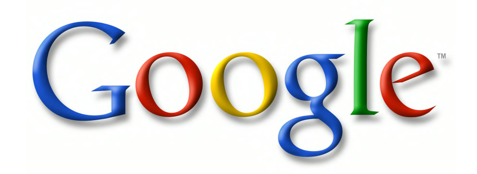
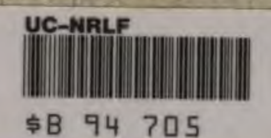
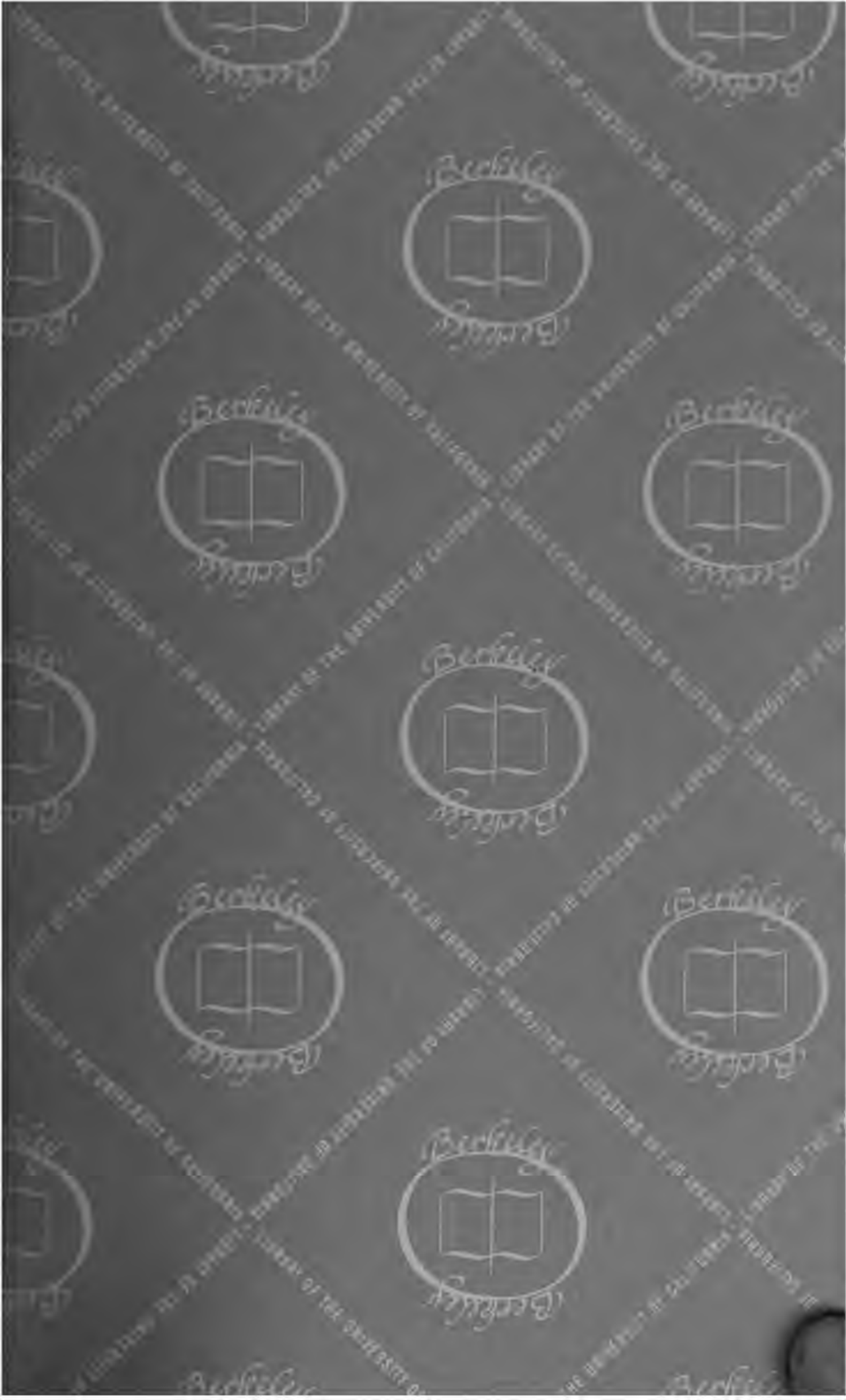



UC-NRLF
$B 94 705





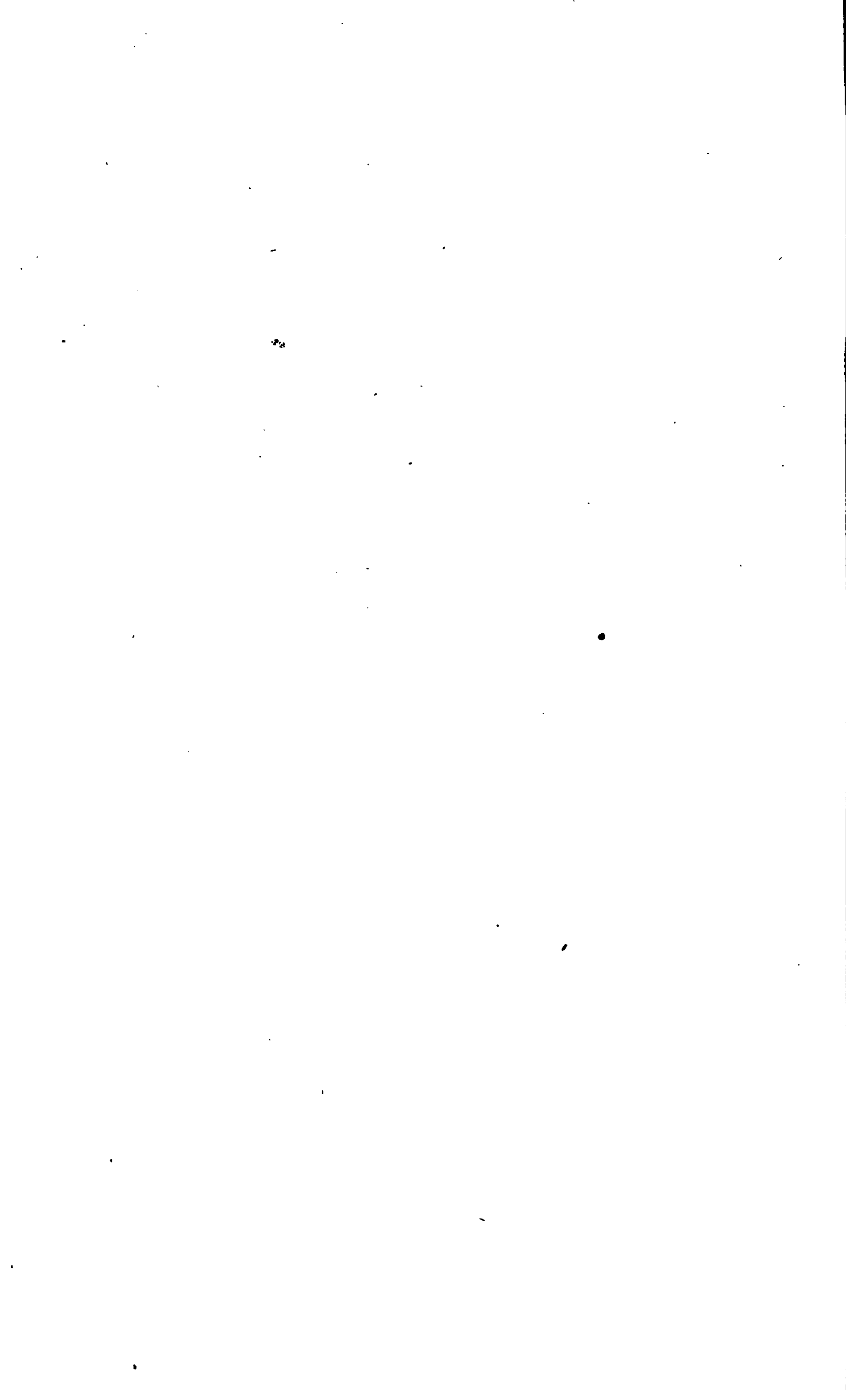


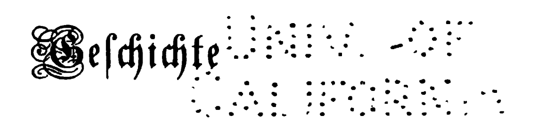
Geschichte

der

Staatsveränderung Norwegens

im Jahre 1814.





Geschichte

der

Staatsveränderung Norwegens

im Jahre 1814.

Von

Gustav Peter Blom,

Amtmann im Amte Budskerud, Kommandeur des St. Olaf-Ordens, Ritter des Nordstern-Ordens, Mitglied der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Trondhjem.

Mit Aktenstücken.



Leipzig
Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.
1858.

Vorwort.

Die Staatsveränderung Norwegens im Jahre 1814 spielt eine bedeutende Rolle in der Geschichte. Sie hat die Gestalt des nordischen Europa verändert. Weit entfernt, die scandinavischen Reiche durch innere Zwistigkeiten zu schwächen, hat die Vereinigung Norwegens mit Schweden eine starke Vormauer gegen alle Ueberfälle von Osten gebildet, während gleichzeitig durch die vielen Häfen Norwegens und seine ausgezeichneten Seeleute die Sicherheit gegen Angriffe vom Meere her bedeutend zugenommen hat. Daß diese Begebenheit einen Platz in der Geschichte Europa's verdient, wird gewiß nicht bezweifelt werden; dennoch ist keine zuverlässige Darstellung dieser Vorgänge erschienen, sondern nur Bruchstücke in dänischen und deutschen Schriften, wovon die meisten nur schiefe Anschauungen der wirklichen Begebenheiten enthalten. — Dieses bewog mich schon im Jahre 1823, eine Geschichte dieser Periode auszuarbeiten. Ich fühlte mich dazu um so mehr aufgefordert, da ich als erwähltes Mitglied der constituirenden Versammlung zu Eidswold, welche Norwegen seine gegenwärtige Verfassung gab, Gelegenheit hatte, die Begebenheiten und ihre Motive genau zu untersuchen. Ich ließ diese Arbeit von meinem literarischen Freunde, dem berühmten Historiker Justitiarius Jens Christian Berg durchlesen und mit Bemerkungen versehen. Er munterte mich auf, das Werk herauszugeben; allein mancherlei Bedenken bewogen mich, die Herausgabe zu verschieben. Ich bedachte, wie schwer es ist, so nahe der zu beschreibenden Epoche, während die ersten Eindrücke noch lebhaft sind, eine unparteiische Darstellung der Begebenheiten und ihrer Ursachen zu liefern, besonders wenn man, wie ich, eine Rolle darin gespielt hat. Die Zeit mildert die Eindrücke und erlaubt, das Erlebte mit mehr Ruhe zu beurtheilen.

Auch hoffte ich, nicht ohne Grund, die Geschichte dieser Zeit von einer fähigeren Hand bearbeitet zu sehen. Seitdem sind nun mehr als vierzig Jahre verflossen, und diese Hoffnung muß aufgegeben werden, da ich der einzige noch lebende Repräsentant der Versammlung von Eidswold bin, von dem eine solche Arbeit erwartet werden kann. Ich glaube darum meinem Vaterlande schuldig zu sein, die Rolle, die es gespielt hat, und die leider sehr entstellt worden ist, mit Wahrheit und Unparteilichkeit darzustellen. Deshalb entschloß ich mich, meine Arbeit wieder vorzunehmen, nochmals durchzusehen, und die nöthigen Veränderungen darin anzubringen. Auch hielt ich es für nöthig, die wichtigsten Thatsachen durch Aktenstücke zu erläutern.

Wohl könnte man sagen, daß es jetzt zu spät sei, allein die Geschichte wird nie alt, und es ist nie zu spät, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Künftige Geschichtsschreiber, welche die Quellen aufsuchen werden, können in dieser Arbeit Erläuterungen finden, welche sowohl die damaligen Verhältnisse Norwegens, als auch die Begebenheiten, die in denselben ihren Ursprung hatten, aufklären.

Auch noch andere Rücksichten haben mich bewogen, das Werk herauszugeben. Es ist bekannt, daß Norwegen noch in vielen in Deutschland erschienenen Schriften als eine Provinz Schwedens angesehen wird, indem sein Name als selbstständiges Reich fast nie genannt wird, und diejenigen Ereignisse, die dieses Reich selbst angehen, unter der Rubrik Schweden verzeichnet werden. Ich halte es darum für meine Pflicht gegen das Vaterland, einen Versuch zu machen, diese falsche Ansicht durch eine genaue Entwickelung der wahren Verhältnisse und durch Bekanntmachung der Constitution Norwegens und ihres Entstehens das deutsche Publikum über das wahre Verhältniß zwischen Norwegen und Schweden aufzuklären und zu beweisen, daß kein Reich in einem Unionsstaate freier und unabhängiger sein kann, als Norwegen es ist.

Daß ich in deutscher Sprache schreibe, geschieht deshalb, weil unsere Literatur und Sprache zu wenig verbreitet ist, und weil ich die Geschichte dieser wichtigen Epoche meines Vaterlandes auch über dessen Grenzen hinaus bekannt zu machen wünsche.

Drammen in Norwegen im December 1856.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Elftes Kapitel.

Verzeichniß der Aktenstücke.

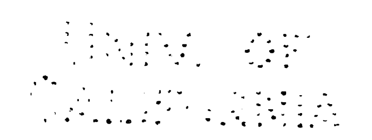
Geschichte

der

Staatsveränderung Norwegens

im Jahre 1814.





Erstes Kapitel.

Zustand des dänisch-norwegischen Staates vor dem Kriege. — Die Eroberung der dänischen Flotte und deren Folgen. — Die Hauptstadt entblößt und die Armee in Holstein. — Kriegserklärung gegen Schweden. — Abbruch der Kommunikation mit Norwegen und Folgen davon. — Das Kapersystem. — Handel mit England durch Licenzen und dessen Folgen. — Politische Begebenheiten und ihre Folgen für Norwegen. — Hungersnoth. — Der Gang des Handels. —

Die dänische Monarchie, d. i. der dänisch-norwegische Staat hatte sich acht Decennien hindurch eines glücklichen Friedens erfreut, der nur einmal bedroht, nie unterbrochen worden war. Sie hatte als ruhige Zuschauerin den verheerenden Kriegen Europa's zugesehen, und durch eine glücklich erhaltene Neutralität Vortheile gewonnen, deren die kriegführenden Mächte nicht theilhaft werden konnten. Es rissen sich Provinzen von ihrem Mutterlande los und bildeten sich zu mächtigen Staaten; es wurden uralte Dynastien vom Throne gestoßen und neue geschaffen; es wurden Throne umgestürzt und Republiken eingerichtet, an deren Stelle endlich wieder Throne sich erhoben, um mit Geschöpfen des Tages besetzt zu werden. Die politische Denkart nahm eine andere Richtung; die Abneigung gegen unumschränkte Monarchien wurde allgemein; der Ruf nach Freiheit wurde, verstanden und mißverstanden, die Losung des Tages, Europa erhielt sowol politisch als moralisch eine neue Form; — und doch genoß die dänisch-norwegische Monarchie, von der alten Dynastie nach ihrem unumschränkten Willen regiert, der tiefsten Ruhe und nahm keinen Theil an den Umwälzungen des Südens. Nur die bewaffnete Neutralität gab einer der kriegführenden Mächte Gelegenheit, sich über Dänemark zu beklagen. Die englische

Flotte erschien 1801 vor Kopenhagen, und es entstand ein Kampf mit dem unsterblichen Seehelden Horatio Nelson, der den Ruhm der dänischen Seekrieger erneuerte und ohne Zweifel dazu beitrug, daß der Friede fast in demselben Augenblicke, in dem er gestört worden war, wiederhergestellt wurde. —

Diese Katastrophe hätte die dänische Regierung darauf aufmerksam machen sollen, daß ein ernsthafterer Kampf mit England nicht unmöglich sei, und man konnte mit Recht verlangen, daß dieselbe sich darauf vorbereitete. —

Dessenungeachtet kam ein Angriff Englands im Jahre 1807 wie ein Blitz vom heitern Himmel. — Es waren keine Zeichen da, als hätte man die geringste Ahnung davon gehabt, und statt sich diese unverzeihliche Schläfrigkeit vorzuwerfen, begnügte man sich damit, über die Ungerechtigkeit des Angriffs zu schreien, und den Mangel an Aufmerksamkeit und Vorbereitung damit zu entschuldigen, daß dem Angriffe keine Kriegserklärung vorausgegangen war, obgleich es in die Augen springt, daß eine Kriegserklärung den Zweck der Expedition gänzlich vereitelt haben müßte, und obgleich unerwartete Angriffe auch der neueren Geschichte nicht fremd sind. —

Indessen war die Losung gegeben, und der an den Frieden gewöhnte dänische Staat hatte sich auf einen harten Kampf gefaßt zu machen, denn es war kein vorübergehender und leicht zu schlichtender Streit der beiden Monarchen, sondern eine gezwungene Theilnahme an dem allgemeinen Kriegswirbel Europa's, der das Sein oder Nichtsein der großen Mächte zum Gegenstand hatte. Die Hauptstadt Kopenhagen war erobert, die bedeutende Flotte, die wichtigste Schutzwehr des Staats, genommen, und dem Staate Beleidigungen und Verluste beigebracht, die nach den Begriffen der Politik nur durch völlige Entschädigung oder größere Verluste nach langem Kampfe wieder ersetzt werden konnten. —

Inwiefern der Staat jetzt im Stande war, diesen Kampf auszuhalten, war eine Frage, deren Beantwortung den größten Einfluß auf den Gang des Kampfes haben mußte, und ohne welche man weder die Begebenheiten des Krieges, noch die Anstrengung des Volkes mit Gerechtigkeit beurtheilen kann. Ja, die Beantwortung dieser Frage ist sogar unerläßlich, wenn man die specielle Geschichte Norwegens schreiben und zeigen will, wie dieses durch das Meer von dem Mutterstaate getrennte Land für einen harten Kampf ausgerüstet, und inwiefern die

Bedürfnisse des Krieges in einem gleichen Verhältnisse vertheilt waren. Es ist darum nothwendig, diese Untersuchung vorauszuschicken. —

Es war zu erwarten, daß ein Staat, der sich eines achtzigjährigen Friedens erfreut hatte, der bei den gewaltigsten Kriegen ein ruhiger Zuschauer geblieben war, der als die fast alleinige neutrale Macht während dieser Kriege alle mögliche Gelegenheit gehabt hatte, sich diejenigen Vortheile des Handels und der Schifffahrt zuzueignen, die der Krieg den kriegführenden Mächten entzog — der diese Vortheile in vollem Maaße benutzt hatte — dessen Schiffe die Meere von vier Welttheilen durchsegelten — in dessen Schooße Ruhe und Wohlstand herrschten — es war zu erwarten, daß ein solcher Staat die Gelegenheit nicht unbenutzt vorbei gehen ließ, seinen finanziellen Zustand zu verbessern, einen Schatz zu sammeln, mit dem er, im Fall der Noth, einen Krieg anfangen und, wenigstens eine Zeit lang, ohne Zuschuß der Unterthanen führen könnte. — Wenigstens konnte man erwarten, daß ein solcher Staat sich seiner Schulden entledigen und mit allen möglichen Bedürfnissen eines nicht zu vermeidenden Krieges versehen würde. — Indessen bewies der Ausgang, daß das Gegentheil der Fall war. Die Schatzkammer war leer; die Staatsschulden hatten sich vermehrt, nicht vermindert; die Bank, deren Zettel das einzige Zahlungsmittel im Lande waren, war nicht im Stande, ihren Verpflichtungen vollständig gerecht zu werden, und es zeigte sich bald, daß es nur dem blühenden Handel und dem daraus entspringenden Credite zu verdanken war, daß sie sich bis dahin so ziemlich im Werth erhalten hatten. An Magazine und Vorräthe von Kriegsbedarf war nicht gedacht, wenn man die der Flotte ausnimmt, für welche gut gesorgt war, die aber der Flotte nach England folgten. — Der Mangel ging so weit, daß man bei der Vertheidigung von Kopenhagen sich durch den Mangel an Kanonen zu entschuldigen suchte. —

Die dänische Armee, an welche Alles gewendet und Vieles verschwendet war, leistete dem Staate keinen andern Nutzen, als daß sie dem Kronprinzen als Garde diente und ihm zum Zeitvertreib nach Holstein folgte, wo er jahrelang Lustlager hielt. — In dem Augenblicke, da sie ihrer Pflicht gegen den Staat nachkommen sollte, war sie entfernt. Mag der Aufenthalt der Armee und des Kronprinzen in Holstein vor dem Richterstuhle der Politik zu entschuldigen sein, wie man es vielfach behauptet, aber noch nicht bewiesen hat; der Klugheit gemäß ist es doch wol schwerlich gewesen, die isolirte Hauptstadt, wo alles Werthvolle zusam-

mengehäuft, und wo folglich Alles zu verlieren war, ohne Schutz und durch Meere von der Armee getrennt zu lassen. —

So war der Zustand des gesammten Staates beim Ausbruch des Krieges. — Es läßt sich nicht läugnen, daß derselbe zum Theil von der schlechten Staatswirthschaft, von der außerordentlich theuern Verwaltung der Geschäfte, und von der Verschwendung an die dänische Armee und an militärische, leider unnütze Uebungen, herrührte; allein nicht minder gewiß ist, daß zum Theil auch die Lauheit Schuld war, mit der die dänische Regierung die Steuern ausschrieb und eintrieb, eine Lauheit, die damals wenig an der Zeit war, denn es ist doch wol der Pflicht wie der Klugheit gemäß, Steuern in der Zeit zu erheben, wo alle Erwerbzweige, durch vortheilhafte Zeitumstände begünstigt, blühen, und wo es dem Bürger nicht schwer fällt, Etwas von seinem Ueberflusse abzugeben; wogegen jeder Beitrag drückend und schwer zu leisten ist, wenn aller Betrieb durch Krieg in Stockung gerathen ist, und der Bürger nur von dem Erworbenen zehren soll, aber Nichts verdient.

Wie wenig erfreulich indeß der Zustand des gesammten Staates sein mochte, so war doch die Lage Norwegens noch weit trauriger, als die Dänemarks. —

Norwegen war durch den Krieg mit England und durch die Eroberung der Flotte ganz von dem Hauptlande getrennt und dadurch in eine Verlegenheit gerathen, die in den öffentlichen wie in den privaten Verhältnissen sich äußerte. — Es mangelte Norwegen völlig an Kriegsbedarf. Es war eine alte Sitte, daß Norwegen kein Depot für militärische Bedürfnisse hatte, und daß jeder Rock, womit der Soldat sich bekleiden, jede Flinte, womit er sich und das Vaterland vertheidigen sollte, aus Dänemark geholt werden mußte. Ob diese unkluge Veranstaltung ihren Grund in einem unverdienten und ungerechten Mißtrauen hatte, wage ich nicht zu entscheiden. —

Um die Bedürfnisse des Lebens stand es nicht besser. Norwegen hatte während der Verbindung mit Dänemark seinen Ackerbau vernachlässigt, theils veranlaßt durch die milden aber nicht klugen Verfügungen der dänischen Regierung, wodurch das Korn den Normännern wohlfeiler zugeführt wurde, als sie es auf eigenem Boden hätten ernten können — wovon wir näher handeln werden —, theils durch den sorglosen Eifer, womit der Normann sich unbedingt dem Handel mit dem Auslande und der Anschaffung der dazu nöthigen Producte, auf Kosten des Ackerbau's,

hingegeben hatte. Nach alter Gewohnheit sollte das nöthige Korn für das Bedürfniß des Winters während des Sommers und gegen den Herbst angeschafft werden. Im Sommer 1807 war nur wenig Korn angekommen, denn man holte dieses nicht selbst, sondern wartete die Bequemlichkeit der dänischen Schiffer ab; diese waren durch die englische Flotte und deren Bewegungen abgeschreckt, und als der Herbst eintrat, war schon die Absicht der englischen Flotte klar, und es wagte sich keiner auf das offene Weltmeer. Als der Krieg ausbrach, waren alle Speicher in Norwegen leer, und mit den öffentlichen Magazinen sah es eben so traurig aus. Der lange Winter stand vor der Thüre, und die Wege zu der gewöhnlichen Speisekammer waren abgesperrt. —

Nach der ungerechten Erklärung des dänischen Königs und Adels vom Jahre 1536, wodurch Norwegen, das sich als ein freies Königreich mit Dänemark vereinigt hatte, aller seiner Rechte als solches beraubt und als eine Provinz Dänemarks erklärt wurde, was im folgenden Jahre ausgeführt ward, waren alle sowol administrative als judicielle Einrichtungen nach Kopenhagen verlegt. Die Regierungs-Kollegien hatten in Kopenhagen ihren Sitz, woselbst alle Norwegen angehende Archive aufbewahrt waren. Auch das höchste Gericht, das für beide Reiche gemein war, residirte zu Kopenhagen, und es war eine natürliche Folge dieser Einrichtung, daß, sobald Kopenhagen belagert wurde und die englische Flotte die Ueberfahrt zu See abschnitt, alle, sowol öffentliche als private Geschäfte ins Stocken geriethen. Hierzu kommt noch, daß nach alter Gewohnheit die meisten Wechselgeschäfte in Kopenhagen gemacht wurden, und folglich aller Geldverkehr eng mit dem Schicksale dieser Hauptstadt Dänemarks verknüpft war, wodurch eine Geldverlegenheit von dem Augenblicke an fühlbar wurde, als das Gerücht von der Belagerung Kopenhagens sich verbreitete und bestätigte, was auch Vieles dazu beitrug, alle privaten Verhältnisse zu verrücken. —

Die Bank der beiden Reiche war, wie alles Uebrige von Werth, in Kopenhagen, und da der Zutritt dazu durch die Ereignisse des Krieges gesperrt war, mußte man darauf gefaßt sein, sich mit dem Geldvorrath zu behelfen, der sich im Lande befand. Wäre nun die Jahreszeit auch nicht diejenige gewesen, in welcher, nach dem gewöhnlichen Gang des Handels, gerade die kleinste Masse in Norwegen sich befand, so würde doch der Einfluß, den die Nachricht von der Sperre der Quelle auf den innern Verkehr haben mußte, und der Mangel an innerem Credit, den die

Schwierigkeit, das Ausgegebene wieder zu ersetzen, hervorrufen mußte, hinlänglich gewesen sein, den Mangel an Geld fühlbar zu machen. Zu diesem Uebel trug noch die gänzliche Stockung des Handels bei. An Export war nicht zu denken; der Kaufmann, der keine Aussicht auf Verkauf hatte, wagte es nicht, sich mit theuern und dem Verderben ausgesetzten Waaren zu beladen, und der Producent, der auf den Verkauf seiner Producte gerechnet und sich danach eingerichtet hatte, gerieth in die größte Verlegenheit, weil die Einnahme ausblieb, während doch die auf ihm ruhenden Verpflichtungen in Kraft blieben. —

Die Kaufleute in Norwegen, in deren Händen sich großes Vermögen befand, litten durch den unerwarteten Ausbruch des Krieges einen Verlust, der unersetzlich war. Der größte und bessere Theil ihrer Schiffe war in englischen Häfen oder anderwärts jenseit des Meeres, und wurde entweder ohne Umstände confiscirt oder auf der Reise gekapert. Viele Producte des Jahres gingen theils im Auslande verloren, theils konnten sie, des Krieges wegen, nicht verkauft werden, so daß der Kaufmann damit beladen blieb, ein Verlust, den nur die Reicheren zu ertragen im Stande waren, ohne unterzugehen. Um dieses Alles noch zu verschlimmern, erging von der dänischen Regierung unter dem 9. September 1807 eine Verordnung, wodurch nicht nur alle Engländer und alle Güter von Engländern mit Arrest belegt wurden, sondern auch jedem Unterthan des dänischen Staates befohlen ward, den Behörden unter schwerer Strafe anzugeben, was er irgend einem englischen Unterthan schuldig sei, und seine Schuld nicht dem rechtmäßigen Creditor, sondern der dänischen Regierung abzutragen. —

Wäre diese Verordnung, die durch ein Placat vom 30. October 1807 geschärft wurde, und worauf ein Königlicher Befehl vom 24. December selbigen Jahres folgte, wonach alles brittische Eigenthum in den dänischen Staaten confiscirt sein sollte, genau befolgt worden, und hätte die englische Regierung die Rechte der Eigenthümer unter den Unterthanen, und den nöthigen Credit im Handel nicht zu sehr geschätzt, um Repressalien zu nehmen, so würde der Verlust Norwegens noch viel bedeutender geworden sein, besonders zu einer Zeit, wo das Schuldverhältniß zwischen England und Norwegen bedeutend zum Vortheile des letztern war. Außerdem setzte die Verordnung vom 9. September 1807 den norwegischen Kaufmann in die äußerste Verlegenheit, da er nicht erwarten konnte, daß die Gesetze Englands eine solche Abtragung der

Schulden genehmigen würden; es blieb ihm daher nur die Wahl, entweder allem künftigen Verkehr mit England zu entsagen, oder der Verordnung seines Königs ungehorsam zu sein und sich dadurch der Strafe auszusetzen, wenn anders er nicht seine Schulden doppelt bezahlen wollte.

Der Krieg mit England war eigentlich ein Krieg Dänemarks, nicht Norwegens. Für Norwegen war dabei nichts zu gewinnen und nichts zu verlieren. Der Kampf zwischen den Continental- und Seemächten, oder zwischen Napoleon und England, ging Norwegen nichts an, und die natürliche Lage des Landes schützte es gegen die Wirkung der Drohungen, die der damalige große Zwingherr Europa's ausstieß, wie sie Schweden geschützt hatte. Es waren die Continental-Provinzen Dänemarks, die seinem Zorn ausgesetzt waren, und um diese zu retten, wurde Norwegen in einen Krieg verwickelt, der dieses sich selbst und der eigenen Hülfe überlassene Land rings mit Feinden umgab, der es von dem Verkehr mit der ganzen Welt trennte, und durch die Sperrung der Meere seine Erwerbsquelle verschloß. —

Wenn man überdies bedenkt, wie nun ein Krieg dem Norweger nach achtzigjährigem Frieden vorkommen mußte, und wie wenig er darauf vorbereitet war, wird man leicht begreifen, daß die Stimmung keine freudige sein konnte. — Indessen hatte der Ueberfall der Engländer auf Kopenhagen, der, wie man glaubte, allem Rechte und Kriegsgebrauche entgegen war, eine Aufregung hervorgebracht, die sich über alle Schwierigkeiten erhob und den einstimmigen Beschluß bewirkte, das Aeußerste zu wagen, um diese Beleidigung zu rächen. Der Raub der dänischen Flotte war hier, wie in Dänemark, das allgemeine Gespräch, und man nahm sich nicht die Zeit, darüber nachzudenken, wie man das Verlorene ersetzen könnte und daß Norwegen vergebens seine Kräfte erschöpfen würde, um die Beleidigung Dänemarks zu rächen. —

Noch war die Verbindung zwischen Norwegen und Dänemark durch Schweden offen, denn das äußere Verhältniß mit Schweden hatte noch keinen kriegerischen Charakter angenommen. Zwar war man mit dem Betragen Schwedens während der merkwürdigen Katastrophe Dänemarks keineswegs zufrieden; zwar glaubte man in Schweden den heimlichen Alliirten Englands zu sehen, dem das Stockholmer Kabinet, getrieben durch die alte Lust, Norwegen mit sich vereinigt zu sehen, Hülfe versprochen hätte, allein man glaubte doch, daß der Bruch nicht von Seiten Dänemarks

ausgehen würde, da Norwegen, ohne alle Hülfe, ohne Vorräthe weder an Lebensmitteln noch an Kriegsbedarf, dadurch einem ungleichen Kampfe ausgesetzt wurde. Indessen erging schon unterm 14. März 1808 ein Manifest, in welchem den Unterthanen kund gethan wurde, daß Se. Majestät sich bewogen gefunden hätte, Schweden den Krieg zu erklären, indem er an Schweden lieber einen offenbaren Feind, als einen falschen Freund haben möchte. —

Diese Erklärung erregte in Norwegen weniger Bestürzung und Unwillen, als man hätte glauben sollen. Die Aufregung und die verzweifelte Lage hatten den natürlichen Muth der Normänner belebt und gestärkt, den alten Haß gegen Schweden erneuert und geschärft. Man verließ sich auf einen geübten und geliebten Anführer, den Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Augustenburg, der zum kommandirenden General bestimmt war, und darauf, daß Schweden zu gleicher Zeit einen Kampf mit dem mächtigen Ausland zu bestehen hatte. Kurz, Alles war voll Muth und Hoffnung.

Durch die Kriegserklärung gegen Schweden war der letzte Weg zur Kommunikation mit der übrigen Welt gesperrt. Die Postfahrten zwischen Norwegen und dem Kontinente, die nur durch Schweden gingen, wurden abgebrochen und dagegen eine unsichere Post mit Booten über die Nordsee von Fludstrand in Jütland nach Frederiksvaern eingerichtet, die nicht nur mit den Launen des Windes zu kämpfen hatte, sondern auch, von den englischen Kriegsschiffen beunruhigt, öfters in die Nothwendigkeit versetzt wurde, sämmtliche Postsachen ins Meer zu werfen. — Unter solchen Umständen die administrativen und gerichtlichen Verfügungen von Kopenhagen her zu erwarten, war unmöglich, und in Berücksichtigung dessen befahl der König durch ein Placat vom 24. August 1807, eine Regierungskommission in Christiania einzurichten, welche die dringendsten Geschäfte übernehmen und provisorische Gesetze ergehen lassen sollte. An die Spitze derselben ward der in Norwegen allgemein geliebte Prinz Christian August gestellt, dem, wie bemerkt, auch die Leitung sämmtlicher militärischen Bewegungen übertragen war. —

Der Krieg gegen Schweden brach aus, und sogleich wurde der Mangel an allem Nothwendigen merklich. Dem Bauer wurde befohlen, von seinem eignen Vorrathe, der nicht einmal für seine Nothdurft hinreichend war, für die Magazine abzugeben. Der Armee mangelte es wie gewöhnlich an Kleidungsstücken, und was davon aus Kopenhagen

her gesandt wurde, das ward entweder von englischen Kriegsschiffen genommen und in schwedische Häfen gebracht, oder von den verfolgten dänischen Schiffern ins Meer geworfen. Der Bauer, obgleich er unter seinen jährlichen Contributionen die sogenannten Montirungsgelder (siehe die Verordnungen vom 13. December 1746 und 1. October 1802) bezahlte, mußte den Soldaten mit Ueberröcken und Hosen von verschiedener Farbe versehen.

Schweden machte zwar Miene zum ernsthaften Kampfe, allein es hatte das nicht Viel zu bedeuten. Gustav IV. Adolph hatte sich unklugerweise in einen Krieg mit dem Ausland verwickelt, der mit dem Verlust Finnlands endigte; — der Kern der schwedischen Armee stand in Finnland oder auf der Ostseite Schwedens, und die gerechte allgemeine Unzufriedenheit mit der Regierung Gustavs war nicht zu verkennen. Ein Corps wurde zwar an die norwegische Grenze geschickt, um, wie es hieß, in Norwegen einzufallen, und es fand wirklich ein solcher Angriff statt. Allein es ist, nach der damaligen Lage der Dinge zu urtheilen, wahrscheinlich, daß dies mehr geschah, um Einfälle von Seiten Norwegens zu verhindern, als um Eroberungen zu machen. Die schwedischen Truppen wurden auf allen Punkten mit Verlust zurückgetrieben und viele Gefangene gemacht.

Gewiß wäre auch zum offensiven Krieg gegen Schweden der Augenblick günstig gewesen, wenn der Krieg mit Schweden nicht zu einer Zeit erklärt worden wäre, in welcher Norwegen an Allem Mangel litt. — Von Seiten Dänemarks wurde in der That mit einem Einfall in Schonen, den französische Truppen unterstützen sollten, gedroht, wobei die norwegische Armee von der norwegischen Grenze mit der dänischen in Schonen cooperiren sollte. Das Eis legte sich fest im Obersund, so daß man sicher nach Schweden hinüber fahren konnte, und man glaubte darin eine Schickung des Himmels zu sehen, um Dänemark Gelegenheit zu geben, den Einfall Carl X. Gustavs unter ähnlichen Umständen zu rächen. Allein die günstigste Zeit ging mit Vorbereitungen hin, und als diese zu Ende gebracht waren, war auch das Eis gebrochen und mit ihm der Kriegsplan. Dem Normanne wurde es daher überlassen, allein sich gegen Schweden zu vertheidigen, und er that es mit Ruhm. Prinz Christian August leitete die Bewegungen der norwegischen Armee, wie er die Herzen aller Norweger beherrschte. Mit hinlänglichen Vorräthen an Kriegs- und Mund-Bedürfnissen würde die norwegische Armee, unter damaligen Umständen

und unter diesem Anführer, ein gefährlicher Feind für Schweden gewesen sein.

Gegen England wurde der Krieg nur defensiv geführt, und nur gegen privates Eigenthum ging man offensiv zu Werke. Durch den Verlust der Flotte war das Reich ohne Angriffswaffe gegen diese Macht, ja selbst die Mittel zur Vertheidigung fehlten. Indessen fand der Enthusiasmus Mittel, diesen letztern Mangel zu ersetzen. Aus allen Gegenden des Reiches strömten reiche Opfer herbei, um eine Vertheidigungsflotte zu schaffen; ohne Aufforderung gab Jeder von seinem Ueberfluß und selbst von dem Nothwendigen, um dem bedrängten Vaterlande zu Hülfe zu kommen, und in kurzer Zeit waren die Küsten Norwegens durch eine Defensionsflotte von Kanonenböten vertheidigt, die hinlänglich war, den voreiligen Angriffen der englischen Kreuzer zu widerstehen. Zum Angriff konnte man nur gegen Unbewaffnete schreiten, und dies geschah durch Kaperschiffe, die das Eigenthum englischer Kaufleute nahmen und zum Theil reiche Beute machten. Zu dieser Art von Kriegführung, die dem rechtliebenden Normanne abscheulich schien, so lange sie von englischen und französischen Kapern an der norwegischen Küste getrieben wurde, die aber jetzt nicht nur als rechtlich, sondern auch als die einzige Weise, das beleidigte Vaterland zu rächen, ja sogar als ehrenwerth angesehen wurde, ermunterte man die Normänner auf alle nur mögliche Weise, und so gab es denn bald eine Menge dieser privilegirten Seeräuber, die das Vaterland im Munde und den eigenen Vortheil im Sinne führten. Es war ein Krieg zwischen Kaufmann und Kaufmann, kein Kampf für Ehre und Vaterland.

Es ist indessen unläugbar, daß auf diesem Wege eine beträchtliche Menge englischen Eigenthums in die Hände der Norweger und Dänen gebracht wurde, aber für den Philosophen war es kein Anlaß zur Freude, wenn er sich von dem Zeitalter der Aufklärung und Humanität, in welchem er zu leben wähnte, in die hanseatischen Räuberzeiten des 15ten und 16ten Jahrhunderts versetzt sah. Der Moralist hatte ebensowenig Grund, sich des Gewinnes zu erfreuen, da er nur Einigen Wenigen zu Gute kam und mehrentheils in unwürdige Hände fiel, in die Hände von Leuten, denen es an Verstand und Willen zur bessern Anwendung mangelte. Der Staat im Ganzen mochte ebensowenig dabei gewonnen haben, wie die Moralität; denn Vermögen in schlechten Händen

verrückt nur das Gleichgewicht, das zwischen Kultur und Vermögen stets bestehen sollte, oder es heißt „leicht gewonnen, leicht zerronnen."

Was öffentlich zwischen England und dem dänisch-norwegischen Staate vorging, beschränkte sich darauf, daß die norwegischen Kanonenböte einige englische Kriegsbriggs eroberten, und die englischen Kreuzer den Ueberrest der dänischen Flotte, der aus dem Linienschiff Prinz Christian Frederik und der Fregatte Najaden bestand, vernichteten.

Das einzige Mittel, welches die dänische Regierung in Händen hatte, England zu schaden, war, daß sie die Ausfuhr norwegischer Producte nach englischen Häfen verbieten konnte; allein sie vermochte selbst die Belagerung nicht auszuhalten. — Eine Menge englischer Licenzen kam im Sommer 1809 ins Land, und es entstand dadurch ein solcher Verkehr, daß England die nöthigen norwegischen Producte bis zum Ueberfluß erhielt, und die dänische Regierung, die im Jahre 1807 auf den geringsten Verkehr mit England Lebensstrafe gesetzt hatte, ließ diesen Handel hingehen, ohne das Verbot aufzuheben. Mit Unwissenheit konnte sie sich nicht entschuldigen. Daß dieser Handel für Norwegen äußerst schädlich war, behalte ich mir vor, späterhin zu beweisen. —

Um diese Zeit brach die schwedische Revolution aus. Gustav IV. Adolph, der sein Reich an den Rand des Abgrundes gebracht hatte, wurde verdientermaßen vom Throne gestoßen, und an seiner Statt sein Vatersbruder, der Herzog Carl von Södermannland, unter dem Namen Carl XIII., zum König ausgerufen. Sein Alter und sein kinderloser Zustand machten es nothwendig, daß man sich nach einem Adoptivsohne für ihn und nach einem Thronerben umsah. Die Wahl fiel auf den Prinzen Christian August, wobei man vermuthlich mehr beabsichtigte, als blos einen guten und gerechten König zu erhalten. Denn es war bekannt, daß dieser Prinz in Norwegen angebetet wurde, und wahrscheinlich hofften die Schweden, daß diese Wahl die lange gewünschte, natürliche Verbindung zwischen Schweden und Norwegen, wodurch ersteres allein für den Verlust von Finnland entschädigt werden konnte, erleichtern werde. Die dänische Regierung befürchtete einen solchen Abfall Norwegens jedenfalls; denn nur um dem Prinzen und der Regierungscommission einen Beobachter und Wächter an die Seite zu stellen, wurde der Präsident der dänischen Kanzlei, der ehemalige Staatsminister Frederik Julius Kaas, der einige Jahre früher Stiftsamtmann in Christiania gewesen war, und folglich das Land und die Einwohner kannte, nach Norwegen gesandt. Aber wenn es auch

gewiß ist, daß der Wunsch nach einer Trennung von Dänemark um diese Zeit ziemlich allgemein war, so war man doch fern von verrätherischen Gedanken. Die dänische Regierung kannte ebensowenig die unerschütterliche Redlichkeit des edlen Christian August wie die Treue der Normänner, und ihr unwürdiger Verdacht trug nur dazu bei, die Gemüther zu erbittern. —

Indessen war der Friede mit Schweden durch den zu Jönköping den 10. Decbr. 1809 geschlossenen Tractat wiederhergestellt, und der Prinz Christian August verließ Norwegen, begleitet von der Liebe und Achtung des ganzen Volkes, wie er von den Schweden mit offenen Armen empfangen wurde; allein nur kurze Zeit erfreute sich Schweden seiner. Er starb plötzlich, und über seinen Tod gingen düstere Gerüchte um, die gewiß grundlos waren, aber doch dazu dienten, in Norwegen den Unwillen gegen Schweden aufzuregen, und der dänischen Politik Waffen in die Hände zu geben. —

Der schwedische Thron forderte wieder einen Erben, und man wählte dazu den Prinzen von Ponte Corvo, den Kampfgenossen Napoleons. Obgleich die kurzsichtige Politik in dieser Wahl nur den Einfluß Napoleons zu erblicken, und den Untergang Englands vorbereitet glaubte, hat doch die Erfahrung bewiesen, daß die schwedischen Reichsstände richtig gerechnet hatten, sowol mit Rücksicht auf die damalige Lage Schwedens, als auf die persönlichen Eigenschaften desjenigen Fürsten, der es wieder dahin brachte, daß Schweden die Angelegenheiten Europa's entscheiden half, wie vormals der unsterbliche Gustav II. Adolph. —

Schweden verhielt sich indessen, wie es schien, neutral, und zog durch den Alleinhandel mit England und durch die Vortheile seiner Lage unermeßliche Reichthümer an sich. Napoleon sah dieses und drohte; allein seinen Decreten, die er und seine gezwungenen Alliirten ergehen ließen, seinen Papierblocaden, seinen Inquisitionen, seinen überall verbreiteten Zollbeamten zum Trotz war Schweden durch seine natürliche Lage geschützt vor dem Strome seiner Armeen, und von dem Schall seiner Drohungen ließ die schwedische Politik sich nicht irre führen. Der Continent, seiner unerträglichen Herrschaft überdrüssig, dachte insgeheim an Befreiung von seinem Joch, aber nur Rußland und Schweden konnten es jetzt schon wagen, das Visir aufzuschlagen. In Åbo hatten der Kaiser von Rußland und der Kronprinz von Schweden im Monat August

1812 eine persönliche Zusammenkunft, und das Resultat davon war der Krieg gegen Frankreich und Schwedens Antheil daran, für den Norwegen der Lohn sein sollte*). —

Napoleon, gewohnt, durch Schnelligkeit Alles zu gewinnen, beschloß auch jetzt, dem Anschlage seiner Feinde zuvorzukommen. Er ging im Herbste 1812 nach Rußland; er wollte der Natur wie den Menschen Trotz bieten, und erlag bei diesem Versuch. — Das folgende Jahr entschied das Schicksal Europa's. — Der Kronprinz von Schweden ging nach Deutschland, um die nördliche große Armee anzuführen, und indem er Schweden verließ, erklärte er: „Ich gehe, um in Holstein Norwegen zu erobern." — Die große Katastrophe für Norwegen war jetzt vorbereitet, und wiewol die Politiker des Augenblicks darüber lächelten, dem denkenden Vaterlandsfreunde, der die Lage Europa's und Norwegens bedachte, mußte es deutlich werden, daß ein harter Kampf mit ungleichen Kräften seinem Vaterlande bevorstand. —

Nachdem wir diese kurze Uebersicht der auswärtigen Begebenheiten vorausgeschickt haben, wird es, um den Leser in den Stand zu setzen, die nachherigen Begebenheiten richtig zu beurtheilen, nöthig sein, zu untersuchen, was während dieser Zeit im Innern des Landes vorgegangen war, und welchen Einfluß dieser sechsjährige Kriegszustand auf Norwegen gehabt hatte. — Diese Untersuchung wird darthun, inwiefern der Normann sich der in dieser Katastrophe gespielten Rolle zu schämen oder zu rühmen hat. —

Wenn man bedenkt, in welchem Zustande der gesammte dänisch-norwegische Staat, und das Reich Norwegen insbesondere, bei dem Ausbruche des Krieges mit England sich befand, wird man sich nicht wundern, daß dieser Zustand sich nach sechsjährigem Kriege verschlimmert hatte, daß der Mangel an Lebensmitteln besonders durch das Unglücksjahr 1812, in welchem die Ernte im ganzen Lande auf den Aeckern erfror, immer größer und größer, die Lage der Dürftigen immer trauriger wurde, so daß nur die allmälige Gewöhnung an Noth und Entbehrung vor äußerster Verzweiflung an der Zukunft bewahrte. —

Indessen gab es zwei andere Ursachen, die hauptsächlich dazu beitrugen, die gesammte Kraft Norwegens aufzuzehren: der Gang des Handels und die Zerrüttung des Geldwesens. —

---

*) Siehe die beigefügten geschichtlichen Actenstücke Nr. 1. —

Wenn man bedenkt, daß sich Norwegen vordem in gewöhnlichen Jahren 5 bis 600,000 Tonnen Korn aus Dänemark und andern Ostseestaaten zuführen ließ; daß es keinen andern Weg gab, diese Bedürfnisse zu holen, als die Nordsee und das Kategat, welche beide von zahlreichen englischen Kreuzern gesperrt waren; daß in Folge des feindlichen Verhältnisses zu Schweden der verfolgte Normann, der den Lebensunterhalt für sich und die Seinigen mit Lebensgefahr geholt hatte, keinen Zufluchtsort wußte, wo er in Gefahr, ein Verarmter und Gefangener zu werden, Schutz suchen konnte, wenn man dies Alles bedenkt, muß man sich wahrlich wundern, wie dieser Zustand so lange dauern konnte. Daß er nicht mit dem völligen Ruin des Landes endigte, wurde dadurch verhütet, daß man in der Noth seinen Kornverbrauch einschränken und selbst mehr Getreide, sowie Kartoffeln erbauen lernte, und so hat sich die damalige drückende Noth in der Folge für Norwegen sogar wohlthätig erwiesen. —

Indessen war doch viel Getreide nöthig, und besonders in den ersten Jahren des Krieges, ehe noch die Gewohnheit und der fortschreitende Ackerbau den Mangel etwas vermindern konnte; — und um dieses zu erhalten, gab es nur eine Möglichkeit, nämlich, daß man Freiheit und Vermögen wagte. Dieses thaten der thätige Kaufmann und der unerschrockene Seemann mit ziemlich gutem Erfolge. Die dunkeln und stürmischen Nächte des Herbstes und Winters, die so gefährlich für die Fahrt an den dänischen und norwegischen Küsten sind, waren dem tapfern Seemanne willkommen. Durch die tiefe Finsterniß vor dem lauernden Auge des Feindes geschützt, warf er sich muthig in den tobenden Sturm hinein, mit einem kleinen, oft elenden Schiffe, um dem grausamen Kriegs-Dämon Trotz zu bieten und sich und den Seinigen Brot zu verschaffen. Von dem Muthe dieser Leute kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß es auf der südwestlichen Küste Norwegens Mehrere gab, die sich in einem unverdeckten Boote im Winter der stürmischen Nordsee anvertrauten, und zwar in einem Boote, das kaum groß genug war, um 2 Leute und 6 bis 8 Tonnen Korn zu tragen.

Um diesem Uebel abzuhelfen, nahm die dänische Regierung sich vor, auf öffentliche Kosten die Verproviantirung Norwegens zu besorgen, aber dieses Unternehmen, wiewol aus der besten Absicht entsprungen, trug viel zur Vergrößerung der Noth und wahrscheinlich auch des Mangels an Korn bei. Es kostete ungeheure Summen, die nur

zum Vortheile der Feinde und zum Theil auch, wie man wenigstens glaubte, betrügerischer Administratoren und Bedienten verschwendet wurden, und erhöhte den Preis des Korns, ohne jedoch eine größere Menge herbeizuschaffen, da dies Unternehmen im Gegentheil den thätigen Unternehmungen des Handels im Wege stand.

Im Anfang wurde die Verproviantirung durch einen einzigen Mann besorgt, und alsdann mit Kraft und Schnelligkeit, obgleich der Noth nicht völlig abgeholfen wurde; allein, um die Sache zu verbessern, wurden Ober- und Unter-Provisionir-Kommissionen in Dänemark und Norwegen errichtet, die, selbst aus zahlreichen Gliedern bestehend, über noch zahlreichere Bediente aller Art zu befehlen hatten. — Bald entstand Eifersucht unter ihnen; ein Jeder wollte befehlen, Keiner gehorchen, und dem Ausgang solcher Rangstreitigkeiten mußte nicht selten die Verschiffung des Korns, die Sache des günstigen Augenblicks nachstehen, und manche Ladung ging dadurch verloren. Große Summen wurden diesen Kommissionen zugestanden; wie sie angewendet wurden, ist noch ein Räthsel, da die Rechenschaftsberichte keiner genauen Revision unterworfen wurden, und schwerlich unterworfen werden konnten. — Wenn es wahr ist, wie von Autoritäten versichert worden ist, daß die Verproviantirung Norwegens dem Staate zehn Millionen Species gekostet hat, so ist eine solche Summe nie schlechter angewendet worden. —

Um unvorsichtige Schiffer zu verhindern, sich zu unpassender Zeit auf das Meer zu wagen und dadurch dem Staate Verlust zuzufügen, wurden in Aalborg und Fladstrand in Jütland Seeofficiere stationirt, welche den dort sich versammelnden Schiffen Befehl geben sollten, abzusegeln, wenn die Gelegenheit günstig zu sein schien, und es durfte kein Schiff von dem Orte, wo es die Ladung eingenommen hatte, grade nach Norwegen segeln, sondern es mußte sich nach Fladstrand begeben und sich dort mit mehreren Schiffen vereinigen. — Diese Verfügung hatte sehr nachtheilige Folgen; denn nun brauchte der Feind nur an Einem Orte aufzupassen, um sicher zu sein, daß an diesem ihm reiche Beute in die Hände fallen werde. Wenn diese Flotte auf den Feind stieß, war es nicht ein einzelnes Schiff, welches verloren ging, sondern eine ganze Menge, die keinen bessern Trost hatten als: „Commune naufragium dulce." — Dem in Aalborg oder Fladstrand wohnenden Seeofficier die Abfertigung der Schiffe zu überlassen, das gab der Sache ein wissenschaftliches Ansehen in einem Falle, wo nur die Erfahrung am Orte ist. Selbst dem

besten Seeofficier möchte ich vor einem erfahrenen Schiffer oder Lootsen nicht den Vorzug geben, wenn es sich darum handelt, ein Schiff sicher von Jütland nach Norwegen zu bringen, weil den Erstern nur Kunst, den Letztern hingegen eine bis zum Instinct gewordene Erfahrung leitet. —

Der Preis des Korns wurde dadurch, daß die Regierung die Leitung der Getreidezufuhr in die Hand nahm, sehr gesteigert. Um die dänischen Magazine zu versehen, wurden dem dänischen Landmanne ungeheuere Korncontributionen auferlegt, und es blieb ihm daher von seinem Vorrathe nur wenig zum Verkaufen übrig. Die norwegischen Kornhändler, die nur wenig Korn vorfanden, überboten sich, dieses Wenige zu erhalten, und der dänische Landmann steigerte unter diesen Umständen seine Forderung, so daß in einem Jahre der Preis das Vierfache seiner ursprünglichen Höhe erreichte. — Als die Regierung den Ueberfluß der Magazine in Norwegen verkaufte, erhöhte sie die Preise nach denjenigen der Kaufleute, obgleich sie das Korn zu erzwungenen Preisen eingekauft hatte. Der norwegische Consument mußte demnach das Korn viel theurer bezahlen, als wenn es dem natürlichen Gange des Handels überlassen geblieben wäre, das Korn zu bringen, und dem dänischen Producenten diente dies zu Nichts, denn es würde vortheilhafter für ihn gewesen sein, seinen ganzen Vorrath zu mäßigen Preisen zu verkaufen, als den größeren Preis für seine zurückgebliebenen Brocken zu erhalten. Indessen war die Noth so groß, daß man sich das Korn, so zu sagen, aus den Händen riß, und daß es aus den Magazinen nicht an jeden Bedürftigen verkauft, sondern nach öffentlichen Veranschlagungen, nach Verhältniß der vermeintlichen Bedürfnisse und der Größe der Familien, wie Almosen vertheilt wurde. —

Der Handel nahm eine für Norwegen sehr schädliche Richtung, die viel zur Verarmung des Landes beitrug. An Exporthandel war unter den damaligen Umständen nicht zu denken; denn wer konnte ohne die Erlaubniß Englands daran denken, das Meer zu befahren? Den Kornhandel hatte die Regierung übernommen, und theils der Gefahr und der damit verbundenen Einschränkungen halber, theils wegen der gerechtfertigten Furcht, die Regierung, die den Einkauf zu gezwungenen Preisen hatte, möchte das Korn wohlfeiler verkaufen, als es dem Kaufmann möglich war, wagten es nur Wenige, sich auf diesen nützlichen und dazumal ergiebigen Zweig des Handels einzulassen.

Artikel des Ueberflusses, wie Manufactur- und Colonialwaaren,

kamen nur durch Kaperei und durch Schleichhandel mit Schweden in den Verkehr, und machten keinen Gegenstand der eigentlichen Speculation aus. Demnach herrschte eine tiefe Stille im Handel, wenigstens in demjenigen, der für das Land nützlich ist, bis in das Spätjahr 1809. — Um diese Zeit schickte England eine Menge Licenzen ins Land, die den Schiffern erlaubten, norwegische Artikel nach England zu schicken, und auf einmal wurde der Handel belebt. Die Holzproducte wurden zu nie erhörten Preisen in England verkauft, und die Schiffsfrachten stiegen in demselben Verhältniß. Dem Producenten wurden die Producte nach Verlangen bezahlt, und es schien, als wäre das goldne Zeitalter des norwegischen Handels eingetreten. —

Allein Alles war nur ein Köder, um den heißhungrigen Normann an die Angel zu locken. — Sobald die ersten Bedürfnisse der Engländer befriedigt waren, machten sie die Einschränkung, daß, um eine Licenz zu erhalten, das Schiff erst mit Ballast nach England gehen und daselbst eine Ladung Steinkohlen, Salz oder andere englische Producte abholen müßte, in welchem Fall man eine Licenz für die folgende Reise erhalten würde. Und diese Einschränkung trat auch in Kraft. — Bald darauf wurde dem norwegischen Kaufmann die Abholung einer beträchtlichen Menge Colonial- oder Manufacturwaaren zur Bedingung der Licenzen gemacht, und endlich waren dieselben unter keiner Bedingung mehr zu erhalten. — Eine natürliche Folge dieser Umstände war, daß die Preise der Producte in England in demselben Verhältnisse sanken, als die Einfuhr derselben erschwert wurde, oder vielmehr die Erschwerung war eine Folge des geringeren Bedürfnisses, wie auch die geringeren Preise. Da indessen die Preise der englischen Producte im Gegentheil gesteigert wurden, so trat bald das Verhältniß ein, daß die norwegische Ladung nicht den Belauf der zurückzunehmenden decken konnte, und doch durfte man diese nicht lassen, weil sie die Bedingung alles künftigen Fahrens nach England war. Dieser Zeitpunkt wäre der rechte gewesen, alle weitere Ausfuhr zu verbieten, allein es blieb beim Alten, und der Kaufmann, der theils unverhältnißmäßige Vorräthe von Producten aufgehäuft hatte, theils in englische Schulden gerathen war, glaubte, um jene zu Geld zu machen und diese zu decken, die Producte verschiffen zu müssen, und er that es und vergrößerte seine Schulden. Die ungeheueren Summen, die bei Beginn dieses Handels Norwegen zugewandt wurden, gingen wieder nach England und zugleich die beträchtlichen Summen, die Nor-

2*

wegen bei dem Ausbruche des Krieges in England stehen hatte, und der norwegische Kaufmann gerieth England gegenüber in Schulden, die er nicht bezahlen konnte und die vielen Häusern den Untergang bereiteten. —

Unter dem eigentlichen Volke verbreitete dieser Handel einen Hang zu Ueberfluß und Luxus, der selbst in der dem Erwerber und Producenten ergiebigsten Periode die Einnahmen für die Ausgaben nicht zureichen ließ. Der Bauer, der gewöhnlich nur das nothwendigste Geld hatte und dem in der letzten Zeit auch dieses gemangelt hatte, sah sich durch den ungeheuern Preis der Producte und der Arbeit plötzlich im Besitz von großen Summen, deren Anwendung kein Bedürfniß gebot. — Er hörte dabei von dem immer tiefer sinkenden Werthe des circulirenden Papiergeldes, und sah die Wahrheit davon in den täglich steigenden Preisen aller Bedürfnisse bestätigt; er glaubte daher, es sei der Klugheit gemäß, das Geld je eher je lieber gegen Waaren aller Art zu vertauschen. Das Mißtrauen gegen Papiergeld wurde allgemein, und der unaufgeklärte Theil des Volkes, weder mit der Ursache davon, noch mit den Grenzen bekannt, sprach nach, was alle Welt sagte, und so wurde es ein allgemeines Sprichwort, welches kein Verkäufer zu wiederholen und kein Käufer zu verschweigen vergaß, daß Gut Alles und Geld Nichts sei. Von diesem Grundsatze geleitet und mit einer Menge Bankzettel belastet, deren Gebrauch er nicht kannte, schätzte der Bauer, dem der Ueberfluß des Lebens aller Art in ungeheurer Menge dargeboten ward, sich glücklich, sein werthloses Geld gegen Güter umzutauschen. — Ein schädlicher Luxus im Essen und Trinken, in Kleidern, Meubles und Equipagen schlich sich ein; der Producent und der Arbeiter veräußerte sein Geld gegen Artikel des Ueberflusses, die nach dem augenblicklichen Genusse nur das nicht zu befriedigende Verlangen danach hinterließen. Der menschlichen Schwäche gemäß hörte der Hang zum Ueberflusse nicht mit dem Vermögen, ihn zu befriedigen, auf, sondern der neue Genuß schien bald zur Nothwendigkeit geworden zu sein und selbst mit Aufopferung eines schuldenlosen Zustandes befriedigt werden zu müssen, und der Bauer, der seine alten Schulden, mit Benachtheiligung seiner Gläubiger, mit Geld von keinem Werthe getilgt hatte, verwickelte sich in neue zu einer Zeit, wo die Möglichkeit, sie zu bezahlen, immer mehr und mehr schwand. —

Der immer tiefer sinkende Werth des Geldes verursachte, daß Keiner,

dessen Vermögen oder Einnahme in Geld bestand, soutiniren konnte. Nur durch Handel schien es möglich, der vernichtenden Wirkung der Conjuncturen entgegen zu arbeiten. Das tägliche Sinken des Geldes, oder, wie man es nannte, das tägliche Steigen der Preise der Güter verursachte, daß ein ungeheuerer Gewinn mit jedem Handel verbunden sein mußte, ohne daß dazu viel Verstand oder Mühe erforderlich war. Auch Einkauf und Verkauf ohne Wahl oder Plan warf beträchtliche Procente ab. Ein nomineller Gewinn von 100 Proc. war gewöhnlich, aber so geschwind sank der Werth des Geldes, daß oft selbst dieser Gewinn nach Verlauf eines Monats wirklicher Verlust war, weil das Geld nicht hinreichte, um dieselbe Summe in englischen Sterlings oder Hamburger Banco einzukaufen, mit der die Güter verkauft waren.

Theils nothgedrungen, theils durch den Zauber des augenblicklichen Vortheils angelockt, wurden fast alle Stände in den Handelswirbel hineingezogen, und eine Handelsmanie bemeisterte sich, so zu sagen, der ganzen Nation. Kein Stand, kein Alter war ausgeschlossen. Der Bauer verließ den Pflug, der Schüler das Buch, um einen Antheil an den glänzenden Vortheilen zu erhalten, die der Handel darbot. Weder Alter, noch Vor- oder Sachkenntnisse waren erforderlich, um Kaufmann zu werden. Wer es gesetzmäßig sein wollte, ließ sich vom Magistrate, dem keine Grenzen dazu vorgeschrieben waren, ein Patent darauf ausfertigen, und wer nur den Augenblick benutzen wollte, der handelte unter fremdem Namen. Man sah Handelsburschen, denen kaum der Platz in einem Laden angewiesen war, sich als Großhändler geberden, und Güter aller Art und jeder Menge umsetzen; man fand den Kutscher und Livréebedienten, den Holzhacker und Tagelöhner in englischen Kleidern und englischen Equipagen als Engrossisten wieder, obgleich man wußte, daß die Ersten nicht die Zeit, die Letzten nicht die Gelegenheit gehabt hatten, sich früher mit dem Lesen und Schreiben vertraut zu machen. Dieses Mangels sich bewußt und von dem Schwindel der ungewohnten Sphäre hingerissen, wollten sie an Glanz ersetzen, was ihnen an innerer Begabung fehlte, und unfähig, die wahre Ursache dieser Verhältnisse zu erkennen, glaubten sie, daß es immer so bleiben würde und daß diese Welt die beste sei; sie dachten nicht ans Schuldenbezahlen und ans Sparen, sondern nur daran, Anderer und eigenes Gut in Ueberfluß zu verschwenden.

Die englischen Colonial- und Manufacturhändler, durch das Continentalsystem Napoleons eingeschränkt, suchten durch freigebigen Credit,

theils von England aus, theils über Gothenburg, den Absatz ihrer Waaren zu befördern, und sie gaben Jedem, wer er auch sein mochte, fast unumschränkten Credit. Hierdurch wurden die zahlreich auftauchenden Kaufleute in Norwegen des Nachweises eigenen Vermögens oder guter Creditive überhoben, und dieser unglückliche Umstand war hauptsächlich die Ursache der Zerrüttung des Credits für den soliden Kaufmann. Als diese kurze Periode vorüber war, nämlich als das Continentalsystem aufhörte, als die Zerrüttung des Geldwesens ihre größte Höhe erreicht hatte, die Quelle des vermeintlichen Reichthums verstopft und der Verkauf dadurch vermindert war, waren diese Parvenus mit Schulden an den auswärtigen Kaufmann überladen, die sie nicht zu bezahlen und nur dadurch, daß sie sich bankerott erklärten, also nur auf eine Weise zu tilgen vermochten, die den Credit des ganzen Handelsstandes, ja der ganzen Nation zu Grunde richtete. — Mancher solide und vordem reiche Kaufmann wurde hierdurch mit fortgerissen, und man tröstete sich damit, es dem Druck der Conjuncturen zuzuschreiben, was im Grunde der Unklugheit und der Verschwendung hätte zugeschrieben werden sollen. — Mancher junge Mensch, der dereinst ein nützlicher und glücklicher Bürger hätte werden können, mußte, nach einigen Jahren des Ueberflusses, als ein Betrüger aus dem Handelsstande austreten, in einem Alter, da er der Klugheit gemäß noch kaum in denselben hätte eintreten sollen, und es ist kein Wunder, wenn die Moralität der Meisten nicht stark genug war, der Versuchung eines solchen Wechsels zu widerstehen. —

Eine Hauptursache dieses Uebels war, daß keine eigentliche Handelspolizei existirte, und daß der Eintritt in den Handelsstand keiner Bedingung unterworfen war. Es war daher eine der wohlthätigen Verfügungen der neuen Verfassung, daß unterm 8. Juni 1818 ein Gesetz erging, dem zufolge Keiner Kaufmann werden kann, der nicht das 25. Jahr zurückgelegt hat und durch ein Examen darthut, daß er gewisse Vor- und Sachkenntnisse besitzt. —

Zweites Kapitel.

Zerrüttung des Geldwesens. — Staatsbankerott und dessen Folgen. — Der Prinz Christian Frederik von Dänemark tritt als Statthalter Norwegens auf. — Zustand Norwegens am Ende des Jahres 1813.

Es bleibt noch übrig, mit einigen Worten die Zerrüttung des Geldsystems zu erwähnen, und um dieses mit einiger Deutlichkeit thun zu können, ist es nothwendig, den ganzen Gang desselben zu verfolgen.

Wir haben vorhin gesagt, daß der öffentliche Schatz bei dem Ausbruche des Krieges, der vortheilhaften Conjuncturen ungeachtet, ganz leer war, und daß die Schulden des Staates, statt sich vermindert zu haben, vielmehr gestiegen waren. — Die mannigfaltigen Ursachen davon hier aufzuzählen, würde zu weitläufig sein und außerhalb der Grenzen dieses Werkes liegen — genug, daß es unläugbar sich so verhielt. — Als der Krieg ausbrach, waren außerordentliche Ausgaben nöthig, und außerordentliche Beiträge konnte man von den Unterthanen damals nicht verlangen. Die Regierung griff zu dem unglücklichen Nothbehelf, die Unterthanen durch Verfertigung unfundirter und nicht hypothecirter Bankzettel zu besteuern. — In Norwegen kam eine Menge derselben in Umlauf, die nur der Form nach auf Umwechselung mit den Zetteln der Courantbank zu Kopenhagen fundirt waren. In Dänemark kamen deren verschiedene Arten und in großer Menge zum Vorschein, deren Fond zwar angegeben war, aber schwerlich anders als auf dem Papier existirte. — Die Wirkungen dieses traurigen Misgriffes blieben nicht lange aus. Der Credit der dänischen Repräsentative erlosch allmälig im Auslande, und die ungeheuerste Steigerung der Preise aller Waaren innerhalb der Landesgrenzen folgte augenblicklich nach. Die verhältnißmäßige Verringerung der Staatseinnahmen und deren Unzulänglichkeit war die natürliche Folge, und diese Lücken erforderten neue Quellen, die die Regierung nirgends fand als in derselben unglücklichen Pandorabüchse, aus der die Ursache des zu heilenden Uebels gestiegen war. —

Um diesem Nothstande zu steuern, oder Gelegenheit zu neuen Repräsentativen zu finden, errichtete die Regierung durch ein Mandat vom 23. Juni 1809 einen consignablen Staatsfond von 800,000 Species und 2,500,000 Reichsthalern Courant, der zum Einlösen der Zettel der

Courant-Bank dieser übergeben wurde. Der Inhalt dieses Mandats zeigte, wie dringend nothwendig Maßregeln der Abhülfe waren. Es wurden darin Versprechen von Rechten und Vorrechten gegeben, zu denen eigentlich nur Geburt und persönliche Verdienste berechtigen sollten. Das Indigenats-Recht, das einem Mandate vom 25. Januar 1776 zufolge nur unter gewissen schweren Bedingungen dem Ausländer ertheilt werden sollte, wurde nun einem Jeden angeboten, nur unter der Bedingung, daß er dem Staate ein Capital liehe, oder in den Bankfond consignirte, dessen jährliche Zinsen 250 Rthlr. Species ausmachen sollten. So war denn jenes Gesetz, das unter den heiligsten Versicherungen, nie übertreten zu werden, gegeben war, und das von dem Könige Christian VII. und dessen Bruder als möglichem Thronerben als ein Fundamental-Gesetz anerkannt war, verletzt, und wieder ein Beispiel gegeben, daß selbst königliche Verpflichtungen in Zuständen der Noth keine Bedeutung behalten, wenn sie unbestraft übertreten werden können.

Zu den Vorrechten, die durch Consigniren des Bankfonds erworben werden konnten, gehörten noch folgende: — Befreiung von bürgerlichen, persönlichen Lasten, wozu eine Consignation, die 500 Speciesthlr. Zinsen trug, erfordert wurde; für ein doppeltes Consigniren waren persönlicher Adel und dessen Vorrechte feil; wer den Titel und die Würde eines Freiherrn wünschte, brauchte nur ein Capital zum Zinsenbelauf von 2800 Speciesthlr. zu consigniren, und wer lieber Graf sein mochte, durfte nur die Consignation auf einen Zinsenbelauf von 7000 Speciesthlr. erhöhen. Als Satire auf den Adelstand mochte sich dieses vortrefflich passen, schwerlich aber als Finanzoperation.

Indessen halfen weder dieses noch andere kostspielige Palliative, wodurch die Regierung den Staatsbankerott zu verhindern oder wenigstens aufschieben zu können glaubte. Das Papiergeld ging mit starken Schritten seinem Verderben entgegen, und binnen Kurzem war 50 Proc. monatlicher Verlust dabei gewöhnlich. — Der Reichsthaler, der 96 Schillinge repräsentiren sollte, hatte bald gegen ausländisches Geld nur noch den Werth von 12 Schillingen oder $1/8$ seines frühern Werthes. Der Regierung wurde es nun deutlich, daß ein Staatsbankerott unvermeidlich war, und daß keine Besteuerung ohne ein besseres Bezahlungsmittel hinreichend sein würde.

Um diesem Uebel abzuhelfen, erging unter dem 5. Januar 1813 eine Verordnung, die eine allgemeine Veränderung in dem Geldwesen

bewirkte und auf folgenden Grundsätzen ruhte: 1) Die alte Courant-Bank wurde aufgehoben, und an deren Stelle eine sogenannte Reichsbank errichtet, deren Repräsentative gezwungenes Bezahlungsmittel bei allen Zahlungen innerhalb des Staates sein sollten*). Ein gleiches Schicksal sollte der privaten dänischen Speciesbank zu theil werden. Von der Ungerechtigkeit dieser Verfügung werden wir später reden. Die neuerrichtete Reichsbank, hieß es, sollte von den Finanzen des Staates gänzlich abgesondert sein, und unter der Kontrolle von dazu erwählten Männern stehen, sowie auch über ihre Verwaltung jährlich öffentlich Rechenschaft abgelegt werden sollte**). 2) Als Hypothek für die neuzufertigenden Reichsbankzettel sollte sämmtliches Grundeigenthum des Staates haften, nach einem gleichfalls bestimmten Verhältniß von 6 Proc. des Werthes in Silber, welches Kapital mit Priorität vor älteren Schulden auf den Grundstücken hypothecirt sein sollte, bis es in Silber abgetragen würde; bis dahin sollte es mit 6½ Proc. jährlich verzinst werden. 3) Der Münzfuß wurde zu 18½ Reichsbankthaler zu einer Mark Silber fein, cölnisch Gewicht, festgesetzt, wogegen der alte Münzfuß eines Courantthalers zu 11⅓ auf eine Mark Silber fein inl. Gewicht bestimmt war. Demnach wurde der volle Werth eines Reichsbankthalers gegen einen alten Courantthaler um ⅜ verringert. Ein Reichsbankthaler war folglich an Werth einem halben Reichsthaler Hamburger Banco, oder anderthalb Mark Hamb. Banco gleich. 4) Dem Reichsbankthaler wurde ein Silberwerth und ein Nennwerth beigelegt. Das Verhältniß des erstern zu dem letztern sollte von der Bank zweimal jährlich nach dem relativen Verhältniß im laufenden Handel öffentlich bekannt gemacht werden. Dem Silberwerthe nach sollten alle öffentlichen Zahlungen und diejenigen privaten, die darin bedingt wurden, erlegt werden. Alle übrigen Zahlungen soll-

---

*) Dem damit unbekannten Leser dürfte eine kurzgefaßte Geschichte dieser Courant-Bank von Interesse sein. Der Verfasser hat darum eine solche als Beilage diesem Werke beigefügt. Siehe Nachtrag Nro. 2.

**) Inwiefern dergleichen Cauteln in einem souverain-monarchischen Staate Sicherheit geben, bedarf keines Commentars. Man erinnere sich nur des Schicksals der Courantbank im Jahre 1773 und der Speciesbank im Jahre 1813. Cfr. „Authentische Actenstücke, als Beitrag zur Statistik der dänischen Staaten in den letztern siebziger Jahren, aus den Papieren eines ehmaligen Staatsdieners am Hofe dieses nordischen Reiches 1797—98, Seite 105—20.“

ten nach dem Nennwerthe erlegt werden. 5) Die Zettelmasse, welche die Reichsbank in Umlauf setzen konnte, durfte nie 46 Millionen Reichsbankthaler Nennwerth übersteigen, wovon 27 Millionen zur Einlösung der circulirenden Repräsentative bestimmt waren, während die übrigen als Reservefond für die Finanzen dienen sollten*). 6) Die circulirenden Courantzettel und übrigen Repräsentative in Dänemark und Norwegen sollten nach dem Verhältnisse 100 Reichsthaler Banco zu 1200 Reichsthaler Courant, oder 6 Reichsthaler Courant zu einem Reichsbankthaler eingelöst werden, doch nur mit Zetteln der Reichsbank. Der imaginaire Werth der Bankzettel wurde demnach um $^5/_6$ verringert, und das zurückbleibende $^1/_6$, der Veränderung des Münzfußes zufolge, noch obendrein auf $^5/_8$ heruntergesetzt. — Ein Reichsthaler Courant, der bis dahin 96 Schill. gelten sollte, galt nun nur 16 Reichsbankschill., und diese 16 Schill., wenn sie auch in Silber bezahlt worden wären, würden dem Münzfuße nach doch an Werth nur 10 von jenen 96 Schill. gleich gewesen sein. — 7) Die Courantzettel sollten bis zu der Zeit, wo die Reichsbank eine für die Einlösung der Courantzettel hinlängliche Menge Zettel verfertigen konnte, circuliren und für 16 Schillinge Reichsbank gelten. — 8) Alle in Courant bestimmten Steuern und Abgaben, sowie andere öffentliche Zahlungen in Silber- oder Nennwerth sollten vom Anfange des Jahres 1813 an in Reichsbankthlrn. gerechnet und erlegt werden. — 9) Den privaten Contrahenten stand es frei, sich Bezahlung in Silber- oder Nennwerth zu bedingen, und der Ausleiher durfte im erstern Fall nur 4 Proc. jährliche Zinsen, im letztern aber 5 Proc. bedingen. — Die den Verschreibungen zufolge existirenden ältern Schulden zwischen Mann und Mann sollten nach einer ihrem Alter entsprechenden Abstufung erlegt werden, sodaß diejenigen, die älter waren als 11. September 1807, mit einem Reichsbankthaler für jeden Reichsthaler Courant umgesetzt werden sollten, diejenigen dagegen, die jünger waren, nach jedem dritten Monate mit einer geringeren Summe,

---

*) Hier ist nichts auf die der Courantbank gehörende Silbermasse gerechnet, die, wenn sie auch nicht zur Einlösung hinreichend gewesen wäre, welche man, nach einer Reduction wie die hier erwähnte, hätte erwarten können, wenigstens Etwas hätte abgeben müssen, wenn sie nicht dahin gewesen wäre. Man muß folglich annehmen, daß die Resourcen der Courantbank, die im Placate vom 8. Juli 1788 erwähnt wird, nicht mehr existirten, sondern schon von den Finanzen aufgezehrt waren.

bis die jüngsten zu 20 Thaler Reichsbank für 100 Thaler Courant herabsanken. Diese umgesetzten Summen sollten dereinst in Silberwerth erlegt werden. — Wer sich indessen diese Umsetzung zu Nutzen machen wollte, durfte seinem Schuldner sein Kapital erst zwei Jahre nach dem Frieden abfordern, und mittlerweile mußte er sich mit limitirten Zinsen begnügen, die nach dem entgegengesetzten Verhältniß zu dem Capital bestimmt waren, dermaßen, daß die ältesten Verschreibungen, die keine Abkürzung erlitten, nur 2 Proc. tragen sollten, die Zinsen der jüngeren aber in dem Verhältniß stiegen, in welchem das Capital herabgesunken war. — Wer sich eine solche Einschränkung im Gebrauch seines Eigenthums nicht gefallen lassen wollte, hatte sich darüber binnen 6 Monaten zu erklären und sein Capital zu fordern, in welchem Fall er indessen nur 1 Reichsbankthaler für jede 6 Courantthaler fordern durfte.

Außer diesen Bestimmungen waren noch eine Menge andere da, die aber die Regulirung der privaten Verhältnisse zum Zweck hatten und mehr der Rechtswissenschaft als der Geschichte angehören.

Daß die Idee dieser Reduction von der österreichischen hergeleitet war, ist offenbar. Diese Verordnung mochte als philosophisch-mathematisch-juridisches Product von Werth sein, allein die wohlthätige Wirkung auf den Credit der Zettelmasse, auf die Finanzen im Allgemeinen, und auf die Sicherheit der privaten Verhältnisse, welche die Regierung ihr zuzutrauen schien, wurde gänzlich verfehlt. Dieses Mißlingen dürfte indessen ebenso viel in der schlechten Ausführung der verordneten Maßregeln, auch von Seiten der Regierung, als in dem Organismus der Reduction selbst zu suchen sein. — Eine solche Reduction ist im Grunde nichts Anderes als Staatsbankerott, oder eine öffentliche Erklärung von Seiten der Regierung, daß sie das Vertrauen der Nation hintergangen, und, den Credit misbrauchend, ihr gehaltloses Papier für allgemein anerkanntes Geld in die Hände gegeben habe. — Eine solche Katastrophe kommt nun freilich nie, ohne daß ihr ein allgemeines Mistrauen im Stillen vorangegangen ist, allein sie öffnet dem Mistrauen den Mund und rechtfertigt es. — Wer sein Wort einmal gebrochen hat, der kann nur durch langjährige, geprüfte und unerschütterliche Redlichkeit das Vertrauen wieder erwerben, denn das Vertrauen ist ein noli me tangere, das nie ohne Schaden von unsanfter Hand berührt werden kann. — Daher war das Vertrauen auf die schon verletzten

Versprechungen der Regierung mit Rücksicht auf das Geldwesen nur durch eine unerschütterliche Erfüllung der Verordnung von ihrer Seite dereinst wieder zu erlangen. — Diese Erwartung eines jeden denkenden Unterthans, der mit Kummer den Folgen dieser Katastrophe entgegensah, wurde aber, ehe noch ein Jahr verflossen war, getäuscht und dadurch der Credit unwiederbringlich verloren.

Der Privat-Eigenthümer, der sein baares Vermögen bis auf ein Zehntheil vermindert sah, wünschte natürlich wenigstens die ihm gebliebenen Reste zu retten und sah der Einführung eines zu stipulirenden Courses des Silberwerthes als Rettungsmittel ängstlich entgegen. — Nach einem halben Jahre sollte die erste Coursbestimmung geschehen, und die Reichsbankzettel waren indessen bis zu 400 Proc. unter Gehalt herabgesunken. Im August 1813 wurde der Cours zu 375 Proc. bestimmt, und obgleich dieser nicht mit dem laufenden völlig übereinstimmte, so war dem neuen Verlust des Eigenthümers doch einigermaßen entgegengewirkt. Indessen sank der Werth der Reichsbankzettel immer tiefer, und um die Zeit, da der Cours bestimmt werden sollte, war er auf 7 bis 800 Proc. heruntergesunken. Man sah mit gespannter Aufmerksamkeit der Coursbestimmung entgegen, allein *sie blieb aus*, und die versprochene Sicherheit des Eigenthümers war wieder dahin. Bis zur nachherigen Aufhebung der Reichsbank erschien kein anderer Cours des Silberwerthes, obgleich die Zettel bis zu 10 — 8 Schilling an Werth herabsanken.

Die wichtigste Folge, die man sich von der Reduction versprochen hatte, die Regulirung der privaten Verhältnisse, und die Sicherung der Eigenthümer gegen noch größeren Verlust, wurde demnach, durch die Schuld der Regierung selbst, vernichtet. Womit wollte sie nachher ihre Ansprüche auf Vertrauen rechtfertigen? — Dieses verschwand auch gänzlich. — Man sprach schon viel von gesetzwidriger Vergrößerung der Reichszettelmasse, und wer durfte diesem Gerüchte die Unverletzbarkeit des königlichen Wortes entgegensetzen? —

Eine nachtheilige Folge auf den Credit der Reichsbankzettel übte auch der Umstand, daß die alten Courantzettel noch lange nach ihrer Reduction circulirten. Der erste Eindruck gibt der Meinung der Menge ihren wesentlichen Schwung. Wenn man sich gewöhnt, eine gewisse Art öffentlicher Creditscheine für geringer anzusehen, als ihr Gehalt bestimmt ist, so geht die Geringschätzung leicht auf alle über. – Die reducirten

Zettel liefen als ewige Ausrufer des Nationalbankerotts um und erinnerten einen Jeden an das, was er zu vergessen wünschte, und es war eine psychologische Folge, daß die bittere Erinnerung auf die neuen Zettel wirkte. — Man sah die alten Zettel, die vormals 96 Schillingen gleich waren, jetzt aber nur 16 imaginaire und 10 wirkliche Schillinge gelten sollten, warf natürlich den Blick auf den Reichsbankzettel, und frug sich mistrauisch — was gilt nun dieser? und wie lange wird er so viel gelten? Diese Wahrheit ist mehr Erfahrungssatz, als daß sie sich juridisch deduciren ließe, indessen wird kein Erfahrener, der die Menge kennt, daran zweifeln. — Es wäre daher zu wünschen gewesen, wenn die neuen Repräsentative rasch angefertigt und zum Austausch herumgeschickt worden wären, um damit sogleich die alte Masse auf einmal einzutragen, eine Verfügung, die so in die Augen fallend richtig war, daß man sich wundern muß, sie unter einer Regierungsform, die dergleichen Verfügungen zu verheimlichen vermag, vernachlässigt zu sehen. — Oder war man wegen der Größe der circulirenden Masse in Ungewißheit? — oder kannte man dieselbe nicht? — Das Mistrauen gab sogar vor, diese Verfügung sei unterlassen worden, um die alten und neuen Zettel zugleich zu benutzen, und auch gegen diese Verleumdung hatte die Regierung ihren Vertheidigern die Waffen aus der Hand genommen.

In der Natur der neuen Repräsentative lag auch der Keim ihrer Vernichtung. Die Repräsentative können nur insofern als Geld brauchbar sein und als solches ihren Credit behaupten, als sie die Sicherheit geben, nicht nur daß Dasjenige, was sie vorstellen sollen, wirklich da ist, sondern auch, daß es ihrem Besitzer möglich ist und frei steht, sie damit zu vertauschen. Ein nicht realisirbares Gut ist nur insofern von Werth, als man es selbst in seiner Form brauchen kann; das Geld aber hat an sich keinen Werth, sondern ist nur ein Mittel, das Brauchbare damit anzuschaffen. — Ist das Geld von solcher Beschaffenheit, daß es diesen Nutzen nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern gewähren kann, so ist sein Gebrauch nur relativ und sein Werth nur bedingt. Es ist demnach nicht hinlänglich, um den Credit der Repräsentative aufrecht zu halten, daß sie hypothecirt sind, sie müssen auch auf edles, allgemein geltendes Metall fundirt, und gegen dieses nach Belieben einzutauschen sein.

Eine Bank, deren Zettel, wie diejenigen der Reichsbank, auf das

sämmtliche Grundeigenthum des Staates hypothecirt sind, müßte, sollte man glauben, dem Besitzer die größte Sicherheit gewähren können, theils wegen der Größe, theils wegen der Unverletzbarkeit der Hypothek; allein ihr fehlt eine unentbehrliche Eigenschaft, die Realisirbarkeit ihrer Zettel, ohne welche Repräsentative sich im Credit nicht halten können, sondern nach und nach herabsinken müssen, ohne welche sie der Einwirkung der Zeitumstände ausgesetzt sind. So ging es denen der Reichsbank, so ging es den französischen Assignaten und Mandaten während der Revolution, und so würde es ihnen zu jeder Zeit gegangen sein. — Nur eine überlegene Handelsbilance kann dergleichen Repräsentative unterstützen, weil sie die Besitzer der Nothwendigkeit überhebt, sie als Zahlungsmittel außer dem Lande ihrer Entstehung zu gebrauchen, allein wo die Handelsbilance von der Art ist, wird man keine Bank zu fundiren unterlassen. —

Die speciellen Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Organisation der durch diese Reduction hervorgerufenen privaten Verhältnisse zum Ziel hatten, enthielten manchen Keim zu gegenseitigem Mißvergnügen und Zwist, manchen Haken, an dem sich das juridische Distinctionstalent festhielt und Processe veranlaßte, manchen gegründeten Anlaß zu Zweifel und Uebereinstimmungslosigkeit der Tribunale, und setzten die Moralität der Nation auf manche Probe, die zu hart war und werden mußte. Allein diese Vorkommnisse, die der Geschichte weniger als der Rechtsgelahrtheit angehören, können sich auch durch die Unauflösbarkeit dieses gordischen Knotens entschuldigen lassen. —

Diese Veränderung sollte ebensowol in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, als in Dänemark und Norwegen eingeführt werden, obwol die Herzogthümer bis dahin ihre eigene wohl fundirte Bank gehabt hatten und Münze dort das allgemeine Circulationsmittel war. — Von der Verderblichkeit des Zettelsystems überhaupt überzeugt, und über das Schicksal der beiden Reiche gehörig aufgeklärt, sträubten sich die Herzogthümer gegen diese Quelle des Unglücks, und zwar mit solchem Ernst und Nachdruck, daß die Regierung sich veranlaßt fand, schon unter dem 30. Juli und 19. Octbr. 1813 den Herzogthümern zu erlauben, ihr altes Geldsystem beizubehalten und von der Theilnahme an der Reichsbank frei zu bleiben. Weniger glücklich waren die Theilhaber an der privaten Speciesbank zu Kopenhagen, deren Untergang beschlossen war. —

Nachdem die Zettel der Courantbank durch ein Mandat vom 6. October 1757 gezwungenes Zahlungsmittel in Dänemark und Norwegen geworden, und ihre Masse durch Zettel jeder Größe vermehrt war, fingen sie allmälig an, im Auslande an Credit zu verlieren. Es entstand nachgerade ein Unterschied zwischen Zettel und Münze, der immer größer wurde und das Metall aus dem Lande zog. Die Regierung ließ mehrere Verbote gegen die Ausfuhr des Metalls ergehen, allein sie fruchteten nichts, denn sie stritten gegen die Natur der Sache und das individuelle Interesse eines Jeden, obgleich sie mit dem allgemeinen Interesse in Harmonie sein sollten. Die Herzogthümer hatten an der Courantbank keinen Antheil, und ihr Geld, das entweder Metall oder auf Metall fundirt war, hielt sich pari mit dem Hamburger Gelde und übte dadurch einen schädlichen Einfluß auf die Zettel der Courantbank, an deren Seite es circulirte, indem eine verderbliche Ungleichheit zwischen den verschiedenen Theilen des Staates entstand. —

Um diesem Uebel abzuhelfen, wurde durch einen königlichen offenen Brief vom 16. Febr. 1791 und einen Octroi von demselben Datum eine dänisch-norwegische Speciesbank errichtet und auf edles Metall fundirt, das nach Actien von 400 Species von Privatleuten eingeschossen wurde, deren Eigenthum die Bank war, und denen der Gewinn und Ueberschuß zugetheilt werden sollte. Diese Bank sollte Zettel ausgeben, die mit Metall vertauschbar waren, und zwar nach gleichem Münzfuß mit demjenigen der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank. Dem oben genannten Mandate zufolge sollte die Absicht dieser Bank sein, privates fundirtes Speciesgeld, theils Münze, theils vertauschbare Zettel, zum einzigen Zahlungsmittel der beiden Reiche zu machen, und es wurde zu dem Ende verordnet und *versprochen*: 1) daß die alte Courant-Bank, sobald die neue Speciesbank zu wirken angefangen hätte, ihre Zettel nach und nach *einziehen* und, nachdem sie eingezogen wären, *vernichten* sollte, wie auch diese Bank selbst, sobald ihre Zettel eingezogen waren, aufhören sollte; 2) daß die neue Bank vorzüglich den *Unterthanen Seiner Majestät* übertragen werden sollte, und daß dieselbe von einer durch die Interessenten gewählten Direction nach vorgeschriebenen Maßregeln sollte verwaltet werden; 3) daß die alte Bank von dem Augenblicke an, wo die neue eröffnet war, geschlossen werden sollte und nachher keine Geschäfte mehr machen dürfte, als diejenigen, die zur Realisirung ihrer Forderungen und Einziehung ihrer

Repräsentative gehörten; 4) daß die Masse der Bankzettel nicht nur nie vergrößert werden sollte, sondern daß jährlich zu ihrer allmäligen Vernichtung 750,000 Rthlr. sollten eingezogen werden, und sollte die Erfüllung dieser Bestimmung jährlich durch die Rechenschaftsablegung der alten Bank an die Repräsentanten der neuen Bank dargethan werden; — 5) sollten indessen die Zettel der alten Bank circuliren wie bis dahin*). — Das Reglement enthielt ferner die bemerkenswerthe Bestimmung: „Die Bank soll den Namen der dänischen und norwegischen Speciesbank führen, soll immer als eine zum allgemeinen Nutzen, durch privates Vermögen gestiftete, öffentliche Einrichtung angesehen werden, und deswegen unveränderlich unter der Interessentschaft selbst stehen und von Männern verwaltet werden, welche genannte Interessentschaft, so wie nachher bestimmt werden wird, dazu nach freiem Willen wählen. Diese Männer sollen, ehe sie irgend ein Amt oder Geschäft bei der Bank antreten, derselben einen Eid leisten, daß sie ihren Geschäften nach ihrer besten Einsicht mit Treue und Redlichkeit vorstehen, so wie auch ihre Mittel und Effecten in der genausten Uebereinstimmung mit ihrem Octroi, Reglement und ihren übrigen gesetzmäßig genehmigten und bekräftigten Anordnungen verwalten wollen. Und damit ein Jeder, der entweder an der Bank theilnimmt, ihr sein Vermögen anvertraut, ihre Zettel in Händen hat, oder auf irgend eine Weise mit ihr in Verbindung stehen mag, um so mehr überzeugt sein kann, daß die Alleingewalt des Königs sie nie hindern oder ihr Abbruch thun soll, so will der König, für sich und seine Nachkommen in der Regierung, nicht nur die genannten Verwalter und Vorsteher der Bank, so wie ihre Bedienten, in Allem was die Bank und ihre Verwaltung betrifft, von dem Eide und der Pflicht gelöst haben, worin sie gegen ihn und sie stehen, und dagegen an den Eid gebunden wissen, den sie der Bank geleistet haben; sondern der König verspricht auch hiermit heiligst und bei seinem Königlichen Worte, gleichfalls für sich und seine Nachkommen, daß nie irgend ein Zwang oder ein Befehl von Ihm oder Ihnen in die freie aber zugleich gesetzmäßige Verwaltung, die durch diesen Octroi und Reglement gesichert worden, mittelbar oder unmittelbar, Eingriff thun soll; vielweniger soll jemals, welche Zeit-

*) Das war die einzige Bestimmung, die pünktlich erfüllt wurde.

umstände und Zufälle sich auch ereignen mögen, irgend ein Eingriff in die Fonds und Gelder, die die Bank bei sich in Vorrath und Aufbewahrung hat, erlaubt werden." —

Um dieser Bank noch mehr Zutrauen zu geben, wurde bestimmt, daß das Vermögen der Mündel und der öffentlichen Stiftungen mit Sicherheit in die Bank gelegt werden konnte, und daß Derjenige, der dieses that, angesehen werden sollte, als wolle er den Vortheil und die Sicherheit der Mündel und der Stiftungen befördern. —

Ohne weitläufig den Werth dieser Einrichtung zu erörtern, kann man mit Gewißheit annehmen, daß, insofern irgend eine Verpflichtung gegen die Anmaßungen einer unumschränkten Gewalt schützen kann, durch diese Verfügung Sicherheit gewährt wurde; denn kein Versprechen kann wol je feierlicher gegeben werden, als wenn der König bei seinem königlichen Worte verspricht. Wenigstens darf man die nicht der Uebereilung oder Unvorsichtigkeit zeihen, die durch diese Verpflichtungen sich geschützt glaubten und der Bank ihr Vermögen anvertrauten. —

Indessen erklärte der Sohn desjenigen Königs, der für sich und seine Nachkommen jene Verpflichtung eingegangen war, und zwar ein Sohn, der zu der Zeit jener Verpflichtung in der That schon anerkannter Mitregent war, daß diese Bank aufgehoben werden sollte. In einer zusammenberufenen Generalversammlung der Interessenten wurde ihnen der vom König in einem Rescripte vom 23. Februar 1813 gemachte Vorschlag vorgelegt, für ihren baaren Einschuß und die darauf fundirten Actien, die gute Ausbeute gaben und darum im Handel über ihren ursprünglichen Werth bezahlt wurden, königliche Obligationen, zu 800 Reichsbankthaler Silberwerth für jede Actie zu 400 Species, die zu 4 Proc. verzinst werden sollten, anzunehmen, und dafür der Regierung die ganze Bank mit ihrer Baarschaft zu übertragen, und dieser Vorschlag wurde am 13. Mai 1813 angenommen, ob aus freiem Willen der Interessenten oder aus Furcht vor einem sic volo, bedarf keiner Erläuterung.

Wenn dem Geschichtsschreiber bei der Erzählung solcher Begebenheiten die Ruhe nicht völlig zu Gebote steht, muß man es seinem Gefühl für Recht und Treue zu Gute halten. —

Nunmehr existirte kein Geld im Lande weiter, als die alten redu-

cirten Courantbankzettel und die neuen Reichsbankzettel, deren Werth bei dem Ausbruche der entscheidenden Katastrophe im Januar 1814 schon bis zu einem Zwölftheil herabgesunken war.

Drittes Kapitel.

Politische Begebenheiten in Europa und ihr Einfluß auf Norwegen. — Der Friede zu Kiel wird angekündigt, aber nicht seine Bedingungen. — Die Gerüchte darüber. — Die norwegischen Truppen werden nach der schwedischen Grenze beordert. — Des Prinzen Christian Frederik Verfahren nach dem Frieden. — Seine Reise nach Trondhjem. —

In diesem Zustande befand sich Norwegen am Ende des Jahres 1813. Die Begebenheiten auf dem Continent waren dem Normann jetzt von der äußersten Wichtigkeit, denn von ihnen hing das Schicksal Norwegens ab. Er wußte, daß dem Kronprinzen von Schweden durch den Tractat mit Rußland, geschlossen in Petersburg am 8. April 1812, und den Congreß zu Åbo am 30. August selbigen Jahres, die Eroberung Norwegens zugesagt war; daß dieser Fürst bei seiner Abreise zur deutschen Armee diese seine Ansicht laut erklärt hatte; daß England diese Bedingung, bei dem Versuch, den Dänemark gemacht hatte Friedensunterhandlungen einzuleiten, als conditio sine qua non für eine solche Unterhandlung gefordert hatte, und es wurde ihm leicht, einzusehen, daß es von dem Ausgange des fürchterlichen Kampfes gegen Napoleons Legionen abhängig war, inwiefern das Ungewitter vor den Kanonen Napoleons zurückprallen oder in seine friedlichen Thäler niederschlagen sollte. —

Das alte Moskau zündete der Freiheit Deutschlands einen grauenvollen Opferheerd an, und daraus stieg der Rauch auf, der den Siegerglanz Napoleons verdunkelte. — Er war wieder mit unglaublicher Kraft auf den Schauplatz getreten, um, was er verloren, mit verzweifelter Anstrengung wieder zu erringen; viele Millionen erwarteten von diesem Kampfe ihr Schicksal. Die Völkerschlacht bei Leipzig am 16., 18. und 19. October 1813 entschied das seinige und dasjenige Europa's. Napoleon zog sich gegen Frankreich und die schwedische Armee gegen Hol-

stein zurück, wo jetzt das Schicksal Norwegens entschieden werden sollte.

In Norwegen war Alles, wie natürlich, voll ängstlicher Erwartung. Das Kriegsglück hatte sich für Schweden entschieden, dem obendrein die Verpflichtungen und die Unterstützung der großen Mächte Europa's zu Hülfe kamen. Den Gang der Begebenheiten kannte man nur durch schwankende Gerüchte; denn die Post war lange durch feindliche Krieger unterbrochen gewesen. — Die Ungewißheit vergrößerte die Unannehmlichkeit der Lage, in welcher sich jeder denkende Normann befand, dem das Schicksal des Vaterlandes nicht gleichgültig war. — Die umlaufenden Gerüchte kreuzten sich. Man hörte bald von Siegen, die die dänische Armee sollte errungen haben, bald von der Ueberschwemmung Dänemarks durch schwedische und russische Truppen und dergleichen mehr, wovon das Neueste immer das Wahrste war, bis es am nächsten Tage durch eine neue Unwahrheit abgelöst wurde. — Endlich wurde auch diese Lage durch die wohlthätige Wirkung der Gewohnheit weniger ängstlich, und man begann gelassener, die Gerüchte des Tages verachtend, seinem Schicksal entgegen zu gehen. Daß die dänisch-holsteinischen Provinzen jetzt der Schauplatz des Krieges waren, wußte man, wie man auch erwarten mußte, daß dort das Schicksal Norwegens entschieden werden würde, und selbst der Hoffnungsvollste erwartete von daher eher einen Blitzstrahl als einen Oelzweig, als plötzlich ein unerwarteter Laut, wie vom Himmel herab, in die betäubten Ohren erscholl: „Friede! Friede im Norden!“ —

Das gewissermaßen officielle Blatt Tiden („die Zeit“) kam mit jenen segenbringenden Worten als Motto und berichtete, daß am 14. Januar 1814 zwischen Dänemark und Schweden der Friede zu Kiel geschlossen sei, daß man aber die näheren Bedingungen dieses Friedens noch nicht kenne; man müsse indessen auf die Leitung des Schicksals hoffen, und dergleichen Trostgründe mehr. —

Es wurde dem Normann wunderlich zu Muthe bei diesem fremden und unerwarteten Laute. Die Einbildung, die sich so lange mit Vorstellungen anderer Art beschäftigt hatte, konnte ihn nicht fassen, und die Ueberraschung ließ die ersten Augenblicke vorübergehen, ohne der Vernunft zum ruhigen Nachdenken Zeit zu lassen. Man jubelte treuherzig der neuen Lage entgegen und pries Gott, der das Ungewitter abgeleitet hatte. —

Indessen mischten sich bald dunkle Ahnungen in die allgemeine Freude. Die Bedingungen des Friedens waren nicht bekannt gemacht, und man fing bald an sich zu fragen, warum? Die Postfahrt zwischen Dänemark und Norwegen war noch immer unterbrochen, und warum, wenn Friede da war? — War der Friede nicht definitiv geschlossen, warum gab man dem Normann eine Hoffnung, deren Erfüllung ungewiß war? — und war er geschlossen, warum verheimlichte man die Bedingungen? Diese Unruhe stieg immer höher, als Tage und Wochen dahin gingen, ohne dem ängstlich erwartenden Normann Aufklärung über sein Schicksal zu bringen. —

Fama blieb indessen nicht unthätig. Daß der Friede Opfer gekostet hatte, daran zweifelte Niemand, aber welche? Das sollten die Gerüchte aufklären, denn von Seiten des dänischen Statthalters oder der öffentlichen Autoritäten erging keine Nachricht. Allein die Gerüchte waren, wie immer, mit sich selbst im Streit. Bald war das Stift Trondhjem, bald das Stift Agershuus der Preis; bald wieder das Stift Trondhjem und das südliche Norwegen bis an den Fluß Glomen. Endlich kam die Wahrheit an den Tag, doch nicht durch den Statthalter, der sogar durch ein Rundschreiben den Behörden verbot, wenn irgend eine Botschaft von Dänemark ihnen zugesandt würde, sie öffentlich bekannt zu machen, sondern durch sichere private Nachrichten. — Nun wußte man, daß Norwegen, um die dänischen Provinzen zu retten, an Schweden übergeben war. Ob diese Verheimlichung der Friedensbedingungen, die darauf berechnet schien, das Volk durch die stufenweise Enthüllung seines Schicksals daran zu gewöhnen, der Klugheit gemäß war, mag der Psycholog entscheiden; dem Staatsbürger will das Recht des Statthalters, das Volk in einer solchen Unwissenheit zu halten, nicht einleuchten. —

Daß der König Frederik VI. mit blutendem Herzen den Frieden unterschrieben hatte, konnte man nicht bezweifeln, und in seiner damaligen Lage war diese Politik gewiß nicht zu tadeln. Indessen fühlte sich der Normann wieder als Opfer des Krieges, und er fühlte es um so mehr, da er sich kurz zuvor eines unerwarteten Friedens erfreut hatte, und jetzt alle Vorbereitungen zu einem Kampfe auf Leben und Tod gemacht wurden. Während der Schall der Friedensposaune noch in allen Ohren klang, erhielt Alles ein kriegerisches Aussehen. — Sämmtliche Truppen des Lan-

des, bis zu den Landwärn *), Freibataillonen **) und Reserven ***), wurden auf Kriegsfuß gesetzt und nach der schwedischen Grenze commandirt, und alles Das mit einer Eile oder vielmehr Uebereilung, die nur durch eine nahe Gefahr hätte entschuldigt werden können. Im tiefsten Winter, und zwar in einem ungewöhnlich strengen, bei Wegen, die durch die Menge des Schnee's fast unfahrbar waren, marschirten täglich eine Menge Truppen der schwedischen Grenze zu, wobei die Pferde der Bauern sehr stark mitgenommen wurden. Was von den Truppentransporten noch übrig blieb, das nahmen die unaufhörlichen Transporte von Korn, von den westlichen Küsten Norwegens nach Christiania und den Kantonnementsquartieren an der Grenze mit, welche Transporte unglücklicherweise wegen des Eises, das den Christiania-Fjord bedeckte, nicht zu Wasser gebracht werden konnten, und die, wegen der unzeitigen Zusammenberufung der Truppen an die östliche Grenze, nicht konnten ausgesetzt werden, weil diese Gegend Nichts in den Magazinen hatte. — Die Lasten, die dem Landmann hierdurch unnützerweise auferlegt wurden, waren fast unerträglich, und doch trug sie dieser geduldig, obgleich er weder ihre Ursache noch ihren Zweck kannte. — Man hätte, nach der Eile, womit dieses betrieben wurde, glauben sollen, daß der Feind schon im Herzen des Landes stünde, oder daß mit Macht ein Einfall in das Land des Feindes ausgeführt werden sollte, und doch kannte man diesen Feind nicht, denn es war ja „Friede! Friede im Norden.“ —

Der Statthalter Prinz Christian Frederik zu Dänemark war jetzt derjenige, auf dessen Benehmen Aller Aufmerksamkeit gerichtet war, und dem ein jeder denkende Mann mit banger Ahnung entgegen sah. Er hatte im Mai 1813 den Prinzen Frederik zu Hessen, den Schwager des Kö-

---

*) Landwärn (Landwehr) sind diejenigen nationalen Truppen, die schon ihre Zeit als reguläre Truppen gedient haben und im Fall des Ausmarsches der letzteren die festen Plätze besetzen und überhaupt zum Vertheidigungskriege gebraucht werden sollen. Diese Landwehr wurde unterm 15. Juni 1742 errichtet.

**) Freibataillone waren ein unterm 23. December 1812 neuerrichtetes Korps, das aus den jungen Leuten bestand, die nicht zum Kriegsdienste als Soldaten waren ausgeschrieben worden. Diese waren ganz ungeübte Truppen, die nicht einmal ihre eigenen Officiere hatten.

***) Reserven sind diejenigen jungen Truppen, aus deren Zahl die Regimenter der regulären Truppen rekrutirt wurden. —

nigs, als Statthalter und commandirenden General in Norwegen abgelöst, und es war nicht zweifelhaft, daß seine Sendung nach Norwegen mit besonderer Rücksicht auf die zu erwartenden Begebenheiten erfolgt war. Wie sollte man sonst diese seine erste Theilnahme an den öffentlichen Geschäften deuten, die weder durch die von ihm bewiesene Fähigkeit, noch durch die entgegengesetzte Eigenschaft beim Prinzen Frederik, der von Allen geliebt war, sich erklären ließ. Man wollte wissen, daß er bis dahin nicht das besondere Vertrauen des Königs besessen hätte, und daß ihr gegenseitiges Verhältniß ziemlich gespannt wäre. Allein er schrieb sich Erbe von Norwegen und war präsumtiver Erbe des dänischen Throns, und dieser Titel, glaubte man, würde im Fall einer entscheidenden Katastrophe ihm einen bedeutenden Einfluß geben. —

Er traf am 22. Mai 1813 in Christiania ein und ließ eine Proclamation ergehen, aus welcher nicht undeutlich hervorging, daß Norwegen einer wichtigen Epoche entgegen gehe.*) Er widmete sich, wie es hieß, mit Eifer den Geschäften und beschäftigte sich mit ihren verschiedenen Zweigen in so eingehender Weise, daß man bei ihm entweder ein außerordentliches Talent oder ein Streben nach Popularität annehmen mußte, das nur selten dauerhaft ist. Er suchte sich durch Herablassung und muntern Umgang mit den Bürgern der Städte beliebt zu machen und zwar in einem Grade, der nicht selten die Grenzen des Anstandes überschritt, und mehr einen Hang zum Vergnügen, als ein auf Ueberzeugung gegründetes Gleichheitsgefühl verrieth. Der Armee schien er am wenigsten Aufmerksamkeit zu widmen, wie man auch schon vorher wußte, daß das Militairwesen, worauf der König Frederik VI. so viel hielt, nicht seiner Neigung gemäß war. —

Indessen gelang es ihm bald, sich einen gewissen Grad von Popularität zu erwerben, was ja selten einem Prinzen mißlingt, der sich mit einiger Gewandtheit um die Gunst des Publicums bewirbt. Doch fehlte es nicht, daß viele denkende Männer, die sein Verfahren in der Nähe betrachteten, an der Dauer seines Eifers Zweifel hegten und zugleich wegen seiner Moralität nicht ohne Bedenklichkeiten waren. Durch die Wahl seiner vertrauten Umgebung bewies er gewiß weder seine Klugheit noch seine Delicatesse. Indessen erscholl sein Lob überall, be-

---

*) Siehe Nachtrag Nr. 3.

sonders unter den Dänen, und auf die Zweifel, die bedachtsame Leute äußerten, antworteten seine Bewunderer, daß er jung sei, und daß die Jugend ihre Freuden fordere; daß er mit ungewöhnlicher Anstrengung und Leichtigkeit arbeite, und daß man ihm deswegen seine Erholungsstunden gönnen müsse. Auch Alexander der Große sei kein Feind lustiger Gesellschaften, und auch dem Alcibiades sei das schöne Geschlecht nicht gleichgültig gewesen. Er war ein Mann von angenehmem Aeußern, er verrieth einen guten Kopf und war nicht ohne Bildung. Er hatte sich die declamatorischen Wendungen der neuern staatsmännischen Redekunst angeeignet, die, obgleich nicht frei von Bombast, doch wohl geeignet ist, unter gewissen Umständen anregend auf die Einbildungskraft zu wirken, und seine Art zu reden war sehr angenehm. Daß er daher bald für einen großen Redner, einen ausgezeichneten Staatsmann, einen ungewöhnlichen Kopf und einen Mann von ungewöhnlichen Kenntnissen ausgerufen wurde, ist nicht zu verwundern, denn es ist der glückliche Vorzug der Großen dieser Erde, daß für sie weniger erforderlich ist, um ein Wunder zu werden, als was die Niedriggeborenen leisten müssen, um nur ohne Tadel ihre dunkle Bahn dahinschreiten zu können. —

Das war der Mann, der in diesem verhängnißvollen Augenblicke das Schicksal Norwegens lenken sollte. Er war der Mittelpunkt, in den die ganze Nation zusammenlief, die einzige Autorität, deren Gebiet sich über das ganze Land erstreckte, und der Einzige, der auf die allgemeine Einwilligung rechnen durfte, wenn er sich an die Spitze der Nation stellen wollte; denn nur er, glaubte man mit Recht, könne die Anarchie verhindern. Obgleich er damals noch nicht so allgemein geliebt war, als er es nachher wurde, durfte er doch mit Zuversicht auf die Ergebenheit der Normänner für die alte Dynastie rechnen, wie auch auf das Gefühl des Bedürfnisses nach einem Oberhaupt in diesem kritischen Augenblicke. Selbst die Wirkung seines vortheilhaften Aeußern durfte er nicht gering anschlagen, und seine Gegenwart in verschiedenen Theilen des Landes schien zu seinem Zwecke nützlich gewesen zu sein. Er war im vergangenen Sommer in den südwestlichen Gegenden des Stiftes Agershuus und in den östlichen des Stiftes Christiansand umhergereist, allein den größeren Theil des Landes, die innern Provinzen wie die Stifte Trondhjem und Bergen, kannte er gar nicht, noch war er dort gekannt.

Der Zeitpunkt mochte wol nicht der bequemste sein, weder um die Hauptstadt zu verlassen, während das Schicksal des Landes und dessen

Wirkung ihm unbekannt war, noch, um sich in den entfernten Gegenden des Landes zu zeigen, während das Volk sein Schicksal entweder noch nicht kannte oder im entgegengesetzten Fall seine Autorität für aufgehoben ansehen mußte; allein es war periculum in mora und es hieß: nunc aut nunquam. —

So reiste er denn von Christiania ab; während seiner Abwesenheit aber glaubte man berechtigt zu sein, den Friedenstractat zu Kiel demjenigen Volke zu verheimlichen, das er anging und das von ängstlicher Erwartung danach gequält wurde. Es hieß, er wolle die Stimmung des Volkes untersuchen; aber wollte man diese nach den Freudenbezeugungen, den Glückwünschen und den Willkommgesängen, mit welchen er nach dem Zeugnisse des Blattes Tiden überall empfangen wurde, beurtheilen, so mußte er wahrlich angebetet, und Noth in Norwegen unbekannt sein. — Allein wer kennt dergleichen Reisen der Fürsten nicht? Von einem Schwarm von Schmeichlern umgeben, werden sie auf dem gebahnten Wege der Freude dahingeführt, mit Eile ziehen sie an den Hütten des Elends vorbei und ruhen sanft in dem weichen Schooße des Ueberflusses. Die Stimme der Noth dringt nicht bis an ihr Ohr, denn sie wird vom betäubenden Klange des Jubels und der vollen Becher übertönt; die Stimme der Wahrheit dringt nicht bis an ihr Herz, wenn ihr dieses auch offen steht, denn sie prallt an dem undurchdringlichen Weihrauchspanzer der Schmeichelei ab, von dem ihre Person umgeben ist. Solchergestalt war auch diese Reise. — Der Prinz Christian Frederik reiste die gewöhnliche Heerstraße entlang nach Trondhjem, übernachtete in einigen Predigerhöfen, war in der Domkirche zu Trondhjem, trank auf das Wohlergehen Norwegens aus einem alten norwegischen Trinkhorne, hörte Gesänge über den alten Muth und die alte Treue der Normänner und Spottreden über ihre alten Erbfeinde, die Schweden, und kam nach dem Eisenbergwerke Eidswold*) zurück, von wo er ausgefahren war. Jetzt hatte er die Stimme des

---

*) Dieses Eisenwerk liegt im Amte Agershuus, blos 7 Meilen nördlich von Christiania und gehörte dem Konferenzrathe, nachherigen Staatsrathe Carsten Anker, mit dem der Prinz Christian Frederik schon von Dänemark aus in Verbindung gestanden hatte und dem er schon bei seinem ersten Eintritt in Norwegen sein besonderes Vertrauen geschenkt hatte. Dieser Ort, der in der Gegend liegt, wo das alte Heidsirviathing gehalten wurde, wurde nachher als der Sitz der Reichsversammlung merkwürdig. —

Volkes für Freiheit und Unabhängigkeit gehört, nicht aber die geheimen Seufzer seiner bangen Ahnung. —

Seine Abwesenheit wurde von seinen Freunden nicht unbenützt gelassen. Man fing an, laut davon zu sprechen, daß der Prinz Christian Frederik berechtigt sei, den Thron Norwegens mit denselben Rechten zu besteigen, die Frederik VI. besessen hatte, als er ihn übergab, denn er wäre ja Erbe und Adelsbaaren*) zu Norwegen, und Frederik hätte zwar seine eigenen Rechte, nicht aber diejenigen der andern Erben zu diesem Erbgute übertragen können. Zwar wurde dagegen eingewendet, daß das Erbrecht des Prinzen Christian Frederik erst dann eintreten könnte, wenn es bei dem Tode Frederiks VI. sich gezeigt hätte, ob er männliche Erben, die er ja noch in der gegenwärtigen oder einer künftigen Ehe erhalten könnte, hinterlasse oder nicht; daß die Eigenschaft als Erbe erst nach dem Tode des Erblassers Ansprüche geben könnte und zwar nur auf das Hinterlassene, und daß das Volk sich nur wenig geschmeichelt fühlen könnte, sich wie ein Erbgut behandelt und betrachtet zu sehen. Dagegen behauptete man, daß Frederik VI. kein Recht gehabt, das Land zu verschenken oder zu vertauschen, sondern nur auf seine Rechte darauf zu verzichten und dasselbe in sein ursprüngliches Verhältniß zurück zu versetzen, und daß eine solche Handlung nur als der bürgerliche Tod des Besitzers angesehen werden müsse, dem zufolge der Erbe sein Erbrecht geltend machen könnte. Allein man schien nicht zu bedenken, daß, wie richtig der erste Satz a priori auch sein möge, es doch in der politischen Welt Umstände gibt, die nicht erlauben, sich an die Formen zu binden, und daß der letzte Satz jedenfalls mit dem ersten im offenbaren Widerspruch stand; denn stand es Frederik nur frei, die Nation ihrer Pflichten gegen ihn zu entbinden, was sollte dem präsumtiven Erben das größere Recht geben, dieselbe als Erbgut zu behandeln?

Indessen glaubte man deutlich voraussehen zu können, daß Prinz Christian Frederik eine politische Rolle spielen oder wenigstens eine Diversion machen wolle, und man fürchtete allgemein, daß er sich als souveräner König in Norwegen ausrufen lassen werde. Eine Begebenheit im Monat December 1813, die allgemeines, aber kein vortheilhaftes

*) Adelsbaaren (Adelsgeboren) bedeutet eigentlich einen, der jus retractus gentilitii oder Beispruchsrecht zu einem Landgute besitzt. Man wandte also die Begriffe des privaten Rechts auf das öffentliche Recht an.

Aufsehen erregt hatte, gab dieser Vermuthung mehr Glaubwürdigkeit. Im besagten Monate, da er den vermuthlichen Ausgang der Dinge voraussehen konnte, waren nämlich die vermögenden Kaufleute und Gutsbesitzer von dem Prinzen Christian Frederik eingeladen, in Christiania sich zu versammeln, um über die Finanzen und das Geldwesen des Landes zu berathschlagen. Niemand wußte bestimmt, was der eigentliche Zweck der Zusammenkunft sei, man vermuthete nur, daß der Statthalter vorhabe, für Norwegen eine eigene und private Bank zu errichten. Man versammelte sich, und der Statthalter war zugegen, allein es wurde nur Wenig über den genannten Gegenstand verhandelt und Nichts beschlossen. Dagegen wurden an mehrere oder alle Mitglieder der Versammlung anonyme Zettel geschickt, welche die Aufforderung enthielten, den Statthalter als König anzunehmen und als solchen auszurufen. — Dieses Spiel hatte keine Wirkung und man entfernte sich ziemlich unzufrieden mit diesen Machinationen.

Diese Umstände zusammengenommen gaben dem Verdacht Nahrung, daß es auf eine Usurpation der königlichen Macht angelegt sei. Die Verheimlichung des Friedenstractats, die Reise des Prinzen, die Wirksamkeit seiner Vertrauten, Alles deutete auf etwas Wichtiges hin, und die plötzliche Zusammenberufung der Truppen in einer Jahreszeit, die Angriffe von allen Seiten gleich unmöglich machte, und wozu man keinen Grund entdecken konnte, erweckte den Gedanken, daß der Prinz sich von der Armee ausrufen lassen wolle. In dem in Christiania herauskommenden Intelligenzblatte äußerte ein Pseudonym Nordby seine Mißbilligung und seinen Unwillen über diese Maßregeln, und wie man versichert sollen diese Aeußerungen den Prinzen stutzen gemacht haben.

Ueberhaupt herrschte in dieser Zeit eine allgemeine Achtsamkeit und eine vernünftige Freimüthigkeit über das Schicksal des Vaterlandes, die dem Gegenstand weit nützlicher und der Würde des Volkes weit angemessener war, als der wilde Enthusiasmus und die engherzige Parteisucht, die nachher den Geist der Zeit entstellte. Dies ist indessen der gewöhnliche Gang der Revolutionen. So lange die Anführer derselben sich noch nicht entschieden haben, so lange die Revolution zwischen Sein und Nichtsein schwebt, ist es einem Jeden gestattet, nach dem Drange seines Herzens und mit Ruhe über das Wohl des Vaterlandes nachzudenken, und in dieser politischen Windstille, die immer dem Sturme vorangeht, entwickeln sich die edelsten Ideen, werden die wichtigsten Beschlüsse gefaßt. — Nicht eher aber bricht der Sturm los, nicht eher ist das poli-

tische Ziel bestimmt, sind die politischen Rollen ausgetheilt, als bis sich Alles in Parteien und Meinungen theilt. Man untersucht nicht länger, was Wahrheit sei, man glaubt, sie gefunden zu haben und für sie zu streiten; man duldet keine andere Meinung, denn der Kampf für die gewählte ist ein Kampf der Selbsterhaltung; man duldet keine Neutralität, denn der gezwungene Proselyt ist ebenso gut wie der Ueberzeugte mit in der Zahl.

Viertes Kapitel.

Berathschlagung zu Eidswold. — Des Prinzen Vorsatz, sich als souveräner König ausrufen zu lassen. — Zusammenberufung der Reichsversammlung. — Bekanntmachung des Friedenstractats vom 14. Januar. — Befohlener Eid und seine Beschaffenheit. — Allgemeine Stimmung während dieser Periode. — Ein gewisser Terrorismus äußert sich. — Der Prinz Christian Frederik tritt als souveräner Regent auf.

Als Prinz Christian Frederik nach Eidswold zurückgekehrt war, ließ er einige angesehene und geachtete Männer aus Christiania und der Gegend zu sich berufen, um ihre Meinung wegen seines Erbrechts zum norwegischen Throne zu hören. Er sprach sie einzeln, und nur der biedern Offenherzigkeit dieser Männer hat man es zu danken, daß der Prinz von seinem Entschlusse, sich als souveräner König ausrufen zu lassen, abstand. Unter denen, deren kräftige Reden und Vorstellungen vorzüglich dazu beitrugen, ihn von seinem Irrthum abzuleiten, nannte man besonders den Professor Georg Sverdrup, der nachher als Präsident fungirte, als die Constitution vom 17. Mai 1814 verfaßt wurde.

Mit dieser Versammlung ging es folgendermaßen zu. Am 16. Februar 1814, des Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, erschienen nach erhaltenem Briefe folgende Herren zu Eidswold: der Kammerherr und nachherige Staatsrath M. G. Rosenkranz (Bruder des dänischen Staatsministers); der Kammerherr und nachherige Staatsminister Peder Anker; der Stiftamtmann de Thygesen (dänischer Gutsbesitzer); der Konferenzrath, nachherige Staatsminister Sommerhjelm; der Kontreadmiral Lutken; der Generalmajor, nachherige Generallieutenant und Staatsrath Harthausen; der Oberst, nachherige Generallieutenant Arenfelt; der

Professor der Philosophie, nachherige Staatsrath N. Treschow; der Konferenzrath, nachherige Staatsrath Falbe; der Professor G. Sverdrup; der Bischof Bech; der General-Auditeur Bergh; der Kaufmann zu Frederikshald, nachherige Staatsrath des Prinzen Christian Frederik, Carsten Tank; der Amtmann, nachherige Staatsrath Jonas Collett; der Königliche Landvogt, nachherige Staatsrath Paul C. Holst und einige Andere. — Nachdem es dem Prinzen gemeldet worden, daß sie Alle versammelt wären, berief er den Einen nach dem Andern einzeln zu sich herein und befrug sie wegen ihrer Meinung über die Lage der Dinge. Nachdem diese Konferenz um 6½ Uhr vorbei war, trat der Prinz zu der Versammlung hinaus, befahl dem dänischen Etatsrath v. Holten (seinem Privatsecretair), den Friedenstractat zwischen Dänemark und Schweden und denjenigen zwischen Dänemark und England der Versammlung vorzulesen, wie auch des Königs von Dänemark Frederik VI. offenen Brief vom 18. Januar 1816 wegen der Abtretung Norwegens und andere dazu gehörende Documente. Darauf sagte der Prinz, er habe auf seinen Reisen die Erfahrung gemacht, daß die norwegische Nation nicht schwedisch sein wolle. Er forderte Jeden in der Versammlung auf, freimüthig zu erklären, ob die Stimme des Volkes in seinem Kreise eben so laute, welches allgemein versichert wurde. — Der Prinz sagte darauf, daß er nach dieser seiner Erfahrung beschlossen habe, von dem norwegischen Volke unzertrennlich zu bleiben, an das er einestheils durch Liebe sich gebunden fühle, während er anderntheils glaube, als Thronerbe berechtigt zu sein, darüber zu regieren, indem der König nicht sein (des Prinzen) Erbrecht auf Norwegen verschenken könne. Er glaube demnach, seinen Rechten gemäß, den Titel als König von Norwegen sogleich annehmen zu können, worüber er die Versammlung aufforderte, ihm ihre Meinung zu sagen. Als Niemand sogleich ihm zu antworten wagte, sagte er, es wäre besonders die Meinung der Herren Juristen, die er zu hören wünschte, und forderte dem Kammerherrn Rosenkranz die seinige ab. Dieser antwortete mit der ihm eigenthümlichen Freimüthigkeit eines Biedermannes: Daß es außer Zweifel wäre, daß die Stimme der Nation nur ihn, den Prinzen, auf den Thron berufen würde, indem er ihr schon vortheilhaft bekannt wäre; indessen hielte er es für seine Pflicht, gegen den Prinzen, die Nation und sich selbst zu erklären, daß der Prinz, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, sich auf sein Erbrecht auf Norwegen durchaus nicht berufen könne, indem kein dänischer Prinz mehr ein

solches habe, nachdem der König Frederik VI. für sich und seine Nachkommen Norwegen abgetreten hätte, wozu er durch das Fundamentalgesetz des Staates berechtigt sei; er müßte es daher nach seinen Einsichten für Unrecht erklären, wenn der Prinz, ohne Einwilligung des Volkes, den Königstitel annehmen wollte. Er glaubte es indessen den Wünschen der Nation gemäß, daß der Prinz für jetzt das Staatsruder in die Hand nähme, um die Nation vor Anarchie zu bewahren und die möglicher Weise entstehenden Factionen zu unterdrücken. Dieses Verfahren würde dem Prinzen die Herzen der Normänner noch mehr zuwenden, und er zweifelte nicht, daß die Repräsentanten der Nation, wenn sie zusammenberufen würden, um das Schicksal des Vaterlandes zu bestimmen, ihm die Krone auf das Haupt setzen würden. Der Prinz nahm die freimüthige Erklärung mit Güte auf, obgleich er den Gedanken nicht unterdrücken konnte, daß er berechtigt sei, seine Ansprüche als Thronerbe geltend zu machen. — Die ganze Versammlung, zwei oder drei Stimmen ausgenommen, trat der Meinung des Herrn Rosenkranz bei, deren Richtigkeit durch die Reden der Herren Treschow, Anker, Sverdrup, Sommerhjelm, Bergh und mehrer Andern bewiesen wurde. Der Prinz erklärte darauf, daß es sein Wunsch sei, das Volk glücklich zu machen, wenn es auch mit Aufopferung seiner eigenen Rechte sein sollte, und er wolle daher den Weg betreten, der ihm von so aufgeklärten Männern als der Wunsch der Nation gezeigt sei. Nach dieser Erklärung war es die Frage, in welcher Eigenschaft der Prinz einstweilen die Regierung führen sollte. Als Statthalter ging es nicht an, denn wessen Statthalter sollte er sein? Des Königs von Dänemark? Das stritt ja gegen den Kieler Tractat. Des Königs von Schweden? Das widersprach ja seinem ganzen Unternehmen. Demnach wurde angenommen, daß der Prinz den Titel eines Prinzregenten annehmen sollte. Darauf wurde bestimmt, daß eine Nationalversammlung von Repräsentanten des ganzen Volkes zusammenberufen werden sollte, um Norwegen eine Constitution zu geben, und, wenn es der Wunsch des Volkes sei, einen König zu wählen. Am folgenden Tage um 12 Uhr waren obengenannte Herren wieder versammelt. Der Prinz trat zu ihnen hinaus und las der Versammlung vor, was er übereinstimmend mit dem gefaßten Beschluß ausgearbeitet hatte. Dieser bestand in den öffentlichen Proclamationen und Acten, die später berührt werden sollen. Nachdem er vorgelesen und zum Theil debattirt war, hielt der Prinz eine kurze Rede

an die Versammlung, in welcher er sie aufforderte, ihm in der Ausführung seines Planes beizustehen und die etwa entstehenden Factionen zu unterdrücken, deren Zweck es war, die Eintracht der Nation zu stören. Ein Jeder mußte ihm mit seinem Handschlag versprechen, dieses erfüllen zu wollen, worauf er die Versammlung verließ. Die Versammlung ließ sich darauf bei ihm melden und hielt durch eines der Mitglieder eine kurze Dank- und Abschiedsrede an den Prinzen, worauf Alle zurückkehrten.

Durch die Vorstellungen dieser Männer überzeugt, oder wenigstens abgehalten *), wählte der Prinz nun den sichereren Weg, sich von dem Volke an dasselbe Ziel führen zu lassen, das er geglaubt hatte, mit Einem Schritte erreichen zu können. Daß er in dem Eifer des Volks, sich ihm anzuschließen, nicht irrte, hat der Ausgang gezeigt, und mit Klugheit benutzte er, um denselben rege zu halten, seine Abkunft von der alten angestammten Dynastie und den eingewurzelten Haß, der fast immer zwischen zwei benachbarten Völkern herrscht, und der von der dänischen Politik während der Verbindung mit Dänemark angefacht und genährt worden war, um den Einfluß Schwedens auf diesen entlegenen und von Dänemark geographisch abgesonderten Theil des Staates zu hindern.

Jetzt begann das Schauspiel, und es wurde deutlich, was die Absicht des Prinzen Christian Frederik war. Seine Proclamation an das norwegische Volk, und sein offener Brief, beide vom 19. Februar 1814, traten an das Licht. In der ersten thut er die Abtretung Norwegens an Schweden kund, und in der letztern erklärt er sich zum provisorischen Regenten mit derselben Gewalt, welche der König von Dänemark bis dahin besessen hatte. Zugleich erklärte er, daß eine Nationalversammlung zusammenberufen werden würde, und daß diese zu Edsaved ihren Sitz haben, wie auch, daß sie am 10. April, am Anfange des Osterfestes, eröffnet werden sollte. Durch diese Urkunden wurde es außer Zweifel gesetzt, daß es seine Absicht war, den Frieden zu Kiel nicht zu erfüllen, und dem Befehl seines Königs, sich nach Dänemark zurückzubegeben, ungehorsam zu werden **).

Jetzt erst erschien der Friedenstractat vom 14. Januar wie auch

---

*) Daß er kein aufrichtiger Freund von Constitutionen war, zeigte er später als König von Dänemark.

**) Siehe Nachtrag Nr. 4 u. 5.

der offene Brief Frederik des VI. und sein trauriger Abschied von dem norwegischen Volke vom 15. und 18. Januar. Dieser letzte erregte, trotzdem daß dem Geschichtskundigen die Gründe, die er für das Unglück des Königs und des Landes angab, zweifelhaft erscheinen mußten, und ungeachtet des herrschenden Unwillens gegen die Veränderung des Geldwesens von 1814, doch Gefühle des Wohlwollens gegen den guten Frederik. Die Liebe der Normänner zu der alten Dynastie, wie ihre Loyalität überhaupt, die Ueberzeugung, daß des Königs Herz gut sei und daß er seinem Volke wohlwolle, und endlich das Mitleiden mit einem Fürsten, der seine Jugend von Ruhm und Freuden umstrahlt gesehen hatte, und jetzt einem so harten Stoß des Schicksals weichen mußte, waren Gefühle, die auch einen gerechten Unwillen tilgen konnten*).

Am 19. Februar erging durch die Bischöfe an die Geistlichkeit ein Schreiben des Prinzen, in welchem befohlen wurde, daß ein Bettag in aller möglichen Eile gehalten werden sollte, an welchem das Volk nach geendigtem Gottesdienste in der Kirche schwören sollte, die Selbstständigkeit Norwegens vertheidigen und Leben und Blut für das geliebte Vaterland opfern zu wollen**). Zu dieser Feierlichkeit wurde das Volk zusammenberufen, ohne daß ihm gesagt wurde, was es in der Kirche thun sollte. Selbst den königlichen Civil-Beamten war Nichts von dem Plane mitgetheilt worden und den geistlichen Beamten war befohlen, den ganzen Zweck der Ceremonie bis zu dem entscheidenden Augenblick zu verheimlichen. — Der Bettag wurde gefeiert, und das überraschte Volk schwur einen Eid, von dem es nicht wußte, ob es ihn erfüllen könne und ohne daß ihm Zeit gelassen wurde, darüber nachzudenken. Die Armee schwur unter Waffen, und durch ein befohlenes Hurrah gab sie ihren Beifall über das Geschehene zu erkennen.

Der Eindruck, den dieser Auftritt auf die allgemeine Stimmung machte, war unglaublich groß. Die Losung war nun gegeben, und wie ein Lauffeuer verbreitete sich der Enthusiasmus überall, und wie immer mußte ihm das ruhige Ueberlegen und die forschende Vernunft

*) Siehe Nachtrag Nr. 6 u. 7.

**) Siehe Nachtrag Nr. 8. u. 9.

weichen. Was gethan werden sollte, war jetzt entschieden, und das Ob und Wie? zu überlegen oder zu bezweifeln, wurde als crimen laesae nationis angesehen, denn das Volk hatte geschworen, und mußte dem Eide treu bleiben. Die bis dahin herrschende Ueberlegung und liberale Abwägung der Gründe und Gegengründe war dahin, und man durfte nicht länger laut fragen, was das Wohl des Vaterlandes befördern könnte, denn es war entschieden, wodurch es befördert werden sollte. Anstatt eines liberalen Tones, welcher der Würde des Volkes wie seinem Wohl angemessen gewesen wäre, trat eine entstellende Intoleranz ein, die nur ein feiges und blindes Befolgen, nicht aber eine bedachtsame Ueberzeugung zuläßt, und mag jene auch die größere Masse hinreißen, so kann in einem wichtigen Zeitpunkte diese Masse doch nicht den Verlust des besseren Theils der Nation ersetzen, der sich von dem Schrecken des Augenblickes nicht abhalten läßt, der Ueberzeugung als Leitstern zu folgen.

Es würde der Wahrheit entgegen sein, wenn man läugnete, daß in diesem Augenblicke ein echt revolutionärer Geist sich äußerte, und daß es vielleicht nur der physischen Lage des Landes und dem weniger cholerischen Temperament der Normänner zu verdanken ist, daß die Drohungen und Verwünschungen, die man häufig schriftlich und mündlich gegen Jeden ausstieß, der nicht blindlings dem Regenten und seinen Verfügungen Weihrauch streute, nicht in thätliche Beleidigungen und Grausamkeit ausarteten. Der Terrorist hielt sich durch den geschworenen Eid für berechtigt, und der minder Starke verpflichtet, eine jede abweichende Meinung oder aufsteigende Bedenklichkeit als Meineid und Verrath auszuschreien, und dieser Eid wurde als vox populi, und folglich als vox dei, einem jeden Zweifel entgegengesetzt. Es scheint daher nicht ohne Nutzen, den Werth und die Natur dieser Eides etwas näher zu betrachten.

Den allgemeinen Rechtsprincipien wie den privaten Gesetzen dieses Landes zufolge soll ein Eid, um bindend zu sein, in seiner Form rechtlich, seine Erfüllung möglich sein. Zur rechtlichen Form eines Eides gehört, daß er freiwillig und ohne irgend einen physischen oder moralischen Zwang geleistet sei. Der Befehl des Prinzen Christian Frederik, demzufolge dieser Eid abgelegt wurde, enthielt sowol diesen als jenen; denn abgerechnet, daß er die Form enthielt, in welcher der Eid abgelegt und den ausdrücklichen Befehl, daß er ab-

gelegt werden sollte, erging die Aufforderung dazu auf eine Weise und an einem Orte, der die Idee des Widerstandes bei einem Jeden vernichten mußte. — Wer hätte es wol gewagt, in einer Kirche aufzutreten und dasjenige zu verweigern, was der Prediger, nach höchstem Befehl, in einem so feierlichen Augenblicke verlangte? Wäre auch das religiöse Gefühl nicht stark genug gewesen, von einer Handlung abzuhalten, die gleichsam die Glorie verletzte, die den Diener Gottes in einem solchen Augenblicke umgibt, so mußte schon die mögliche Wirkung einer solchen Handlung auf den großen Haufen, und die Ungewißheit des Eindruckes, den sie machen konnte, von einem entscheidenden Schritte abhalten. Und wer mag in einem revolutionären Zeitpunkte isolirt stehen? — Ohnehin gab die berechnete Ueberraschung keine Zeit zum Ueberlegen. Ein Jeder trat in die Kirche, ohne irgend eine Ahnung von dem zu haben, was dort vorgehen sollte. Er erfuhr das Schicksal seines Vaterlandes aus dem Munde des Predigers; sein Herz wurde durch das Zerreißen der alten Verhältnisse erbittert, sein Gemüth durch die Rede des Predigers erhitzt; durch die Drangsale der künftigen Zeit erblickte er den Regenten als die Stütze des bedrängten Vaterlandes, und schwur ohne Bedenken den Eid, den dieser ihm abforderte, ohne daß ihm Zeit gelassen wurde, dem Gefühl seines Herzens und seiner Phantasie ein ruhiges Ueberlegen entgegen zu stellen. Ohnehin enthielt das Schreiben des Regenten einen ausdrücklichen Befehl an sämmtliche Beamten, entweder den Eid abzustatten, und Zeugniß davon abzugeben, oder, im Fall der Krankheit, einen schriftlichen Eid an den Regenten zu schicken, und dieses näherte sich doch im höchsten Grade physischem Zwang. Ein Befehl zwingt den Beamten in einem souverainen Staate ebenso sehr, wie Geisel und Folter; denn kommt er ihm nicht nach, so geht er seines Amtes verlustig, und Hunger ist ein scharfes Schwert.

Man weiß aus der Geschichte des Befreiungskrieges in Deutschland im Jahre 1813, daß dort eine ähnliche Ceremonie vorgenommen wurde. Der damalige Major von Lützow hatte nämlich die unter seinem Namen bekannte Freischaar errichtet. Auf seinen Ruf strömten von allen Seiten gebildete Männer und Jünglinge zum Kampfe für Deutschlands Freiheit herbei. Begeisterung für die höchsten Güter des Lebens vereinigte hier die verschiedensten Stände: Officiere, die schon mit Auszeichnung gedient hatten, angesehene Staatsbeamte, Gelehrte und Künstler von Ver-

dienst, vermögende Gutsbesitzer und eine hoffnungsvolle Jugend. — Im Monat März 1813 wurde die Lützow'sche Freischaar in einer Dorfkirche nicht weit von Zobten feierlich eingesegnet. Der Prediger des Ortes, Namens Peters, hielt eine kräftige, allgemein ergreifende Rede. Zuletzt ließ er die Versammlung den Eid schwören, für die Sache der Menschheit, des Vaterlandes und der Religion weder Blut noch Gut zu schonen, und freudig zum Siege oder Tode zu gehen. Der mit Würde vorgesagte und von Allen nachgesagte Kriegseid, auf die Schwerter der Officiere geschworen, und „eine feste Burg ist unser Gott" bildeten das Ende dieser Feierlichkeit. — Dieser Eid läßt sich aber nicht mit dem oben beschriebenen vergleichen. Er war nicht auf höheren Befehl, sondern aus freiem Willen geschworen, von Männern, die über die Wichtigkeit des Eides nachgedacht hatten, und sich der Größe und Ausführbarkeit ihres Versprechens bewußt waren.

Inwiefern die Erfüllung dieses Eides möglich sei, war allen Denen, die ihn ablegten, unbekannt, wenigstens zu der Zeit, als er abgelegt wurde. Ein Gelübde ist eine feierliche Erklärung, diejenige Handlung zu unternehmen, von der das Gelübde spricht. Soll aber dieses Gelübde rechtlich verbindend sein, dann ist es nothwendig, daß man von der Möglichkeit der Erfüllung überzeugt ist. Ungewißheit in diesem Punkte, oder die Ueberzeugung vom Gegentheile, hebt die Wirkung des Eides auf, indem sie seine Ablegung gesetzwidrig macht. Die alte Regel heißt ultra posse nemo obligatur, und doch war dasjenige, wozu dieser Eid die Nation verpflichten sollte, Unmöglichkeit für diejenigen, die ihn ablegten; denn wem von ihnen war es damals bekannt, inwiefern die Unabhängigkeit Norwegens behauptet werden konnte; — und es wurde ihnen ja eben so wenig Zeit zur Untersuchung gelassen, als es ihnen erlaubt war, diese Untersuchung anzustellen. — Einen solchen erzwungenen Eid, bei welchem der Schwörende über die Möglichkeit seiner Erfüllung in der tiefsten Unwissenheit war, würde gewiß kein Tribunal für rechtlich und bindend erachten, und kein juristisches Sophisma wird ihn gesetzmäßiger und gültiger machen, wenn er von einem ganzen Volke abgelegt wird.

Von Seiten der Moralität kann dieser Eid ebensowenig gerechtfertigt werden. Nur die dringendste Noth kann die Anwendung eines Mittels entschuldigen, dessen Wirkung einzig und allein von seiner spar-

samsten Anwendung abhängt, und dessen Mißbrauch die bürgerliche Sicherheit vernichtet, indem er seine Heiligkeit verletzt und dadurch seine wohlthätige Wirkung aufhebt. — Ohnehin mußte dieser Eid entweder gebrochen oder pünktlich erfüllt werden. Im erstern Fall war er im höchsten Grade unmoralisch, im letztern verpflichtete er zu einer Handlung, die selbst gegen die Moralität streitet. Dem Vaterlande sein Leben und Blut zu opfern, ist eine edle Handlung, allein nur dann, wenn sie dem Vaterlande Heil bringen kann. Geschieht es aber nur aus blinder Hingebung an eine vorgefaßte Meinung, und bringt es dem Vaterlande nur Unglück, alsdann ist diese Handlung nicht mehr lobenswerth, sondern unmoralisch. Ist das Ziel aber gut und erreichbar, dann wird es auch ohne Eid errungen werden; liegt es dagegen jenseit der Möglichkeit, dann ist blinde Aufopferung für dasselbe Selbstmord und verstößt wider das Moralgesetz. — Sollte ein Eid die Nation verpflichten, einen Selbstmord zu begehen, welche Verantwortung alsdann für diejenigen, die ihn ablegten, und für denjenigen, der ihn forderte! — Für die Nation selbst war dieser Eid keinesweges schmeichelhaft, denn er setzte voraus, daß nicht ihre Treue, nur ein Eid sie binden würde.

Durch diesen Eid glaubte Prinz Christian Frederik, sein Recht, sich dem Frieden zu Kiel und dem Befehl seines Königs widersetzen zu dürfen, beweisen zu können, und von ihm leitete er seine angebliche Pflicht her, *das treue norwegische Volk in dem Augenblicke der Gefahr und der Noth nicht verlassen zu dürfen.* Mit diesem Eide glaubte der Prinz Europa blenden zu können, und zwar dasselbe Europa, das vor Kurzem erst dem starren und klugen Napoleon die Maske abgerissen hatte. Mit diesem Eide wähnte er einem Jeden die Augen schließen zu können, der ihm in die Karten sehen wollte, und einem Jeden den Mund zu schließen, der es zu bezweifeln wagte, ob es auch seine wahre Absicht sei, die Normänner zu einem *unabhängigen* Volke zu machen, und mit diesem auf Befehl des Prinzen Christian Frederik geleisteten Eide wurden dem *freien norwegischen Volke* die Hände gefesselt, als es durch seine Repräsentanten seine Rechte ausüben und sein Schicksal bestimmen sollte. Dieser Eid war die Waffe der Terroristen, die Losung der Schwärmer und das Schreckbild der Hierarchen, und wehe dem, der seine bindende Kraft in Zweifel zu ziehen und diese Zweifel zu äußern wagte.

Obgleich die allgemeine Stimme jetzt sich laut und drohend gegen die Verbindung mit Schweden, und mit jubelndem Beifall für den Prinzen Christian Frederik äußerte, der sich, wie es schien, mit Selbstaufopferung und Gefahr dem Wohl Norwegens hingeben wollte, fehlte es doch nicht an Beispielen, die den Rousseau'schen Satz bestätigten: „la voix publique n'est pas la voix de tous." Allerdings durfte man nicht mehr in öffentlichen Reden die abweichenden Meinungen erwarten; wer nicht dem öffentlichen Jubel unbedingt beitreten wollte, schwieg, und selbst das Schweigen schien hier, wie in Frankreich während der Revolution, den Eiferern bedenklich und war ihnen genug, den Schweigenden unter die Verdächtigen zu zählen. Selbst in privaten Unterredungen war keine Aufrichtigkeit mehr zu finden, und öfter war sie sogar aus den Familienkreisen verbannt. Nur bei heimlichen Gesprächen vertrauter Freunde hörte man Zweifel äußern, und nicht selten entdeckte man, daß selbst derjenige, der sich öffentlich unter die Jubelnden stellte, im Herzen düstre Ahnungen hegte. Das war die Frucht des Terrorismus, dem der abgelegte Eid Waffen in die Hände gegeben hatte; denn Zweifeln und Nichtwollen war ihm gleich, und Nichtwollen war ja Meineid.

Es gab Manchen, der bei dem heißesten Wunsche, sein Vaterland unabhängig zu erblicken, der Stimme der Vernunft doch nicht Gehör verweigerte, und der, wiewol ungern, sich gestehen mußte, daß die Unternehmungen des Prinzen Christian Frederik den Weg dazu nicht bahnten. Es gab manchen ruhigen Denker, der einsah, daß die Wiedervereinigung mit Dänemark nicht das rechte Mittel zum Wohle Norwegens, und dieses doch das eigentliche und letzte Ziel war, das dem Prinzen Christian Frederik und seinen dänischen Freunden vor Augen schwebte. Es gab Manche, die sich nicht von dem Gefühle des Augenblicks hinreißen ließen, und dafür hielten, daß nur ruhiges Nachdenken und kalte Ueberlegung, nicht glühender Enthusiasmus im Stande wären, Beschlüsse über Das zu fassen, was dem Wohl Norwegens in diesem kritischen Zeitpunkte am angemessensten wäre, und diese Beschlüsse mit Kraft durchzusetzen. Es gab Leute, die, der Lehren der Geschichte eingedenk, bedachten, daß wilder Fanatismus, es sei religiöser oder politischer, das Glück manches alten Staates vernichtet, noch nie aber das eines neuen befestigt hat, und die es der Klugheit gemäß hielten, zu berechnen, was man könne, ehe man sich

zu demjenigen bestimme, was man wolle, erwägend, daß eine fehlerhafte Berechnung auf den Rechnenden verderblich zurückwirkt.

Der hinreißende Enthusiasmus für das, was dem Wohle des Vaterlandes zuträglich ist oder zu sein scheint, ist schön und unter Umständen vielleicht lobenswerther, als das kalte, ruhige Nachdenken und Berechnen. Er ist beneidenswerth; denn er gibt viele erfreuliche Aussichten in die dunkle Zukunft, viele schmeichelnde Hoffnungen, manche selige Gefühle, viele erhabene Vorsätze; allein man gestehe, daß die Vernunft ihre Rechte behauptet und ihre Uebertreter bestraft, und daß, so wie das Wollen ein edler Ausdruck der schönsten Gottesgabe im Menschen ist, es doch noch schöner ist, wenn man den Willen seiner Kraft unterordnet; denn dies ist der Sieg der Vernunft über die rohe Natur.

Dies waren allerdings nicht die Gefühle der Menge, aber doch Vieler, und in Wahrheit kann man behaupten, daß diese Zweifler nicht den unbedeutendsten Theil der Nation ausmachten. Obgleich sich öffentlich keine andere Stimme als die des Jubels zu äußern wagte, und der Prinz Christian Frederik das Idol des Tages zu sein schien, war man doch nicht mit allen seinen Unternehmungen unbedingt zufrieden. So konnte man nach dem ersten Rausche der Ueberraschung sich am wenigsten mit dem Befehl zum Eide versöhnen. — Man fand, es sei wenig schmeichelhaft für die Nation, daß der Prinz anzunehmen schien, sie lasse sich nur durch einen Eid für die Vertheidigung der Rechte und des Wohls des Vaterlandes gewinnen; man glaubte, er hätte überzeugt sein sollen, daß die stärkste Verpflichtung dazu in der Vaterlandsliebe der Normänner liege, und daß da, wo diese nicht stark genug sei, auch wol jedes andere Band zerreiße. Man glaubte, daß er durch diesen Eid der Nation einen unwiderruflichen Beschluß über ihr künftiges Schicksal abgelistet habe, und selbst Diejenigen, die darin nicht den Weg zu seiner Thronbesteigung und zu der Wiederverbindung mit Dänemark zu erblicken im Stande waren, glaubten doch, daß es nur der jetzt freien Nation und nicht dem fremden Prinzen zukomme, einen solchen Beschluß zu fassen, und daß der Prinz ein Unrecht begangen habe, ihn der Nation durch Ueberraschung aufzuzwingen. Man fand, daß dieses Verfahren bezüglich des Eides eben so wenig klug sei, als es für jenes Vertrauen zeugte, das die Nation nach so vielen und harten Leiden, die sie aus Treue und Anhänglichkeit an die dänische Dynastie ertragen hatte, zu verdienen glaubte. Und wer kennt den Werth der politischen Eide nicht? Wer weiß nicht, daß diese

mit den Herrschern wechseln, daß aber das Gefühl für Vaterland, für Freiheit, Eigenthum, Heimath und Familie sich durch keine Zeit, keinen Wechsel der Begebenheiten dämpfen, und durch keine Uebermacht austilgen läßt?. Diejenigen, die den Prinzen für diese Handlung entschuldigen wollten, schrieben sie dem Rathe des Bischofs Julius Beck zu, ob mit Recht oder Unrecht, mag dahinstehen. — In seinem Verfahren und in seinen Aeußerungen glaubte man seine Absicht, sich auf den norwegischen Thron zu setzen, zu erblicken, und obgleich dieses gewiß mit dem Wunsche der Menge und vielleicht Aller übereinstimmte, fand man doch einige seiner Winke bei Weitem nicht bescheiden genug. So war es allgemein bekannt, daß er bei der oben erwähnten Versammlung zu Eidswold lange und fest sein Recht behauptet hatte, dem Erbrecht zufolge die souveräne Regierung Norwegens, ohne weitere Einwilligung der Nation, anzutreten. So fand man es anstößig, daß er sich in seinen Proclamationen Adelsgeboren (Adelsbaaren) zum norwegischen Throne genannt hatte*), wodurch er verrieth, daß er das Reich als ein Landgut, und die Nation als abhängige Leibeigene betrachtete. — Man fand es ebensowenig bescheiden, daß er in seiner Proclamation an die Nation sagt: „Es ist die Schickung Gottes, daß ich in diesem Augenblicke in Eurer Mitte bin; jetzt (und nur jetzt) könnt Ihr durch die Vaterlandsliebe, die in Eurem Busen glüht, gerettet werden." — Es ist ihm auch mit Grund vorgeworfen worden, daß er die Nation über das wahre Verhältniß des Landes zu den fremden Mächten in Unwissenheit zu halten und besonders auf den Gedanken zu bringen suchte, daß man mit England Frieden habe, zu welchem Ende er in seiner Proclamation vorbrachte, Frederik VI. habe der Nation die Wohlthat erzeigt, wenige Tage bevor er das Volk von seinem Eid der Treue gelöst, Norwegen den Frieden mit England zu schenken. Um nun dies Vorgeben zu benützen, nahm er auf den Friedenstractat zu Kiel vom 14. Januar, wodurch das Volk in Wirklichkeit seines Eides entbunden wurde, keine Rücksicht, sondern auf oben erwähnten offenen Brief vom 18. Januar, welcher vier Tage jünger war als der in Kiel am 14. Januar zwischen Fre-

*) Das Adelsrecht (Adelsret, jus retractus gentilitii) ist ein in den privaten norwegischen Gesetzen gegründetes Recht, dem zufolge die Descendenten eines Gutsbesitzers, der sein Gut zehn Jahre besessen hat, wenn er es verkauft, von jedem fremden Besitzer innerhalb eines bestimmten Termins, jetzt fünf Jahre, wieder einlösen können, auch gegen den Willen des gegenwärtigen Besitzers. —

derik VI. und Großbritannien geschlossene Friedenstractat. Er ließ ihn, um die Nation bei gutem Muthe zu erhalten, abdrucken, obgleich er Norwegen Nichts anging, sondern nur Frederik VI. und den ihm verbliebenen Staat, und obgleich er nicht ratificirt worden war, da dies erst lange danach, nämlich am 7. April 1814, geschah, und er ohnehin in seinem 5. Artikel sich auf den mit Schweden geschlossenen Frieden berief.

Fünftes Kapitel.

Manifest des Prinzen wegen friedlicher Verhältnisse mit allen Staaten. — Mangel an Allem für die Armee. — Verausgabung von drei Millionen Reichsbankthalern in unfundirten Zetteln. — Allgemeiner Unwillen über die Vereinigung mit Schweden und den Tractat zu Kiel. — Der Graf Casper Hermann von Wedel-Jarlsberg tritt auf. — Seine Zusammenkunft mit dem Prinzen. — Zusammensetzung der Reichsversammlung. —

Unter dem 19. Februar erließ der Regent eine Proclamation betreffs des friedlichen Verhältnisses des Königreichs Norwegen zu andern Nationen, worin er sagt: „Das Königreich Norwegen hat Frieden mit allen Nationen." Mit welchem Rechte der Regent dieses sagen konnte, zu einer Zeit, wo er den einzigen Frieden, der da war, den Frieden zu Kiel, vernichtet hatte, mag dahin stehen. Hätte er es als einen Wunsch ausgedrückt, so möchte es vielleicht politisch richtig gewesen sein, aber so schien es eben so thöricht in Rücksicht auf die andern Mächte, die diese Erklärung nicht erwidern konnten, als es mit den eilfertigen und forcirten kriegerischen Verfügungen im Lande selbst im auffallendsten Widerspruch stand. —

Man beruhigte sich nur wenig durch dieses Manifest; denn man wußte nur zu wohl, auf welchen Grund es gebaut war. Indessen gingen die Kriegsrüstungen mit gleicher Schnelligkeit und Anstrengung fort. Die regulären Truppen cantonirten an der schwedischen Grenze; die Landwehr und die jüngern Truppen wurden in die festen Plätze verlegt, und man sprach laut von einem bevorstehenden Einfall in Schweden, als der einzigen Absicht, wodurch man diese Anstrengungen in einer so ungelegenen Jahreszeit erklären konnte. Es war indessen nur zu bekannt,

daß allenthalben Mangel an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und selbst an Munition für die Armee herrschte. Die Magazine waren leer, und die Zufuhr von Dänemark aus, auch wenn sie erlaubt und von politischen Hinderungen frei gewesen wäre, wenigstens für jetzt unmöglich, weil das Eis den größten Theil der Nordsee bedeckte und die Häfen Norwegens schloß. Obgleich man alle Anstrengung machte, das wenige im Lande vorhandene Korn der Armee zuzuführen, stellte sich doch bald Mangel heraus. Indessen hoffte man, daß dieser nur temporär sei und daß man von dieser Seite auf die kräftige Unterstützung Dänemarks rechnen könnte, sobald die See frei würde, und, wiewol der Ausgang den Hoffnungen nicht völlig entsprach, zeigte sich doch, daß diese Rechnung nicht die fehlerhafteste war, ja die Verhältnisse würden sich in dieser Rücksicht noch günstiger gestaltet haben, wenn der König von Dänemark nicht genöthigt gewesen wäre, das Gefühl seines Herzens dem Gebote der Politik zu unterwerfen.

Ein anderer Mangel trat gleichfalls im ersten Augenblick dieser Bewegung hervor — der Mangel an Geld. Bei dem zerrütteten Zustande der Finanzen und der gänzlichen Stockung aller Erwerbzweige war zu erwarten, daß dieser Mangel bald eintreten würde. Die öffentlichen und besonders die militärischen Verfügungen des Regenten erforderten Ausgaben, wozu die Quellen entweder verstopft oder gar nicht da waren. Der Regent hatte für den Augenblick kein anderes Mittel, als in die Pandora-Büchse der Zettelfabrication einen neuen Griff zu thun; sein Recht dazu wurde von seiner jetzigen Macht als souveräner Regent hergeleitet, mit der er sich bekleidet hatte.

Schon unterm 27. Januar hatte er als Statthalter — der Friede zu Kiel war damals noch nicht öffentlich bekannt gemacht — erklärt, daß er sich veranlaßt gefunden, Geldscheine zum Belauf von drei Millionen Reichsbankthalern verfertigen und in Umlauf setzen zu lassen, die zwischen Mann und Mann circuliren konnten und von den öffentlichen Kassen angenommen werden sollten. Unter dem 5. März erging schon ein Rundschreiben von dem damaligen Regentschafts-Secretär von Holten, daß von den Scheinen, lautend auf 50 Reichsbankthaler, damals bis No. 12,000 in Umlauf gesetzt seien, daß aber noch mehr Zettel von dieser Größe ausgegeben werden würden. Im Ganzen zeigte es sich, daß eine Summe von 1,824,925 Reichsbankthalern von

diesen Scheinen, die unter dem Namen Prindsesedler (Prinzenzettel) bekannt waren, ausgegeben und verbraucht worden war.

Außer dem allgemeinen Uebel, welches die Ausgabe unfundirten Papiergeldes immer begleiten muß, hatten diese Zettel noch den Fehler, daß sie äußerst leicht zu verfälschen waren. Sie waren auf gewöhnliches Druckpapier mit gewöhnlichen Buchdruckertypen gedruckt, und sah man die Blanquets dazu ganz öffentlich in großer Menge als gewöhnliches Maculatur bei den Buchdruckern zerstreut liegen. Es währte auch nicht lange, so fand ein Kaufmann im Städtchen Kragero diese Speculation einträglich und setzte eine große Menge verfälschter in Umlauf. Ihn brachte diese Operation in Gefangenschaft, wo er starb; wer weiß aber, wie manchem andern klügeren Speculanten sie gelungen sein mag.

Mit gespannter Erwartung sah man jetzt auf die bevorstehende National-Versammlung, und es war deutlich, daß der Ausgang derselben dem Regenten keineswegs unzweifelhaft war. Es war nothwendig, die Gemüther in der Zwischenzeit zu untersuchen und vorzubereiten, und man bediente sich dazu theils der öffentlichen Mittheilungen, theils der Gerüchte. Hauptzweck war, die Möglichkeit einer Vereinigung mit Schweden zu vernichten, und in dieser Hinsicht konnte man mit Zuversicht auf den alten Nationalhaß und auf das mit der Muttermilch eingesogene Vorurtheil gegen dieses Volk rechnen. Selbst den Meisten derer, welche die Unmöglichkeit der Vertheidigung der Unabhängigkeit einsahen, und bezüglich des daraus entspringenden Heiles für Norwegen Zweifel hegten, war diese Verbindung nicht willkommen; sie wurde nur als ein kleineres Uebel angesehen.

Nicht nur die Uebergabe an Schweden erregte Unwillen; selbst in dem Tractate fand man Bestimmungen, die sehr geeignet waren, das National-Gefühl zu verletzen und den Enthusiasmus für die angefangene Sache zu verstärken. Es waren vorzüglich zwei Punkte, deren man sich zu diesem Zweck bediente. Der erste war, daß der König Frederik VI. Norwegen mit vollem Eigenthumsrecht und Souveränität abgetreten hatte. Aus dieser Bestimmung, glaubte man, könne Schweden sein Recht beweisen, Norwegen nach eigenem Willen zu behandeln.

Die Ideen, welche die Begebenheiten des letzten Decenniums in Umlauf gesetzt hatten, die Ereignisse, die Norwegen selbst in den letzten Jahren erlebt hatte und die, besonders mit Rücksicht auf die Verwaltung

der Finanzen und des Geldwesens, unvergeßlich waren, weil sie den allgemeinen Wohlstand in allgemeine Armuth verwandelt hatten — alles Dies hatte schon lange die allein herrschende, autokratische Regierung in üblen Ruf gesetzt, und nur Anhänglichkeit an die alte Dynastie und die alte Verbindung mit Dänemark hatte den heißen Wunsch nach einer andern Verfassung innerhalb der Grenzen der Ruhe gehalten. Daß der Gedanke, in Verbindung mit einer Nation zu treten, die man bisher als Feind anzusehen gewohnt war, deren Geldwesen man für schlecht geregelt hielt, und die man (die jetzige Verfassung nicht kennend) vom Adelstande unterdrückt glaubte, unerträglich sein mußte, erklärt sich durch das menschliche Gefühl, dem alle Abhängigkeit zuwider ist und um so mehr sein muß, wenn sie nicht durch das Gefühl der Zuneigung oder wenigstens der Gewohnheit gemildert wird.

Daß jener Ausdruck bei dergleichen Gelegenheiten üblich sei, wollte man, an den mit dem Worte Souveränität im Dänischen positiven, bisher in Norwegen gültig gewesenen Staatsrecht verknüpften Begriff gewöhnt, nicht hören, und eben so wenig, daß es ja eine natürliche Folge der Abtretung sei, daß Frederik VI. alle diejenigen Rechte aufgeben mußte, die er über Norwegen hatte, denn einige davon zurückzubehalten, konnte ihm ja eben so wenig erlaubt werden, als es dem norwegischen Volke etwas genützt hätte. — Er konnte dem norwegischen Volke seine Souveränität zurückgeben, sagte man. Hätte die dringende Noth ihm irgend eine Wahl gelassen, so würde er jene gewiß nebst dem Lande selbst behalten haben. Ohnehin konnte Frederik VI., wenn Schweden es gefordert hätte, dem norwegischen Volke gar keinen Theil der Souveränitätsrechte vorbehalten; denn dadurch würde er ja selbst anerkannt haben, daß die Alleingewalt ein Uebel sei, von dem er das norwegische Volk befreien wollte, daß er für dieses demnach größere Sorgfalt hegte als für das dänische, das dieses Uebel auch künftig ertragen sollte; und wäre in Dänemark nicht das größte Misvergnügen die Folge hiervon gewesen, so würde das nur einem völligen Mangel an Nationalgeist zuzuschreiben gewesen sein. Uebrigens folgte es nicht einmal aus dem Friedenstractate, daß die Norweger den Schweden unterworfen sein sollten, denn der 4. Artikel bestimmte nur, daß Norwegen dem Könige von Schweden und seinen Nachfolgern angehören und ein mit Schweden vereinigtes Königreich bilden, also seine Selbständigkeit

nicht verlieren sollte, und der 5. Artikel garantirte den Normännern den Genuß ihrer Gesetze, Institutionen, Rechte, Freiheiten und Privilegien.

Daß indessen dergleichen Betrachtungen kein Gehör fanden, war in der damaligen Stimmung des Volkes kein Wunder. Im großen Haufen mußten die Gefühle stärker sein, als die Vernunft; denn jene sind jedem Alter, jeder Kulturstufe gemein, diese dagegen ist die schwer errungene Ausbeute einer höheren Bildung und Erfahrung, die nur den Wenigsten zu Theil werden kann.

Die zweite Bestimmung, welche Unwillen erregte, war die, daß die schwedischen Truppen unsere Festungen besetzen sollten. Es ist ein kränkendes Zeichen der Eroberung, wenn die Festungen, die das Volk gebaut hat, um sich gegen seine Feinde zu schützen, von fremden Truppen besetzt sind, und in Norwegen war noch keinen Fuß breit erobert. Daß man gegen diese Bestimmung Widerspruch erhob, war wahrlich mit dem edeln Freiheitsgefühl eines jeden nicht ganz indolenten Volkes übereinstimmend, wie es dem Wunsche eines jeden das Vaterland liebenden Normannes gemäß war. — Mochte auch Schweden dieses Recht jure belli zu besitzen glauben, so konnte dies doch nicht von dem norwegischen Volke anerkannt werden, so lange es noch ein Volk zu sein glaubte.

Diese beiden Punkte trugen viel dazu bei, den Haß gegen Schweden und den Enthusiasmus für die Sache der Unabhängigkeit zu stärken. Die Nation fühlte in ihrer Aufregung den Mangel an so vielen Bedürfnissen nicht. Die traurige Aussicht in die Zukunft wurde durch die blendenden Strahlen der Hoffnung aufgehellt, und es würde der Nation kein Opfer zu groß geschienen haben, um das ersehnte Ziel zu erreichen. Die Armee stand unter Waffen und brannte vor Begierde nach Heldenthaten, ihrer berühmten Väter würdig. Ein tapferer und erfahrener Heerführer, wie der damalige schwedische Kronprinz, an ihrer Spitze, und mit hinreichenden Kriegsbedürfnissen, hätte Wunder ausrichten können.

Als die allgemeine Stimmung dergestalt vorbereitet war, wurde vom Regenten die vom Könige Karl XIII. schon unterm 8. Februar 1814 ausgefertigte Proclamation unterm 5. März bekannt gemacht. Bis dahin war dieselbe auf Befehl des Regenten unterdrückt gewesen, und sollte ein Jeder, der sie annahm oder vertheilte,

als Landesverräther angesehen werden*). — Sie wurde als ein historisches Actenstück bekannt gemacht, und sowol diesem Ausdruck nach, wie auch nach der Einleitung zu urtheilen, von der sie in dem Blatte Tiden (Die Zeit) begleitet war, sollte ihr kein Glauben beigemessen werden. Obgleich diese Proclamation der angeführten Klage, es sei die Souveränität im Sinne des dänischen Staatsrechts oder des sogenannten Königsgesetzes vom Jahre 1665 abgetreten worden, widersprach, machte sie doch jetzt ganz und gar keinen Eindruck, wozu gewiß auch der Umstand beitrug, daß die Uebersetzung aus dem Schwedischen in das Norwegische von einem des letztern nicht völlig mächtigen Verfasser herrührte.

Die Verfügungen des Regenten setzten es jetzt außer Zweifel, welche politische Rolle er dem Staate zutheilen wollte, und diese Ueberzeugung schien, anstatt Bedenklichkeiten zu erregen, eine jede Bedenklichkeit unterdrücken zu wollen. Jeder Zweifelnde wurde ohne Schonung als ein Vaterlandsverräther ausgerufen und von diesem Augenblick an war der Parteigeist, der unausbleibliche Begleiter jeder Revolution, nicht zu verkennen. Die Eiferer für die Sache des Regenten maßten sich den Namen der Patrioten an, und dem Zweifler wurde der Name eines Schwedischgesinnten zuertheilt. Es mochten wol die Vernunftgründe der Klügeren den Patrioten gar zu einleuchtend erschienen sein, als daß sie gleichgültig gegen die Wirkung bleiben durften, darum war es das leichteste und sicherste Mittel, diese zu vernichten, wenn man ihre Absichten verdächtig machte. In Schriften wie in Reden fiel man ohne Schonung über die Schwedischgesinnten (wie sie genannt wurden) her, ohne daß von Seiten dieser irgend eine Veranlassung gegeben, noch eine Vertheidigung versucht wurde. Um die Idee des Daseins einer Schweden zugethanen Partei zu befestigen, sah man sich nach einem Oberhaupte dieser Partei um und glaubte es in dem Grafen Casper Hermann von Wedel-Jarlsberg gefunden zu haben. Dieser edle Mann, dessen Werth das Volk später erkannt hat, geboren 1779, der älteste Sohn des zu Wien als Königlich dänisch-norwegischer Minister 1811 verstorbenen Grafen Frederik Anton von Wedel-Jarlsberg, war Assessor im Finanz-Collegium zu Kopenhagen gewesen, nachher Amtmann über Budskernds-Amt in Norwegen und Mitglied der Regierungskommission. Er war in England, wo sein Vater dänisch-norwegischer Minister war, erzogen, und daselbst hatte er die

*) Siehe Nachtrag Nr. 10.

Liebe zur constitutionellen monarchischen Regierungsform eingesogen. Er hatte sich im Jahre 1812 in's Privatleben zurückgezogen und lebte auf seinen bedeutenden Gütern. Während des Krieges hatte er sich theils durch seine rasche Theilnahme an demselben, theils durch seine mit Aufopferung und Lebensgefahr verbundene Wirksamkeit für die Verproviantirung Norwegens, bei welcher Gelegenheit er mehrere Reisen in einem offenen Boote im strengsten Winter nach Dänemark gemacht hatte, einen hohen Grad von Popularität erworben, wie er auch in großem Maße die Achtung und das Vertrauen des geliebten Prinzen Christian August besessen hatte. Daß er mit mehreren Zweigen der Verwaltung nicht zufrieden war, wollte man ihn äußern gehört haben, und man wollte ebenfalls von freimüthigen Unterredungen wissen, die er über dergleichen Gegenstände mit dem Könige und dem Regenten, als dieser Statthalter war, gehabt haben sollte. Als die Katastrophe ausbrach, war er in Privat-Angelegenheiten in Dänemark und beschleunigte seine Rückreise nach Norwegen. Nach einem längeren Aufenthalt in Aalborg in Jütland und nach mehreren vergeblichen Versuchen, über die Nordsee, die diesen Winter großentheils mit Eis belegt war, nach Norwegen zurück zu gelangen, beschloß er, über Kopenhagen und durch Schweden zu reisen. Der Auswechselung der Pässe wegen wurde er, wie Alle, die damals von Dänemark durch Schweden nach Norwegen reisten, genöthigt, nach dem Hauptquartier des schwedischen Feldmarschalls Grafen von Essen zu Wumersborg zu reisen, und er kam in seine Heimath zurück zu einer Zeit, da seine Feinde, die seine Popularität und seine Talente fürchteten, sich schon lange seines Todes in den Wellen des Kattegats oder der Nordsee gefreut hatten.

Kurz nach seiner Zurückkunft, die eben erfolgte, als die Verfügungen des Prinzen vom 19. Februar bekannt gemacht wurden, hatte er eine Unterredung mit dem Regenten, in welcher er ihm die Gefahr seiner Lage und das Unglück, das er über Norwegen bringen würde, offenherzig und redlich nach seiner besten Ueberzeugung und nach seiner Kenntniß der politischen Lage Europa's und Norwegens insbesondere schilderte, und von diesem Augenblicke an sah ihn der Prinz als seinen gefährlichsten Feind an. Obgleich er in Kopenhagen sich weigerte, den ihm von dem schwedischen Minister Freiherrn Tawast abgeforderten Eid der Treue gegen den König Karl XIII. abzulegen, um freie Hand zu haben in den Berathungen über das Schicksal des Vaterlandes, und deswegen

nur mit Mühe Pässe erhielt, wurde er doch sogleich als ein Verräther angesehen, der während des Aufenthalts im schwedischen Hauptquartier sein Vaterland verkauft habe. Obgleich man sich die Belohnung nicht recht denken konnte, die der Kronprinz von Schweden ihm zusagen, der Regent ihm nicht bieten könnte; obgleich man seine Uneigennützigkeit und sein Privat-Leben nicht anzugreifen wagte; obgleich man die Unabhängigkeit seiner Lage als des vielleicht größten Grundbesitzers in Norwegen nicht läugnen konnte, wollte man doch aus seinem Betragen nicht auf seine Ueberzeugung schließen, sondern nur die Wirkung seines Privat-Vortheils sehen, den man doch nicht anzugeben wußte. — Die große Menge, die überall dem Geschrei einiger Wenigen nachläuft, war nicht abgeneigt, über ihn das Urtheil zu fällen; er sollte und mußte ein Verräther sein.

Die Hoffnung, daß der Regent sich auf Vorbereitungen beschränken und die Nation ohne Vorbehalt ihrem Schicksal überlassen würde, schien mehr und mehr zu verschwinden. Es wurden Einrichtungen getroffen, die theils nicht von dringender Noth geboten waren, theils außerhalb der Grenzen einer provisorischen Verwaltung lagen. Unter dem 2. März errichtete der Regent einen sogenannten Regierungsrath, ernannte seine Mitglieder, ertheilte ihnen den für jeden bestimmten Rang und entschied über den Umfang ihrer Geschäfte. Die Mitglieder waren der Generalmajor Frederik G. v. Harthausen; der Kammerherr u. vormalige Amtmann M. G. Rosenkranz; der Konferenzrath Carsten Anker; der Konferenzrath u. Amtmann M. T. Sommerhjelm; der Amtmann über Budskernd-Amt Jonas Collett; der Rathsherr und Kaufmann in Skien Niels Aall und der Kaufmann zu Frederikshald Carsten Tank. — Die beiden letzten Ernennungen erklärte man sich mit dem Bestreben, den Handelsstand, die Noblesse Norwegens, zu gewinnen. Dieser Regierungsrath war in 5 Departements getheilt, ohne doch eines für die geistlichen und militärischen Geschäfte zu haben, welche letzteren durch das bisherige norwegische Kommissariats-Collegium, dessen Präses der Generalmajor von Harthausen war, besorgt wurden. Daneben ernannte der Regent ein Comitee für das Aufklärungswesen, an deren Spitze er den Bischof Beck stellte und welches provisorisch fungiren sollte; da aber diese Bestimmung nicht bei der Ernennung des Regierungsraths erwähnt war, mußte man annehmen, daß es permanent sein sollte. Er errichtete eine Wittwen-Pensions-Kasse und erließ dergleichen Verfügungen mehr. Wie gut und unschädlich dies Alles

sein mochte, gehörte es doch gewiß nicht zu den Einrichtungen, bei denen periculum in mora war, noch zu denjenigen, die innerhalb des Gebietes eines provisorisch fungirenden Regenten lagen, dessen Macht weder von der Nation bestimmt, noch anerkannt war. Es war aber deutlich daran zu erkennen, daß er das Schicksal Norwegens schon bestimmt hatte und sich schon als dessen König ansah. — Auch die Criminal-Gesetzgebung übte er aus. Er ließ unterm 28. März eine Verordnung ergehen, worin er die Spießruthen-Strafe bei der norwegischen Armee aufhob und andere Strafen an deren Stelle setzte.

Um Unterhandlungen mit England einzuleiten, schickte der Regent im Februar seinen Vertrauten, den Konferenzrath Carsten Anker, als Bevollmächtigten hinüber. Inwiefern er in dieser Eigenschaft anerkannt wurde, gehört der Geschichte der spätern Zeit an; es würde ein Anachronismus sein, es hier anzuführen. Gegen das Ende des Monats März wurde sein Bruder, der Generalmajor Peter Anker, ebenfalls in derselben Absicht nach England gesandt. Dieser ehrwürdige Greis war 18 Jahre dänischer General-Gouverneur in Ostindien gewesen und wegen seiner Thätigkeit und seines Biedersinnes auch in England vortheilhaft bekannt. Auch sein Schicksal gehört einer späteren Zeit an.

Es näherte sich jetzt der wichtige Tag, an welchem die Versammlung, in deren Händen das Schicksal des bedrängten Landes lag, sich constituiren und ihr wichtiges Geschäft anfangen sollte. Aus dem, was inzwischen von Seiten des Regenten unternommen war, mußte jeder denkende Mann erkennen, daß das Loos Norwegens schon geworfen war, und das Geschäft der National-Versammlung vielmehr nur das sei, die Form zu bestimmen und dem Willen des Regenten den äußeren Schein zu geben. Selbst die Bestandtheile dieser Versammlung gaben zu dieser Vermuthung sichern Grund. Nach dem Befehle des Regenten sollte dieselbe aus folgenden Gliedern bestehen: von jedem Amte sollten 3 Repräsentanten gestellt werden, wovon wenigstens einer aus dem Bauernstande; von jeder der 3 Stiftsstädte Christiania, Christiansand und Trondhjem sollten 2, von Bergen 4 und von jeder der übrigen Städte 1 Repräsentant geschickt werden. Außer diesen sollte ein jedes Regiment oder Corps 2 Repräsentanten, einen Officier und einen Gemeinen oder Unterofficier schicken, und die Marine 4 Repräsentanten, 2 Officiere und 2 Matrosen.

Es ist noch nie bei National-Versammlungen Gebrauch gewesen,

der Armee oder der bewaffneten Macht als solcher eine Stimme zu geben, und es stritt auch gegen die allgemeinen Grundsätze, die sonst der Wahl zu dieser Versammlung zu Grunde gelegt wurden. Die Armee oder die bewaffnete Macht wird in einem jeden wohlorganisirten Staate als ein Werkzeug in der Hand der ausübenden Gewalt angesehen und hat in den Angelegenheiten des Staates keine Stimme. Die Armee ist in der Hand des Regenten, was das Schwert in der Hand des Soldaten ist, und der Krieger fragt das Schwert nicht, ob es tödten will. Daß die Janitscharen in der Türkei sich in die Staatsgeschäfte mischten, war nicht anerkanntes Recht, sondern nur Usurpation und durch die gleiche Usurpation der römischen Armee, sich in die Staatsangelegenheiten und die Kaiserwahlen zu mischen, wurde der Untergang dieses Riesenstaats des Alterthums vorbereitet und befördert.

So wie die Repräsentation der Armee und der Marine wider die allgemeinen Staatsmaximen, so war sie auch wider die anerkannten Grundsätze, die der Wahl zu dieser Versammlung zu Grunde gelegt wurden. Die Repräsentation sollte eigentlich den Eigenthümern des Staates zugestanden werden, denn nur aus diesem Grunde kann man die Einschränkung erklären, daß aus jedem Amte zum wenigsten ein Bauer geschickt werden sollte. Die Armee hat aber qua talis kein Eigenthum, und ein jedes Mitglied derselben, wenn er Eigenthümer war, wurde ja in dieser Eigenschaft von den Gewählten seines Bezirks repräsentirt.

Daß diese Repräsentationsart von der neuen Constitution verworfen wurde, zeigt zur Genüge, daß man ihre Unrichtigkeit anerkannte. Es ist ohnehin moralisch unrichtig, den Kriegerstand in eine Lage zu versetzen, wo eine Collision zwischen seinen Pflichten und seinen Verhältnissen entstehen kann. Das theuerste Kleinod des Kriegers muß ihm die Kriegerehre sein. Wenn der Krieger als Krieger redet, muß er Krieg wollen. Als Repräsentant der Nation hat er höhere Pflichten zu erfüllen, als seine Kriegerehre zu befestigen; er soll für das Wohl der Nation sorgen und dieses wird nur selten durch Kriegsthaten befördert. Sieht er, daß der Krieg das Verderben der Nation herbeiführt, so wird ihm die schwere Wahl zwischen Ueberzeugung und Gefühl gelassen und seine Wahl ist nicht mehr frei, denn sie wird durch das Gefühl für seine Kriegerehre beschränkt. Es ist um so mehr Unrecht, einen ehrenwerthen Stand, die Schutzwehr der Nation, einem solchen Kampfe zwischen Gefühl und Ueberzeugung auszusetzen, als es eben dieser Stand

ist, der für den Ausgang des Krieges einstehen soll; er sollte deshalb um so weniger an den Beschlüssen der Kabinette, deren Uebereilung er oft mit dem Verlust seiner Ehre büßen muß, theilnehmen dürfen. Unter Umständen wie diese wird die Kriegerehre einem doppelten Feuer ausgesetzt, und ein jeder Regent sollte sie im Gegentheil sorgfältig hüten, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß auf ihr öfters der Ausgang des Krieges beruhte, und ein unglücklicher Krieger ist ein Gegenstand, an dem jeder fade Witzling sich reiben zu dürfen glaubt. Außerdem aber kennt man die Macht der Subordination in diesem Stande und diese ist wahrlich ein gefährlicher Hemmschuh für die freie Aeußerung der Gedanken. — Nimmt man aber auch an, daß die Mitglieder der Armee eigene Repräsentanten haben sollten, weil sie, als abwesend von der Heimath, nicht theilnehmen konnten an den in den Communen geschehenen Wahlen, so war doch die Anzahl der Repräsentanten der Armee verhältnißmäßig weit größer, als die des übrigen Theils der Nation, und das mußte die Verfügung noch bei Weitem verdächtiger erscheinen lassen.

Die staatsrechtliche Einsicht des Prinzen Christian Frederik zu rühmen, gibt diese Organisation der National-Versammlung keinen Anlaß; sollte er aber darauf gerechnet haben, in den militärischen Mitgliedern sichere Stimmen für seinen Plan zu haben, so hat er wahrlich mehr Menschenkenntniß als Uneigennützigkeit bewiesen.

Aus welchem Grunde die Zusammenkunft der Versammlung an einem so ungelegenen Orte wie Eidswold, 6 bis 7 Meilen von der Hauptstadt Christiania, wo alle Hülfsquellen für die erforderlichen Erläuterungen aufbewahrt waren, bestimmt wurde, mag dahingestellt bleiben. — Daß diese Bestimmung eine große Unbequemlichkeit für die Mitglieder wurde, und zum Nachtheil für die Verhandlungen ausschlug, ist gewiß, und ob sie irgend einen aufwiegenden Nutzen hatte, ist nirgend hervorgetreten. Der Gedanke ist nicht neu, daß dergleichen Versammlungen nicht am passendsten in den größern Städten gehalten werden, obgleich man in Christiania gewiß keinen äußern Einfluß auf die Verhandlungen zu fürchten brauchte. Indessen würde es rathsamer gewesen sein, die Versammlung in irgend eine andere Stadt zu verlegen, als auf das Land und mitten in den Kantonirungs-District der Armee, da man so den Schein eines äußern Zwanges vermieden hätte, der leicht entstehen kann, wenn man eine National-Versammlung von einer Armee umgeben sieht, die dem Befehl des-

jenigen Fürsten gehorcht, der die Versammlung organisirt und zusammenberufen hat, um auch sein Schicksal zu bestimmen.

Der wichtige Zeitpunkt näherte sich allmälig, wo die Versammlung, in deren Hände das Schicksal Norwegens gelegt war, ihre Verhandlungen beginnen sollte. Daß die Gemüther mehr und mehr gespannt wurden, je mehr die Zeit heranrückte, war eben so wenig zu verkennen, als es anders zu erwarten war. Einer so wichtigen Katastrophe kann nur der gedankenlose Kosmopolit ruhig entgegen gehen, und die Gefühle mochten von vertrauensvoller Hoffnung oder von unruhiger Erwartung herstammen, sie mußten in beiden Fällen einen jeden Vaterlandsfreund in große und nicht angenehme Aufregung versetzen; denn selbst Diejenigen, die über die Absichten des Prinzen Christian Frederik und sein Verfahren sehr günstig urtheilten, konnten sich doch nicht verbergen, daß hier und da dunkle Punkte vorhanden waren, die, wenn sie sie auch nicht gerade auf andere Gedanken brachten, doch keinen Anlaß zur Freude gaben.

Sechstes Kapitel.

Verhandlungen der Reichsversammlung. — Die Annahme der Constitution vom 17. Mai.

Der 10. April erschien und die Abgesandten hatten sich zu Eidswold versammelt. Mit dem Regenten und den Regierungsräthen an ihrer Spitze, zogen die Repräsentanten nach der 1/2 Meile entfernten Eidswoldischen Kirche, um unter öffentlichem Gottesdienst Gott den Allmächtigen um Glück und Segen für die gegenwärtigen Verhandlungen zu bitten. Der Pfarrer des Orts, Professor C. M. Legangen, hielt eine Predigt, die der Gelegenheit angepaßt war, und worin er den Repräsentanten nicht undeutlich vorhielt, daß die Alleinherrschaft unter Umständen wie die gegenwärtigen die gemäßeste sei. Dabei ließ er es nicht an Weihrauch für den Prinzen mangeln, der zugegen war, und den er mehr in der Art eines Hofmannes als eines Dieners Gottes anredete. Nach beendigtem Gottesdienst wurden dem Prinzen die Vollmachten übergeben und der Tag mit einem Banquet geschlossen.

Am folgenden Tage wurde die Versammlung constituirt und von

dem Regenten durch eine Rede eröffnet *), aus welcher einerseits sein Plan, andrerseits aber auch die Ungewißheit der politischen Stützen, worauf man bisher gehofft hatte, sehr deutlich hervorleuchteten. Er ließ darnach der Versammlung einen Brief vorlesen, den er an den König von Schweden geschrieben hatte, der aber ungeöffnet zurückgesandt worden war. **) Es wurde beschlossen, dem Regenten durch eine Deputation eine Dankadresse zuzustellen, die durch ein Comité ausgearbeitet war. Bei dieser Gelegenheit äußerte sich das erste Zeichen des Parteigeistes in der Versammlung. Als nämlich die Adresse der Versammlung vorgelesen wurde, schlug ein Mitglied derselben, der Prediger Nicolai Wergeland, Deputirter aus Christiansand, der wegen seiner politischen Gesinnungen in keinem guten Rufe stand, einen Zusatz vor; er beantragte, daß die Versammlung, indem sie dem Regenten für die gute Verwaltung des Staates bis dahin dankte, ihn zugleich bitten sollte, künftig die Regierung mit derselben Gewalt wie zuvor zu besorgen, bis die Versammlung das Schicksal des Staates entschieden hätte.

Dieser Zusatz wäre gewiß ebensowol der Würde der Volksvertretung als der Lage der öffentlichen Verwaltung angemessen gewesen. Daß der Prinz die Regentenwürde selbst annahm und die Grenzen derselben bestimmte, war ohne Zweifel eine Usurpation, obgleich sie sich durch die Nothwendigkeit und den Drang des Augenblickes entschuldigen ließ und wirklich wohlthätig war. Indessen konnte diese Macht weder dem Worte des Prinzen noch der Natur nach länger dauern, als bis die Vertreter der Nation sich constituirt hatten. Daß der Regent nicht selbst seine Gewalt in die Hände der Volksvertretung niederlegte, war gewiß eine Vernachlässigung, welche die Versammlung nicht durch eine Beiseitesetzung ihrer Würde hätte gutheißen sollen. Ohnehin konnte man keineswegs erwarten, daß andere Mächte mit einem Fürsten in Verkehr treten würden, der von den versammelten Vertretern des Volkswillens keine Autorisation hatte. Eine stillschweigende Anerkennung konnte keineswegs diesen Mangel ersetzen. Wie einleuchtend auch diese Gründe schienen, so wurde der Vorschlag doch von der Mehrheit verworfen, ob aus übertriebenem und unzeitigem Zartgefühl gegen den Prinzen oder der An-

*) Siehe Nachtrag Nr. 11.
**) Siehe Nachtrag Nr. 12.

tragsteller wegen, mag dahinstehen. Daß indessen diese Abstimmung als Grenzzeichen zwischen den beiden Parteien angesehen wurde, ist gewiß.

Nachdem ein Reglement für die Verhandlungen der Versammlung ausgefertigt und angenommen war, wurde ein Comité gewählt, um einen Vorschlag zu der Constitution zu entwerfen und der Versammlung vorzulegen*). — Von diesem Comité ging ein Vorschlag zu den Grundsätzen aus, auf welche die Constitution gebaut werden sollte. Der erste dieser Grundsätze war: „Norwegen soll eine beschränkte erbliche Monarchie sein.“ — Nach mündlichen Berathungen schritt man zur Abstimmung über diesen Grundsatz, und zwar auf die Weise, daß jeder Repräsentant sein Votum zu Protocoll gab. — Der Soemschreiber, nachherige Justitiarius am höchsten Gerichte, Christian Magnus Falsen, der nach der alphabetischen Ordnung der Communen der Zweite war, der sein Votum abgab, that dieses in folgender Weise: „Ich votire, daß Norwegen eine beschränkte erbliche Monarchie sein soll, es soll ein freies, unabhängiges und untheilbares Königreich sein, und der Regent soll den Königstitel führen.“ — Es wurde eingewendet, daß dieses Votum einen Zusatz zu dem vorgeschlagenen Grundsatze enthielt, über welchen noch nicht debattirt sei, was doch nach dem Reglement der Verhandlungen geschehen sollte, ehe darüber votirt werden könnte; und zwar bestimmte dieses Reglement, daß Nichts in der Versammlung berathen und beschlossen werden dürfte, als was vom Präsidenten den vorhergehenden Tag dazu angegeben wäre. — Indessen wurde mit 78 Stimmen, die mit dem Antragsteller übereinstimmten, beschlossen, daß der Grundsatz seinem Votum gemäß verändert werden sollte, und damit war die Unabhängigkeit Norwegens beschlossen, wie auch, daß es einen König haben sollte. —

Derselbe Repräsentant, der als der Führer seiner Partei angesehen wurde, machte kurz darnach einen Vorschlag, welcher drei Punkte enthielt, wovon die zwei ersten das Finanzwesen und die Gesetzgebung betrafen, und der dritte dahin lautete, daß diese Versammlung, sobald die Constitu-

*) Es ist ganz unrichtig, wenn in der bei Brockhaus erschienenen Sammlung der Europäischen Staaten 2. Theil („Leipzig und Altenburg 1817, 8.“) erzählt wird, daß der Professor Swerdrup als der wahrscheinliche Concipist der Norwegischen Constitution angenommen wird. —

tion angenommen und der König erwählt sei, als aufgehoben angesehen sein sollte. —

Hinter diesem Vorschlage mußte man nothwendigerweise einen verborgenen Sinn suchen; denn der einfache, daß die Versammlung nach geendigtem Geschäft aufgehoben sein sollte, lag sowol in der Natur derselben, als in den Worten derjenigen Acte, die der Anlaß ihres Zusammentretens war, und dürfte daher kein Gegenstand des Zweifels sein. Es war daher nicht zu verkennen, daß die Worte „und der König gewählt" den eigentlichen Gegenstand enthielten, denn diese Worte schienen für den Fall, daß der Vorschlag angenommen wurde, ein Decret zu enthalten, daß die Versammlung den König wählen solle. Der Vorschlag wäre indessen beinahe durchgefallen; denn es erklärten sich gleich viel Stimmen für und wider denselben, und nur die Stimme des Präsidenten, dem man entscheidende Macht zuerkannte, gab den Ausschlag.

Jetzt war dem Prinzen der Weg zum Throne gebahnt; denn die Versammlung hatte decretirt, daß Norwegen ein unabhängiges, d. h. in dem Sinne, in welchem es damals genommen wurde, ein mit keinem andern Königreiche zu vereinigendes Königreich sein sollte, sowie es im 4. Artikel des Kieler Tractats angenommen war, und daß die Versammlung einen König wählen sollte. Diese zwei wichtigsten Beschlüsse, welche die Versammlung zu fassen hatte, wurden demnach nicht allein gefaßt, ohne eigentlich debattirt zu werden, sondern sie wurden auch der Versammlung, so zu sagen, aufgelistet, indem es dem weniger scharfsinnigen Theil derselben nicht möglich war, die eigentliche Absicht zu entdecken.

Die Versammlung hatte jetzt die Macht verscherzt, nach Verfassung und Annahme der Constitution das Schicksal des Vaterlandes den Verhältnissen der Politik und den Hülfsquellen des Staates gemäß zu bestimmen und mit Würde und Kraft die Bedingungen Schwedens zu hören und zu erwägen, ob eine Vereinigung mit diesem Reiche dienlich erachtet werden könnte. Sie hatte sich nunmehr die Hände gebunden und ging von jetzt ab an dem Gängelbande des Prinzen Christian Frederik, der sie nach seinem Willen lenkte und dazu (außer einigen Adjutanten, die meist außerhalb der Versammlung stehende Dänen waren) vornehmlich den obengenannten damaligen Soemschreiber gebrauchte.

Es war gewiß kein Einziger in der Versammlung, der an eine unbedingte Anerkennung des Kieler Tractats und ihm zufolge an eine Un-

terwerfung dachte. Manchem mochte wol die Möglichkeit einer Unabhängigkeit (in dem Sinne, in welchem das Wort damals genommen wurde) und ihre Vertheidigung in der damaligen Lage des Vaterlandes und nach der damaligen Richtung der Europäischen Politik nicht einleuchten. Mancher sah nicht mit dem Auge der politischen Schwärmer, und sah so weder das Grab des Vaterlandes in einer an Bedingungen geknüpften Verbindung mit Schweden sich öffnen, noch sein goldnes Zeitalter in der Regierung des Prinzen Christian Frederik anbrechen, die dem Lande nur einen ewigen, ungleichen Kampf bereitete und über kurz oder lang zur Vereinigung mit Dänemark führen mußte, welche Norwegen so manche Aufopferung gekostet hatte und von der man soeben befreit worden war.

Diese Partei, die sogenannten Schwedischgesinnten, die größtentheils Männer von geprüfter Redlichkeit und Bildung waren und Männer, die als die größten Eigenthumsbesitzer unzertrennlich an das Schicksal des Vaterlandes geknüpft blieben, waren der Meinung, daß die Versammlung eine Constitution ausarbeiten sollte, die für Norwegen als unabhängiges Königreich paßte, in der man aber jede persönliche Andeutung vermeiden sollte, die eine Anerkennung von Seiten des schwedischen Königs verhindern konnte. Sie hielten dafür, man müsse die genauesten Untersuchungen über den Zustand des Vaterlandes und seine Hülfsquellen anstellen; man dürfe besonders die militärischen Vertheidigungsmittel und ihren Zustand nicht aus dem Auge lassen. Sie drangen darauf, dem Prinzen eine Erklärung über seine politische Verbindung, auf die er hingedeutet hatte, abzufordern, die er einem Comité mittheilen könnte, und dann nach reifer Ueberlegung, und nachdem man die Bedingungen Schwedens gehört habe, entweder einen eigenen König zu wählen und den Kampf für die Unabhängigkeit auf Leben und Tod zu führen, oder mit Würde und Kraft sich von Schweden die erwünschten Bedingungen für eine Vereinigung zu sichern.

Die Erfüllung dieser Hoffnung war durch die gefaßten Beschlüsse vernichtet. Man hatte voreilig in Dinge gewilligt, die nicht auf dem festen Grunde einer reifen Ueberzeugung ruhten, sondern vielmehr Producte einer erhitzten Einbildung und eines alten Vorurtheils waren; Dinge, die das Resultat der Verhandlungen hätten sein sollen, nicht ihre Basis; Dinge, die einen jeden andern Ausweg als den des Krieges ausschlossen, noch ehe man die Untersuchung angestellt hatte,

inwiefern dieser Ausgang anzurathen war, und ehe man irgend eine Bedingung des Friedens angehört hatte. — Und diese Beschlüsse hatte man nicht nach der angenommenen Form der Verhandlungen gefaßt, sondern man hatte sie der Versammlung auf Schleichwegen abgelistet; ein Verfahren, das deutlich zeigte, wie Prinz Christian Frederik und seine Gehülfen nicht mit Zuversicht dem Resultate einer reifen Ueberlegung entgegen sahen, und deshalb, um das Ziel zu erreichen, lieber der jesuitischen Moral huldigten: „Der Zweck muß die Mittel heiligen."

Noch war ein Ausweg da, um den Verhandlungen eine friedliche Wendung zu geben, der nämlich, den König von Schweden nach geendigter Unterhandlung zum König zu wählen; allein auch dieser wurde bald versperrt.

Nachdem das Comité, dem die Ausarbeitung einer Constitution anvertraut war, seine Arbeit der Versammlung übergeben hatte, wurde dieselbe punktweise debattirt. Der 4te Paragraph dieser Constitution lautete wie folgt: „Der König soll sich zu der evangelisch-lutherischen Religion *immer bekannt haben*, und bekennen." —

Diese Bestimmung, die eine nicht zu verkennende Beziehung auf den damaligen Kronprinzen von Schweden hatte, wurde nach hartem Kampfe, aber mit nicht geringer Mehrheit angenommen. Sie war die unübersteigliche Scheidewand gegen eine jede friedliche Annäherung an Schweden, dessen Thronerbe vordem der römisch-katholischen Religion zugethan gewesen. Daß sie den speciellen Verhältnissen, nicht der Ueberzeugung ihr Dasein verdankte, ist leicht einzusehen, und wahrlich, ich möchte meinem Vaterlande nicht aus irgend einem andern Grund eine solche Intoleranz zumuthen. Der Prediger Jonas Rein aus Bergen, der vordem öfters als Vertheidiger der Toleranz aufgetreten war, hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede, in der er behauptete, daß derjenige, der seine Religion abschwören könnte, nur um eine Krone zu gewinnen, keine Religion hätte. Ob diese Behauptung unserer Religion gemäß ist, mag der Theolog entscheiden.

Dem Neueingeweihten scheint es, als ob die Religionssecte, welche einen Proselyten macht, nicht berechtigt sein könne, ihn zu verurtheilen, indem es die Sache Gottes wie die der Religion ist, Keinen abzuschrecken, eine bessere Religionsmeinung anzunehmen, und ein jeder Christ die seinige für die bessere anerkennen oder sie verlassen muß. Von Seiten der

Politik ist diese Frage leicht zu beantworten. Wir wollen nicht erwägen, inwiefern es der Klugheit gemäß war, sich in der gegenwärtigen Lage der Dinge jeden Ausweg zu einer friedlichen Verständigung zu schließen; wir wollen nicht bestimmen, ob es wie eine Aeußerung der Kraft oder der Schwäche aussah, wenn man sich so zu sagen die Thüre zuschloß, um nicht in Versuchung zu gerathen, dem Kommenden entgegen zu gehen; wir wollen nicht entscheiden, ob es der Humanität gemäß war, einem Gefühl, das die Lage des Augenblicks erzeugte, den Stempel eines anerkannten Princips der Nation, in einem aufgeklärten und humanen Zeitalter, aufzudrücken, und ob die kommenden Geschlechter dieses Princip ohne Erröthen lesen werden, wir wollen nur aus der Geschichte einen Beweis ausheben, daß Veränderung der Religion kein Hinderniß für den Regenten ist, sein Volk glücklich zu machen.

Der große Heinrich IV. in Frankreich war unter den Hugenotten geboren und erzogen. Er hatte für ihre Religion sein Leben gewagt und mehrere Jahre gestritten. Die Krone Frankreich's wurde ihm angeboten, wenn er katholisch werden wollte. Er fand, daß eine Krone wol einer Messe werth sei, und wurde seiner Konfession untreu, aber er blieb treu seinem Gott und seinem Volke, und welches Volk wollte sich nicht glücklich schätzen, von einem Abtrünnigen wie Heinrich IV. regiert zu werden!

Jetzt war demnach das Vaterland dem ungewissen Schicksal eines ungleichen Kampfes mit ganz Europa preisgegeben, und wer vermochte vorauszusehen, wie es enden sollte?

Nachdem diese Beschlüsse gefaßt waren, wurde die Constitution punktweise debattirt, und theils mit, theils ohne Veränderungen angenommen, wie sie diesem Werke beigefügt ist*). Mag die Zukunft auch immerhin darthun, daß diese Verfassung nicht ohne Mängel ist, eine Eigenschaft, die sie mit jedem menschlichen Werke gemein hat, so wird der erfahrene Leser doch gestehen, daß sie ihren Verfassern Ehre macht, und zwar um so mehr, wenn man sowol die Eile und die Lage, in welcher sie entstand, als die Neuheit dieser Art von Arbeit für Männer bedenkt, die, an die unumschränkte Regierungsgewalt von Kindheit an gewöhnt, sich nur in wissenschaftlicher, nicht aber in praktischer Weise mit

*) Siehe Nachtrag Nr. 13.

den Ideen der verschiedenen Staatsformen vertraut gemacht haben konnten, und deren Kenntniß derselben sich somit nicht auf die Lehren der Erfahrung stützte. — Die Regierungsverfassung dem Nationalcharakter anzupassen, und zwar mit gehöriger Rücksicht auf die angewöhnten alten Formen und die Lokalität des Landes, ist keine leichte Aufgabe; das hat das Beispiel Frankreichs und so manches anderen Landes bewiesen, und mit Rücksicht darauf wird die Klugheit und Mäßigung, mit der sich die norwegischen Nationalrepräsentanten ihrer neugebornen Freiheit bedienten, nicht verkannt werden, und mag auch die persönliche Zuneigung für den präsumtiven Regenten einen vortheilhaften Einfluß darauf gehabt haben, was nicht zu läugnen ist, so wird die angenommene Constitution doch einen rühmlichen Beweis liefern, daß es Nationen gibt, die das Freiheitsgefühl nicht durch den Hang zur Gesetzlosigkeit entehren.

Siebentes Kapitel.

Finanzieller Zustand des neuen Staates. — Die gefaßten Beschlüsse, um die Staatsausgaben aufzubringen.

Noch wußte man von dem finanziellen Zustande des Staates Nichts. Das Comité, das von der Versammlung ernannt war, und dem es übertragen wurde, Untersuchungen darüber anzustellen, kam am 13. Mai, nachdem die Constitution schon fertig war, mit seiner Arbeit hervor. Es hatte seine Untersuchungen auf folgende wesentliche Punkte gerichtet:

1) Zu welcher Summe sich die Einkünfte und Ausgaben des Reiches jährlich nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre, und sowol im Friedens- als Kriegszustande belaufen mögte.

2) Zu welcher Summe die Staatsschulden des Reiches sich bis auf die gegenwärtige Zeit berechnen ließen.

3) Die Octroi und das Reglement für die Errichtung einer Nationalbank zu untersuchen, und darüber ein Gutachten abzugeben.

4) Der Versammlung eine ungefähre Uebersicht über die Größe der Zettelmasse vorzulegen, die in der Folge durch die Reichsbank zur Disposition der Regierung bis zu der Zeit, da der nächste Reichstag (Storthing) sich versammelt haben würde (was für den Februar 1815 bestimmt war) anzufertigen von den Umständen geboten wäre.

5) Eine Uebersicht der Handelsbilanz des Reiches in einem Friedensjahr zu geben.

Das Resultat der Untersuchung über den ersten Punkt war, daß in den Jahren 1797—1806 die jährliche Einnahme ungefähr 1,762,928 Reichsthlr. 62¹/₁₀ Schilling betrug, in welcher jedoch einige weniger beträchtliche Einkünfte nicht mitgerechnet waren. Die Ausgaben aus der norwegischen Staatskasse hatten sich in demselben Zeitraum auf 876,473 Reichsthaler 66 Schilling jährlich belaufen. Demnach gaben die Einkünfte einen jährlichen Ueberschuß von 886,484 Reichsthaler 92¹/₁₀ Schilling. — In den Jahren 1805 und 1806 fand man, daß der jährliche Ueberschuß 1,455,025 Reichsthaler 76 Schilling gewesen sei.

Diese Uebersicht stützte sich auf die alten Berechnungen, wonach sämmtliche Administrationskosten der Regierung und mehrere für einen unabhängigen Staat nothwendige Ausgaben von der gesammten dänisch-norwegischen Staatskasse abgetragen waren. Das Comité hatte daher eine Berechnung über diese Ausgaben entworfen und gefunden, daß dieselben eine Summe von 266,000 Reichsthaler betrugen; der Ueberschuß war demnach noch immer beträchtlich. Indessen machte das Comité darauf aufmerksam, daß dieser Ueberschuß nicht hinlänglich sein würde, um die Pensionen, die der Staat zu bezahlen hatte, die nothwendigen Ausgaben, um den Handel gegen die Angriffe der barbarischen Staaten, und andere dergleichen Lasten, die für einen unabhängigen Staat unvermeidlich waren, zu tragen. So würden auch beträchtliche Summen erforderlich sein, um Locale für die königliche Familie zu bauen und einzurichten, die Kosten der Nationalversammlungen zu bestreiten und dergleichen mehr.

Die Armee, 35,964 Mann stark, deren Kosten in dem Friedensjahre 1806 = 519,840 Reichsthaler 23 Schill. betrugen, würde in demselben Jahre auf Kriegsfuß eine Summe von 2,438,411 Reichsthaler 91¹/₂ Schilling kosten, wobei aber nur die regulären Truppen berechnet waren, nicht die Landwehr, die in jener Zahl mit begriffen war.

Um diese Berechnung etwas mehr zu erläutern, darf man sich nur erinnern, daß die Jahre 1797—1806 nicht nur Friedensjahre für Dänemark und Norwegen waren, sondern auch Jahre, die dem dänisch-norwegischen Handel durch die vortheilhafte Neutralität dieses Staates während des allgemeinen Seekrieges die ungewöhnlichste Ausbeute

gaben. Ferner darf man nicht aus dem Auge lassen, daß die Administrationskosten eines unabhängigen Staates nur zu 266,000 Reichsthalern angeschlagen waren. Die anerkannte Zubuße wurde noch durch die ungeheuere Erhöhung der Kosten für die auf Kriegsfuß gestellte Armee vergrößert, und überdies ist es ein großer Unterschied, eine Armee auf Kriegsfuß zu halten, und in wirklichen Krieg verwickelt zu sein.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß dieser Calcul nicht mit Sicherheit als Basis einer statistischen Berechnung gebraucht werden kann; denn es war dem Comité, das übrigens zum Theil aus kenntnißreichen Männern bestand, weder die Zeit gelassen, noch waren ihm die Mittel zu genauerer Rechnung in die Hände gegeben, da die erforderlichen Tabellen größtentheils zu Kopenhagen in den dortigen Regierungscollegien lagen. Er kann demnach nur als ein aproximativer Calcul angesehen werden, und kann den Statistiker nicht ganz befriedigen. Für die damaligen Verhältnisse Norwegens konnten diese Berechnungen eigentlich Nichts nutzen; denn der verschiedene Werth der Geldrepräsentative machte eine jede Anwendung illusorisch.

Ueber die Staatsschulden Norwegens gab das Comité folgenden Bericht. Als Staatsschulden waren nur die circulirenden Reichsbankzettel und übrigen Repräsentative anerkannt. Der Belauf der Zettel, die von der Administration der Reichsbank ausgegeben waren, wurden angegeben auf . . . . 6,367,600 Reichsbthlr.

Von dieser Masse sollten in den Staatsschulden abgerechnet werden: Summen, die der Staat, theils als Forderungen, theils zum bestimmten Gebrauch, noch in Händen hatte . 2,795,579 Reichsbthlr.

Folglich war der Belauf . . . . . 3,572,021 Reichsbthlr.

Hierzu kommen noch diejenigen Geldscheine, die der Prinz Christian Frederik als Statthalter propria auctoritate hatte ergehen lassen, und deren Belauf war . . . . . 1,824,925 Reichsbthlr.

Demnach war der Betrag im Ganzen . 5,396,946 Reichsbthlr.

Außer diesen Geldscheinen circulirten eine Masse älterer Art, die in den Jahren 1807 — 8 und 9 von der damaligen Regierungscommission, einer königlichen Verordnung vom 18. September 1807 und einer königlichen Resolution vom 15. Januar 1808 zufolge, ausge-

geben waren, deren Menge nicht bestimmt werden konnte, deren Belauf indessen die Staatsschulden vergrößern mußte, was auch mit den möglichen Forderungen der Fall sein würde, die wahrscheinlich von Seiten der dänischen Regierung mit Rücksicht auf die für Rechnung beider Reiche ausgefertigten, und in Dänemark circulirenden Geldscheine, deren Belauf eben sowenig berechnet werden konnte, gestellt werden würden.

Insofern dieser Calcul die Staatsschulden festsetzte, darf man ferner nicht außer Acht lassen, daß keine Rücksicht genommen war auf die nicht geringen Forderungen, die theils norwegische Bürger, theils Tutelen und andere Einrichtungen an den Staat hatten, und deren Berichtigung durch Dänemark nicht zu erwarten stand. Sodann war Nichts berechnet auf den Antheil Norwegens an den Staatsschulden des dänisch-norwegischen Staats, von denen der neue norwegische Staat mit keinem Scheine von Gerechtigkeit sich weigern konnte, einen verhältnißmäßigen Antheil zu übernehmen, wenn er es auch jure fortioris hätte thun und behaupten können.

Damals kannte man den Belauf der Staatsschulden nicht genau, aber als im Jahre 1815 eine königlich norwegische Commission nach Kopenhagen geschickt wurde, um mit der dänischen Regierung wegen des Antheils zu unterhandeln, den Norwegen von den Staatsschulden des gesammten dänisch-norwegischen Staates tragen sollte, wurden diese von der dazu ernannten königlich dänischen Commission am Ende des Jahres 1813 folgendermaaßen aufgegeben:

	Nennwerth.			Silberwerth.			Silber.	
	Rbthlr.	Schill.		Rbthlr.	Schill.		Rbthlr.	Schill.
a) auf den eigentlichen Finanzen haftend .	5,535,959	5	=	62,664,718	22½	=	34,759,418	46
b) auf der Reichsbank haftend	42,253,572	22	=	3,206,872	„	=	„ „	„
Zusammen =	47,789,531	27	=	65,871,590	22½	=	34,759,418	46
und nach Abzug der Activ-Forderungen, deren Belauf war . . =	1,318,758	87	=	10,559,144	5½	=	4,250,059	87
betrugen die Staatsschulden in Allem =	46,470,822	36	=	55,312,446	17½	=	30,509,358	55

Den dritten Punkt betreffend, legte das Comité der Versammlung einen Vorschlag zu einer Octroi und einem Reglement für die Nationalbank vor. Von dieser war aber später nicht die Rede.

Mit Rücksicht auf den vierten Punkt fand das Comité, daß es für die National-Interessen von der äußersten Wichtigkeit sein würde, eine genaue und sichere Berechnung derjenigen Summe zu erhalten, die der Regierung nothwendig sein würde, um die erforderlichen Ausgaben bis zum nächsten Storthing (Nationalversammlung) zu bestreiten, und mit welcher Summe die Masse der circulirenden Geldscheine vergrößert werden mußte. — Es fand indessen, daß es unthunlich sein würde, eine solche Berechnung für jetzt anzustellen, indem es unmöglich wäre, zu bestimmen, eine wie starke Armee man nothwendigerweise würde auf Kriegsfuß stellen müssen, wie viel Getreide von dem Feinde möglicherweise gekapert werden konnte, wie viele Assurancen und Entschädigungen gezahlt werden müßten und dergleichen mehr. Dem Comité kam es daher nicht unerwartet, daß das Departement der Finanzen, dessen Sache es sein mußte, ein solches Budget vorzulegen, erklärt hatte, es sehe sich nicht im Stande, ein solches anzufertigen. Indessen war zum Einkauf von Getreide und Fischen sogleich eine Summe von 4 Millionen Reichsbankthalern erforderlich, und das ebengenannte Departement meinte, daß zur Bestreitung der Staatsausgaben monatlich eine Million Reichsbankthaler erforderlich wären. Demnach erforderten die monatlichen Ausgaben in zehn Monaten zehn Millionen und oben angeführte 4 Millionen oder für jetzt 14 Millionen Reichsbankthaler. — Das Finanz-Departement schlug indessen vor, daß die Versammlung, ehe sie auseinanderging, ein Comité ernennen sollte, welches in dem Fall, daß die Zeitumstände eine größere Summe erfordern möchten, mit dem Finanzdepartement zusammentreten sollte, um diese Summe zu bestimmen, und alsdann der Direktion der Reichsbank zu befehlen, dieselbe auszuliefern. Das Ungewöhnliche und Gewagte in dieser Procedur wird dem kundigen Leser nicht entgehen.

Fünfter Punkt. Die Handelsbilance fand das Comité nach Untersuchung eines Friedensjahres (1804) folgendermaaßen: Nach den dem vormaligen Zollcollegium eingesandten Verzeichnissen sollte die Ausfuhr sich belaufen auf eine Summe von . 7,964,536 Reichsbthlr.
die Einfuhr dagegen auf . . . . 5,432,289 „ „

Demnach der Ueberschuß zum Vortheil
der Handelsbilance auf . . . . 2,532,247 Reichsbthlr.

Indessen glaubte das Comité annehmen zu können, daß die Einfuhr die angeführte Summe übersteigen würde, und daß dieselbe vergrößert werden könnte um . . . . . . 2,244,932 Reichsbthlr.

Der eigentliche Ueberschuß durfte demnach nicht höher angesetzt werden, als zu . 287,315 Reichsbthlr.

Es ist überflüssig, zu bemerken, daß dieser Calcul Nichts als eine Hypothese sein konnte. — Einem jeden Statistiker ist es bekannt, wie unmöglich es ist, in die Irrgänge des Handelsverkehrs und dessen Resultate einzudringen. Dieses ist um so mehr der Fall, wenn es die Aufgabe ist, den Handelsverkehr eines Staates zu berechnen, indem das individuelle Interesse hier dem allgemeinen entgegenstrebt, und es darum Pflicht gegen sich selbst scheint, die Pflichten gegen den Staat zu verletzen; ein Grundsatz, der, wie jesuitisch er auch sei, mehr Anhänger als Vertheidiger hat. Das Resultat der Untersuchung, wie wenig schmeichelhaft es auch sein mochte, darf keinen Bedachtsamen blenden.

Nach dieser Untersuchung legte das Comité der Versammlung seine Vorschläge vor, wovon nur die zwei ersten hier angeführt werden, indem die übrigen mehr auf die innere Verwaltung und die finanzielle Gesetzgebung Bezug hatten und daher der Geschichte weniger angehören. Die beiden ersten Punkte waren folgende:

1) Die Versammlung solle bestimmen, daß die sämmtlichen in Norwegen circulirenden Geldscheine, sie mögen nun auf Veranstaltung der ehemaligen Regierungscommission, des Statthalters oder der Reichsbank-Direktion in Dänemark ausgefertigt sein, sobald als möglich gegen norwegische Bankzettel umgetauscht werden sollten, spätestens vor Ausgang des Jahres 1814, nach welcher Zeit sie ungültig sein sollten.

2) Daß die Versammlung garantire, nicht nur für die gegenwärtigen Staatsschulden, insofern sie von dem Storthing (der künftigen Nationalversammlung) anerkannt worden, sondern auch für die obengedachten 14 Millionen, oder denjenigen Theil davon, oder das Mehrere, das von der Reichsbank bis zum 1. März 1815 ausgefertigt worden sei, und worüber öffentliche Rechenschaft abgelegt werden sollte, Alles zu dem von der dänisch-norwegischen Reichsbank in Kopenhagen am 1. August 1813 bestimmten Course von 375 Proc., welches sogleich bekannt gemacht werden sollte.

Um diesen Vorschlag zu erläutern, ist es nothwendig, dasjenige, was vorher von dem Gange des Geldwesens und dessen Verderb gesagt worden ist, dem Leser in's Gedächtniß zurückzurufen. Man wird sich erinnern, daß die Reichsbankverordnung vom 4. Januar 1813 den Zetteln einen doppelten Werth beilegte, einen Silberwerth und einen Nennwerth; daß der erste halbjährlich von der Direction der Reichsbank bestimmt werden sollte; daß dieser am 1. August 1813 zu 375 Proc. bestimmt wurde, obgleich der Cours des Tages damals schon 450 Proc. war; daß aber keine spätere Coursbestimmung erschien, obgleich der ausländische Cours bis zu 6—700 Proc. heranstieg. — Die Nennung dieses Courses ist demnach folgende: daß 100 Rthlr. Hamburger Banco, die nach der Reichsbankfundation 200 Reichsbankthaler werth sein sollten, jetzt den Werth von 375 Reichsbankthalern haben sollten, oder daß ein Reichsbankthaler, der ursprünglich den Werth von 60 alten Schillingen in Silber hatte, jetzt nur 32 Schillinge Silber gelten sollte. Dies war der Cours der Bank. Derjenige, der im Handel galt, war noch tiefer gesunken, und wenn man auch den Cours von 500 Proc. annehmen wollte, welcher doch weit über dem geltenden stand, galt ein Reichsbankthaler an wirklichem Werth nur 24 Schillinge und sank mit jedem Tage mehr. Dieses ist hinlänglich, um den Leser in den Stand zu setzen, die wegen dieser Sache in der Versammlung entstandenen Streitigkeiten zu beurtheilen.

Der erste Punkt des Vorschlags hatte nur wenig Schwierigkeiten, der zweite aber war die eigentliche Streitfrage. Es wurde Viel für die Annahme desselben angeführt, was eigentlich nur darauf abzielte, die Gemüther zu reizen, aber nicht den Verstand zu überzeugen vermochte. So sprach man von dem schändlichen Verkauf Norwegens an Schweden; von der Schimpflichkeit, sich unter fremdes Joch zu schmiegen; von Treulosigkeit gegen gegebene Versprechen; von der Tyrannei des schwedischen Adels und dergleichen, was nur wenig mit dem gemein hatte, was in einer staatsökonomischen Frage zu erörtern war. Auf den Unwissenden mochten dergleichen Gründe ihre Wirkung nicht verfehlen; den Denkenden aber können sie nicht blenden.

Die Gründe für die Annahme, die von verschiedenen Repräsentanten vorgebracht wurden und welche die eigentliche Frage betrafen, was klug und richtig sei, wollen wir kurz anführen und behandeln. Die Frage theilt sich eigentlich in zwei Theile:

1) Soll die Versammlung der Regierung die verlangte Summe von 14 Millionen oder mehr auf die zehn Monate zugestehen? und
2) Soll sie für diese und die übrigen circulirenden Geldscheine zu dem Cours von 375 Proc. garantiren?

Die Vertheidiger sowol des einen als des anderen Satzes führten bis zum Ekel die Phrase im Munde: „die Nation hat geschworen, für die Unabhängigkeit Norwegens Gut und Blut zu opfern, und sie hat durch ihre Repräsentanten feierlich erklärt, daß Norwegen ein unabhängiges Königreich sein soll. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen."

Von der unbedingten Anwendung dieses Satzes wollen wir Nichts sagen; einem jeden Ueberlegsamen leuchtet ein, daß er zum Jesuitismus führt. Wir wollen nur fragen: war das Mittel in der Annahme dieses Vorschlags zu finden?

Die Beschaffenheit der Grundlage, auf welcher dieser Satz ruhte, ist hinlänglich erörtert. Es wird dem Leser einleuchten, daß der Eid, der die Nation binden sollte, weder freiwillig noch überlegt und darum nicht rechtlich in seiner Form war, und daß er sich ohnehin nicht bis in's Unmögliche erstrecken konnte. Die Erklärung der Versammlung war gegen die angenommene Form für ihre Verhandlungen abgegeben, und die Versammlung hatte dadurch ihre eignen Gesetze verletzt. Mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie abgegeben wurde, war diese Erklärung ein hysteron proteron. Der Vernunft nach soll der Mensch wissen, was er kann, ehe er bestimmt, was er will. Demnach hätte man erst untersuchen und danach mit reifer Ueberlegung bestimmen sollen, was dem Vaterlande dienlich sei. Man fürchtete indessen das Resultat der Untersuchung und fand es daher dienlicher, den Beschluß voraus zu schicken. Wie weit dem Vaterlande damit gedient sei, hat der Ausgang bewiesen.

Daß das Mittel, diese Unabhängigkeit zu vertheidigen, nicht in der Zettelfabrikation zu finden war, scheint eine traurige Erfahrung zur Genüge bewiesen zu haben. Der alte dänisch-norwegische Staat war durch dieses Mittel in's Unglück gestürzt; wie sollte der junge norwegische sich durch dasselbe Mittel behaupten können? Die finanziellen Hülfsquellen sind eine Bedingung, ohne welche nach der jetzigen Ordnung der Dinge weder physische noch moralische Kraft ausreichend ist, die Unabhängigkeit eines Staates zu vertheidigen. Es gab eine Zeit, wo es nicht so

war; diese aber ist dahin, und wer möchte sie in ihrem ganzen Umfange zurückzaubern, wenn er es auch könnte? Ob es so sein sollte, darüber mag der Philosoph sich den Kopf zerbrechen; daß es so ist, zeigt die Wirklichkeit, die mit unerbittlicher Strenge das Spinnengewebe der Idealwelt vernichtet.

Für die Bewilligung der 14 Millionen oder einer noch größeren Summe, die für die 10 Monate erforderlich werden möchte, wurde angeführt, daß von den 14 Millionen 4 zum Einkauf der Lebensmittel bestimmt wären und daß diese theils unter allen Umständen herbeigeschafft werden müßten, theils nicht als Vergrößerung der Staatsschulden angesehen werden könnten, die von der neuen Verfassung herrührte. Man wollte nicht bedenken, daß nur ein Kriegszustand einen solchen Einkauf von Seiten der Regierung nothwendig machte, nämlich zur Versorgung der Armee; denn dem Bürger durfte der Staat nicht das Brod in die Hand stecken. Man wollte ferner nicht wissen, daß der Verlust durch Kaperei und Zahlung der Assurancen, worauf so Viel gerechnet war, eben eine Folge des Kriegszustandes war, in welchen das Vaterland versetzt worden. Ferner ist es ja deutlich, daß diese Summe, mochte der Verbrauch sein, welcher er wolle, nur als eine Vergrößerung der Staatsschulden angesehen werden konnte, indem sie durch Vergrößerung der Zettelmasse herbeigeschafft wurde, welche doch die anerkannten und anzuerkennenden Staatsschulden ausmachen sollte.

Mit Rücksicht auf die 10 Millionen bemerkte man, daß davon die gewöhnlichen Einkünfte abzurechnen seien, die man zwar nicht berechnen konnte, aber auf 5 bis 6 Millionen anschlug. Hierbei darf man nicht außer Acht lassen, daß dies Comité die Staatseinkünfte in einem Friedensjahre auf 1,800,000 Rthlr. berechnet hatte. Es war bekannt, daß die gewöhnlichen Steuern nur wenig erhöht worden waren, und daß die Einkünfte, die der Handel abwarf, immer die größte Summe zu den Staats-Einkünften geliefert hatten. Dieser Handel war eben in den angeführten Jahren auf seiner höchsten Spitze; jetzt aber war er durch den allgemeinen Frieden und das neue Zollsystem in England fast auf Nichts reducirt, und das, was er noch war, hing ja nur davon ab, ob Norwegen Frieden oder Krieg wählen wollte, und diesen letztern hatte man schon gewählt; denn die Einbildung, daß ganz Europa durch unsere Erklärung sich werde blenden lassen, war nur eine Floskel, die man im

Munde führte, an die zu glauben aber keinem vernünftigen Mann in den Sinn kommen konnte. Der Belauf der Staatseinkünfte war darum gewiß zu hoch angegeben und überdies hatte sich ja die Regierung vorbehalten, die Ausgaben noch zu vergrößern, und daß dieser Fall eintreten würde, war sehr zu befürchten, wenn man das unausbleibliche Sinken des Courses bedachte. Daß der Fall wirklich eingetreten ist, beweist der Ausgang, denn nach drei Monaten war die bewilligte Summe größtentheils dahin.

Ferner wurde angeführt, daß, wenn auch diese Summe verbraucht werden sollte, sie ja doch nach dem Tages-Cours nur 3½ Millionen von den alten Courant-Thalern, folglich nicht einmal eine Million Pfd. Sterling betrüge. Die Unabhängigkeit des Vaterlandes wäre wol eine solche Summe werth, die durch einige Jahre guten Handel ersetzt werden würde.

Wenn es sich nur gefragt hätte, ob die Unabhängigkeit Norwegens um diesen Preis zu erkaufen sei, so würde ihn gewiß Niemand zu hoch gefunden haben, obgleich die Art, die Summe herbeizubringen, keine erwünschte sein konnte. Allein was sollte mit dieser Summe ausgeführt werden? Man sollte damit die Staatsausgaben von 10 Monaten bestreiten, w e n n s i e d a z u h i n l ä n g l i c h s e i n w ü r d e. Aber, wenn diese Zeit verlaufen war, woher wollte man alsdann die Mittel nehmen, die Rolle weiter zu spielen? — Es war mit Sicherheit zu erwarten, daß der Werth der Repräsentativen in dem Grade sich verringern würde, als die folgenden Monate eine zwei bis drei Mal höhere Summe erfordern würden, und daß das Papiergeld sich bald nicht mehr außer Landes würde brauchen lassen können. Welche Mittel wollte man in diesem Falle anwenden? Glaubte man, daß dieser Zustand die Unabhängigkeit des Landes befördern konnte? War diese Lage Norwegens geeignet, unsere Nachbarn abzuschrecken, ihr auf den Kieler Tractat gestütztes Recht auf die Vereinigung Norwegens mit Schweden zu verfolgen, und mußte die unverkennbare Unzulänglichkeit der financiellen Hülfsquellen Norwegens sie nicht vielmehr reizen, die V e r e i n i g u n g in eine E r o b e r u n g zu verwandeln? Man verglich Norwegen mit den amerikanischen Freistaaten, die in einer ähnlichen Lage sich befunden hatten; man behauptete sogar, daß Norwegen v e r h ä l t n i ß m ä ß i g g r ö ß e r e H ü l f s q u e l l e n h a b e, als diese. Wer sich von solchen Vergleichungen und Behauptungen blenden lassen konnte, dem mußten doch wahrlich die

Geographie, die Geschichte und die Statistik eine terra incognita sein.

Inwiefern die hier verlangte Summe unbedeutend war, wenn sie auch die letzte Aufopferung gewesen wäre, das haben die ungeheuern Anstrengungen gezeigt, welche die Nation in den folgenden Jahren hat anwenden müssen, um ihr Geldwesen auf einen sichern Fuß zu bringen und die Summen zu ersetzen, die in diesem dreimonatlichen Spiel verschleudert wurden, ohne daß man ihre Verwendung an einem etwa herrschenden Ueberfluß von Kriegsbedürfnissen hätte spüren können, woran vielmehr der unverzeihlichste Mangel sich allenthalben zeigte. Diese Anstrengung überstieg fast die Kräfte der Nation, obgleich sie vom Frieden und von guten Ernten unterstützt wurden, und obgleich die Einlösung der Bankzettel nicht nach dem bestimmten Cours von 32 Schillingen pro Thaler, sondern vielmehr nach dem vollen Werth derselben, nämlich 12 Schill. für den Reichsbankthaler, geschah. — Was die Folgen der Fortsetzung dieses Systems gewesen wären, liegt auf der Hand: die gänzliche Zerrüttung des Geldwesens, die vollständige Vernichtung des Privat-Vermögens, das moralische Verderben der Nation und die Stockung in den Staatsgeschäften, die das Land dem Belieben eines mächtigeren Feindes preisgegeben hätte, das wäre der Preis gewesen, für den das Blut der tapfern und freiheitliebenden Normänner fließen, die Aecker des Landmanns von Feinden zerstampft, der Handel vernichtet und die Seefahrt feindlichen Kreuzern preisgegeben werden sollte. Und von diesem Verfahren abzurathen, wurde als Verrath gegen das Vaterland ausgerufen, nur weil es den eiteln Wünschen eines dänischen Prinzen nicht entsprach, eines Prinzen, der das Wohl des Vaterlandes (welches aber war das seinige?) immer im Munde führte, während er den Vertretern der Nation nicht erlaubte, den Zustand dieses Vaterlandes zu untersuchen, der diese an den Rand des Abgrundes führte, den er doch hätte sehen müssen, wenn er nicht blind war, und alles Dieses, um — *ihm auf ein Paar Monate einen Königstitel zu leihen.*

Und womit sollte Norwegen diese Anstrengungen unterstützen und die Aufopferung ersetzen? — Durch einige Jahre guten Handel! Aber dieser Handel, war er nicht durch den allgemeinen Frieden auf so viele mächtigere Staaten vertheilt, daß leicht einzusehen war, wie der unsrige auf eigenen Export und Import eingeschränkt werden mußte?

War dieser Export nicht durch die Zollsysteme Englands größtentheils vernichtet? — Und wollte man nicht eben diesen Handel durch den Krieg gänzlich vernichten? — Diesem Raisonnement konnte man wol hochtrabende Redensarten, schwerlich aber Gründe entgegensetzen. —

Unter den Kämpfern für die Annahme dieses Vorschlags trat auch der Prediger Rein aus Bergen auf und hielt eine Rede, die hier nicht erwähnt werden würde, wenn sie nicht in deutscher Sprache gedruckt und in dem Rausche der Parteien als ein Meisterstück angesehen worden wäre. Wenn da, wo man das Wohl des Vaterlandes bestimmen sollte, Ironie und Spott an ihrem rechten Orte gewesen wären, wenn es dem Wohle des Vaterlandes hätte dienen können, den Parteigeist zu entflammen; wenn sich finanzielle Gegenstände mit dem leeren Schall der Beredsamkeit beweisen ließen: dann könnte man dieser Rede einen oratorischen Werth nicht versagen. Wie sie aber zu dem Gegenstande paßte, braucht nur durch ein Beispiel erläutert zu werden. Der Redner sagte, „man erschrecke nur vor den vielen Millionen, die bald erfordert werden würden; daß wir doch nicht vergessen, daß es Millionen Fünfschillinge sind, wovon die Rede ist.“ — Es waren 14 Millionen Reichsbankthaler, die gefordert wurden. Der Reichsbankthaler war noch nie zu Fünfschillingen herabgesunken, wol aber ein Reichsthaler dänisch Courant, der 1/6 Theil eines Reichbankthalers galt. — Der Mann, der durch seine Beredsamkeit in einem finanziellen Streite Ruhm geerntet hat, wußte also nicht einmal, w o v o n d i e R e d e w a r. Das war aber die Ordnung des Tages. Man wollte todten Schall, nicht Gründe; jener betäubte die Ohren, mit diesen war nicht so leicht fortzukommen. — Der Redner sagte ferner, „man braucht kein großer Finanzier oder Rechenmeister zu sein, um zu begreifen, daß, wenn zu der Zeit, wo unser Geldwesen geordnet ist, 900 bis 1000 Thaler jährliche Abgaben von einem einzigen Mann gefordert werden sollten, und diese Summe erforderlich sein würde, um 2 Tonnen Korn zu kaufen, es alsdann gerade so ist, als wenn er vor 8 Jahren 10, 12 oder 15 Thaler bezahlte, um sein Land von Unterdrückung und fremdem Regimente zu befreien.“ —

Hier werden wieder die verschiedenen Geldsorten verwechselt, und, wenn dieses abgerechnet wird, liegt in den Worten gar kein Sinn. Noch nie wurde eine Tonne Korn mit 500 Thalern bezahlt, und wollte er den Zeitpunkt weissagen? Wahrlich, in dem Fall mochte er mehr Prophet

sein, als er selbst glaubte, aber wie er aus dieser Aussicht das Wohl des Vaterlandes konnte entspringen sehen, ist nicht leicht zu fassen.

Der zweite Theil des Vorschlags, daß nämlich die Nation die vorhandene Zettelmasse und jene, die bis zum 17. März 1815 ausgefertigt werden würde, zum Cours von 375 Proc. garantiren sollte, war gleichfalls eine Streitfrage, deren Gründe und Gegengründe wir anführen wollen, um dem Leser einen deutlichen Begriff davon zu geben. Dieses scheint um so nothwendiger, als diese Garantie von dem Storthing im Jahre 1816 aufgehoben wurde, und dieses Verfahren auch außer Landes in öffentlichen Schriften unbillig beurtheilt worden ist. —

Es wurde angeführt, daß es, um den Werth der Zettel aufrecht zu erhalten, nothwendig sei, den Preis zu bestimmen, um den der Staat sie einlösen wollte, da dieses ein sicheres Mittel sein würde, ihre Verringerung zu verhindern. — Wie konnte man auf die Wirkung dieses Mittels hoffen?*) — Die schon circulirende Zettelmasse (mit Ausnahme derjenigen, die der Prinz Statthalter hatte ausgeben lassen) war in 6 Proc. des Werths des Grundeigenthums hypothecirt, und doch war ihr Werth in einem Jahre bis auf ein Drittel gesunken. Jetzt wollte man die Masse dreimal so groß machen und doch hoffen, daß die größere Summe sich besser halten würde als die kleinere, ohne daß man daran dachte, dieser eine wenigstens verhältnißmäßig gleichgroße Garantie zu geben. Die Garantie sollte den Werth der Zettel aufrecht halten, sagte man. Die Nation soll sich verpflichten, und man wird der Nation trauen. — Konnte man im Ernst dieses hoffen? — Papiergeld ist nur insofern dem Einfluß der Conjuncturen überhoben, als es mit

---

*) Der damalige Staatssecretär, jetzige Staatsrath J. H. Vogt hat in seiner schätzbaren Schrift „Bemorkiunges i Anledning af det Norske Pinzevosen, Christiania 1815 — 8. — Seite 13" sehr treffend gesagt: „Die Meinung ist sehr ausgebreitet, daß nicht wenige Mitglieder der Eidswold'schen Reichsversammlung geglaubt haben, daß, sobald die Garantie gegeben worden wäre, der Umlaufswerth der Zettel sich darnach richten und ein Damm wider ihre weitere Verringerung gesetzt sein würde; aber wie konnte dieser Glaube bei so erleuchteten Männern Eingang finden? Die papiernen Geldrepräsentative haben in den meisten Ländern einen geringeren Umlaufswerth als ihren garantirten Pariwerth gehabt. Es ist hinlänglich, Schweden, Oesterreich, Frankreich, England und die amerikanischen Freistaaten zu nennen. Wie sollte man geglaubt haben, daß ein Wort jener Reichsversammlung die Zauberruthe wäre, die den mächtigsten Staaten mangelte?" —

edlem Metall eingelöst wird. — Sonst ist es nur als Waare anzusehen, deren Werth durch das Begehren derselben bestimmt wird. Welchen Drang fühlte man im Auslande, sich in den Besitz der norwegischen Zettel zu setzen? — Die europäischen Staaten konnten Norwegen entbehren; konnte Norwegen sie entbehren? — Der Handel sollte den Credit der Zettel halten; welchen Handel konnte Norwegen, im Krieg mit ganz Europa, behaupten?

Die circulirenden Geldscheine konnten auch von einer andern Seite betrachtet werden, nämlich als Staatspapiere. Als Bankzettel hätten sie entweder auf edles Metall fundirt, oder doch wenigstens in irgend einer Art von unverzehrlichen Gütern hypothecirt sein sollen. Sie waren aber nur in dem Versprechen der Nation als Versammlung gesichert. Sie waren demnach eigentliche Staatspapiere. — Wäre Norwegen auch ein anerkannter Staat gewesen, konnte es je hoffen, daß seine Papiere sich als Geld und zwar als einziges Geld würden behaupten können? Welcher Staat läßt Staatspapiere ausgeben, denen nicht wenigstens zum Schein irgend eine Hypothek zum Grunde liegt? — Diese hatten keine andere als das Wort der National-Versammlung, das mit Recht von demjenigen der Nation in diesem Fall zu unterscheiden ist; denn das Recht der Versammlung, der Nation diese Verpflichtung aufzulegen, konnte mit Grund bezweifelt werden, worüber wir nachher ein paar Worte sagen wollen.

Wäre dieses Unternehmen keinem anerkannten Staate gelungen, wie hätte es uns gelingen können zu einer Zeit, da Norwegen weder von einem Staate Europa's anerkannt war, noch Aussicht hatte, anerkannt zu werden? — Derjenige, der sich auf Staatspapiere einläßt, untersucht sowol die politische Lage des Staates, als die Hülfsquellen, die ihn in Stand setzen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Die politische Lage Norwegens gab keine glänzende Aussicht, und welches waren seine Hülfsquellen? Es war leicht, einzusehen, daß der Staat, der einen Kampf mit weit überlegenen Feinden bestehen sollte und sich dazu nur auf eine sinkende Zettelmasse verlassen konnte, einem Staatsbankerotte entgegeneilte. — Die ersten 10 Monate sollten die Zettelmasse dreimal vergrößern; wem war es nicht deutlich, daß diese Vergrößerung ihren Werth in dem Grade niederdrücken würde, als eine zehnmal vergrößerte Summe unzulänglich sein würde, um die Kosten der nächsten 10 Monate zu bestreiten? Wer konnte den Papieren eines solchen Staates

trauen? — Konnte die Garantie diesem Uebel entgegen wirken? Durchaus nicht! Je theurer sie die Zettel einzulösen versprochen hatte, um so deutlicher mußte es werden, daß die Nation dieses Versprechen nicht erfüllen konnte.

In dem Augenblick, als der Vorschlag angenommen wurde, standen schon die Zettel weit unter dem Preis, um den sie eingelöst werden sollten. Sie galten circa 20 Schillinge für den Reichsbankthlr., der mit 32 Schillingen eingelöst werden sollte, und demnach vergrößerte die Versammlung die Nationalschuld um 50 Proc. — Wenn der Werth der Zettel nach der Ausfertigung der neuen 14 Millionen sich auch auf dem statu quo hätte halten können, so hätte die Nation doch für diese 14 Millionen nur $9^1/_3$ Millionen an wirklichem Werth erhalten; sie hätte also ihre Kriegskosten freiwillig um die Hälfte vergrößert. Vor Jahresschluß war der Werth der Zettel bis auf 12 Schillinge für den Thaler herabgesunken; wie vielmal hatte der Beschluß der Mehrheit demnach die Kriegskosten verdoppelt? — Und wer hatte den Vortheil davon? Niemand als die Inhaber der Zettel, die dem Staate ihre Waaren zu dem Preise des Tages verkauft und denselben Zetteln beim Empfang nur ein Drittheil des Werths beigelegt hatten, den sie jetzt vom Staate zu erhalten beanspruchen konnten.

Es gab noch einen Grund, welcher der Annahme des Vorschlags widerrathen mußte, und der war, daß die gegenwärtige Versammlung durchaus kein Recht hatte, sich darauf einzulassen. — Die Gründe dieser Behauptung wurden in Reden von dem Zollprocureur Omsen aus Christiania (später Assessor im höchsten Gerichte), dem Pastor Offedahl und dem Kaufmann Mölbach aus Egersund erläutert, und wir wollen sie hier kurz anführen.

Die Versammlung war eine constituirende, keine gesetzgebende, konnte sich demnach nur mit dem öffentlichen Rechte, nicht mit dem privaten abgeben. — Die Constitution war schon ausgefertigt und von der Nation angenommen, sie war folglich ein Gesetz für dieselbe, das die Versammlung nicht berechtigt war, durch Beschlüsse zu verletzen, die nach dieser Constitution außerhalb ihres Gebietes lagen. Der §. 75. dieser Constitution enthält unter anderen folgende Bestimmung: Es kommt dem Storthing zu,

a) Gesetze zu geben und aufzuheben, Steuern, Abgaben und andere öffentliche Lasten aufzuerlegen.

b) Anleihen auf den Credit des Reiches zu eröffnen.

c) Ueber das Geldwesen des Reiches Aufsicht zu führen.

d) Die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen ꝛc.

Wer konnte zweifeln, daß der jetzt vorliegende Gegenstand, nachdem diese Bestimmung von der Versammlung angenommen und als Gesetz anerkannt war, nur ins Bereich des Storthings gehörte? — Unter irgend eine dieser Bestimmungen mußte die Bewilligung von 14 Millionen Staatsschulden und ihre Garantie gehören, oder vielmehr unter alle.

Hier war aber die Summe nothwendig, sagte man, und man konnte nicht die Zusammenberufung eines Storthings abwarten. Dieser Grund war nur ein Beweis mehr, daß man sich unverantwortlicherweise übereilt hatte, indem man den Beschluß faßte, ehe man die Mittel, ihn auszuführen, berechnet und herbeigeschafft hatte. Ließ die Verletzung der Gesetze, ja sogar eines Staatsgesetzes, sich durch den Drang des Augenblickes entschuldigen, alsdann wären alle Constitutionen leerer Schall; denn es ist einem Regenten leicht, die Verhältnisse dermaßen zu verwickeln, daß ein solcher Drang wenigstens zum Schein da ist. — Dieses Princip ist um so gefährlicher, wenn es von dem Volke genehmigt wird, denn dem Regenten gibt es alsdann die Waffen in die Hand, und das Volk darf dann die Unverletzbarkeit der Gesetze nicht mehr gegen ihn anführen.

Die Versammlung war da, um das Schicksal des Vaterlandes zu bestimmen, sagte man, und sie mußte also das Recht haben, Alles vorzunehmen, was das Wohl dieses Vaterlandes erforderte. Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen.

Wir wollen sehen, inwiefern man diesem Grundsatz treu war. — Als es in der Versammlung sich darum handelte, über die Lage des Staates, seine Hülfsquellen und seine politischen Verhältnisse Untersuchungen anzustellen, behaupteten dieselben Herren, die jetzt der Macht der Versammlung einen unumschränkten Umfang geben wollten, daß diese Versammlung nur berechtigt sei, eine Constitution zu geben, nicht aber, sich auf Untersuchungen dieser Art einzulassen, da die Aufforderung des Prinzen Christian Frederik dazu kein Recht gäbe. — Durch den vorher erwähnten Beschluß hatte die Ver-

sammlung bestimmt, daß sie als aufgehoben angesehen werden sollte, sobald die Constitution angenommen und der König gewählt sei. Durch diese Bestimmung waren der Versammlung die engsten Grenzen gezogen; wie konnte sie jetzt berechtigt sein, nicht nur diese Grenzen zu überschreiten und sich auf Bestimmungen einzulassen, die außerhalb derselben lagen, sondern sogar das von ihr selbst angenommene Gesetz zu verletzen, ein Recht, das keiner Versammlung de jure zukommen kann, auch wenn ihre Verhandlungen übrigens gänzlich frei gewesen wären.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß als der Regierungsrath Carsten Tank, der dem Departement der Finanzen vorstand, in die Versammlung berufen wurde, um einige Erläuterungen zu geben, er derselben erklärte, daß er es für sehr schädlich halte, irgend eine Garantie einzugehen, und daß er in diesem Fall sein Amt niederlegen würde, da er einsähe, daß diese Garantie es unmöglich machen würde, künftighin die Finanzen des Staates wieder auf festen Fuß zu bringen.

Noch wollen wir daran erinnern, daß, die Zusammensetzung dieser Versammlung einer Bestimmung wegen Besteuerung des Staates ganz entgegen war. — Die Besteuerungen betreffen den Landeigenthümer und sollten daher nach den Grundsätzen der angenommenen Constitution von dieser bestimmt werden. Die Militär-Corps, die in der Versammlung Stimme hatten, hatten quatales kein Eigenthum.

Trotz aller dieser Bedenken wurde der Vorschlag mit 76 Stimmen gegen 29 angenommen. Denjenigen, welche die Besteuerung als schädlich und rechtswidrig ansahen, blieb nur übrig, sich mit Zeugnissen für ihre abschlägige Stimme zu versehen, und diese dem Protokoll beizufügen.

Diese Darstellung, hoffen wir, wird hinreichend sein, um den Leser in den Stand zu setzen, das Verfahren des Storthings von 1816, das diese Garantie aufhob und die circulirenden Zettel nach ihrem wirklichen Werthe einlöste, richtig zu beurtheilen, indem eine Verpflichtung, die von einer dazu incompetenten Versammlung der Nation auferlegt war, diese nicht binden konnte. Man hat dieses Verfahren des Storthings als Treulosigkeit gegen eingegangene Verpflichtungen ansehen wollen, ob mit Recht, mag dem kundigen und

unparteiischen Leser zu bestimmen überlassen bleiben.*) Mehrere der Repräsentanten, darunter der Verfasser dieses Werkes, ließen dem Protokolle ihr verneinendes Votum beifügen.

Achtes Kapitel.

Der Prinz Christian Frederik wird zum König gewählt. — Bedenklichkeiten bei der Königswahl.

Nach diesem stürmischen Tage war die Rolle Norwegens gänzlich bestimmt und sein Schicksal einem auf eitler Hoffnung ruhenden Ungefähr preisgegeben. Um den Willen des Prinzen Christian Frederik gänzlich zu erfüllen, fehlte nur noch, daß man ihn zum König erwählte. Am 17. Mai 1814 wurde diese Wahl vorgenommen. Noch war eine schwache Hoffnung vorhanden, dem Vaterlande einen Weg zu eröffnen, auf dem man im Fall der Noth dem größeren Unglück entgehen konnte, den nämlich, die Königswahl auszusetzen, und dem Prinzen die Regierung einstweilen als Regenten oder Reichsverweser zu übertragen, nach der angenommenen Constitution, und die Begebenheiten abzuwarten. Von dem Kammerherrn Peter Anker (nachherigen Staatsminister) wurde dieses vorgeschlagen, und der vorgenannte Zollprocureur Omsen gab einen schriftlichen Vorschlag dazu ein, allein es wurde von der Mehrheit beschlossen, daß ein König gewählt werden sollte.

Es ist nicht zu leugnen, daß nach dem, was schon vorgenommen war, man es für bedenklich halten mußte, die Königswahl auszusetzen. Die Constitution enthielt die Bestimmung, daß Norwegen einen König haben sollte, und enthielt zugleich Bestimmungen, die es unmöglich

*) Man sehe über diesen Gegenstand zwei in Christiania 1815 erschienene kleine Schriften, die eine von dem Canzleirathe, nachherigen Soemskewor Morgenstierne, unter dem Titel: „Til Storthinget angaende den Eidsvoldske Garanti, 9 Norger Pengevtsen," und die zweite von dem damaligen Repräsentanten Oberbirkrichter N. C. Nielsen, unter dem Titel: „Brindkninger over den Eidsvoldske Garanti, Fremsat i Lagthinget den 23. Novemb. 1815."

machten, an eine Wahl desjenigen Königs zu denken, der auf Norwegens Krone Ansprüche zu haben glaubte. Die Aussetzung der Königswahl konnte demnach nur als ein Mistrauen in die eigene Kraft angesehen werden, und sowol einer möglichen ausländischen Unterstützung im Wege stehen, als zugleich den schwedischen König reizen, von seiner Forderung um so weniger abzugehen. Man hatte es wirklich auf den Punkt gebracht, wo Alles gewagt oder Alles aufgegeben werden mußte.

Indessen waren die Gründe sehr wichtig, die von dieser Wahl abrathen ließen. — Wir wollen einen Blick auf die politischen Begebenheiten des letzten Decennium werfen und untersuchen, ob in denselben irgend ein Keim der Hoffnung lag, daß Europa's Politik für Norwegens Unabhängigkeit günstig sein konnte. Das bekannte Berliner Decret Napoleon's vom 21. Nov. 1806 hatte die Politik Europa's aus ihrem alten Geleise gehoben. Er wollte England mit neuen Waffen bekriegen, und da seine Soldaten nicht den englischen Boden betreten konnten, sollten seine Zollbedienten Englands Untergang bereiten. Das Continentalsystem war seine Lieblingsidee geworden, und es war riesenhaft, wie sein Geist. Durch sein ungeheures Kriegsglück waren seine Decrete allen denjenigen Mächten Europa's zum Gesetz geworden, deren Lande seine zahlreichen Legionen betreten konnten, und selbst die Mächtigsten unter ihnen sahen sich genöthigt, zu gewissen Zeiten seinem Willen sich zu fügen. — Dieses System mußte alle Nationen zu Feinden Napoleon's machen, denn es waren nicht nur die Plane der Kabinette, die er unterdrücken, nicht die Armee, die er besiegen wollte, es war das individuelle Interesse, dem er entgegen arbeitete. — Dieser nur kaufmännische Krieg hatte der Politik Europa's eine neue Richtung gegeben, und ein jeder Staat, der von Seeküsten umgeben war, erhielt eine Bedeutung, die er nach seinen politischen Kräften sonst nicht hätte behaupten können.

Schweden stand durch das Meer in natürlicher Verbindung mit England; seine Küsten gegen das Kattegat boten eine Menge Häfen dar, und noch mehrere Inseln, die dem Handel mit England, wenn dieser auch von Seiten der Regierung verboten sein sollte, Schutz und Begünstigung gewährten. Die Legionen Napoleon's konnten nicht bis zu der skandinavischen Halbinsel hinreichen; denn der Weg dazu führte über das Meer, das von Brittanniens schwimmenden Festungen be-

wacht war. — Dieses gab Schweden eine politische Bedeutung, auf welche das jetzt sehr geschwächte Reich, nach dem Verluste Finnlands, nicht hätte Ansprüche machen können.

Daß Napoleon einsah, wie wichtig der Beitritt Schwedens für sein System war, daran darf man nicht zweifeln, wenn man bedenkt, wie peremtorisch er diesen forderte, und welche allem Völkerrechte und aller Politik widerstreitenden Mittel er anwandte, als er an dessen Aufrichtigkeit zweifelte. Die Unterredung, die Napoleon am 26. October 1810 mit dem schwedischen Gesandten, Baron von Lagerbjelke, hatte, die in gedruckte Schriften öfters aufgenommen ist, zeigte dies zur Genüge. Seine Ausdrücke „Oui! la Suède est la seule cause de la crise que j'éprouve; la Suède m'a fait plus de mal que les cinq Coalitions ensemble," lassen keinen Zweifel übrig in Betreff der Wichtigkeit, die er der geographischen Lage Schwedens für oder wider sein System beimaß.

Schweden wurde durch diese Verhältnisse, seiner damaligen Schwäche unerachtet, durch das Continental-System eine Schöne, um deren Gunst beide streitende Parteien buhlten. Napoleon bot das verlorne Finnland wieder an, das er indessen erst seinem mächtigsten Feinde abgewinnen mußte, und das durch seine Vernachlässigung seiner Alliirten verloren gegangen war. — Schweden forderte Norwegen.

Durch Anhänglichkeit an die alte Verbindung mit Frankreich ließ Schweden sich bewegen, auf das Verlangen Napoleons, das in der Note des Ministers Alquier vom 13. November 1810 mehr die Form eines Befehls hatte, seine Neutralität aufzugeben, und England den Krieg zu erklären, ohne sich den Lohn für diese Anhänglichkeit von Frankreich bedingt zu haben. Der Kaiser meinte, man solle erst Handlungen aufweisen, die mit seinem Systeme übereinstimmten, nachher wäre es wol möglich, daß die Rede darauf käme, was der Kaiser zum Besten Schwedens thun wollte*).

Obgleich der damalige Kronprinz, nachherige König Karl Johann, in privatem Schreiben dem Kaiser die Lage Schwedens schilderte und ihn aufforderte, es mit Geld zu unterstützen, so war doch das Anerbieten, daß er ihm eine Partie Colonialwaaren, die er in Ham-

*) Siehe Rapport des Ministers von Engeström an Se. Maj. den König von Schweden vom 7. Januar 1813.

burg hatte, gegen Eisenwaaren überlassen wollte, Alles, was der stolze Napoleon seinem Alliirten zusagen wollte. Napoleon forderte indessen, daß Schweden ihm 2000 Matrosen für seine Flotte überlassen sollte, nahm seinem Alliirten Pommern weg, weil seine Zollbeamten nicht gut aufgepaßt hatten, und sandte seine Soldaten als Kriegsgefangene nach Frankreich.

Jetzt sah Schweden ein, daß eine neue Politik sich nicht gut mit alten Formen vertrug, und gab den Anerbietungen Englands und Rußlands Gehör.

In Abo bildete sich die merkwürdige nordische Coalition, die den Riesen des Südens erdrückte. Schweden trat derselben bei um den Preis Norwegens, und dieser Preis wurde ihm von Rußland, England und Preußen garantirt. Der Kronprinz von Schweden, mit der Kriegskunst wie mit der Riesenpolitik Napoleons vertraut, entwarf den Plan, ihn zu bekriegen. Napoleon ging in die Falle, die man ihm stellte, und seine Legionen blieben, ein Raub der Wölfe und der Raubvögel, in Polens und Rußlands Morästen und Einöden zurück; nur durch ein Wunder entging er selbst der Gefahr, gefangen zu werden.

Der verwundete Löwe trat mit erneuter Kraft wieder hervor. Jetzt bestieg Karl Johann mit seinen Schweden den Continent, und vor den Mauern Berlins und Leipzigs zeigte er, daß Napoleon in ihm seinen Mann gefunden hatte, und daß es leichter sei, mit ihm als gegen ihn zu siegen. — Nach der Schlacht bei Leipzig umarmten der Kaiser Alexander und der König von Preußen den Kronprinzen von Schweden, und nannten ihn ihren Retter, ein Name, den er nicht weniger durch seinen klugen Rath zu Abo und Mechelnburg am 7. October 1813, als durch seine Kriegerthaten bei Großbeeren, Dennewitz und Leipzig verdient hatte.

Das waren die Verpflichtungen der siegenden Mächte, auf die der König von Schweden seine Ansprüche auf Norwegen und deren Verwirklichung stützen konnte; das waren die persönlichen Erkenntlichkeiten, die diese Monarchen dem Thronerben Schwedens schuldig waren, und wie konnten wir erwarten, daß sie diese vergessen würden, nur um sich dem Willen eines Volkes zu fügen, zu dem sie in keinem Verhältnisse standen? — Würden diese Monarchen durch dieses Verfahren nicht den unauslöschlichen Tadel der Treulosigkeit auf sich geladen haben? — Und welche Vortheile konnte Norwegen ihnen anbieten, die

diesen Tadel hätten aufwiegen können? — Man kannte ohnehin die Beharrlichkeit, mit der England die Erfüllung dieser Verpflichtungen forderte. Man wußte, daß das Cabinet zu St. James die Abtretung Norwegens an Schweden als die Basis eines Friedens mit Dänemark gefordert hatte, als dieser Staat durch seinen Minister Bernstorff im Jahre 1813 um einen Frieden anhielt.

Man sagte, die Verpflichtungen der Cabinette hätten nicht Viel zu bedeuten. Stimmte es mit dem Gefühl der Redlichkeit, daß die Normänner, welche die Schweden oft der Treulosigkeit beschuldigt hatten, ihre Existenz auf die Treulosigkeit anderer Mächte bauen wollten?

Aus den politischen Verhältnissen Europa's konnte man ebenso wenig Trost schöpfen. Diejenige Macht im Norden, auf deren zunehmende Riesengröße England, Oesterreich und Preußen mit Aufmerksamkeit ihren Blick richten müssen, ist Rußland. — Das Gleichgewicht Europa's fordert darum, den Nachbar gegen Norden so stark als möglich zu machen, und für England kann es nicht gleichgültig sein, die vielen schönen Häfen Norwegens in die Hände Rußlands fallen zu sehen. Ein Gegengewicht im Norden mußte deswegen von Wichtigkeit sein und Schweden mit Norwegen vereinigt konnten ein solches bilden, und zugleich im Stande sein, ihre eigne Unabhängigkeit zu behaupten. Als einzelne Staaten würden sie immer ein Raub gegenseitiger Eifersucht und innerer Kriege werden, und ihre Kraft als Gegengewicht würde geschwächt werden.

Dies war in Kurzem die Lage der damaligen europäischen Politik. Wie konnte man hoffen, daß die Mächte, die Schweden den Besitz Norwegens garantirt hatten, von dieser Verbindung abstehen sollten, um einem dänischen Prinzen einen wankenden Thron zu verschaffen?

„Allein," sagte man, „es ist unerhört, daß ein ganzes Volk gegen seinen Willen gezwungen wird, sich mit einem andern zu vereinigen, das werden die Mächtigen Europa's nicht erlauben. Wenn eine freie Nation ihren festen Willen erklärt und sich einen König wählt, wird man Achtung davor zeigen."

Erinnerte man sich denn nicht des Schicksals Portugal's in der ältern und Holland's in der neuern Zeit, und was unternahmen die Mächtigen Europa's dagegen? Haben sie nicht erlaubt, daß Schottland mit England, Navarra mit Frankreich, Norwegen mit Dänemark vereinigt wurden? Und konnte man erwarten, daß dieselben Mächte, die kein

Bedenken trugen, Polen zu zerstückeln, es als eine politische Sünde ansehen sollten, Norwegen aus einer Provinz einer unbeschränkt beherrschten Monarchie in ein constitutionelles, mit einem andern Staate von gleicher Beschaffenheit vereinigtes Reich, dem Friedenstractate zu Kiel gemäß, zu verwandeln?

Der Wille des Volkes sollte zwar heilig sein, allein die Entwürfe der Politik werden leider für noch heiliger angesehen, und wahrlich! das würden sie auch sein, wenn sie nur immer zum Ziel hätten, was sie haben sollten: Menschenglück. — Ein Volk ist nur ein Glied der großen Familie, der Menschheit, und es sollte sich nicht sträuben, sich dem Wohl der ganzen Familie zu fügen. Wie sollte man auch erwarten, daß dasselbe Europa, das kein Bedenken trug, dem anerkannten Kaiser der 30 Millionen Franzosen die Krone vom Haupte zu nehmen, seine Politik verändern sollte, weil ein Volk, das noch nicht eine Million umfaßte, sich einen König wählte?

Ueber unsere eigenen politischen Verhältnisse wurde die Versammlung in der tiefsten Unwissenheit gehalten. Von dem Prinzen wurde ihr Nichts mitgetheilt. Was den Einzelnen auf privatem Wege mitgetheilt war, durfte man nicht laut aussprechen, und nur die Vertrauten der Hofpartei erhielten davon Kenntniß.

Schon lange war der Abgesandte des Prinzen, der Konferenzrath Carsten Anker, in England gewesen, und noch wurde keine Nachricht von ihm der Versammlung mitgetheilt, obgleich der Prinz sie hatte; man wußte durch private Briefe, daß er nicht nur in der Eigenschaft eines Gesandten abgewiesen worden, sondern sogar wegen Privatschulden in Verhaft genommen war, ein Verfahren, welches das englische Ministerium würde zu verhindern gewußt haben, wenn es irgend den Gedanken genährt hätte, das Unternehmen des Prinzen zu begünstigen. Ob diese Arrestation wirklicher Schulden wegen geschehen war, oder von ihm selbst bewirkt war, um sich in London aufhalten zu können, war zweifelhaft. — Von dem ihm nachgesandten General-Major Peter Anker hatte man keine Nachricht. — Man wußte ohnehin, daß ein englischer Gesandter an die Nationalversammlung unterwegs war, und was dieser im Schilde führte, konnte nach dem oben Angeführten und nach dem, daß vom Prinzen keine Mittheilung deswegen an die Versammlung kam, nicht zweifelhaft sein.

Durch die vielen und ungereimten Gerüchte, womit die Schwätzer

und die Agenten des Prinzen das Publikum beschwichtigten, durfte der denkende Staatsbürger sich nicht blenden lassen, obgleich es schien, als erwürben sich diese um so mehr Zutrauen, je abgeschmackter sie waren. Das Einzige, was von der angenommenen Politik Europa's abzuweichen schien, waren die wiederholten Beweise von Nachsicht, welche die englischen Kreuzer unsern Kornschiffen gezeigt hatten, sogar nachdem die Blokade der norwegischen Häfen bekanntgemacht war. Diese konnte man indessen leicht mit der Neigung der Engländer, sich zu den Verfügungen des Ministeriums in Opposition zu setzen, und mit der Großmuth, welche die englische Nation oft nährt, erklären, und in der That erwies es sich auch, daß die Ursache darin lag, indem sie von dem englischen Gesandten für eigenmächtige Handlungen, die gegen die Befehle stritten, erklärt wurden.

Man hoffte auch, daß Schweden, wenn es den erklärten Willen des norwegischen Volkes erführe, von seinem Vorhaben freiwillig abstehen würde. Konnte man dies ernstlich hoffen? — Schon seit den Zeiten Gustav Adolf's des Großen war es deutlich, daß die Politik Schwedens auf die Vereinigung mit Norwegen abzielte, und schon ein flüchtiger Blick auf die Karte des nördlichen Europa genügt, um die Richtigkeit dieser Politik nachzuweisen. — Waren je Staaten von der Natur bestimmt, vereinigt zu sein, so müssen es diejenigen der skandinavischen Halbinsel sein, denn sie grenzen nicht blos an einander, sondern haben auch gleiche Bedürfnisse und gleiche Vorzüge; dadurch aber muß nothwendigerweise eine gleiche Politik entstehen. Nach dem Verluste von Finnland mußte diese Politik um so mehr befestigt werden, als sie mehr auf die Sicherheit als auf die Vergrößerung Schwedens abzuzielen schien. — Schon manchen Kampf hatte Schweden mit Dänemark bestanden, um dieses Ziel zu erreichen, und nur partielle Eroberungen waren ihm gelungen, die zum Theil wieder verloren gegangen waren. — Jetzt war der Zeitpunkt eingetreten, wo das ganze Europa ihm die Erfüllung dieser Wünsche zugesagt hatte, und trotzdem sollte man hoffen dürfen, daß es davon abstehen würde, um einen dänischen Prinzen im Besitz Norwegens zu lassen?

Darin liegt eben der Beweis, sagte man, daß Schweden nur auf die Eroberung und Unterdrückung Norwegens abzielt; denn wollte es nur eigene Sicherheit und die Freiheit Norwegens, so könnte dies

eben so gut durch eine defensive und offensive Allianz beider Staaten erreicht werden.

Sollte Schweden denn kurzsichtig genug sein, nicht einzusehen, wohin die Regierung Norwegens in den Händen des dänischen Thronerben führen würde? und konnte Schweden je erwarten, daß die dänische Politik ein freundschaftliches Verhältniß zwischen Norwegen und Schweden aufrecht erhalten würde? — Sollte Schweden den Augenblick unbenutzt entfliehen lassen, in welchem die Politik des ganzen Europa, so zu sagen, sich seinem Wunsche fügte, ein Augenblick, der durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt, benutzt sein wollte, oder vielleicht für immer verschwunden sein würde? Sollte der König von Schweden und der Kronprinz, die der Nation diese Vereinigung als Lohn ihrer Anstrengungen zugesagt hatten, ihre Hoffnung täuschen, um den momentanen Ruhm eines Edelmuths zu erlangen, der weit sicherer und dauerhafter durch eine liberale Regierung und gewissenhafte Erfüllung eingegangener Bedingungen erreicht werden konnte? — In der Politik muß der Augenblick Mittel wie Zweck sein, und oft geht dieser verloren, wenn man sich dem Eindruck jener hingibt.

Selbst Zuneigung und Achtung für den Prinzen Christian Frederik schien der Volksvertretung von dieser Königswahl abzurathen. Was dieser Prinz bis dahin vorgenommen hatte, mußte ihm selbst in den Augen desjenigen Fürsten, dem er entgegen gearbeitet hatte, Achtung verschaffen. Er hatte das Steuerruder ergriffen, um das Staatsschiff in dem Sturme des Vorurtheils zu lenken, und die Anarchie zu verhindern. Er hatte die Nation nicht ihrem Schicksal überlassen, sondern hatte sich freiwillig ihrem Wohl geweiht. Durch dieses Verfahren konnte er sich die Liebe der Nation und die Achtung seines Königs und Europa's sichern. Als Regent konnte er künftig die Regierung übernehmen und die Entwickelung des Schicksals Norwegens abwarten, ohne jenes erworbene Gut auf das Spiel zu setzen. War er aber zum König gewählt, alsdann stand ihm kein Drittes mehr frei; er mußte entweder diese Wahl ablehnen, und die Nation einem anarchischen Zustande aussetzen, oder sie annehmen, und seine persönliche Sicherheit, seine künftigen Ansprüche und die Hoffnung desjenigen Volkes, das er wahrscheinlich künftig regieren sollte, auf ein ungewisses Spiel setzen und seinen Ruhm dem gerechten Tadel preisgeben, als hätte er weniger

das Wohl des Volkes, als die Befriedigung eines eiteln Verlangens nach dem Königstitel beabsichtigt. Es war ein Schritt nach vorwärts, den er später nicht ohne Schande für sich und nicht ohne Gefahr für den Staat wieder rückwärts thun konnte.

Wer den Mechanismus dieser Versammlung kennt, dem wird es deutlich sein, daß es nur eines Wunsches vom Prinzen bedurfte hätte, um die Wahl aufzuschieben, dem wird es ebenso deutlich sein, daß diese nicht nur mit seinem Willen, sondern vielmehr nach seinem Willen geschah. — Wenn man die Lage des Staates und die seinige betrachtet, wird man an seiner Anschauung irre. Soll man sein Verlangen einer jugendlichen Eitelkeit zuschreiben, oder einem Gefühl von Muth und Beharrlichkeit? Wenn man dabei bedenkt, wie er die angenommene Rolle nachher fortführte, so wird sein damaliges Verfahren ein wahres psychologisches Räthsel, und kann nur mit dem momentanen Muth eines Berauschten verglichen werden.

Es war durch die Mehrheit bestimmt, daß ein König gewählt werden sollte, und sowol nach der damaligen Meinung der Nation von dem Prinzen Christian Frederik, als nach der Lage des Staates war an keinen Andern zu denken. Er wurde also einstimmig gewählt, und nahm, wie leicht einzusehen war, die Wahl an. — Denjenigen in der Versammlung, die der Meinung waren, daß die Wahl hätte ausgesetzt werden sollen, blieb einzig das Mittel, diese ihre Meinung zu Protokoll zu geben.*)

Eine Adresse wurde aufgesetzt und eine Deputation gewählt, um dem Prinzen Christian Frederik, der sich während der ganzen Dauer der Ver-

*) Es verdient hier bemerkt zu werden, daß der vormalige König von Schweden Gustav IV. Adolph, der unter dem Namen Oberst Gustavson in Deutschland und der Schweiz umherzog, in einem Schreiben an die Reichsversammlung zu Eidswold vom 10. April 1814 sich als Kandidat zu der norwegischen Krone meldete, weil er frei und unabhängig und nicht, wie der Prinz Christian Frederik, der Unterthan eines andern Regenten wäre. Dieser Brief wurde von den Schweden aufgefangen, aber er würde auch keine Wirkung gehabt haben, wäre er auch an die Versammlung gekommen. Und doch bleibt es immer merkwürdig, wenn man ihn mit seinem Ansuchen an den Storthing im Jahre 1821 zusammenhält, in welchem er um Naturalisation als norwegischer Bürger anhielt, weil man daraus mit Sicherheit schließen kann, daß er mehr als norwegisches Bürgerrecht beabsichtigte. Daß dieses Ansuchen vom Storthing verworfen wurde, war natürlich.

handlungen fast immer bei der Versammlung zu Eidswold aufhielt, die Nachricht von der Wahl zu überbringen. Der Prinz nahm die Wahl an und bestimmte, er werde am 19. Mai der Versammlung den öffentlichen Eid als König ablegen, und von ihr den Eid der Treue gegen ihn und die Constitution in Empfang nehmen.

Neuntes Kapitel.

Des neuen Königs Einzug in Christiania. — Die Stimmung nimmt eine gehässige Richtung.

Am 19. Mai erschien der Prinz in der Versammlung, umgeben von seinen Räthen, und hielt eine Rede an dieselbe. Der nicht zu verkennende rhetorische Werth dieser Rede, die angenehme Art des Prinzen, sie herzusagen, die natürliche Beredtsamkeit, die er besaß, und noch mehr als alles Dies, die Bedeutsamkeit des Augenblickes und die unübersehbare Wichtigkeit der Handlung versetzten die Versammlung in eine im höchsten Grade gespannte Stimmung. Es war indessen nicht das Gefühl der Freude über das gerettete Vaterland, das die Versammlung beschäftigte, es war vielmehr ein gemischtes Gefühl von Hoffnung und dunkler Ahnung, und man zwang sich, so zu sagen, sich der Gegenwart zu freuen, um den Blick von der verhängnißvollen Zukunft abzuwenden.*)

Diese Stimmung schien sich auch der ganzen Nation zu bemächtigen. Die lärmenden Aeußerungen der Freude konnten die heimliche Ahnung nicht zum Schweigen bringen, sondern diese erzeugte Argwohn, demjenigen gleich, den der furchtsame Seemann fühlt, wenn er, um seine eigene Angst zu verdecken, seine Gefährten ausschilt, die kein Vertrauen auf die Vorsehung hegen. Diejenigen, die keine erfreuliche Anschauung der Lage des Vaterlandes gehabt, und dieses zu äußern gewagt hatten, wurden jetzt das Ziel, gegen welches man sich seines Unwillens entladen und wodurch man seine Unruhe erleichtern konnte, denn die eine Be-

---

*) Nachtrag Nr. 14.

wegung im menschlichen Gemüth hebt oder besänftigt die andere. Es war daher nur die natürliche Folge dieser Stimmung, daß der öffentliche Ton eine gehässige Richtung nahm. Der wahre Enthusiasmus, der durch alle Zeiten und unter allen Verhältnissen große und edle Thaten erzeugt hat, mußte seinem blutdürstigen Stiefbruder, dem Fanatismus, weichen. Dieser verachtet den Rath der Vernunft, sucht seine Opfer mit Hyänengefräßigkeit, und verurtheilt sie ohne Untersuchung des Verbrechens. Es wurde Mode und Regel, einen Jeden, der irgend einen Zweifel zu äußern gewagt hatte, einen Landesverräther zu schelten; die Lesewelt wurde durch aufrührerische Fragen und fanatische Ausrufe gegen einzelne Männer unterhalten. Das zu Christiania herausgegebene Intelligenzblatt, ein Blatt, das diesen Namen nur mit geringem Rechte führte, indem es mehr dem Mercur als der Minerva geweiht ist, war voll abscheulicher Aufforderungen, Mord und Schandthaten zu begehen, denjenigen gleich, für welche die Pogewische und Tillier in der Geschichte gebrandmarkt stehen, und das noch im neunzehnten Jahrhundert bei einem aufgeklärten Volke, einem Volke, dem sonst Humanität und Biedersinn eigen ist! — Das ist die Wirkung des Fanatismus. Erfreulich ist es indessen für den Freund der Humanität, daß es aus den Producten dieser Zeit hervorgeht, wie die Heiligthümer der Vernunft und der Aufklärung nicht durch die Fußstapfen dieser Schreier entweiht worden sind. Es war nur der literarische Pöbel, der sich auf solche Weise zu äußern wagte.

Die sogenannte schwedische Partei verhaßt zu machen, wurden alle möglichen Mittel angewendet. Man schrie sie öffentlich als Verräther aus, man nannte Summen, für welche sie feil waren, man nannte sogar Quellen, aus welchen diese Summen bezahlt würden, man entblödete sich nicht, auf öffentlicher Straße Mord gegen sie zu predigen, ja selbst die heiligen Stätten des Kultus wurden durch Anspielungen dieser Art entweiht, denn es gab auch Hierarchen in dieser Zeit, die sich durch Heldenthaten solcher Art um das Vaterland verdient zu machen suchten.

Auch das weibliche Geschlecht schien einen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten und an den politischen Kundgebungen nehmen zu wollen, was nur zu deutlich bewies, daß politischer Fanatismus

herrschte. In dem Christiania-Intelligenzblatte erbot sich eine Dame, ein Corps Krieger ihres Geschlechtes anführen zu wollen. Daß dies Anerbieten keine Theilnahme, sondern nur Unwillen erweckte, bewies, daß nur Wenige die Bestimmung des Weibes so ganz verkannten, um zu glauben, durch Thaten der Amazonen der alten und Poissarden der neuern Zeit glänzen zu können. Die Lächerlichkeit dieses Anerbietens nicht zu erwähnen, mußte es Ekel gegen den Geist der Zeit erwecken. — Wegen weiblicher Tugend, frommen Gemüthes und Enthaltsamkeit von denjenigen Beschäftigungen, die außerhalb seiner Sphäre liegen, wird das Weib geliebt und geehrt; allein mit Schild und Schwert gewaffnet wird es zur Misgeburt, die um so mehr Ekel erweckt, je mehr seine Bildung daran erinnert, wie weit es von seiner Bestimmung abweicht. — Die verstümmelten Amazonen Griechenlands und die geifernden Skjoldmöer des Nordens wecken keine edlen, erfreuenden Empfindungen, und der Menschenfreund schlägt mit Unwillen dasjenige Blatt in der Geschichte um, das ihre Thaten der Nachwelt mittheilt, während er gerührt bei Erzählungen vom Siege der Liebe über die weibliche Furchtsamkeit weilt, der die ersten Weiber Rom's und „die holden Weiber von Weinsberg" zu Thaten antrieb, von denen die Nachwelt lobend spricht, eben weil sie an diesen Lohn nicht dachten, sondern nur dem Drange ihres Herzens folgten. Kraft und Edelmuth sind die Zierde des Mannes; Liebe und Sanftmuth die des Weibes. Vertauscht werden beide unerträglich.

Es würde dem Verfasser erfreulich gewesen sein, versichern zu können, daß es nicht so war; allein der Wahrheit ist er dieses Opfer seines Nationalgefühls schuldig, und den Menschenkenner, den Geschichtskundigen wird es nicht wundern, daß der Geist des Patriotismus auch hier ausartete, unedle Gefühle sich auch hier in sein Gewand kleideten. Indessen können wir mit gleicher Wahrheit versichern, daß nur die Zunge und die Feder die Waffen waren, deren sich die Terroristen bedienten, und daß keines Menschen Leben das Opfer des Fanatismus wurde. Und wie hätte es auch bis dahin kommen können? — Nicht die entfernteste Spur irgend einer Partei, die der gegenwärtigen Lage der Dinge entgegen arbeitete, war zu finden. Keine heimlichen Zusammenkünfte, keine verdächtige Correspondenz, noch viel weniger Zusammenrottungen oder Auffäßigkeit gegen die öffentlichen Autoritäten konnte man bemerken, und dieser Partei, die nur in dem Gehirne der Terroristen

bestand, würde nie erwähnt worden sein, wenn die dunkle Ahnung der Zukunft sich nicht auch des Gemüths der Terroristen bemächtigt, und dadurch einen Haß gegen Jeden erzeugt hätte, der weiter und tiefer sah als sie, und ihnen die Augen öffnen wollte. — Und wozu dieses Geschrei über die Existenz einer solchen Partei? Wollte man die Nation mit sich selbst entzweien, und dadurch ihre Kräfte noch mehr lähmen? — Wahrlich, hätten unsere Feinde geheime Mittel anwenden wollen, uns zu unterdrücken, keins würde dem Zweck dienlicher gewesen sein, als dasjenige, das die sogenannten Patrioten anwendeten, um das entgegengesetzte Ziel zu erreichen.

Gewiß ist, daß es Männer gab, welche einzusehen glaubten, daß die heimliche Absicht des Prinzen Christian Frederik war, Norwegen zu der alten Verbindung mit Dänemark — zu welchem Zwecke er sich noch Prinz nannte — zurückzuführen, daß diese Verbindung das Heil Norwegens nicht befördern konnte, und daß Norwegen kaum im Stande, unter den obwaltenden Verhältnissen seine Unabhängigkeit mit Würde und Glück zu behaupten. Daß diese Männer, als es ihre Pflicht wurde, ihre Meinung darüber zu sagen, diese ohne Scheu äußerten, und daß sie so lange redeten, bis sie die Ueberzeugung gewannen, daß ihre Stimme diejenige des Predigers in der Wüste war, bezeichnet sie als Biedermänner. — Sobald aber das Schicksal des Staates beschlossen, und ihre Stimme diejenige der Minorität war, zeigten sie auch Achtung für die öffentliche Meinung, und von diesem Augenblicke an widersetzte sich Keiner von ihnen Demjenigen, was die Mehrheit der Repräsentanten der Nation bestimmt hatte. Sie konnten zwar ihre Ueberzeugung nicht unterdrücken, sie konnten ihren Kummer um das künftige Schicksal des Vaterlandes nicht zerstreuen, allein sie seufzten in der Stille, oder huldigten dem Satz: „wenn die Mehrzahl der Nation Unrecht hat, so hat sie Recht.“

Man hat in Dänemark in gedruckten Schriften behauptet, und von da aus in die größere Lesewelt verbreitet, daß diese Männer, — man mag ihnen immerhin den Namen einer Partei beilegen, der Name thut nichts zur Sache — insofern sie Nationalrepräsentanten zu Eidswold waren, aus eigennützigen Gründen, nicht aus Ueberzeugung ihre Stimme abgaben.

Es ist eben nichts Ungewöhnliches bei dergleichen Gelegenheiten, daß die Politik sich erlaubt, Mittel zu gebrauchen, um den erwünsch-

ten Zweck zu erreichen, deren Rechtlichkeit dem Moralisten nicht einleuchten will. Es ist ganz natürlich, daß Diejenigen, welche die Zweifelsgründe dieser Männer nicht einsehen konnten oder wollten, und denen es folglich unbegreiflich war, wie man einer anderen Meinung als der ihrigen sein konnte, die Ursache dieser Abweichung in persönlichem Interesse suchten, eine Erklärungsart, die ihrem Zweck um so dienlicher war, weil sie die Gegenpartei mit gehässigen Farben ausmalte. — Es ist ferner nicht zu verwundern, daß einige dänische Glücksritter, mit denen der Prinz Christian Frederik sich vorzüglich umgab, und wovon einige sich sogar eine Wichtigkeit beizumessen wagten, zu der weder ihr ehemaliges Leben noch ihre gegenwärtigen Kenntnisse sie berechtigen konnten, die aber jedem denkenden Normanne anstößig sein mußte, nicht unterließen, diejenigen Männer, die nicht nach ihrem Sinne waren, ihrem Vortheil gemäß zu beurtheilen, und mit ihren Ideen übereinstimmende Meinungen in Dänemark zu verbreiten. Es ist ferner nicht zu verwundern, daß in Dänemark diese Verleumdungen leicht Gehör finden mußten, wo die Rolle Norwegens mit Theilnahme betrachtet werden mußte, und zwar theils wegen der alten Freundschaft und Verbindung, die zwischen diesen beiden Völkern existirte, und die um so wirksamer sein mußte, je mehr sie durch Bande der individuellen Verwandtschaften gestärkt war, theils auch wegen der dunkeln Ahnung einer erneuerten Verbindung, die das Unternehmen des Prinzen Christian Frederik zu erwecken schien.

Man wird sich daher nicht wundern, daß diese Verleumdungen in Dänemark Gehör fanden, wo die Stimmung damals für dergleichen Eindrücke günstig war, da die Begebenheiten der letzten Jahre und besonders die letzte entscheidende Katastrophe das Gemüth nicht zu sanften Aufwallungen und ruhigem Nachdenken günstig stimmen konnten. — Man wird dieses um so weniger auffallend finden, wenn man bedenkt, wie der alte Nationalhaß gegen Schweden und das Vorurtheil gegen die Leutseligkeit und den Biedersinn dieser Nation durch die letzten Begebenheiten, in welchen Schweden auf Kosten Dänemarks den Sieg davongetragen hatte, angefacht sein mußte.

Man darf es daher der biedern dänischen Nation nicht zu hoch anrechnen, daß sie leicht einem Gerüchte Glauben beimaß, das weder ihrem vorigen Brudervolke noch der schwedischen Regierung Ehre machte. Man bedenke nur das gegenseitige Verhältniß der beiden Nationen, man

bedenke die Gefühle, welche die gewaltsam zerrissene alte Verbindung in den dänischen Gemüthern mußte erregt haben, man bedenke, daß der brave Däne seinem geliebten norwegischen Bruder ein rettendes Seil am Rande des Abgrundes hingereicht zu sehen glaubte, und daß man ihm dieses um schnöden Eigennutzes willen aus der Hand zu reißen suchte; man bedenke dieses Alles, man greife in den eigenen Busen, ehe man über die Richtung urtheilt, die das dänische Gefühl nahm, und man wird den Dänen weder Biedersinn noch Humanität absprechen, weil ihr Ohr den verleumderischen Reden offen stand.

Der Verfasser gehörte selbst zu der Zahl derjenigen Mitglieder der Nationalversammlung zu Eidswold, welche diese verleumderischen Gerüchte betrafen. Er bekannte sich öffentlich zu dieser sogenannten Partei, und kann also nicht als unparteiischer Zeuge für dieselbe auftreten, und als solcher Zutrauen behaupten. Seine Versicherung, daß er, ob er gleich in den vertrautesten und freundschaftlichsten Verhältnissen zu den wichtigsten Gliedern dieser Partei stand, nicht die entfernteste Spur irgend eines Bestrebens entdeckt hat, die Ueberzeugung der Mitglieder in geheimen Unterredungen zu leiten, und noch viel weniger irgend eine Anspielung auf Belohnungen, will er daher nicht als Beweis gegen diese Verleumdungen anführen. Er dürfte unter gleichen Umständen einer solchen Versicherung vielleicht selbst keinen Glauben beimessen, und will daher keinen von Andern fordern. — Da es indessen von Wichtigkeit ist, daß dieser Flecken in der Geschichte seines Vaterlandes hinweggewischt wird, will er nur einige Thatsachen anführen, die um so weniger bezweifelt werden können, da sie seinen Zeitgenossen bekannt sind, und im Fall der Unrichtigkeit von diesen gerügt werden können, und er will danach dem unparteiischen Leser und der Nachwelt das Urtheil überlassen.

Wir wollen einige Fragen mit Rücksicht auf diese Partei beantworten, und unsere Zeitgenossen auffordern, die Wahrheit unserer Antwort zu leugnen, wenn sie können. — Zuerst: Wie waren die Männer beschaffen, die diese Partei ausmachten?

Diese Partei zählte in ihrer Mitte Männer, denen die Achtung ihrer Zeitgenossen und ihres Königs nach wie vor dieser Zeit einstimmig gezollt ward; Männer, denen wissenschaftliche Bildung und treuer Biedersinn in gleichem Grade eigen waren; Männer, die durch Eigenthum und Amt unzertrennlich mit ihrem Vaterlande verbunden waren;

wovon keiner sich mit dem omnia mea mecum porto über das künftige Schicksal seines Vaterlandes trösten konnte, die im Gegentheil mit demselben stehen oder fallen mußten. Man zählte unter ihnen die größten Gutsbesitzer des Landes; Männer, die durch wiederholte Wahlen als Repräsentanten hinlängliche Beweise erhalten hatten, daß ihre Redlichkeit bei ihren Landsleuten keinem Zweifel unterworfen war. Man fand keinen unter ihnen, dessen öffentliches oder bürgerliches Leben einer gerechten Bemäkelung unterworfen werden konnte. Kein eitler Glücksritter war unter ihnen; keiner, der hoffen konnte, seine zerrütteten Verhältnisse auf Kosten des Staates zu verbessern. Man nenne es nicht eitle Eigenliebe, daß der Verfasser sich in diese Zahl einreiht. Er behauptet nur für seine Person, eines unbescholtenen Rufes zu genießen; und ein Gut, das einem jeden Staatsbürger zu behaupten Pflicht ist, ist kein Gegenstand der Eitelkeit.

Wie betrugen sich diese Männer in und außerhalb der Versammlung? Mit offenherziger Freimüthigkeit bekannten sie in der Versammlung wie außerhalb derselben ihre Meinung, daß nur eine gründliche Untersuchung der Verhältnisse des Staates einen reifen Beschluß hervorbringen könnte; daß man in einer so wichtigen Verhandlung sich nicht genug vor Uebereilung hüten könnte. — Als diese ihre Meinung sich als diejenige der Minorität gezeigt hatte, redeten sie nicht mehr, sondern, indem sie die Stimme ihrer Ueberzeugung aufgaben, zeigten sie der herrschenden Meinung die ihr gebührende Achtung, und verschafften sich nur bei den wichtigeren Gelegenheiten ein öffentliches Zeugniß, wie sie gedacht und gestimmt hatten, indem sie ihre Stimme dem Protokoll beifügen ließen.

Wie haben sich diese Männer n a ch der Versammlung benommen?

Als das Schicksal des Vaterlandes entschieden war, traten diese Männer als ruhige und gute Bürger in ihre Bezirke und ihre Privatverhältnisse zurück, und keinem von ihnen wird man nachsagen können, daß er im Eifer für die damalige Sache des Vaterlandes und in treuem Bürgersinn irgend einem Bürger des Staates nachgestanden. Sie litten geduldig öffentlichen Spott und Hohn, ließen sich in öffentlichen Schriften mishandeln, und als der Ausgang bewiesen hatte, daß ihre Meinung die richtige war, trat doch keiner unter ihnen auf, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten; denn ihre individuellen Gefühle wichen dem Gefühle für das Vaterland, dessen Lage zu ernsthaft war, um nicht die privaten

Empfindlichkeiten zum Schweigen zu bringen. Sie trösteten sich persönlich mit der Erfüllung ihrer Pflicht und theilten den Kummer mit ihren Widersachern.

Nur ein Einziger unter ihnen, der Prediger Wergeland, hat sich durch gereizte Empfindlichkeit verleiten lassen, in einer öffentlichen Schrift die politischen Verhältnisse Dänemarks zu Norwegen in älterer und neuerer Zeit auf eine Art zu behandeln, die weder seiner historischen Unparteilichkeit noch seinem Gefühle Ehre machte; allein der allgemeine Unwille, der sich selbst bei seinen politischen Glaubensgenossen gegen dieses unreife Produkt kundgab, hat bewiesen, daß er in dieser Denkungsart von seiner Partei isolirt stand, und die üble Behandlung, die er dafür gelitten hat, muß die Mitglieder seiner Partei von der Theilnahme an seinen Gefühlen freisprechen. — Zu seiner Entschuldigung kann man indessen anführen, daß diese Gefühle nicht neuerdings bei ihm entstanden waren, und daß er schon während der Verbindung mit Dänemark in einer öffentlichen Schrift die Sache Norwegens gegen dieses mit Wärme vertreten hatte.

Wie haben sich diese Männer unter der neuen Verbindung mit Schweden verhalten?

Als diejenige Verbindung eintrat, die ihrem politischen Betragen den Lohn bringen sollte, hat sich keiner hervorgedrängt, um Beförderung, Ehrenbezeugungen oder andere Belohnungen zu fordern. Ihr Lohn war ihre Ueberzeugung, und sie verlangten keinen andern. Nur sehr wenige dieser Männer haben unter der neuen Verfassung Ehrenstellen bekleidet, oder haben ihre Lage verändert, und unter diesen Wenigen wird man keinen Einzigen zeigen können, bei dem nicht persönliches Verdienst der Grund seiner Beförderung war, und dem nicht der Prinz Christian Frederik unter andern Verhältnissen würde gleiche Würden zuertheilt haben. Nicht als ob die gegenwärtige Regierung diese Männer zurückgesetzt hätte, um sich den Ruf der Unparteilichkeit zu verschaffen; sie haben aber keine Beförderung gesucht. Dahingegen hat es sich gezeigt, daß die entgegengesetzte politische Meinung kein Hinderniß der Beförderung unter der jetzigen Verfassung gewesen ist, indem viele Männer dieser Meinung mit Blitzesschnelle herangezogen worden sind, und wiewol diese Erhebungen durch ihre persönlichen Verdienste gerechtfertigt sein mögen, zeigt dies doch zur Genüge, daß die gegenwärtige Regierung die politische Meinung der damaligen Zeit weder hat belohnen

noch bestrafen wollen. — Schon sind neun Jahre verflossen*), und noch hat sich keine Spur gezeigt, die auf irgend einen unedlen Einfluß der schwedischen Regierung auf die Versammlung zu Eidswold hindeuten konnte.

Jetzt wollen wir der unparteiischen Welt zu beurtheilen überlassen, ob Männer solcher Art Verräther sein konnten? Ob eine Partei, die ihre Meinung freimüthig bekannte, obgleich diese gegen den Geist der Zeit war, die dieser Meinung getreu blieb, obgleich sie bald als diejenige der Minorität erklärt wurde, die sich dem Spott und der Verfolgung politischer Fanatiker bloßstellte, obgleich diese Siegende waren, und die dieser Verhältnisse unerachtet von ihrer Meinung nicht abwich, ob diese Partei aus eigennützigen Gründen, oder wider eigene Ueberzeugung hat handeln können? — Ob ferner diese Männer in neun langen Jahren nicht ihren Lohn würden gefordert haben, wenn ihnen solcher zugesagt wäre, oder, wenn man diesen ihnen undankbarerweise verweigert, nicht ihren Unwillen darüber würden geäußert haben?

Die Thatsachen sind da, und das Urtheil kann nicht zweifelhaft sein. Man wird ein solches Verfahren, unter solchen Umständen, nur der festen Ueberzeugung zuschreiben. Wer mit dem Geiste der Zeit buhlt, wer sein persönliches Interesse der Stimme seiner Ueberzeugung entgegensetzt, wird die Erscheinungen am politischen Himmel nicht aus dem Auge lassen, selbst wenn diese sich seiner Vernunft nur als Meteore darstellen, denn wer kennt die Ausschweifungen der politischen Eiferer nicht? wem war die Zukunft deutlich, und wer wagte, zu hoffen, daß es so enden würde?

Man hat wol noch geäußert, daß die sich so nennenden Patrioten in der Versammlung, oder Einige von ihnen, sich von den Versprechungen des Prinzen Christian Frederik hätten locken lassen. Der Verfasser glaubt es nicht. Er kannte viele von diesen Männern, deren unbeugsame Redlichkeit und deren Biedersinn einen jeden Argwohn der Art vernichtet. Und hätten sie eine andere Ansicht der Dinge gehabt, als diejenige, die sie äußerten, wie konnten sie alsdann an die Fähigkeit des Prinzen Christian Frederik glauben, seine Versprechungen zu erfüllen? — Daß diese Partei, obgleich sie Männer von ausgezeichneter Einsicht und großem Talent in ihrer Mitte zählte, doch nicht die Klippen sah, an denen das Staatsschiff scheitern mußte, oder die Folgen eines solchen Schiff-

*) Dieses ist im Jahre 1823 geschrieben.

bruchs fürchtete, das wird Demjenigen nicht auffallen, der aus der Geschichte gelernt hat, wie die politischen und religiösen Meinungen sich des menschlichen Geistes bemächtigen können, denn er wird anerkennen, daß Derjenige, der eine Meinung vertheidigt, deren Richtigkeit durch die Erfahrung bestätigt wird, häufiger den äußern Verhältnissen als der Kraft seines Geistes es zuschreiben muß, daß er so und nicht anders dachte; wer bei der Sache seiner Religion und seines Vaterlandes kalt bleiben kann, der hat keine Religion und kein Vaterland.

Daß diese Männer sich von ihrem heißen Gefühl für ihr Vaterland, von den trügerischen Hoffnungen, die der Prinz Christian Frederik bei ihnen anfachte, vielleicht von ihrer persönlichen Anhänglichkeit an diesen Prinzen, der wirklich viel Liebenswürdiges an sich hatte, und von ihrem angebornen Vorurtheile gegen Schweden verleiten ließen, ist wol möglich, allein daß sie sich dieser Verlockungen bewußt waren, glaubt der Verfasser nimmermehr. Der Glaube, für seinen Gott und sein Vaterland zu streiten, macht selig, und wer möchte sich demselben nicht hingeben? Wer sträubt sich nicht, sich durch die unsanfte Hand der Wirklichkeit aus diesem süßen Schlummer wecken zu lassen?

Obgleich die Mehrheit für die Sache des Prinzen Christian Frederik, oder, wie sie genannt wurde, für die Selbstständigkeit des Vaterlandes entscheidend war, indem sie mehr als zwei Drittel von der Versammlung ausmachte, muß man dieselbe doch mehr dem Mechanismus der Versammlung, den der Prinz Christian Frederik klüglich zu diesem Zweck einzurichten gewußt, als einer vorwiegenden Ueberzeugung zuschreiben. — In der Versammlung, die aus 112 Personen bestand, befanden sich 31 Repräsentanten der verschiedenen militärischen Corps, deren Theilnahme daran gegen alle Regeln für Nationalrepräsentation war, und deren Ansicht von der Lage des Vaterlandes aus Gründen, die wir schon angeführt haben, nicht frei sein konnte. — Von diesen bestand die Hälfte aus ungebildeten Soldaten und Unterofficieren, denen man weder politische noch staatsökonomische Einsicht zumuthen kann. Außer diesen waren noch 22 Bauern in der Versammlung, deren Stimmen gezählt wurden, die aber weder Einsicht noch Vorurtheilsfreiheit genug haben konnten, um ihre Stimme nach reifer Ueberlegung abzugeben. Sie wählten ihr Orakel und folgten diesem blindlings. Nur drei von ihnen stimmten mit der Minorität.

Wenn man bedenkt, daß die Minorität aus mehr als 30 bestand, wird es leicht einzusehen sein, daß wol die Mehrheit der Stimmen, nicht aber die Summe der Intelligenz das Schicksal Norwegens in dieser Versammlung bestimmte. Dazu kommt, daß es Männer in der Versammlung gab (der Verfasser kann dies aus Erfahrung versichern), die, ob sie gleich kein Zutrauen zu dem glücklichen Ausgang der angefangenen politischen Rolle Norwegens hatten, und die Uebereilung der Mehrheit nicht billigten, doch Bedenken trugen, sich einer Sache entgegenzusetzen, für welche die Mehrheit entscheidend war, und ihre Ueberzeugung der Sicherheit ihrer Person opferten, weil sie es unnütz erachteten, ihre Stimme der verhaßten Minorität beizufügen. So wird es einleuchtend, daß die Versammlung, wenn die dazu ausdrücklich befehligten Unwissenden nicht durch die Politik des Prinzen Christian Frederik Stimmen gehabt hätten, ein anderes Resultat gehabt, und daß manche, die ihre Ueberzeugung verleugneten, dieselbe bekannt haben würden. — Unter Umständen, wie die damaligen, kann die Mehrheit sich nie auf die Ueberzeugung jedes einzelnen ihrer Mitglieder verlassen, wogegen diejenige Partei, die in einer erklärten und nicht zu verändernden Minorität stehen bleibt, nur aus solchen Gliedern bestehen kann, deren fester Sinn nur der Ueberzeugung folgt und nicht den äußern Verhältnissen ausweicht.

Zehntes Kapitel.

Die Hoffnung auf Unterstützung von England. — Verfügungen, um diese zu erhalten. — Ankunft des Englischen Gesandten J. P. Morier in der Reichsversammlung. — Seine Erklärung und sein Notenwechsel mit dem Staatssekretär v. Holten. — Auftreten der Gesandten der vier garantirenden Mächte. — Ihr Notenwechsel mit dem König Christian Frederik. Das Resultat davon.

Wir haben damit den Gang der Verhandlungen der Nationalversammlung zu Eidswold beschrieben. Ihre Resultate waren von der Art, daß nur ein Krieg, und zwar ein Krieg gegen ganz Europa sie zur Ausführung bringen konnte. Wir haben diese Unterhandlungen nicht unterbrechen wollen, um die Ereignisse in der politischen Welt während

derselben zu betrachten, um den Ideengang nicht zu stören. Jetzt wollen wir den Leser in die Zeit des Anfangs dieser Verhandlungen zurückversetzen, um ihm wegen der mittlerweile eingetretenen Begebenheiten Erläuterungen zu geben, ehe wir den kurzen Krieg und seine Folgen darstellen. *)

Es ist schon vorher erwähnt worden, daß der Prinz Christian Frederik, sobald er von Trondhjem zurückgekommen war, und in der ersten von ihm zusammenberufenen Versammlung zu Eidswold seine Idee, sich zum souveränen König von Norwegen zu erklären, aufgegeben, sich aber zu den obenangeführten Verfügungen entschlossen hatte, seinen politischen Blick sogleich auf England richtete, und einen Vertrauten, den damaligen Conferenzrath, nachherigen Staatsrath Carsten Anker dahin schickte, um mit der englischen Regierung Unterhandlungen einzuleiten, ihre Neutralität, wo nicht Unterstützung bei dem vorauszusehenden Kriege zu bewirken. — Er rechnete auf das Freiheitsgefühl der englischen Nation, das dieselbe seinem Unternehmen günstig stimmen sollte, und auf die englische Politik, die der Regierung zur Pflicht machen sollte, sich nicht in die innern Angelegenheiten der Staaten des Continentes zu mischen. — Mit Rücksicht auf den ersten Punkt dachte man nicht daran, daß die Nation und die Regierung in keinem Lande so oft verschieden denkt und handelt, als eben in England, und mit Rücksicht auf den letzten Punkt darf man nicht vergessen, daß, wenn diese Marime auch schon im Jahre 1814 bei der englischen Regierung geltend gewesen wäre, wie es nachher der Fall geworden zu sein scheint, man dieses Verhältniß Norwegens keineswegs zu den innern des Landes rechnen darf, sondern vielmehr zu denjenigen, die auf das Gleichgewicht Europa's Einfluß haben, und England hat nie das vermeintliche Recht aufgegeben, auf diese einzuwirken.

England war zwar nicht derjenige Staat, mit dem der König von Schweden wegen Vereinigung Norwegens mit Schweden ursprünglich verhandelt hatte, allein es war bekannt, daß England im März 1813

---

*) Hier muß angemerkt werden, daß die Verhandlungen der Reichsversammlung zu Eidswold herausgegeben sind, unter dem Titel: Den norske Rigsversammlings Forhandlungen par Eidswold i Aoret 1814, udgivur offr Hoved-Protocollen ved undertegunde of Rigsforsammlingen. Christiania 1814. 2. Bd. 8.

der Garantie beigetreten war, und sich sogar verpflichtet hatte, die Bewerkstelligung dieser Vereinigung mit seinen Flotten zu unterstützen. Daß der Prinz Christian Frederik sich keiner der übrigen garantirenden Mächte zu nahen gesucht hat, ist sonderbar genug, und muß wol der Beschwerlichkeit der Communikation zuzuschreiben sein.

Indessen hatte die Mission des Herrn Anker folgenden Erfolg. Er wurde zu einer Conferenz mit dem Lord Liverpool vorgelassen, doch nur als Privatperson und keineswegs in der Eigenschaft eines Gesandten. Dieser Lord erklärte dem Herrn Anker die Verhältnisse Englands zu Schweden und den garantirenden Mächten, die Verpflichtungen, die es den geschlossenen und von England beigetretenen Tractaten zufolge gegen Schweden hatte, und seinen festen Vorsatz, diese zu erfüllen. — Es wurde ihm demnach bedeutet, er möge nach Norwegen zurückkehren. Indessen wurde er, einer alten, von Handelsverhältnissen herrührenden Geldschuld wegen, mit Arrest belegt, und war genöthigt, sich für seine Person Sicherheit zu verschaffen. Er entschuldigte sein Verharren daher mit der Nothwendigkeit, zu verweilen, um seinen Gewährsmann nicht durch seine Entfernung in Verdruß zu verwickeln. Dies ließ man dahin gehen, und konnte es wol auch, indem man seinen öffentlichen Charakter durchaus ignorirte. — Ob diese Verhaftung von seinen Gläubigern herrührte, oder nach eigenem Wunsch veranstaltet war, um einen Vorwand zu haben, in England verweilen zu können, ist nicht ausgemacht. Daß Herr Anker beträchtliche Schulden in London hatte, ist dagegen gewiß.

Indessen unterließ man nicht, die Nation mit Hoffnungen wegen der günstigen Stimmung England's für den Freiheitskampf Norwegens zu erfreuen. In der Zeitung „Tiden," die zu Christiania herausgegeben wurde, die einzige, die als officiell anzusehen war, wurden Berichte veröffentlicht, wie die englischen Kreuzer die norwegischen Schiffe freundlich behandelten, wie Schiffe mit Kornladungen von England nach Norwegen abgeschickt wurden, wie verschiedene davon in Bergen schon angekommen seien, und wie man überhaupt in England sich für die Sache Norwegens lebhaft interessire. In Nr. 77 dieser Zeitung, v. 19. März datirt, steht ein Bericht von dem Herrn v. Holten, Staatssekretär des Prinzen Christian Frederik, der als officiell anzusehen war, und als Beweis dienen kann, wie man auf die Stimmung der Na-

tion zu wirken suchte. — Wir wollen deswegen diese Nummer übersetzt als Beilage Nr. 15. beifügen.

Kurz nachdem dieser erfreuliche Bericht erschienen war, nämlich am 22. März, wurde in derselben Zeitung officiell berichtet, daß man durch Briefe von London vom 4. und 5. März erfahren habe, wie auf alle norwegischen Schiffe daselbst Embargo gelegt sei, in Erwartung officiellen Berichtes von Demjenigen, was sich hier im Reiche zugetragen habe; daß indessen Schiffe unter jeder neutralen Flagge nach Norwegen expedirt worden; daß englische und andere Schiffe in verschiedenen Häfen mit Korn und andern Producten nach Norwegen expedirt seien, und daß schon ein englisches Schiff mit 700 Tonnen Kartoffeln in Flekkero angekommen sei. — Bei dieser Gelegenheit fügte der Herausgeber — der das Organ der Regierung war — hinzu, daß er es zweckmäßig finde, anzumelden, wie die vorhin angeführten Aeußerungen in englischen Zeitungen in England allgemeine Aufmerksamkeit erregt hätten, so daß man sie sogar in's Dänische übersetzt und nach Norwegen geschickt habe. — Späterhin wurden die Motionen der Herren Whitbread und Wynn im Unterhause des Parlaments und der Lords Holland und Grey*) im Oberhause in die obenerwähnte Zeitung aufgenommen, und es fehlte nicht, das Viele aus diesen Motionen Trost schöpften, und hofften, daß England, seiner officiellen Unternehmungen unerachtet, für die Sache Norwegens günstig gestimmt sei, indem sie vergaßen, wie unwirksam dergleichen Motionen immer gegen die Politik der Regierung gewesen sind. Daß das Unternehmen des Prinzen Christian Frederik in England Interesse erweckte, war natürlich, weil es gewagt und ein seltenes war und auf die Sache der Freiheit abzuzielen schien. Es ist ebenfalls nicht zu leugnen, daß die englischen Kreuzer in der Nordsee den norwegischen Kornschiffen Nachsicht erwiesen, selbst nachdem die Blokade aller norwegischen Häfen erklärt war; allein auch dieses, was man als Beweis anführte, daß England wol officiell der Convention gemäß handeln mußte, Norwegen indessen heimlich unterstützen wollte, war nur eine Folge privater Gefühle, und wurde demnach auch von dem englischen

*) Dieser hielt den 10. Mai im Oberhause eine merkwürdige Rede, die darauf abzielte, daß England mit seiner bewaffneten Seemacht die Blokade Norwegens aufheben sollte.

Abgesandten Forster für eigenmächtige Handlungsweise erklärt, die gegen seinen Auftrag stritt.

So wie man einerseits sich auswärtige Hülfe und Unterstützung zu verschaffen suchte, so suchte man auch dem Volke den Gedanken beizubringen, als sei der Feind nur schwach, als herrsche in Schweden Mangel und Noth, als sei der Kronprinz mit dem Volke entzweit, und die Gerüchtdrechsler trieben es darin bis zur größten Lächerlichkeit. Für die Gerüchte kann zwar keine Regierung verantwortlich gemacht werden; denn sie entstehen und schwinden wie der Nebel, und sie unterdrücken wollen hieße ihnen Gedeihen geben. — Indessen dürfte es unter der Würde einer Regierung sein, sie aufzumuntern, und gegen die Klugheit, die Nation mit dem Glauben an die Schwachheit ihrer Gegner einschläfern zu wollen, und das um so mehr in einer Zeit, wo es die Anwendung eigener Kraft gilt.

Als Beispiel dieser Art Aufmunterung wollen wir nur anführen, daß in obengenannter officieller Zeitung vom 6. Mai ein Brief von einem schwedischen Probst Beckmann in Kungelf zu lesen war, in welchem dieser die Noth seiner Commune schildert und um Hülfe für sie bittet. Diesem Brief war eine Einleitung vorausgeschickt, der zufolge derselbe als Beweis dienen sollte, daß dasjenige Reich, welches die Verproviantirung Norwegens übernommen hatte, nicht nur sich selbst nicht ernähren konnte, sondern daß die Noth daselbst größer sei als in Norwegen.

Anfangs schien man alle Mittheilungen durch Verbote unterdrücken zu wollen. Der Prinz Christian Frederik ließ ein Verbot ergehen gegen die Bekanntmachung einer jeden schwedischen Proclamation oder Mittheilung, ja er belegte sogar die Annahme einer solchen mit der Strafe für Landesverrath und befahl, daß eine jede ungelesen zurückgeschickt oder vernichtet werden sollte. Späterhin schien man indessen auf andere Gedanken gekommen zu sein. Man ließ die Proclamation des Königs Carl XIII. vom 8. Februar 1814 bekannt machen, nämlich unter dem 5. März, nachdem der Eid geleistet war.*) Man ließ ebenfalls einen Briefwechsel zwischen dem damaligen Kronprinzen von Schweden und dem Prinzen Christian Frederik, und einen andern

*) Siehe Nachtrag Nr. 10.

zwischen Jenem und dem Feldmarschall Grafen von Essen, in eben derselben Zeitung abdrucken.

Eine Verfügung des Prinzen Christian Frederik wirkte nicht vortheilhaft auf die öffentliche Stimmung. Am 22. Mai, an welchem Tage er als erwählter König seinen Einzug in Christiania hielt, ernannte er 18 Kammerherren und 12 Kammerjunker, die, wenn sie gegenwärtig waren, Dienste als solche bei ihm verrichteten. Die Decorationen waren für sie nicht fertig, man bediente sich statt deren zweier Knöpfe, die an der Stelle befestigt waren, wo sonst der Schlüssel zu hangen pflegt. — Selbst seine vertrautesten Freunde erblickten in dieser Ernennung eine eitle Uebereilung, die mit der Lage des Staates und der seinigen nicht gerade besonders gut harmonire, und man glaubte, daß es nicht die Pracht des Hofes wäre, die seinen Thron befestigen und seinem Unternehmen Achtung verschaffen würde. Unter den ernannten Herren waren mehrere würdige Männer, die diese Verfügung selbst mißbilligten, und die während ihres kurzen Kammerherrnstandes die Decoration nie getragen haben.

Während man sich dermaßen bemühte, für die angefangene Sache die Gemüther einzunehmen und ihnen Hoffnung einzuflößen, ging die auswärtige Politik ernsten Schrittes ihren Gang, um das vorgesetzte Ziel zu erreichen und die bestimmte Vereinigung Norwegens mit Schweden zu bewirken. Sobald die Weigerung des Prinzen Christian Frederik, Norwegen zu verlassen, und sein übriges Vorhaben dem schwedischen Hofe bekannt geworden war, ließ dieser bei dem dänischen Hofe Erläuterungen darüber verlangen, die Erfüllung des Kieler Tractats beanspruchen, und den König von Dänemark auffordern, den Prinzen Christian Frederik des Erbrechts auf den dänischen Thron verlustig zu erklären.

Der dänische Hof erklärte sich willig, das Mögliche zu thun, um die Erfüllung des Kieler Friedens zu bewirken; was dagegen die Erklärung gegen den Prinzen Christian Frederik beträfe, so könnte derselbe, der Erbfolge nach, sich nicht für berechtigt ansehen, eine solche abzugeben, um so weniger, da derselben in der Folge keine legale Wirkung würde beigemessen werden.

An den kaiserlich russischen Hof wurde ebenfalls eine Note abgeschickt, in welcher derselbe von dem Unternehmen des Prinzen Christian Frederik unterrichtet und dabei aufgefordert wurde, der geschlossenen

Convention zufolge die Erfüllung des Kieler Friedens zu bewirken. Der schwedische Hof wandte sich zunächst an den russischen, weil es dieser war, mit dem der schwedische Hof die Convention geschlossen hatte, welcher der preußische, englische und zuletzt der österreichische Hof beigetreten waren; der russische Hof war demnach Hauptbürge der Erfüllung. — Dieser Hof, an dessen Spitze der redliche und rechtliebende Alexander stand, zeigte nicht nur unverholene Bereitwilligkeit, seine Verpflichtung zu erfüllen, sondern ließ auch in der That erkennen, daß es ihm damit voller Ernst war.

Wie vorhin schon erwähnt, wurde der General-Major Peter Anker von dem Prinzen Christian Frederik nach England geschickt. Der Zweck seiner Mission war, den englischen Hof für die Sache Norwegens zu gewinnen. Er wurde nicht als Abgesandter anerkannt, ihm aber privatim gesagt, daß der englische Hof sich an seine eingegangenen Verpflichtungen halten wolle, und es wurde ihm bedeutet, daß er nach Norwegen zurückkehren müsse.

Zu Anfang des Mai verbreitete sich das Gerücht unter den Mitgliedern der Nationalversammlung, ein englischer Abgesandter würde nach Norwegen kommen, und zwar sei derselbe schon unterweges. Von Seiten des Prinzen Christian Frederik wurde indessen der Versammlung Nichts darüber kundgethan; man wußte es nur aus privaten Mittheilungen, und zwar hieß es, der Abgesandte sei eigentlich nur an die Nationalversammlung geschickt. Die Natur seiner Mission war zwar völlig unbekannt, allein Diejenigen, die auf die Bewegungen der Versammlung achteten, glaubten zu bemerken, daß die geschäftigen Freunde des Prinzen es sich jetzt noch mehr angelegen sein ließen, die Verhandlungen der Versammlung eiligst zu Ende zu bringen, und daher ließ es sich wohl auch vermuthen, daß der Abgesandte der Versammlung nichts Tröstliches zu sagen habe. — Ob der vorher erwähnte Vorschlag des General-Procurators Falsen: „die Versammlung möge, sobald die Constitution angenommen und der König gewählt sei, sich als aufgehoben erklären," mit dieser Sache in Verbindung stand, oder nur darauf abzielte, die Versammlung indirect zu verpflichten, einen König zu wählen, läßt sich nicht bestimmen.

In den ersten Tagen des Monats Juni kam der englische Abge-

sandte J. P. Morier nach Norwegen. Er stieg in Christiansand an's Land und reiste nach Christiania. Am 6. Juni ließ er dem Prinzen Christian Frederik eine Declaration übergeben, in welcher er erklärte, daß ihm von dem Prinz-Regenten von England diese Mission übertragen sei; daß er sich nur an das norwegische Volk zu wenden habe, dessen Repräsentanten er noch versammelt zu finden gehofft hätte, daß er indessen, da dies nicht der Fall wäre, seine Declaration der jetzt eingesetzten (bestehenden) Regierung in Christiania zu übergeben genöthigt sei, indem er dabei erkläre, daß er dadurch keinesweges ihre Competenz oder Gesetzmäßigkeit von Seiten seiner Regierung anerkenne.

Er erklärte ferner, nach einer kurzen Entwickelung dessen, was vorgefallen war, daß der Zweck seiner Sendung wäre, dem Prinzen Christian Frederik und den Normännern das Verhältniß und die Verpflichtungen Großbritanniens gegen Schweden und die verbundenen Mächte zu erklären, wie auch den festen Vorsatz derselben, mit Aufrichtigkeit und Kraft diesen Verpflichtungen gemäß zu handeln. Er wollte übrigens dem norwegischen Volke die Wahl überlassen, ob es, die Bereitwilligkeit Schwedens kennend, seine Wohlfahrt zu befördern und die gegenwärtige Geneigtheit Großbritanniens, zu seinem Vortheil als Vermittler aufzutreten für die constitutionellen Vortheile, die es zu genießen wünschte, benutzen, oder ob es den Kampf mit denjenigen Mächten wage wolle, welche die Vereinigung Norwegens mit Schweden garantirt hätten.*)

Daß die Mission des Herrn Morier nur an das norwegische Volk gerichtet war, ist aus dieser Declaration deutlich und unverkennbar. Indessen war der Zweck seiner Sendung durch die Entlassung der Repräsentanten völlig vereitelt. Der angenommenen Verfassung zufolge sollen die Repräsentanten als solche bis zur nächsten ordentlichen Nationalversammlung (Storthing) fungiren; es war aber nicht bestimmt,

---

*) Man wollte wissen, daß Herr Morier sich persönlich für die Sache Norwegens interessire. Auf seiner Reise nach Christiania traf ihn der Verfasser und brachte einen Abend in seiner Gesellschaft zu. Der Verfasser suchte in einer längern Unterredung seine Gesinnung auszuforschen, und frug ihn, inwiefern für Norwegen Theilnahme (von Seiten Englands) zu hoffen sei, worauf er antwortete: „I am afraid Sir! you are gone too far."

daß die Constituenten bis zur ersten ordentlichen Versammlung als Repräsentanten sollten angesehen werden. Demnach existirten jetzt keine Repräsentanten, und der Abgesandte konnte mit Niemand anders, als dem gewählten Könige, verhandeln. Welches die Folgen dieser Sendung gewesen wären, wenn Herr Morier die Nationalversammlung noch angetroffen hätte, ist nicht leicht zu sagen; jetzt hatte sie in der That keine Wirkung auf den Gang der Begebenheiten.

Die Note des Herrn Morier, die nicht an den Prinzen Christian Frederik, sondern an das norwegische Volk gerichtet war, wurde von dem Staatssecretär des Prinzen, Herrn von Holten, beantwortet. Nach einer Erörterung der Motive, die den britischen Hof bewegen sollten, für die angefangene Sache Norwegens günstig zu handeln, erklärt er im Namen des Prinzen Christian Frederik, daß er, im Fall die angebotene Vermittelung nicht mit der angenommenen Constitution im Widerspruch stehe, bereit sei, solche anzunehmen und zu dem Ende die nöthigen Verfügungen zu treffen, eine außerordentliche Nationalversammlung (Storthing) zusammenzuberufen und derselben Dasjenige vorzulegen, was eine solche Vermittelung veranlassen könnte. Da indessen die Zusammenberufung einer solchen Versammlung einen Zeitraum von 3 bis 4 Monaten erfordere, verlange er, daß England durch seine kräftige Vermittelung ihm von Seiten Schwedens in der Zwischenzeit vollkommene Neutralität, freie Zufuhr und Handel mit England sichere. Herr Morier antwortete, daß, da Großbritannien kein Interesse habe, als dasjenige, welches mit den Interessen seiner Alliirten im Einklang stehe, er keinen Vorschlag von Seiten des norwegischen Volks annehmen könne, dem nicht die Anerkennung der Souveränetät Schwedens in Norwegen zu Grunde liege. Diese Noten, die unter dem 8. und 9. Juni ausgefertigt waren, wurden nach der Ankunft der vier Gesandten, nämlich unterm 21. Juli, bekannt gemacht. *)

Herr Morier hatte eine Conferenz mit dem Prinzen Christian Frederik, dem damaligen König, deren Ergebniß nicht völlig bekannt ist. Indessen ließ das völlige Stillschweigen seiner Umgebung vermuthen, daß es von derselben Art wie seine Note war. — Herr Morier blieb in

---

*) Siehe Nachtrag Nr. 16

Christiania, schickte über Gothenburg einen Courier nach England, und wollte die Antwort auf die demselben mitgegebenen Depeschen in Christiania abwarten. Schon vor der Ankunft des Herrn Morier, und bald nach dem Schluß der Reichsversammlung zu Eidswold, waren die Herren Staatsrath N. Aall, der Soemschreiber, nachherige Stiftsamtmann Christie und der Kaufmann zu Stavanger, nachherige Consul Rosenkilde vom Prinzen gewählt, um als Deputation nach England abzugehen. Diese Deputation sollte dem englischen Hofe den Ausgang der Reichsversammlung mittheilen und Unterhandlungen einzuleiten suchen. Sie war, als Herr Morier ankam, noch nicht abgereist, und dieser erlaubte, daß das Packetschiff, das von Gothenburg seine Depeschen nach England brachte, sie mitnehmen konnte, wie er sagte, um ihnen und dem Prinzen Christian Frederik Gelegenheit zu geben, sich selbst von der unveränderlichen Gesinnung seines Hofes zu überzeugen.

Herr Morier hatte von dem Prinzen verlangt, daß seine Declaration sollte gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden. Da der Prinz dieses nicht genehmigen wollte, so theilte Herr Morier Denjenigen Abschriften davon mit, die er für geeignet hielt, die Verbreitung derselben im Publikum zu besorgen.*)

Aus der Einwilligung des Herrn Morier hinsichtlich der norwegischen Deputation, aus seinem Verharren in Christiania und seiner Absendung von Depeschen nach England, wie aus der Art, wie er sich gegen den Prinzen Christian Frederik verhielt, glaubten Viele Hoffnung schöpfen zu können. Man suchte das Gerücht zu verbreiten, daß seine Mission den Zweck habe, zu untersuchen, wieweit der Wunsch der Unabhängigkeit unter den Normännern verbreitet sei, und daß der britische Hof darnach seine Politik bestimmen würde. Eine solche Mission würde schwerlich Jemandem gelungen sein, am wenigsten aber konnte sie Herrn Morier gelingen, der nicht über Christiania hinauskam, und der nur Englisch sprach, eine Sprache, die unter gebildeten Leuten in Norwegen ziemlich allgemein bekannt ist, in welcher aber die vox populi sich nicht ausdrückt.

Es ist indessen nicht zu leugnen, daß das Verhalten des Herrn

---

*) Eine Abschrift davon wurde dem Verfasser von dem Grafen Wedel-Jarlsberg mitgetheilt.

Morier nach mehreren Seiten hin geeignet war, über seine politische Meinung in die Irre zu führen. Auf den Verfasser machten seine Aeußerungen in der Unterredung, die er mit ihm hatte, einen solchen Eindruck. Auch die Natur seiner Sendung zu einer Zeit, da schon von einer allgemeinen Gesandtschaft der vereinigten Mächte die Rede war, schien mir räthselhaft, um so mehr, da es ausgemacht ist, daß sie weder eine Folge irgend eines Verlangens von Seiten des schwedischen Hofes war, noch diesem je notificirt worden ist. Einige glaubten, daß er von dem Prinz-Regenten persönlich, ohne Zuthun des englischen Ministeriums, abgesendet war.

Während dessen hatten die vier garantirenden Höfe sich vereinigt, an den Prinzen Christian Frederik Gesandte zu schicken, um ihm ihren festen Willen zu erklären, dem eingegangenen Tractate zufolge die Erfüllung des Kieler Friedens zu behaupten und denselben zu unterstützen.

Am 30. Juni kamen die Gesandten in Christiania an. Es waren folgende: Von dem österreichischen Hofe der General Baron August von Steigentesch, von dem russischen der General-Major v. Orloff, von dem englischen Herr August J. Forster, und von dem preußischen der Major Baron v. Martens. Diese Herren hatten den Tag darauf Audienz bei dem Prinzen Christian Frederik, und am 7. Juli überreichten sie ihm eine Note, in welcher sie erklärten, daß die Vereinigung Norwegens mit Schweden unwiderruflich bestimmt sei, indem die alliirten Mächte dieselbe als eine der Grundstützen des neuen Gleichgewicht-Systems betrachteten, und zwar als eine, die durch keine andere ersetzt werden könnte. — Sie erklärten, daß die jüngsten Begebenheiten in Norwegen, und der Beschluß, den der Prinz Christian Frederik gefaßt, sich an die Spitze dieses Widerstandes zu setzen, die alliirten Mächte bewogen habe, zweckmäßige Maßregeln zu treffen, um die Vereinigung Norwegens mit Schweden zu bewirken; daß sie sich zu dem Zwecke hieher zum Prinzen Christian Frederik begeben haben, da es ihnen aufgetragen sei, ihm mitzutheilen, welchen schmerzlichen Eindruck sein Widerstand auf ihre Souveräne gemacht habe, und ihn förmlich aufzufordern, in die Grenzen seiner heiligsten Pflichten zurückzutreten, wie auch ihm zu erklären, daß, falls er sich weigere, sich dem allgemeinen Wunsche Europa's, der ihn nach Dänemark zurückberufe, zu fügen, ein ungleicher Kampf in Norwegen entstehen werde, und die Waffen

ohne Zweifel bewirken werden, was Ueberredung vergebens versucht hätte. — Hiefür sei die Armee des Generals Graf Benningsen und ein preußisches Armeecorps zur Disposition Schwedens gestellt und im Verein mit Großbritannien eine allgemeine Blockade Norwegens beschlossen.

Seine Majestät der König von Dänemark, aufgebracht gegen seine vormaligen Unterthanen wegen ihrer Weigerung, seinen Willen zu erfüllen, die ihn in den Augen derjenigen Monarchen, die Bürgen seines Wortes sind, herabgesetzt, habe indessen beschlossen, durch ihre (der Abgesandten) Dazwischenkunft seine letzten Befehle an seinen Thronerben überbringen zu lassen, der als sein erster Unterthan den dänischen Unterthanen in Norwegen das Beispiel des Gehorsams zu geben verbunden sei, sich aber durch die Weigerung, zurückzukehren, des Aufruhrs schuldig mache. — Die Gesandten erklärten, daß sie keinesweges Vermittler zwischen Schweden und Norwegen seien, sondern vielmehr Kriegsherolde und Commissaire, denen es aufgetragen sei, den Kieler Frieden in seiner vollen Ausdehnung und die von ihren Souveränen garantirten Bestimmungen in Erfüllung zu bringen. Indessen hätte die bekannte Denkungsart des Prinzen Christian Frederik und die Lauterkeit seiner Absichten, die allgemeine Achtung Europa's für das norwegische Volk, und der Wunsch, die Vereinigung beider Reiche ohne Blutvergießen bewirken zu können, sie bewogen, sich auf Modifikationen einzulassen, die sie für gut erkannt, und den Inhalt ihrer Instruktionen zu überschreiten. Sie hätten sich dem Wunsche gefügt, Seiner Hoheit ehrenvolle Mittel in die Hände zu geben, um den hohen Posten verlassen zu können, auf den ihn die Umstände unglücklicherweise gehoben, und sie hätten mit Vergnügen eingewilligt, sich auf Maßregeln einzulassen, welche eine Kränkung Seiner Hoheit verhindern, und zugleich die Rechte des norwegischen Volkes festsetzen könnten.

Sie glaubten, daß dies keinesweges mit den liberalen Absichten Seiner schwedischen Majestät in Widerspruch stehen würde; sie könnten indessen die anzunehmenden Bedingungen nicht ohne die Genehmigung diese Monarchen als geltende und bestimmte Artikel ansehen.

Seine Hoheit der Prinz Christian Frederik hatte bestimmt erklärt, diejenigen Rechte, die ihm von der Nation übertragen waren, in keine andere Hände als in die der Nationalversammlung zurück-

geben zu können. — Die Zusammenberufung einer Nationalversammlung wurde folglich als nothwendig erachtet, und die Zeit dazu, wie auch die Sicherheit ihrer Deliberationen wurde Gegenstand der Erwägung. Ein Waffenstillstand wurde vom Prinzen vorgeschlagen, und die Gesandten eilten, sich seinem Wunsche zu fügen: allein die verschiedenen Bedingungen derselben wurden sämmtlich nach und nach verworfen. Endlich hatten sie, nachdem sie die verschiedenen Meinungen eingeholt hatten, die Ehre, Seiner Hoheit ihren unveränderlichen Beschluß vorzulegen. Die Grundzüge des Waffenstillstandes sollten sein:

1) Eine feierliche Verpflichtung Seiner Hoheit gegen den König von Schweden und seine hohen Alliirten, alle die Rechte in die Hände der versammelten Repräsentanten der Nation niederzulegen, die er von ihnen empfangen hatte, und seinen ganzen Einfluß auf das Volk anzuwenden, um es zu bewegen, die Vereinigung zu genehmigen.

2) Das Land zwischen dem Fluß Glommen und der schwedischen Grenze sollte von den norwegischen Truppen verlassen werden, wie auch die Inseln Hvalöer und die Festungen Frederikstad, Frederikshald und Kongswingen. Dieses Land sollte neutral erklärt und die Festungen von schwedischen Truppen besetzt werden.

3) Nachdem die Festungen besetzt, sollte die Blockade Norwegens aufgehoben werden, doch nur vor Christiania, Christiansand und Bergen, mit den nöthigen Modifikationen während des Waffenstillstandes.

Auf dieses Ultimatum, womit sie sich an Seine Hoheit wandten, um seinen Beschluß zu erfahren, baten sie sich seine Antwort aus, indem sie erklärten, daß sie, wie auch diese immer beschaffen sein möchte, ihre Unterhandlungen als vollendet ansehen müßten, und ihre Pässe verlangten, entweder um als Vermittler auf die Vereinigung der beiden Reiche hinzuarbeiten, oder um wirksamere Mittel an die Stelle unnützer Unterhandlungen treten zu lassen.*)

Es ist aus dem Inhalte dieser Note ersichtlich, wie es auch bekannt ist, daß die Gesandten unendliche Conferenzen mit dem Prinzen Christian Frederik gehabt hatten, in welchen sie ihm den festen Willen ihrer

*) Siehe Nachtrag Nr. 17.

respectiven Souveraine erklärt hatten. Ob sie ihm schon früher eine Note eingehändigt, ist nicht bekannt, wenigstens hat der Prinz Christian Frederik keine solche bekannt machen lassen.

Der Prinz ließ mehrere außerordentliche Conseils halten, um wegen dieser Sache zu deliberiren, und zu diesen auch mehrere geachtete Männer außer dem Staatsrathe berufen, unter Andern den nachherigen, jetzt verstorbenen Staatsminister Peter Anker.

Am 13. Juli wurde den Gesanden eine Note des Prinzen Christian Frederik als Antwort auf die vorige überreicht, die nach einer voraus-geschickten Auseinandersetzung der Lage Norwegens, der Wünsche des norwegischen Volkes, und der Gründe, die den Prinzen bewogen hätten, so zu handeln, die Erklärung enthielt, daß er, um das Unglück von dem Volke abzuwenden, bereit sei, seine persönliche glückliche Lage aufzuopfern und seine Krone in die Hände der Nationalversammlung niederzulegen, dieser die bedenkliche Lage Norwegens vorzustellen und die Regierung erst alsdann wieder anzunehmen, wenn diese Versammlung einen blutigen Kampf dem angebotenen Frieden vorziehen sollte.

Die Festungen Frederikstad und Frederikshald war er bereit, von den norwegischen Truppen räumen zu lassen, und sie der Bewachung der Bürger zu übergeben, allein was die Besetzung derselben durch schwedische Truppen beträfe, so könnte er diesen Punkt keineswegs genehmigen, indem er eine der Hauptbeschwerden des norwegischen Volkes ausmache, und wahrscheinlich ein allgemeiner Aufstand die Folge eines solchen Verfahrens sein würde. Er wollte lieber das Volk einem auswärtigen blutigen Kriege, als den Schrecken eines Bürgerkrieges aussetzen.

Wegen des dritten Punktes bestand er auf freier Aus- und Einfuhr während des Waffenstillstandes. — Er übergab den Gesandten die Abschrift eines Briefes, den er an Seine Majestät den König von Schweden geschickt hatte, und der die Bedingungen als Grundlage des Waffenstillstandes aufstellte, und verlangte von den Gesandten die Garantie ihrer respectiven Souveräne für die mit dem Könige von Schweden einzugehenden Bedingungen.

Für den König von Dänemark schickte er den Gesandten eine Antwort und bat sie, dieselbe zu besorgen.

Merkwürdig ist es, daß der Prinz Christian Frederik in seiner Note für den König von Dänemark ein gutes Wort einlegt und zu beweisen

sucht, daß dieser, über dessen Verfahren gar nicht geklagt war, seinen Pflichten gemäß gehandelt hatte; es war zu erwarten, daß die Gesandten ihm darauf Nichts antworteten, als daß Seine Majestät der König von Dänemark seine kritische Lage, die der Prinz so sehr bedauere, keinem Andern zu verdanken habe, als dem Ungehorsam seines Unterthanen und Thronerben.

Am 15. Juli wurde dem Prinzen von den Gesandten wieder eine Note überreicht, in welcher sie kurz bei ihrem Ultimatum beharren und beklagen, daß sie mit Rücksicht auf den Erfolg der gehofften Vermittelung nur auf den Edelmuth Sr. schwedischen Majestät zu rechnen haben, sich indessen Glück wünschen, daß sie es mit Zuversicht dem Gewissen Seiner Majestät überlassen konnten, die Bedingungen des Prinzen Christian Frederik anzunehmen, und dadurch ihm Gelegenheit zu geben, seinen Einfluß auf Norwegen durch eine ausgezeichnete Wohlthat äußern zu können.

Am 17. Juli hatten die Gesandten Abschieds-Audienz bei dem Prinzen und traten danach sogleich ihre Reise nach Schweden an. — Am 18. Juli begegnete ihnen zu Moß der schwedische Oberstlieutenant Baron v. Essen mit Depeschen; derselbe reiste ohne Verzug wieder zurück.

Schon einige Tage vorher war die englische Kriegsbrigg, die Herrn Morier nach Norwegen gebracht hatte, und später mit seinen Depeschen nach England zurückgeschickt worden war, in Frederiksvorn wieder angelangt und hatte Depeschen mitgebracht, welche die Note des Herrn Morier im Ganzen genehmigten. Mit ihr war zugleich die Nachricht angekommen, daß die von dem Prinzen abgeschickten Gesandten, die Herren Aall, Christie und Rosenkilde, keine Audienz erhalten hätten, sondern sogleich von London ausgewiesen worden seien.

Am 21. Juli reiste der Prinz Christian Frederik nach Moß ab, um daselbst sein Hauptquartier aufzuschlagen. Am 26. Juli wurde ihm von dem bei Swinesund an der schwedischen Grenze commandirenden Officier gemeldet, daß die Herren Gesandten der allirten Mächte wieder vorgelassen zu werden wünschten, um mit ihm zu unterhandeln. Sie kamen am 27. Juli in Moß an, hatten am 28. Audienz bei dem Prinzen und reisten denselben Tag wieder ab.*) Der

*) Siehe Nachtrag Nr. 18.

Prinz ließ bekannt machen, daß ihm, theils durch den Bericht der Gesandten, theils durch das Schreiben des schwedischen Kronprinzen mitgetheilt worden, daß die schwedische Regierung die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen eines Waffenstillstandes nicht annehmen wollte, sondern die Besetzung der Festungen mit schwedischen Truppen behaupte, ein Punkt, der nicht angenommen werden könnte, da er gegen die Constitution stritte. Nach dieser Bekanntmachung des Prinzen sollte man glauben, daß die Mittheilung der Weigerung von Seiten Schwedens das einzige Geschäft der Gesandten bei dieser ihrer letzten Zusammenkunft mit dem Prinzen war, ein Geschäft, das schon durch den Brief des schwedischen Kronprinzen besorgt war, und durch einen Courier eben so gut hätte überbracht werden können. Inwiefern dies aber zu vermuthen ist, wollen wir näher berühren.

Elftes Kapitel.

Ausbruch des Krieges. — Mißliche Lage des Königs Christian Frederik. — Die Convention zu Moß. — Der König überträgt wegen Krankheit die Regierung an den Staatsrath. — Der außerordentliche Storthing wird zusammenberufen. — Verhandlungen des Storthings. — Der König entbindet die Nation ihres Eides und reist nach Dänemark ab. — Unterhandlungen des Storthings mit den königlich schwedischen Commissären. — Abänderungen in der Constitution vom 17. Mai. — Der König Carl XIII. von Schweden wird zum König von Norwegen gewählt.

Damit waren die diplomatischen Unterhandlungen zu Ende, und das Resultat war **Krieg**. — Etwas Anderes war nach der damaligen Lage der Dinge auch nicht zu erwarten, und man kann dem Prinzen Christian Frederik gewiß nicht vorwerfen, daß er unter diesen Umständen anders hätte handeln sollen. Er erklärte sich willig, seine angenommene Krone in die Hände der Nation zurückzugeben, und mehr konnte man von ihm nicht fordern. Die große Streitfrage war **die Be-**

setzung der Festungen. Von Seiten Schwedens konnte diese Behauptung nicht wohl aufgegeben werden. Nach dem, was in Norwegen vorgefallen war, mußte Schweden sich auf einen Eroberungskrieg gefaßt machen, und konnte nur halb hoffen, daß die Nationalversammlung sich auf die Vereinigung ohne Zwangsmaßregeln einlassen würde. Die Armee stand unthätig an der norwegischen Grenze. Diejenige Jahreszeit, die allein für Kriegsoperationen in diesem Lande günstig ist, verfloß, und drei Monate mußten bis zu Ende des Waffenstillstandes verlaufen, und zwar unnütz, wenn die Lage nach Verlauf dieser Zeit die nämliche sein sollte. — Wie hätten dieser Zeitverlust und die damit verbundenen Kosten entschuldigt werden können, wenn für das Ziel des Krieges Nichts zur Entschädigung gewonnen war? — Wollte die Nationalversammlung sich nicht auf die Vereinigung einlassen, so war wenigstens ein Jahr verloren, und diese Aussicht konnte auf die Verhandlungen großen Einfluß haben; denn Zeit gewonnen, Alles gewonnen, diese Regel gilt nirgends mehr, als im Kriege.

Selbst die gegenseitigen Kosten eines verlängerten Kriegszustandes mußten dem König von Schweden ein wichtiger Gegenstand sein, um so mehr, da ihm die Kostenverschwendung Norwegens ebenso angelegen sein mußte, wie diejenige Schwedens, indem er sich als König sowol jenes als dieses Reiches ansah. Fremde Truppen waren dem König von Schweden überlassen, und es war ihm ebensowohl ökonomisch als politisch wichtig, sich dieser so bald als möglich zu entledigen, und zu verhindern, ihrer activen Hülfe bedürftig zu werden; war diese doch mit großen Kosten verknüpft, da sie von weit her transportirt werden sollten.

Von Seiten des Prinzen Christian Frederik war an ein Nachgeben in dieser Hinsicht noch weniger zu denken. Die Besetzung der Festungen war derjenige Punkt, der den großen Widerwillen erregt hatte, und der vom Prinzen am wirksamsten benutzt worden war, um das Volk gegen die Erfüllung des Kieler Friedens einzunehmen. Der Unwille gegen diesen Punkt war um so leichter zu erregen, als er gerecht war. Die Besetzung der Festungen durch fremde Truppen ist ein demüthigender Beweis der Eroberung und deutet zu sehr auf Unterdrückung, als daß sie bei irgend einem Volke, in dem das Gefühl für Selbstständigkeit und Freiheit nicht völlig erstorben ist, nicht

den höchsten Widerwillen erregen sollte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Einwilligung in dieselbe ernsthafte innere Bewegungen zur Folge gehabt haben würde, um so mehr, da dem Volke über seinen wahren Zustand so wenig die Augen geöffnet waren, da es Hoffnungen nährte, die der Prinz Christian Frederik auf alle Weise hinzuhalten gesucht hatte, und erklärt hatte, darüber Opfer zu bringen und dem Mangel zu trotzen, um demjenigen Frieden auszuweichen, dessen eine Bedingung am meisten verhaßt war. — Auch die persönlichen Pflichten des Prinzen Christian Frederik waren gar nicht mit dieser Bedingung zu vereinigen. Er stand an der Spitze der Nation und hatte geschworen, ihre Constitution zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. Diese Constitution erlaubte nicht, an irgend eine Occupation des Landes zu denken. Er konnte die Festungen erobern lassen, aber sie aufzugeben, erlaubte selbst seine persönliche Sicherheit nicht. Durch die unglückliche Begierde, König sein zu wollen, hatte er sich auf den Punkt gesetzt, wo Alles gewagt oder Alles aufgegeben werden mußte. — Hätte er mit dem Beschluß der Nationalversammlung nicht so sehr geeilt, hätte er dieser die Ankunft des Herrn Morier, die ihm völlig bekannt war, notificirt, und sie bis zu dieser zusammenbleiben lassen, hätte er gesucht, mit der Nation zu überlegen, statt sich zu übereilen, hätte er die Königswahl aussetzen lassen, wozu in der angenommenen Constitution gute Gründe vorlagen, indem sie bestimmt, wie und von wem der König gewählt werden sollte, und Nichts vom Recht der constituirenden Versammlung dazu enthält: wie viel geringerer Gefahr hätte er alsdann die Nation und sich selbst ausgesetzt. — Jetzt war nur an kräftigen Widerstand zu denken, und das Schicksal des Volkes mußte dem unstäten Kriegsglück anvertraut werden. — Die Kräfte waren in dem Maße ungleich, daß die Hoffnung sich selbst auf die Ungewißheit des Kriegsglücks stützen mußte. Es war indessen die höchste Zeit, das Volk auf jeden Ausfall vorzubereiten. Der politische Schleier, womit seine Augen verhüllt waren, mußte zerrissen werden, und zwar von derselben Hand, die ihn band; denn man traute keiner andern. Darum wurde jetzt das Verlangen des Herrn Morier erfüllt, seine Noten bekannt zu machen, darum wurde das gleiche Verlangen den vier Gesandten nicht verweigert.

Man hat allgemein geglaubt, daß der Prinz Christian Frederik, durch die Declaration der Gesandten bewogen, seinen Plan

sogleich aufgegeben habe, und in der Wirklichkeit schon mit diesen einig sei, daß aber nur die Form ihn binde. Man hat geglaubt, daß die Rückkunft der vier Gesandten nach Moß auf irgend einen Beschluß hindeute, der nur mündlich verhandelt werden konnte; daß der Gang des Krieges und dessen Grenze schon im Voraus beschlossen, und daß folglich der ganze Krieg nur formell sei. Was hier Wahrheit ist, kann jetzt nicht bestimmt werden. Die gegenwärtige Zeit liegt jener zu nahe, als daß man sollte hoffen können, den Schleier zu heben. Indessen wird die Zeit wohl auch diese dunkle Stelle in der Geschichte erhellen. Nur so Viel kann man mit Gewißheit behaupten, daß mehrere Verfügungen des Prinzen Christian Frederik, mehrere Begebenheiten des Krieges diesen Glauben zu bekräftigen scheinen. Die fast gänzliche Entblößung der Festung Frederikstad, die Kraftlosigkeit und der Wankelmuth, mit denen der Prinz den Krieg leitete, selbst sein muthloses persönliches Verfahren während des Krieges, und seine Verzweiflung nach dem Waffenstillstande weisen nicht undeutlich darauf hin. Merkwürdig ist es auch, daß die gegenseitige Lage der Armeen nach dem Waffenstillstande im Wesentlichen dieselbe war, die von den Gesandten bedingt. Die Demarcationslinie war nur durch die Operationen der schwedischen Armee etwas vorgerückt, und die Neutralität des Landesstriches zwischen dieser und der schwedischen Grenze de facto gehoben. Von den Festungen aber war die eine erobert, die andere eingeschlossen und belagert, und dadurch diese große Streitfrage entschieden.

Daß ein Mann, der mit solcher Dreistigkeit eine Revolution bewirkte, der mit solcher Zuversicht sich an die Spitze der Armee und der Regierung setzte, der, so zu sagen, Alles auf einen Würfel wagte, diesen mit so wenig Kraft warf, ist psychologisch schwer zu erklären. Hat er aber seinen Irrthum eingesehen, hat er zu spät erwogen, daß er zu weit gegangen war, hat er das unvermeidliche Unglück des Krieges als Buße seiner Schuld, die Gefallenen als Schlachtopfer seiner Uebereilung angesehen, alsdann wird es begreiflich, daß ein Mann mit fühlendem Herzen, und ein solcher war der Prinz Christian Frederik unstreitig, seinen Kriegerruhm und denjenigen der Armee dem Mitleid für Menschenelend opferte. Hat er darin recht gehandelt oder nicht? — Die Politik mag entscheiden. Indessen wird

die Menschheit ihn in diesem Fall mit Schonung richten, weil er gesucht hat, das Unglück, das jetzt unvermeidlich war, nach Kräften zu mildern.

Am 28. Juli erschien eine Bekanntmachung vom Prinzen Christian Frederik, in welcher er dem Volke den Ausgang der Verhandlungen mittheilte, und am 29. eine Proclamation an die Armee, worin er erklärt, daß der Krieg beschlossen und von der schwedischen Armee schon begonnen sei.

Der kurze Krieg hat keine Geschichte. Die schwedische Armee fiel in den östlichen Theil des Stiftes Agershuus ein, überschritt den Fluß Glommen bei Frederikstad, belagerte die Festung sowol von der Landseite als von der Insel Kagero, wo sie Batterien anlegte, welche die Stadt dominiren konnten. Nach einer kurzen Belagerung mußte die Festung und die befestigte Stadt, die sowol mit Geschütz als mit Munition äußerst schlecht versehen war, und von der man unbegreiflicherweise Kanonen nach Sandesund gebracht hatte, sich ergeben. Die Festung Frederikshavn bei Frederikshald war belagert, allein der tapfere Commandant Ohme wollte von keiner Uebergabe wissen, bis sie ihm befohlen wurde. Eine schwedische Escadre hatte sich bei den Inseln Hvalöer festgelegt, und vertrieb von dort die norwegischen Kanonenboote, die sich nach Christiania zurückziehen mußten.

In den kleinen Gefechten, die vorfielen, hielten sich die norwegischen Truppen tapfer, obgleich sie Mangel an allem Nöthigen litten, ihr Enthusiasmus war unverkennbar; allein nach jedem Gefechte, selbst wenn die norwegischen Truppen die siegenden waren, befahl der damalige König Christian Frederik, der selbst den Oberbefehl übernommen hatte, den Rückzug. Der größte Theil der norwegischen Armee war in der Gegend der Stadt Moß zusammengezogen und stand der schwedischen gegenüber. Das Terrain dieser Gegend war für eine Hauptschlacht sehr günstig und man erwartete mit Aengstlichkeit das Resultat einer solchen, da man in Folge der befohlenen Rückzüge glaubte, es wäre die Absicht des Königs, die Armee hier zu concentriren, um die entscheidende

Schlacht zu liefern; allein statt derselben kam die Nachricht von dem Waffenstillstande und der Convention zu Moß vom 14. August.*) Damit war der sogenannte Krieg zu Ende.**)

Der König Christian Frederik, der von den unterhandelnden Gesandten nur als Prinz-Regent anerkannt wurde, übergab einem geheimen Artikel in der Convention zu Moß zufolge dem Staatsrathe die Regierung unter dem Vorwande einer Krankheit und zog sich nach dem Landsitz Ladegaardsöen bei Christiania zurück. Seine Krankheit war gewiß nicht erheuchelt, denn er befand sich in einem so verzweifelten Zustande, daß man mit Grund für seinen Verstand fürchtete. Diejenigen, die um ihn waren, sahen seinen Zustand mit Kummer; nicht selten äußerte er Reue über sein voriges Betragen, die seinen im Grunde edeln Charakter zeigte, und auf eine Weise, die an Verzweiflung grenzte. — Die Besuche seiner Freunde waren für ihn kein Trost, und sein Zustand erweckte allgemeines Bedauern.

Die letzte Regierungshandlung, die er in der Eigenschaft als König von Norwegen unternahm, war die, ein Rescript vom 16. August zu erlassen, in welchem er einen außerordentlichen Storthing auf den 7. October zusammenberief. Indessen gingen die Geschäfte unter der Leitung des Staatsrathes ihren gewöhnlichen Gang. Keine Be-

*) Siehe Nachtrag Nr. 18 u. 19.

**) Der Verfasser wohnte damals auf der westlichen Seite des Christiania-Fjords, der Stadt Moß gegenüber, und konnte jeden Schuß von dem Schlachtfelde hören. Am 12. August kam der Graf Wedel-Jarlsberg zu ihm. Er wunderte sich, daß die Armeen sich gegenüber standen, ohne eine Schlacht zu liefern, und um so viel mehr, als der König in Moß sein Hauptquartier hatte. Er sagte, „der König wird doch wol nicht so elend sein, die norwegische Armee durch eine Uebergabe zu beschimpfen.“

Eine Jugendfreundin der Frau des Verfassers war von Frederikshald zu ihm geflüchtet, und diese erhielt in der Nacht zwischen dem 14. u. 15. August durch einen Courier Nachricht von der Convention und dem Waffenstillstande. Am Morgen des 15. August kam der Graf Wedel-Jarlsberg zurück, und der Verfasser theilte ihm die Nachricht mit. Er wurde äußerst erbittert, und sagte: „Die norwegische Armee ist beschimpft. Warum schlug er sich nicht bis auf den letzten Mann? Besser mit Ehre sterben, als mit Schande weichen.“ Der Verfasser führt dieses an, um zu zeigen, wie der Mann dachte, der als Verräther gegen das Vaterland ausgeschrieen war.

wegung irgend einer Art wurde gespürt, und es schien, als fingen die Gemüther an, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß das Vaterland auch in der Vereinigung mit Schweden sein Glück finden könnte.

Am 7. October versammelten sich die Mitglieder des außerordentlichen Storthings in Christiania. Nachdem ein Präsident und ein Sekretär erwählt, und die Vollmacht angenommen waren, erklärte sich der Storthing am 8. October für constituirt.

Von dem König aber erschien jetzt folgendes Schreiben an ihn:

> „Indem Unsere geschwächte Gesundheit Uns nicht erlaubt, so wie Wir es wünschen, den Storthing, der nach der Uns gegebenen Mittheilung sich jetzt constituirt hat, persönlich zu eröffnen, so gebieten Wir dem Storthing des Königreichs Norwegen durch dieses Unser Schreiben, Sich als seinen derzeitigen Präsidenten anzusehen, eine Deputation zu erwählen, die bei Uns auf Ladegaardsöen den nächsten Montag Vormittag sich einfinden könnte, um von Uns über die Gegenstände in Kenntniß gesetzt zu werden, auf welche Wir die Aufmerksamkeit des gegenwärtigen Storthings besonders hinzuleiten wünschen."

Ladegaardsöen den 8. October 1814.

Christian Frederik.

Von einem Mitgliede des Storthings wurde die Frage gestellt: Ob der Storthing durch dieses Schreiben des Königs als constitutionsmäßig eröffnet angesehen werden könnte? Nach einiger Berathung wurde diese Frage einstimmig mit Nein beantwortet.

Nachdem mit 69 Stimmen gegen 7 beschlossen war, daß man sich wegen Eröffnung des Storthings nicht mehr an den König, sondern an den Staatsrath wenden wollte, wurde eine Deputation dieserhalb an den Letzteren geschickt. — Nach einer halben Stunde erschienen im Storthing die Staatsräthe Rosenkranz, Löwenhjelm, Collet und Aall. Der Staatsrath Rosenkranz eröffnete im Namen des Königs den Storthing durch eine Rede, in der er erklärte, daß er sie denselben Tag vom König mit dem Befehl empfangen habe, sie im Storthing vorzulesen. Es wurde demnach beschlossen, daß eine Deputation von 25 Mitgliedern erwählt werden sollte, um seinem Verlangen in

dem oben angeführten Schreiben zufolge sich am nächsten Montag den 11. October zum König zu begeben.

Am 11. October übergab der Etatsrath Treschow, als Präsident der Deputation, dem Storthing folgende Erklärung des Königs:

„Nur zum Glück des Volkes habe Ich die Krone Norwegens tragen wollen. Der gegenwärtige Zustand des Reiches, der vereinigte Wille Europa's gegen Norwegen, und das Gefühl, daß die Mittel, die Uns blieben, die Unabhängigkeit Norwegens zu vertheidigen, für Meine redlichen Absichten nicht hinlänglich sind, und endlich Mein bei dem Abschluß des Waffenstillstandes gegebenes Versprechen bewegen Mich, die Krone Norwegens wie auch die ausübende Macht, ohne Vorbehalt für Mich und Meine Nachkommen, in die Hände des Volkes niederzulegen.

Ich entbinde demgemäß das norwegische Volk von seinem Eide der Treue gegen Mich, und wie schmerzlich es auch für Mich sein mag, ein Volk, das Ich liebe, und das Mir so unvergeßliche Beweise seiner Zuneigung gegeben hat, zu verlassen, bringe Ich doch dieses Opfer, um das Reich vor Vernichtung zu bewahren. Durch die Constitution, die das Volk sich selbst gegeben hat, gesichert, wird die Selbstständigkeit und Freiheit des norwegischen Volkes keinen Gefahren ausgesetzt sein, sondern glücklichere Tage werden, das gebe Gott! durch den Segen des Friedens anbrechen."

Ladegaardsöen, den zehnten October, im Jahr nach der Geburt Christi, Eintausend Achthundert und Vierzehn.

Christian Frederik.
(L.S.)

Der Präsident las diese Erklärung dem Storthing vor und hielt danach folgende Rede:

„Der König Christian Frederik hat die Krone in die Hände des Volkes zurückgegeben. Achtungswürdige Mitglieder! Ausgewählte Männer des Reiches! Euer Entschluß, Eure Weisheit soll das Schicksal des Vaterlandes bestimmen. Nur Wenige von Uns kennen genau seinen Zustand, seine Vorzüge und seine Mängel. Diese Kenntniß ist nothwendig, um sein Bestes zu be-

urtheilen. Durch meine Pflicht als Bürger aufgefordert, und noch mehr durch den Posten, zu welchem Euer ehrendes Zutrauen mich berufen hat, schlage ich darum vor, daß ein Comité niedergesetzt werde, um die Lage des Reiches zu untersuchen und die Mittel zu erwägen, die am sichersten sein Wohl befördern können."

Jetzt war die Rolle des Prinzen Christian Frederik zu Ende, und er trat in sein vormaliges Verhältniß zurück. Die Krone, für die er gearbeitet hatte, und die er nur wenige Wochen lang trug, hatte schwer auf sein Haupt gedrückt und ihm keinen ruhigen Tag gelassen. Viele seiner Bestrebungen zur Erreichung dieses Zieles waren gewiß nicht zu loben; allein selbst seine Gegner müssen anerkennen, daß es ein Glück war, daß er in der kritischen Stunde das Ruder ergriff und dadurch eine nicht zu berechnende Verwirrung vermied. Diesem kühnen Unternehmen ist es hauptsächlich zu verdanken, daß das Volk in Ruhe sich die freieste Verfassung Europa's geben konnte, eine Verfassung, die jetzt seit mehr als 40 Jahren das Glück Norwegens ausgemacht hat. — Hätte er nur nicht so eifrig nach der Krone gestrebt, wäre seine persönliche Lage glücklicher gewesen, so hätte seine Rolle in der Geschichte glänzend hervortreten können.

Kurz nach der Abdankung reiste er nach Dänemark zurück. Seine Abreise war mehr einem Leichenzug als einem feierlichen Abschied ähnlich. — Eine Kriegsbrigg lag in Dröbak, vier Meilen von Christiania, um ihn nach Dänemark zu führen, und die Chefsschaluppe wurde nach Ladegaardsöen geschickt, um ihn abzuholen. Die Schaluppe lag auf der südlichen Seite der Insel, wo sie von Christiania aus nicht gesehen werden kann. Spät des Abends, in der tiefsten Dunkelheit, ging er, von einigen seiner Freunde begleitet, über die Insel nach der Schaluppe hin. Von mehreren Fackeln wurde der Weg erleuchtet. An der Schaluppe angekommen, nahm er einen rührenden Abschied von seinen Begleitern, und sobald er die Schaluppe bestiegen hatte, wurden die Fackeln in der See ausgelöscht, und in der Dunkelheit verließ er das Land, wo er so Viel unternommen hatte, das er aber nicht wieder sehen sollte; mit welchem Gefühle, ist leicht zu errathen.

Am 13. October Morgens um 10 Uhr stellten sich die schwedischen Commissäre nach Mittheilung des Staatsrathes im Storthing ein. Diese Commissäre waren der Staatsrath Rosenblad, der Hofkanzler Freiherr Gustav von Wetterstedt, der Staatssekretär Graf A. G. Morner, der Staatssekretär Gustav Frederik Wirséen und der Bischof Dr. Karl von Rosenstein. Unter dem 12. October wurde durch Schreiben des Kronprinzen Karl Johann im Namen des Königs der vormalige Staatsrath, Contre-Admiral Freiherr Balthazar Bogislaus von Platen, diesen Commissären zugeordnet. — Sie übergaben dem Präsidenten ihre Vollmachten und einen von ihnen unterschriebenen Vorschlag zu der norwegischen Constitution. Dieser Vorschlag war in den Grundsätzen und in den wesentlichsten Punkten mit der Constitution vom 17. Mai übereinstimmend, und enthielt nur Abänderungen, die für das neue Verhältniß zu Schweden als nothwendig angesehen wurden.

Der Präsident versprach nach genauer Ueberlegung, den Herren Commissären den Beschluß des Storthings mitzutheilen, worauf die Commissäre sich entfernten.

Am 14. October wurden die Verhandlungen des Storthings fortgesetzt. Der Präsident ließ die Rede, die der Staatsrath Rosenbladam vorigen Tage gehalten hatte, dem Storthing in norwegischer Sprache vorlesen*). — Ein Comité wurde erwählt, um den innern Zustand des Reiches zu untersuchen, und ein anderes, um mit den schwedischen Commissären wegen der näheren Bedingungen der Vereinigung zu unterhandeln.

Der Widerwille gegen diese Vereinigung war keineswegs erloschen und äußerte sich besonders durch die Repräsentanten der mehr entfernten Provinzen, denen die wahre Lage des Reiches am wenigsten bekannt war. Von mehreren Gegenden wurden dem Storthing Anerbietungen von freiwilligen Beiträgen an Geld und allerhand Waaren gemacht und dem Regenten zugestellt, um zur Unabhängigkeit des Vaterlandes beizutragen. Diese Anerbietungen waren zwar deutliche Beweise des Eifers für das vermeintliche Wohl des Vaterlandes, und sie waren um so achtungswerther, je mehr die Opfer

---

*) Siehe Nachtrag Nr. 20.

von der Nothdurft der eben nicht an Ueberfluß leidenden Geber genommen werden mußten; allein, so beträchtlich sie auch im Vergleich mit den Verhältnissen der Geber erschienen, so waren sie doch unzulänglich, um die große Kluft auszufüllen, die der Mangel an allen Bedürfnissen eröffnet hatte. — Wo und wie sie angewendet wurden, ist unbekannt.

Dem Storthing wurde ein Bericht eingesendet, daß sich in Trondhjem ein freiwilliges Jägercorps gebildet habe, das seine Statuten ausgearbeitet, um zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen. — Mehrere dergleichen Aeußerungen zeigten, daß die Vereinigung mit Schweden keineswegs allgemein gewünscht wurde.

Das Comité zur Untersuchung des innern Zustandes des Reiches erstattete einen weitläufigen Bericht, dessen Ergebniß Nichts weniger war als aufmunternd für die Fortsetzung des Krieges.

Am 19. October trat der Etatsrath (vormaliger Professor der Philosophie, nachheriger Staatsrath) Treschow auf, und stellte folgenden Vorschlag dem Gutachten des Storthings anheim:

„Die Zeit des Waffenstillstandes ist übermorgen verflossen. Noch ist kein entscheidender Beschluß gefaßt, den Hauptberathungsgegenstand dieser Versammlung betreffend, kein bedeutender Schritt gethan, um sich Schweden zu nähern, oder irgend einen von dessen Vorschlägen anzunehmen. Innerhalb acht Tagen wird wahrscheinlich der Krieg, wenn früher kein solcher Beschluß gefaßt sein sollte, verheerender als früher wieder ausbrechen; ob zugleich mit einer größern Hoffnung auf glücklichen Ausgang auf unserer Seite, überlasse ich dem Storthing selbst zu beurtheilen, nach der Kenntniß, die er theils früher über die Hülfsquellen und die Meinungen der Nation im Ganzen eingeholt hat, nicht aber derjenigen, die in gewissen Districten jetzt die herrschende ist; theils nach der Untersuchung des erwählten Comité's von dem Zustande des Landes und der Armee erhalten hat. Das Resultat dieser Kenntnißnahme, wie auch die Betrachtungen, die ich sowol jetzt als früher über das Verhältniß Norwegens zu Schweden, wie auch zu den übrigen Mächten Europa's angestellt habe, bewegen mich, dem Storthing folgenden Vorschlag zu machen:

1) Da der König Christian Frederik die Regierung in die

Hände des Volkes niedergelegt, die Einwohner Norwegens von dem Höchstdemselben abgelegten Eid der Treue entbunden und für sich und Seine Nachkommen allen Rechten auf diese Krone entsagt hat, und da Norwegen nach dem Grundgesetze immer von einem Könige regiert sein soll, so kann und muß sobald als möglich ein anderer König an seiner und seiner Nachkommen Stelle gewählt werden.

2) Der norwegische Storthing erklärt eine Vereinigung mit Schweden, mit dem ersten Paragraphen in dem von den schwedischen Commissären gemachten Vorschlage übereinstimmend, für beide Reiche für vortheilhaft, und mit Rücksicht auf die äußern Verhältnisse und Beider darauf gegründete Sicherheit und Selbstständigkeit für nothwendig.

3) Indem der König von Schweden, Karl XIII., durch Bestätigung der Reichsversammlung zu Eidswold und des dort gegebenen Grundgesetzes in seinen wesentlichsten Punkten, und durch die Erklärung, daß er nur solche Veränderungen vorschlagen will, die für die Vereinigung mit Schweden sich als nothwendig zeigen werden; indem er zugleich, durch den diesem Storthing mittelst seiner bevollmächtigten Commissäre gemachten Vorschlag, und die von diesen mitgetheilten Erläuterungen und Bestimmungen nicht nur überzeugende Proben von seiner Achtung für die Ehre, Freiheiten und Rechte des norwegischen Volkes gegeben hat, sondern ebenso seine Neigung kundgethan, sich unsern Forderungen zu fügen und unsere Vorstellungen zu hören; so wird genannte allerhöchste Majestät der König Karl XIII. zum König von Norwegen erwählt.

4) Ehe dieser Vorschlag debattirt und zum Beschluß erhoben, wird kein anderer Vorschlag, der bis jetzt eingekommen ist, oder später kommen könnte, in dem Storthing in Ueberlegung genommen.

5) Die Notirung über den zweiten und dritten Punkt des Vorschlages geschieht mündlich zum Protokolle.

6) Die Wahl muß unbedingt sein; denn indem die Meinungen über die Bedingungen, unter welchen die Vereinigung stattfinden kann, sehr verschieden sein können, so würde eine Einigkeit auf keine

andere Weise möglich werden. Das in dieser Absicht erwählte Comité kann füglich zu der Zeit, wo der Beschluß gefaßt werden muß, mit der Untersuchung der vielen, in dieser Absicht angekommenen Vorschläge fertig werden; eine Uebereilung würde eher jetzt als nachher zu befürchten sein, indem nach der Königswahl dem Storthing hinlängliche Zeit gelassen sein wird, jeden Vorschlag zur Veränderung des Grundgesetzes in reifliche Ueberlegung zu ziehen."

Christiania den 19. October 1814.

Treschow.

Am 20. October wurden die Verhandlungen des Storthings fortgesetzt und der oben angeführte Vorschlag des Etatsrath Treschow zur Debatte gebracht. Der zweite Punkt des Vorschlags, die Vereinigung mit Schweden, machte die Hauptfrage aus. Mehrere der Repräsentanten hielten weitläufige Reden, deren Resultat dennoch größtentheils Einwilligung in die Vereinigung war. — Darauf wurden die Stimmen von jedem Repräsentanten mündlich abgegeben und dem Protokolle beigefügt; 72 Stimmen waren für und 5 gegen die Vereinigung. Die 5 dissentirenden Stimmen waren die Repräsentanten der Stadt Bergen, und einer von dem Amte Norder Bergenhuus. — Diese 5 Repräsentanten erklärten zu Protokolle, daß es nach dem ausdrücklichen Verlangen ihrer Committenten geschähe, wenn sie ihre Stimmen so abgäben, eine Erklärung, die dafür sprach, daß nicht ihre persönliche Ueberzeugung sie leitete.

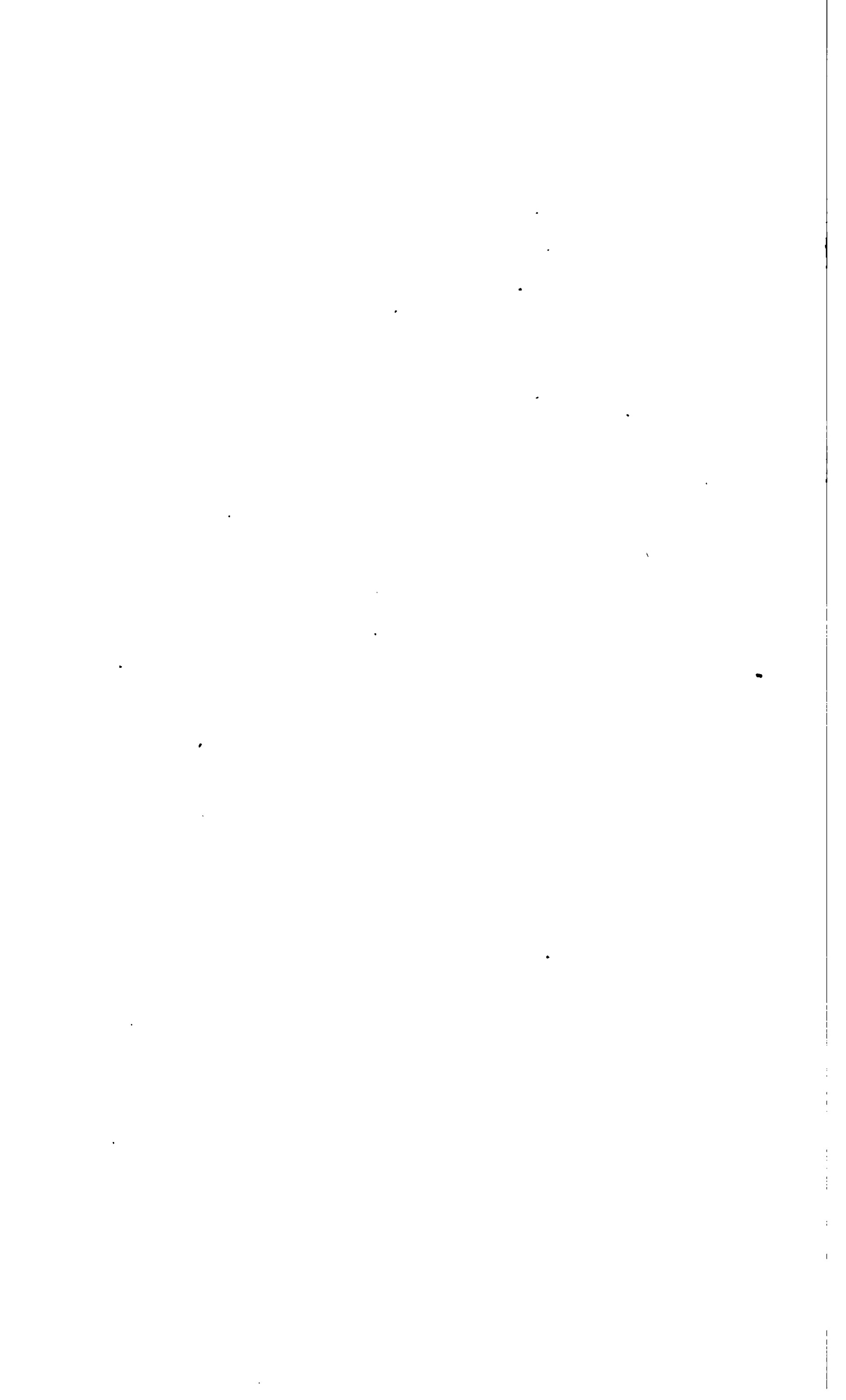
Damit war der schwierigste Knoten gelöst; es war nur noch der König zu wählen. Durch 47 Stimmen gegen 30 wurde danach beschlossen, daß die Königswahl ausgesetzt werden sollte, bis man über die Veränderungen in dem Grundgesetze einig wäre.

Die Unterhandlungen wurden fortgesetzt, bis sie am 4. November zu Ende gebracht waren, und an demselben Tage wurde der König von Schweden Karl XIII. einstimmig zum König von Norwegen gewählt. — Die angenommenen Veränderungen in der Verfassung vom 17. Mai werden als Nachtrag angeführt. *)

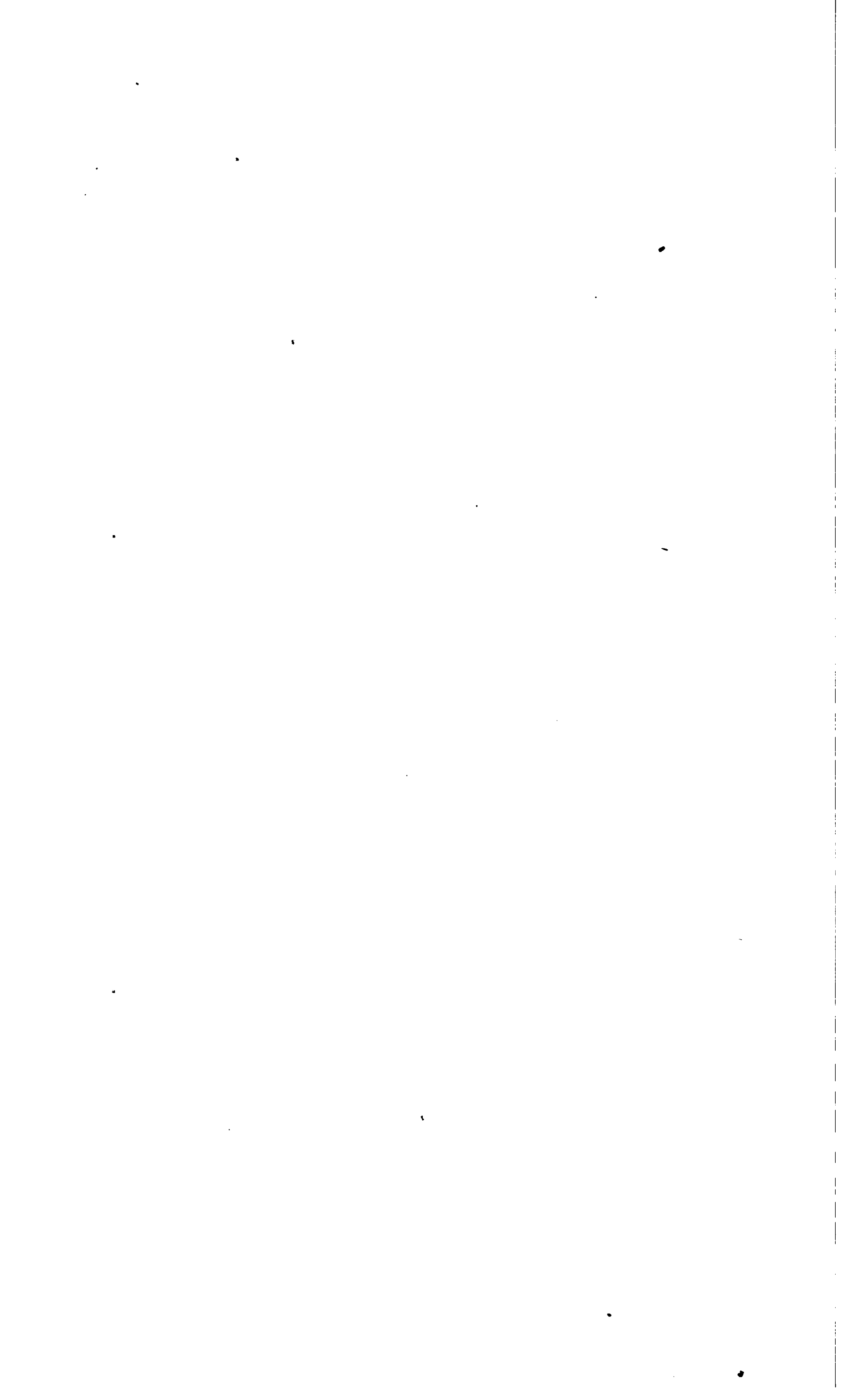
*) Siehe Nachtrag Nr. 21.

Damit ist die Geschichte dieser für Norwegen höchst wichtigen Epoche zu Ende. — Mehr als vierzig Jahre sind verflossen *), seitdem Norwegen mit Schweden verbunden, und von demselben Könige, doch nach seiner sich selbst gegebenen Verfassung, regiert worden ist, und jetzt ist die Zufriedenheit mit diesem Verhältniß allgemein. Zwar hegten Mehrere im Anfang hinsichtlich der Absichten Schwedens mit Norwegen Argwohn; zwar konnte der alte eingewurzelte Nationalhaß nicht augenblicklich erlöschen; allein allmälig verschwand der Unwille, und die Bestrebungen mehrerer, sowol schwedischer als norwegischer Publicisten, Mißtrauen einzuflößen, waren vergebens. Die Konflicte, welche die verschiedenen Verhältnisse zwischen beiden Nationen veranlassen konnten, wurden immer mehr und mehr gelöst, und jetzt erfreut man sich einer brüderlichen Harmonie, da man einsieht, daß die Vereinigung zur gegenseitigen Sicherheit und zum Glücke führt. — Norwegen hat in dieser Periode nach allen Richtungen hin unberechenbare Fortschritte gemacht. In der langen Reihe von Friedensjahren haben sein Handel, die Schifffahrt und alle übrigen Nahrungszweige geblüht. Der Staat hat keine Schulden, keine realen Steuern werden auferlegt, sein Geldwesen ist auf festen Fuß gestellt, sein Geld steht dem Hamburger Banco gleich, und den Einwohnern sind bedeutende Kapitalien zugeflossen. Die Bevölkerung schreitet bedeutend vorwärts, und ein Jeder erkennt jetzt, daß das Jahr 1814 das segensvollste in der Geschichte Norwegens war.

*) Im Jahre 1856 geschrieben.



Aktenstücke.



Aktenstücke.

I.

Auszug aus dem Werke: „Histoire générale des traités de Paix etc. par M. le comte de Garden. — Tome treizième. — Paris.“

§. 111.

Négociation de la Suède avec la Russie et la Grande-Bretagne.

Dans le même temps qu'avait lieu l'échange de la correspondence précédente, le roi de Suède s'était décidé à suivre enfin le conseil qu'il avait reçu de Napoleon deux ans auparavant, lorsque lui demandant secours et protection*), il lui avait durement répondu: „Adressez-vous à l'Empereur Alexandre, il est grand et généreux“. Quelle qu'en ait été l'ironie, le conseil était excellent; la suite l'a prouvé. Charles XIII. en effet, en recoura à ce monarque, et la Suède conclut avec la Russie un traité d'alliance le 24 mars — 5 avril 1812 à St.-Petersbourg, où le roi avait envoyé le comte Charles de Lowenhjelm.

Ce traité est d'une haute importance et peut être considéré comme la base du système actuel du nord de l'Europe. Il n'a pas été rendu public**); on sait pourtant qu'il renferme les dispositions suivantes: Garantie réciproque des états des deux parties contractantes; — elles conviennent de faire une diversion contre la France et les alliés, sur telle côte d'Allemagne qu'on jugera convenable;

*) C'était au moment des négociations pour la paix de Frédéricshamm. Après la perte de Finlande, le roi avait écrit à Napoleon pour le prier d'entrecéder afin qu'il conservait les îles d'Aland.

**) Dès le 13 août on avait procuré à Napoleon qui était à Witebsk, une copie de ce traité.

vingt-cinq à trente mille Suédois et quinze à vingt mille Russes y seront employés. — Comme la Suède ne pourra coopérer a cette diversion, que lorsqu'elle cessera de regarder la Norvége comme pays ennemi, l'Empereur de Russie s'oblige, de réunir la Norvége à la Suède, soit par la voie des négociations, soit à l'aide d'un corps auxiliaire de trente-cinq mille hommes qu'il fournira*), et de garantir la Suède cette nouvelle acquisition à la paix. — Comme l'occupation de Danemark doit être une opération militaire préalable, le corps auxiliaire russe sera mit pour cela sous les ordres du Prince-Royal. On évitera cependant la guerre avec le roi de Danemark; on lui proposera au contraire. d'accéder à l'alliance et de renoncer à la Norvége, contre une indemnité pleine et entière, située dans la proximité de ses Etats d'Allemagne, qu'on s'engagera à lui procurer. — S'il s'y refuse, on lui fera la guerre à forces communes. — Après la réunion de la Norvége, l'armée suédoise sera transportée en Allemagne, et agira d'après un plan d'opérations dont on sera convenu. Le roi d'Angleterre sera invité à accéder à l'alliance, et à en garantir les conditions.

Trois jours après la conclusion de ce traité, le 27 mars — 8 avril, une convention était signée à Stockholm, entre Mons. d'Engeström et de Nicolais à l'effet de prescrire ce qui doit être observé relativement aux deserteurs, en conformité de l'article 12 du traité de commerce du 1 — 13 mars 1801.

Ces traités étaient conclus ou au moins ébauchés, lorsque le ministre d'Autriche, comte de Niepperg, invita la Suède à faire cause commune avec elle et avec Napoleon contre la Russie. Il avait été solicité à cette démarche par la lettre suivante que lui écrivit le prince de Swarzenberg, à la date du 14 mars 1812.

„Je profite d'une occasion que m'offre M. le duc de Bassano pour vous informer, avant que vous puissiez en être instructé par notre ministre, que les noeuds d'amitié et de famille qui existent entre notre Cour et celle de France. viennent d'être renforcés aujourd'hui, par un lien qui en doit être la suite naturelle pour établir d'une manière solennelle des relations d'intimité et de confiance entre les deux empires. Ce grand événement politique acquiers un intérêt d'autant plus majeur dans un moment où une guerre dans le Nord est prêt de s'allumer. Notre auguste maître ayant jugé dans sa sagesse, et conforme de son système, d'agir dans le plus parfait accord avec la France, après avoir épuisé vainement toutes les démarches tendantes à la conservation de la paix sur le continent, auprès du Cabinet de St. Petersbourg, va se trouver dans le cas de jouer un rôle actif, dans une cause qui est devenu désormais la sienne.“

„Dans un état déchaussé où tous les moyens doivent être dirigés vers un but commun, vous ne pouvez servir plus essentiellement les intérêts de notre auguste Maître, qu'en emploiant le crédit dont je sais que vous jouissez auprès du gouvernement où vous êtes accredité, pour le lier à une cause à laquelle un souvenir récent et pénible, ainsi que la perspective favorable de l'éffacer pour

*) Cette disposition fut changée lors de la conférence d'Abo, dont il sera question plus loin.

jamais en récupérant une portion aussi essentielle de la monarchie, que la Finlande, doit imprimer un caractère national tout particulier à la Suède.“

„Comme il serait possible que cette lettre vous trouvera sur le continent, où je suppose que vous aviez le projet de vous rendre, je ne puis que vous recommander, de ne vous point dessaisir dans aucun cas possible de ma lettre même, mais d'agir avec votre savoir faire, dans le sens de l'invitation qu'elle contient; car vis-à-vis d'un militaire éclairé, tel que vous M. le comte, je n'entreprendrai pas d'énumérer les avantages importants qui résulteraient en faveur des armées alliées d'une diversion dans l'extremité du Nord, conduite par un capitaine habile et expérimenté.“

Le cabinet de Stockholm declinat cette proposition. „Si la France,“ dit le baron d'Engeström dans sa réponse, „veut reconnaitre la neutralité armée de la Suède, qui embrasse le droit naturel d'ouvrir ses ports avec avantages égaux à toutes les puissances, elle n'a aucuns motives de s'immiscer dans les événemens qui peuvent arriver. La France promet de rendre la Poméranie? Dans le cas où elle refuserait cette action également reclamée par les droits des peuples et par la saniteté des traités, S. M. le roi de Suède accepte, pour cet objet seulement, la médiation de LL. MM. les Empereurs d'Autriche et de Russie.“

„Le roi soit porté à toute réconciliation qui soit compatible avec l'honneur de la nation et le bien du Nord. S. M. le roi de Suède, étant convaincu que tous les préparatifs que fait S. M. l'Empereur Alexandre n'ont absolument d'autres but que la défense, et ne visent qu'à assurer à son empire la même neutralité armée que la Suède, d'accord avec la Russie, voudrait établir, elle s'engage à tout employer auprès de S. M. Imperiale, afin qu'il n'y ait pas de rupture avant qu'on se soit accordé sur une époque où des plénipotentiaires suédois, français, autrichiens et russes pourraient s'assembler, pour convenir amiablement d'un système de paix, fondé sur la dite neutralité, qui mette un terme aux discussions actuelles entre la France et le Nord, et rende aussi à l'Europe la tranquilité dont elle a si fortement besoin.“

Presqu'en même temps que cette communication était faite au cabinet de Stockholm, c'est à dire le 28 mars 1812, le chargé d'affaires de Suède à Paris, M. d'Ohson, remmittait au Duc de Bassano, Ministre des Affaires étrangères, une Note, par laquelle, après avoir protesté contre l'occupation de la Poméranie suédoise, il annonce que, par Ordre du Roi, le payement des intérêts et capitaux dûs en Suède à des pays reunis avec la France, est suspendu jusque à ce que la Poméranie soit evacuée. — Cette mesure du gouvernement Suédois était injuste, et ne saurait être excusée par les exemples qu'on pourrait alléguer; mais rien n'était plus franc et plus loyal que la déclaration suivante, qui se trouve dans la même note: „Comme S. M. a été, par l'occupation militaire de la Poméranie Suédoise, mise dans une position, à se regarder comme entièrement degagée de tous les engagements particuliers pris envers la France, et principalement de l'obligation de continuer une guerre que la Suède n'a entreprise, que par suite de son accession au système continental, accession qui, de son côté, n'était qu'une suite de la réstitution entière de la Poméranie — le Roi

déclare que de ce moment il se regarde comme neutre à regard de la France et de l'Angleterre, et que par suite de ce système adopté de S. M. elle prendra tous les moyens qui sont en son pouvoir pour protéger le pavillon neutre de la Suède contre toutes les pirateries, qui ne doivent leur durée qu'à une longue patience."

,,Après avoir parcouru la longue serie d'humiliations auxquelles toutes les nations avaient dû se soumettre pour se concilier la faveur de Napoleon, on respire quand on est parvenu enfin à l'époque où les Etats d'Europe vont commencer à sentir leur force et à parler un langage digne d'eux." C'est par une conduite si énergique, que Charles-Jean répondit à ceux qui le croyaient envoyé pour mettre le sceau à l'asservissement de la Suède.

Lord Wellesley était encore secretair d'Etat pour les Affaires Etrangères, lorsque la Suède entama les négociations avec l'Angleterre. Ses ouvertures furent accueillis avec faveur par le ministre et par Lord Castlereagh, qui lui succeda le 19 mars. Sir Edward Thomson fut envoyé en Suède, et établit sa résidence dans le voisinage d'Oerebro, où la Diète s'assembla le 13 avril. On ne connait aucune pièce de cette négociation, mais le traité qui en résulta a été rendu public. Il fut signé à Oerebro le 12 juillet 1812 par Sir Edward Thomson, au nom de la Grande-Bretagne; par les barons Laurent d'Engeström et Gustave de Wetterstedt au nom de la Suède.

Par l'article 1er la paix et l'amitié sont retablies entre les deux puissances: dont il suit que la Suède renonce au système continental.

L'article 2 dit: ,,Les rapports d'amitié et de commerce entre les deux pays seront retablis sur le même pied où ils étaient au 1 janvier 1791; et tous les traités et conventions, qui à cette époque subsistaient entre les deux Etats, seront regardés comme renouvelés et confirmés."

Il n'existait, à l'époque du 1 janvier 1791, aucun traité entre les deux Etats, si ce n'est le traité d'amitié et de commerce qui a été conclu à Stockholm le 5 février 1766, et qui ne renferme que des promesses vagues de bienveillance, d'amitié et de bons offices. Comme les deux parties ne pouvaient pas avoir un grand intérêt à renouveler cette convention, on doit considérer l'article 2 cité comme abrogeant en ensevelissant dans l'oubli toutes les tentatives qui, depuis la première guerre de la Révolution française, avaient été faites pour établir de nouveaux principes de droit maritime, plutôt que comme destiné à renouveler quelque ancien engagement.

L'article 3, qui dit: ,,Si, en haine du présent traité de paix et du rétablissement de la bonne intelligence entre les deux pays, quelque puissance que ce soit faisait la guerre à la Suède, S. M. le roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande s'engage, de concert avec S. M. le roi de Suède, de prendre les mesures nécessaires pour la sureté et l'indépendance de ses Etats." fait sortir le traité d'Oerebro de la catégorie d'un traité de paix et lui donne le caractère d'un traité d'alliance.

Une conséquence immediate de ce traité fut l'ordonnance que Charles XIII publia à Oerebro le 29 juillet 1812, et en vertu de laquelle les ports de la Suède

furent ouverts aux bâtiments de toutes les nations sans exception, pour l'importation et l'exportation des productions étrangères et suédoises, d'après les règlements généraux.

Pag. 409, du même Oeuvre.

L'Empereur de Russie avait laissé en Finlande les deux divisions de son armée, anciennement destinées à maintenir la possession de ce pays, et qui, depuis le traité de Petersbourg, devaient coopérer avec les Suédois à la conquête de Norvége*). Aussitôt que la session de la diéte d'Oerebro fut close, le Prince-Royal de Suède se rendit à Abo, où l'Empereur Alexandre s'était transporté pour conférer avec lui „sur les moyens de résister à l'Empereur des Français et de soustraire l'Europe au joug qu'il faisait peser sur elle.“

Ne pouvant rapporter ici les détails trop vifs que renferme, sur cette entrevue, une lettre écrite à Adlersparre le 8 Septb. 1812 par M. d'Engeström, un des hommes qui on été mêlés de la manière la plus intime aux événements de l'époque, nous dirons seulement, que le Prince-Royal de Suède fut accueilli par l'Empereur avec la plus grande distinction, et qu'une convention nouvelle vint modifier le traité de Petersbourg.

Lorsque les articles du traité furent agités, le Prince-Royal, à la sollicitation des Suédois qui l'accompagnaient, et auraient voulu quelques garanties, exprima le désir, que les îles d'Aland fussent restituées à la Suède. L'Empereur dans une des dernières séances répondit: „J'accorderai avec plaisir ce qu'on me demande, mais je suis certain que cela me déconsidererait aux yeux de la nation russe. Je préfére vous remettre les îles d'Oesel et de Dagó, ainsi que Riga, mais en Dépôt seulement.“

Le Prince-Royal pria alors l'Empereur de lui dire franchement, s'il croyait qu'une telle disposition serait mal accueillie par ses sujets; sur la réponse affirmative du monarque, Charles-Jean reprit: „Je renonce à toute garantie, je n'en veut d'autre que celle de vôtre parole, et je m'en rapporte entièrement à Vôtre Majesté.“ — Touché d'un tel procédé, l'Empereur Alexandre serra affectueusement la main du Prince en lui disant: „Je n'oublierai de ma vie la réponse loyale et généreuse que vous me faites.“

La convention additionelle d'Abo, signée le 30 Août? portait en substance les dispositions suivantes.

Pour donner plus d'extension au traité d'alliance signé à Petersbourg le 24 mars, (5 avril) dernier, S. M. l'Empereur de toutes les Russes, afin d'accélérer

*) Il convient de mentionner ici une transaction qui eût lieu, entre le Danemark et la France, le 7 du mois de mars 1812. Dans la prévision d'un débarquément de troupes suédoises ou anglaises, ces deux puissances avaient signé une convention secrète confirmative du traité d'alliance de Fontainebleau du 31 Octbr. 1807. Le roi de Danemark s'engageait à tenir dans le Holstein dix mille hommes de troupes, prêts à se porter sur la rive gauche de l'Elbe, à la première réquisition du commandant de la 32 division militaire. L'Empereur Napoleon prêtrait un engagement corrélatif. Un pareil nombre de troupes françaises, devait être mis de suite à la disposition de Danemark, s'il était attaqué.

l'époque à laquelle S. M. le roi de Suède doit opérer une diversion en faveur de l'armée russe, dans le nord de l'Allemagne, s'engage à porter à trente-cinq combattants le corps auxiliaire promis à la Suède: vingt-cinq mille hommes seront rendu à Séance vers la fin du mois de Septembre prochain, et les dix mille hommes restant à la fin de Novembre, si la saison le permet. Aussitôt que ses forces seront réunies sur le point convenu, S. M. le roi de Suède commencera ses opérations, d'abord contre les îles danoises. Au cas que le roi de Danemark ne se déciderait pas à céder volontairement le royaume de Norvége à la Suède, et à joindre ses troupes à l'armée russe et suédoise, pour les faire agir de concert contre l'ennemi commun, le Prince-Royal de Suède, commandant des troupes combinées, attaquerait l'île de Seeland, sauf à n'en point disposer sans l'assentiment du gouvernement brittanique: En reciprocité des facilités que S. M. l'Empereur de Russie promet à la Suède, si, à la suite des événements militaires, S. M. obtient que les frontières de l'empire russe soient portées jusque à la Vestule, S. M. le roi de Suède declare qu'il regardera ces accroissements de territoire comme une pure indemnité des offerts que l'Empereur aura faits contre l'ennemi commun et lui garanterait la possession. Sa Majesté brittanique sera également invitée à donner une pareille assurance et garantie à S. M l'Empereur de toutes les Russes.

Relativement à la diversion à opérer en Allemagne ou alleurs par l'armée aux ordres de S. A. R. le Prince-Royal de Suède, ainsi que relativement à toutes les autres stipulations arrêtées soit par le traité d'alliance du 24 mars, soit par les conventions additionelles de Vilna, en date 3 juin, il n'y sera apporté aucun changement autre que ceux stipulés par la présente convention. Les hautes parties contractantes réuniront leurs instances pour obtenir du gouvernement brittanique son accession au traité d'alliance signé par elles, et à la réunion de la Norvége à la Suède.

Un article separé et secret portait: ,,Les deux hautes parties contractantes voulant, d'un commun accord, donner à la présente alliance la force et le caractère d'un pacte de famille, s'engagent reciproquement, au cas qu'une puissance quelconque cherchat à troubler la sûreté et la tranquillité de la Suède ou de la Russie, à se prêter, afin de reprimer ces projets hostiles, les secours qui pourraient être nécessaire, et qui excéderaient jamais le nombre de douze à quinze mille hommes.''

Ce traité supplémentaire était signé, pour l'Empereur de la Russie, par le chancelier comte Romansof, et pour le roi de Suède par le comte Charles de Lowenhjelm, qui avait tenu la plume pendant les conférences.

Cette négociation s'est terminée par un incident bien remarquable. Aussitôt après la signature du traité, Charles-Jean passa la revue des troupes qui lui étaient destinées. C'est alors qu'il tint à l'Empereur ce discours inattendu: ,,Sire. vos troupes sont belles et bonnes, elles apartiennent à l'elite de vôtre armée. Elles seraient fort utiles à Wittgenstein, qui se défend comme un lion sur le Duna contre Macdonald et Oudinot, mais qui s'effaiblit. Envoyez lui ces trente-cinq mille hommes.'' — ,,C'est beau ce que vous faites là, Prince,'' répondit l'Empereur Alexandre; ,,mais je ne dois pas l'accepter; comment auriez vous la Nor-

vége?“ — „Si vous êtes heureux,“ repliqua Charles-Jean, „je l'aurai toujours; vous tiendrez vos promesses. Si vous succombez, Sire, l'Europe est asservie, les couronnes seront flétrits; on ne les portera que sous le bon plaisir de Napoleon: mieux vaut labourer un champ que régner à cette condition.“

L'Empereur Alexandre accepta, et une partie de l'armée russe en Finlande fut immédiatement transportée en Livonie. Quant à la Suède, elle fit pendant tout le reste de la campagne des préparatifs, soit pour son expédition en Norvége, soit pour celle que nous lui verrons entreprendre en 1813; car jusqu'au mois de mars de cette année, la politique adroite du cabinet de Stockholm ne laissa pas deviner, contre quel ennemi ils étaient dirigés.

II.

Geschichte des norwegischen Geldwesens bis 1807.*)

In den älteren Zeiten kannte man das Unglück eines zerrütteten Geldwesens nicht; der Staat konnte zwar Mangel an Geld leiden, allein das Uebel schlecht fundirten Papiergeldes war noch unbekannt. Im dänisch-norwegischen Staate wurde erst unter dem Könige Christian VI. mit dem Papiergelde ein Versuch gemacht. Dieser König bestieg den Thron unter erfreulichen Auspicien. Sein Vater und Vorgänger Friedrich IV. hatte den Handel und die Gewerbe belebt, und hinterließ dem Sohne eine reichlich gefüllte Staatskasse. Unter der Regierung Christian VI. waren glückliche Verhältnisse eingetreten. Der Handel blühte, die Frachtfahrt war in Folge des Friedens mit Algier vortheilhaft, eine indische Handelscompagnie entstand im Jahre 1731, und die Colonie St. Croix in Westindien wurde im Jahre 1734 erworben; zudem waren die Silbergruben zu Kongsberg in dieser Periode sehr ergiebig; allein die übertriebenen Speculationen, die Baulust des Königs, und schlechte öffentliche Wirthschaft machte alle diese Vortheile zu Nichte, und der Staat erhielt eine Zettelbank.

Die Bank war ursprünglich eine private, und den königlichen Verheißungen gemäß sollte sie immer als solche in ihrer Reinheit erhalten werden. Allein das Versprechen eines souverainen Königs ist nur eine schwache Garantie in Banksachen, und die Bank war für die Regierung, in den oft eintretenden Geldverlegenheiten der letzteren Zeit, eine gar zu lockende Hülfsquelle, um sicher gegen ihre Attentate zu sein. Schon früh entstand ein Werthunterschied zwischen den Zetteln der Bank und der Münze, und in den Jahren 1745 und 1757 wurde durch königliche Mandate die Auszahlung in baarem Gelde von Seiten der Bank, sowie die Ausfuhr des baaren Geldes einstweilen verboten, freilich nur, wie es hieß, auf kurze Zeit; allein dergleichen Veranstaltungen verfehlen nie ihren schädlichen Einfluß auf die Bankrepräsentative. — Die Kriegsrüstungen gegen Rußland 1762—1763 erforderten viel Geld, und die Maßregel der Regierung, Annuitätsscheine auszugeben, wirkte

---

*) Siehe das Königreich Norwegen, statistisch beschrieben von Gustav Peter Blom. Leipzig 1843, 2. Theil. Seite 24 u. f.

nachtheilig auf die Zettel; denn obgleich diese Scheine eigentlich nur Staatspapiere waren, und in keiner Verbindung mit der Bank standen, legten sie doch die Schwächen der Finanzen bloß, die unter einer unbeschränkten Regierung sich nicht mit Sicherheit von der Bank scheiden lassen. — Eine andere Verfügung von Seiten der Regierung hatte ebenfalls einen schädlichen Einfluß auf den Credit der Bankzettel. Durch eine königliche Verordnung vom 6. October 1757 wurden diese zum gezwungenen Bezahlungsmittel gemacht, und die Ausfuhr des baaren Geldes verboten. Den fremden Staaten, mit welchen Dänemark in Verkehr stand, und welche die königl. Verordnungen nicht achteten, wurden die Augen geöffnet, und der Credit der Repräsentative sank natürlich, während die Bürger des Staates unter dem Druck des schlechten Geldes litten und die Verordnung zu umgehen suchten.

Der 15. März 1773 entschied das Schicksal der Bank: — Der König kaufte die Actien mit 70 Proc. und bezahlte sie mit Staatsobligationen; und alle Sicherheit der Bank war dahin. —

Unter dem 15. April 1774 ließ der König die Erklärung ergehen, daß die Bank, obgleich sie von ihm übernommen sei, nach ihren ursprünglichen Institutionen vom 29. October 1736 administrirt werden, und nur ein zum öffentlichen Wohl eingerichtetes Institut sein sollte. Allein königliche Verheißungen haben nur einen geringen Einfluß auf den Credit der Banknoten, und Alles ging seinen natürlichen Gang.

Der König suchte mehrmals durch ausländische Anleihen die Lücke, die zwischen dem Werth der Zettel und dem des baaren Geldes entstanden war, auszufüllen; allein auch diese waren nur Palliative. Das Uebel lag in der Unsicherheit, welcher eine Bank in den Händen eines unbeschränkten Königs ausgesetzt ist. Kurmethoden, wie die im Jahre 1796 von der Amsterdamer Bank angewandte, welche ihr Deficit durch eine Anleihe von 9 Millionen deckte, können blos auf derartige Banken wirken. Das Resultat der verschiedenen Operationen war nur, daß der Credit der Bankzettel sank, daß die Staatsbürger, welche gezwungen waren, diese Zettel als Zahlungsmittel anzunehmen, darunter litten, und daß die Staatsschulden durch die Obligationen, mit denen der König die Actien bezahlt hatte, und durch die Anleihen zur Unterstützung der Bank vergrößert waren.

Die Handelsverhältnisse hatten sich für den Staat sehr vortheilhaft gestaltet. Der amerikanische Krieg gewährte der Frachtfahrt und dem Handel einen reichen Gewinn, und der Friede begünstigte die innern Verhältnisse und Gewerbe. Allein dessenungeachtet sank der Werth der Bankzettel im Auslande. Zu diesem Uebel gesellte sich noch, daß die Provinzen Schleswig und Holstein, zwischen welchen und der Bank des Mutterlandes nie eine Verbindung stattgefunden hatte, und in welchen nur Münze als Zahlungsmittel gebraucht wurde, in einem für Dänemark unvortheilhaften Verhältniß zu diesem standen, das den Verkehr mit den dänischen und norwegischen Provinzen im höchsten Grade beschwerlich machte. Die Producte dieser Provinzen wurden den übrigen Provinzen durch das unvortheilhafte Coursverhältniß vertheuert, und der verschiedene Werth des coursirenden Geldes in den verschiedenen Provinzen desselben Staates lenkte die Aufmerksamkeit der Unterthanen auf die wahre Lage der Finanzen und erregte Unwillen gegen die aufgezwungenen Bankzettel. Ueberdies wirkte die benachbarte Hamburger Bank nachtheilig auf den Cours der dänischen Banknoten ein, und der immer mehr zunehmende Unterschied

zwischen dem Werth des Papiers und dem des baaren Geldes verringerte die Staatseinkünfte, und machte dadurch diese für die Bedürfnisse des Staates unzulänglich.

Um diesem Uebel abzuhelfen, glaubte die Regierung einen entscheidenden Schritt thun zu müssen, und der König errichtete durch ein Mandat vom 16. Februar 1791 und einen Octroi von demselben Datum eine dänisch-norwegische Speciesbank, die eine private sein sollte, auf Silber fundirt war und deren Zettel freiwillig angenommen werden konnten. — (Die Einrichtung und das Schicksal dieser Bank ist früher beschrieben worden.)

Die Speciesbank trat in Wirksamkeit, und die wohlthätigen Folgen dieser weisen Verfügung blieben nicht aus. Man glaubte an die allmälige Vernichtung der unfundirten Courantzettel, und der Cours der Repräsentative stieg in dem Grade, daß das dänische Papier auf der Hamburger Börse mit einem höheren Nominalbelaufe in Gold und Silber bezahlt wurde, ein Phänomen, das nur aus der günstigen Handelsbilance erklärt werden kann. Diese goldene Periode währte von 1791 bis 1799. Indessen erwartete man vergebens die Einziehung der Courantzettel; der Credit der Repräsentative aber stützte sich lediglich auf den Handel und konnte demnach keiner Handelskriſis trotzen.

Eine solche trat im Jahre 1799 ein. Mehrere, vorzüglich die transatlantischen Producte fielen plötzlich im Preise, und die Handelshäuser in Kopenhagen geriethen in Verlegenheiten, denen die Regierung mit mehr Humanität als Klugheit abzuhelfen suchte. Sie erlaubte dem Handelsstande, sogenannte Comité-Zettel auszugeben, die auf Waaren und Effecten fundirt waren. In derselben Zeit wurde eine Depositenkasse errichtet und mit einer bedeutenden Menge Bankzetteln versehen, welche die Bank, der früheren Bestimmung ungeachtet, auszufertigen die Vollmacht erhielt. Diese Papiermasse drückte den Werth der Zettel noch mehr herab.

Die Handelsconjuncturen des Staates waren in den letzten Decennien des Jahrhunderts sehr vortheilhaft gewesen. Der amerikanische Krieg hatte den Handel und die Schifffahrt belebt; die Producte Dänemarks und Norwegens fanden einen raschen und vortheilhaften Absatz; nicht minder günstig wirkte der französische Revolutionskrieg auf den Handel des Staates, und die Schiffe desselben wurden als neutrale sehr gesucht und zu hohen Frachten beschäftigt. Dessenungeachtet konnten die Zettel der Courant-Bank sich nicht behaupten, und die fundirten Zettel der Species-Bank, deren Credit sich erhielt, äußerten durchaus keinen vortheilhaften Einfluß auf dieselben. -- Indessen ging es so leidlich, so lange die Handelsbilance sich günstig gestaltete, und keine Kriegssteuern erfordert wurden; als aber 1807 der Krieg mit England ausbrach, war es um den Credit der Courantbank geschehen.

III.

Proclamation des Prinzen Christian Frederik vom 23. Mai 1813.

Normänner! Euer König kennt und erkennt Eure unerschütterliche Treue gegen ihn und gegen das norwegische und dänische königliche Geschlecht, das jetzt während mehrerer Jahrhunderte über Euch und Eure Väter regiert hat. Sein landesväterlicher

Sinn ist dahin gerichtet, die unauflöslichen Bande der Bruderliebe und die Einigkeit zwischen den Völkern der Zwillingsreiche befestigt zu sehen*). Das Herz Frederik VI. ist immer bei Euch; allein seine Sorgfalt für den Staat in allen seinen Theilen erlaubt ihm nicht die Freude, sich von seinem getreuen norwegischen Volke umgeben zu sehen. — Darum schickt er mich zu Euch mit der Vollmacht als Statthalter, in seinem Reiche Norwegen seinen Willen zu erfüllen, als wäre er selbst bei Euch. Sein Gebot soll mein Gesetz sein (?!!!) Es soll mein Bemühen sein, Euer Vertrauen zu erwerben. Eure Hochachtung und Liebe sei mein Lohn.

Vielleicht erwarten uns noch harte Prüfungen. Im Glauben an die Vorsehung und mit freudigem Muthe werde ich ihnen begegnen und sie mit Eurem Beistand, getreue Normänner! besiegen; denn ich weiß, daß ich mich auf Eure Treue gegen den König verlassen kann, daß Ihr die Selbstständigkeit des alten Norwegen behaupten werdet, und daß die Losung, die uns Alle vereinigt, ist „für Gott, für den König und für das Vaterland."

Christiania am 22. Mai 1813.

Christian Frederik,
Prinz von Dänemark und Norwegen. Statthalter im Königreich Norwegen. Commandirender General.

IV.

Offener Brief des Regenten Norwegens, des Prinzen Christian Frederik an das norwegische Volk, betreffend die gegenwärtige Lage des Reiches und seine künftige Regierungsform. Den 19. Februar 1814.

Das norwegische Volk, das seines Eides gegen den großmächtigen, hochgebornen Fürsten Frederik VI., König zu Dänemark, der Wenden und Gothen 2c. entbunden ist, und dem folglich das vollkommene Recht eines freien und unabhängigen Volkes wiedergegeben ist, selbst seine Regierungsform zu bestimmen, hat laut und einstimmig seinen bestimmten Willen geäußert, in keine Unterwerfung unter den König von Schweden einzuwilligen, sondern dagegen seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit behaupten und vertheidigen zu wollen. — Adelsgeboren**) zu dem Throne

*) Waren sie denn schon erschlafft, diese Bande?

**) Adelsrecht ist ein in Norwegen bestehendes Recht, demzufolge die Descendenten eines Gutsbesitzers, in einer gewissen bestimmten Successionsordnung, innerhalb einer gewissen Zeit, das Gut ihres Vaters oder Vorfahren, das dieser gesetzmäßig verkauft hat, von dem Käufer oder irgend einem andern Besitzer einlösen können, der Besitzer möge wollen oder nicht, wenn nur der Antecessor des Einlösers das Gut 10 Jahre lang besessen hat. — Ein solcher Descendent wird (adelsbaaren) adelsgeboren genannt. Dieses Recht betrifft nur Güter auf dem Lande, ist ein Nachlaß der alten, einst auch in Norwegen herrschenden Aristokratie, und hatte damals den Zweck, die Veräußerung der Güter durch die Familien, und ihre dadurch entstehende Verarmung zu verhindern. Das Recht bezieht sich nur auf das Eigenthum des Antecessors, und Eigenthum der dänischen Könige war Norwegen nie. — Der norwegische Bauer liebt dieses Recht, weil es ein Zeichen seiner Unabhängigkeit ist, und darum bediente sich der Prinz wahrscheinlich dieser Floskel; obgleich es dem Normann nicht schmeichelhaft sein konnte, sein Vaterland als ein Rittergut betrachtet zu sehen. — Dieses

Norwegens, und bestimmt, in dieser Zeit an der Spitze eines treuen und tapfern Volkes zu stehen, folge ich willig diesem heiligen Berufe, und erachte es für meine erste Pflicht, nach äußerstem Vermögen für die Freiheit und Sicherheit des norwegischen Volkes zu wirken. Als Regent des Reiches, welchen Titel ich annehme, mit allen denjenigen Rechten und mit der Gewalt, der Se. Majestät der König von Dänemark, Frederik VI., entsagt hat, und welche die Nation mir übertragen wird, um in der Stunde der Gefahr und Bedrängniß Unordnung und Verderben vom Lande abzuwenden, soll es mein aufrichtiges Bestreben sein, den Frieden mit allen denjenigen Mitteln zu erhalten, welche die Rechte des norwegischen Volkes nicht kränken. Aufgeklärte Männer, von der Nation gewählt, sollen sich am künftigen 10. April zu Eidswold im Amte Agershuus versammeln, um eine Regierungsform anzunehmen, die völlig und immer die Freiheit des Volkes sichern kann. Der allerhöchste Gott wird die gerechte Sache und die Anstrengungen eines einträchtigen Volkes gegen fremde Unterdrückung, die dem alten Norwegen immer unbekannt war und sein wird, segnen und beschützen!

V.

Bekanntmachung des Regenten vom 19. Februar 1814.

Normänner! Es ist Euch bekannt, daß Se. Majestät der König Frederik VI., unerachtet seiner Liebe für das norwegische Volk, die wir dankbar erkennen, durch die von zahlreichen Heeren unterstützte List der schwedischen Regierung genöthigt worden ist, seinem Rechte auf den Thron Norwegens zu entsagen. Mit Unwillen habt Ihr vernommen, daß Ihr einer Regierung untergeben sein sollt, die Euch die Verachtung gezeigt hat, zu glauben, Euch durch süße Worte und leere Versprechungen zur Untreue gegen Euern König verführen zu können, so wie sie die offenbare Feindseligkeit ausgeübt hat, Euch mitten im Frieden aushungern zu wollen, um durch diese unmenschlichen Mittel den Muth zu erschüttern, den sie sonst als unerschütterlich kannte. Und jetzt muthet sie Euch die Schwachheit zu, Euch freiwillig dem schwedischen Joche und dem Unglücke unterwerfen zu wollen, das die Söhne Schwedens jetzt erdulden müssen, für die Herrschsucht eines Ausländers und fremdes Geld im fremden Lande streiten zu müssen. — Allein das freie norwegische Volk kann selbst sein Schicksal bestimmen. — Schwört, die Selbstständigkeit Norwegens behaupten zu wollen, fordert Gott den Allmächtigen zum Zeugen der Aufrichtigkeit Eures Eides auf, und erbittet den Segen des Himmels für Euer geliebtes Vaterland. — Es ist die Schickung Gottes, treue Normänner! daß Ich, der Adelsgeborne zum Throne Norwegens, in dieser Stunde in Eurer Mitte bin; jetzt könnt Ihr durch die Einigkeit, die in Eurem Busen glüht, gerettet werden. — Ich habe die laute Stimme des Volkes für Unabhängigkeit, für kühne und unbedingte Gegenwehr gegen fremde Gewalt gehört; diese

---

in seiner Art einzige Recht, das nur mit dem droit ligniere en pay de vaux Aehnlichkeit hat, ist, obgleich es vielen Schaden angerichtet hat, beibehalten und genauer bestimmt worden.

ist Anlaß genug für mich, der ich von warmem Gefühl für das Glück und den Ruhm Norwegens beseelt bin, bei diesem treuen Volke zu verweilen, während es seiner Selbstständigkeit gilt, und so lange noch meine Stellung dazu beitragen kann, Ordnung und Ruhe unter den Normännern zu wahren*). Von der Vorsehung dazu bestimmt, das Reich in dieser Zeit zu regieren, werde ich mit kraftvoller Hand, ohne Mühe oder Gefahr zu scheuen, die Sicherheit Norwegens schützen, und die Gesetze aufrecht erhalten. — Eine Versammlung von aufgeklärten, von der Nation selbst gewählten Männern wird hierauf diesem Staate dadurch erneuerte Kraft gegen offene und heimliche Feinde geben, daß sie mit Weisheit und Einigkeit eine Regierungsform für Norwegen bestimmen, und von ihrer Bestimmung wird es abhängen, ob ich mich künftig dem Geschäfte widmen soll, zu dem mich der Wunsch der Nation in dieser Stunde berufen hat.

Geliebtes norwegisches Volk! Viele Beweise Eurer Liebe und Eures Zutrauens habe ich schon empfangen; nur unter Euch werde ich mich froh und sicher befinden. Ich werde suchen, den Frieden und durch ihn belebte Nahrungszweige und Quellen des Wohlstandes zu erwerben, und kein Thun wird mir wichtiger sein als dasjenige, das Elend des Krieges von Norwegen abzuwenden. Nur dann, wenn man mit räuberischer Hand die Freiheit und Selbstständigkeit Norwegens angreift, soll man fühlen, daß in dem Arme des Normannes die Kraft liegt, Beleidigungen zu rächen, und Muth in seiner edlen Seele, den Tod der Unterdrückung vorzuziehen.

Nöthen und Drangsalen werden wir zusammen einmüthig begegnen, wenn unversöhnliche Feinde dem Reiche nicht Ruhe gönnen; allein innerhalb unserer Grenzen soll Einigkeit und Vaterlandsliebe herrschen, bereitwillig Alles zu opfern, um die Ehre des alten Norwegens zu behaupten, und es wieder zu seinem einstigen Glanze zu erheben; alsdann werden dereinst unsere vereinigten Bemühungen, von Gott dem Allmächtigen gesegnet, mit einem glücklichen Erfolg gekrönt werden und Norwegen soll die Wahrheit von Neuem bestätigen: daß ein Volk, das Gott fürchtet und warm für's Vaterland fühlt, unüberwindlich ist.

VI.

Auszug aus dem Friedenstractat zwischen Dänemark und Schweden, geschlossen zu Kiel am 14. Januar 1814, insofern er Norwegen betrifft.

Art. 4.

Seine Majestät der König von Dänemark entsagt, sowol für sich, wie auch für seine Nachfolger, auf dem Thron des Königreichs Dänemark, unwiderruflich und für immer, zum Besten Seiner Majestät des Königs von Schweden und seiner Nachfolger auf dem Thron des Königreichs Schweden, allen seinen Rechten und Ansprüchen auf das Königreich Norwegen, nämlich die hier bezeichneten Bisthümer und Stifte: Christiansund, Bergen, Agershuus und Trondhjem, nebst den Norlanden und Fin-

---

*) Es hatte sich zwar weder Unordnung noch Unruhe unter den Normännern geäußert, indessen ist der Nutzen seines Verweilens, von dieser Seite betrachtet, nicht zu verkennen.

marken, bis zu den Grenzen des russischen Reiches. — Diese Bisthümer, Stifte und Provinzen, die das ganze Königreich Norwegen ausmachen, wie auch alle Einwohner, Städte, Häfen, Festungen, Dörfer und Inseln, auf allen Küsten dieses Königreichs und der dazu gehörigen Besitzungen — Grönland, die Faröerinseln und Island darin nicht einbegriffen — ebenfalls alle Vorrechte, Rechte und Vortheile sollen künftig Seiner Majestät dem Könige von Schweden, mit dem Rechte eines völligen Eigenthums und der Souverainetät gehören, und ein mit Schweden vereinigtes Königreich bilden. — Zu dem Ende verspricht und verpflichtet sich Seine Majestät der König von Dänemark feierlichst, und auf die am meisten verbindende Weise, sowol für sich, wie auch für seine Nachfolger und für das ganze Königreich Dänemark, nie irgend einen directen oder indirecten Anspruch auf das Königreich Norwegen zu erheben, oder auf irgend seine Bisthümer, Stifte, Inseln oder Bezirke, deren sämmtliche Einwohner bei und zufolge dieser Entsagung von dem Eide der Huldigung und Treue, den sie dem Könige und der Krone Dänemark geleistet haben, entbunden sind.

Art. 5.

Seine Majestät der König von Schweden verpflichtet sich, auf die feierlichste und am meisten verbindende Weise, den Eigenthümern des Königreichs Norwegen und der zu demselben gehörigen Theile den Genuß ihrer Gesetze, Vorrechte, Rechte, Freiheiten und Privilegien so zu lassen, wie sie gegenwärtig sind.

Art. 12.

Seine Majestät der König von Dänemark, und Seine Majestät der König von Schweden verpflichten sich gegenseitig auf das Feierlichste, hinsichtlich der Anwendung der Mittel und des Eigenthumes, welche den milden Stiftungen und dem öffentlichen Besten gehören, nie von der ursprünglichen Bestimmung abzuweichen, die ihnen in dem Lande, welches sie zufolge gegenwärtigen Tractats erworben haben, gegeben ist, nämlich in dem Königreich Norwegen und dem Herzogthum Schwedisch Pommern, nebst den ihnen beiderseitig zugehörenden Theilen. — Se. Majestät der König von Schweden verspricht, dieser allgemeinen Verpflichtung zufolge, die in Norwegen gestiftete Universität zu erhalten, so wie auch Se. Majestät der König von Dänemark sich verpflichtet, die Universität zu Greifswalde zu erhalten. Der Gehalt der öffentlichen Beamten, sowol in Norwegen als in Pommern, soll, durch die erwerbende Macht, von dem ersten Tage in dem Quartal an bezahlt werden, in welchem die Besetzung dieses oder jenes Landes bewerkstelligt sein soll. Die beiden hohen contrahirenden Mächte sollen denjenigen Pensionären, die in Norwegen oder Pommern wohnhaft sind, die Pensionen ohne irgend eine Verkürzung oder Veränderung auszahlen lassen, die ihnen von ihrer vorigen Regierung bewilligt sind.

Art. 13.

Indem S. Majestät der König von Schweden, insofern es von ihm abhängt, dazu beitragen will, daß Se. Majestät der König von Dänemark für die Verzichtleistung auf das Königreich Norwegen Entschädigung erhält, und indem Se. Schwedische Majestät so eben durch die Verzichtleistung auf Schwedisch Pommern und Rügen einen Beweis dieser Gemüthsstimmung gegeben hat, so verpflichtet er sich, seine guten Dienste bei seinen Alliirten, so wie die Mittel, die in seiner Macht sind, anzuwenden,

um bei einem allgemeinen Frieden Sr. Majestät dem Könige von Dänemark angemessene Entschädigung für das Königreich Norwegen zu verschaffen.

Art. 15.

— — — — Lit. e: — Daß die schwedischen (Truppen) unmittelbar, nachdem gegenwärtiger Tractat unterschrieben ist, in Norwegen einziehen und die befestigten Orte daselbst besetzen sollen. Se. Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich, die nöthigen Befehle auf die Weise zu ertheilen, wie es in dem folgenden Artikel entwickelt ist.

— Lit. z: — Daß Schwedisch Pommern und die Insel Rügen von den schwedischen Truppen verlassen und denjenigen Sr. Majestät des Königs von Dänemark übergeben werden sollen, sobald die Festungen Frederikshald und Kongswingen, Frederikstad und Agershuus in Norwegen von den schwedischen Truppen besetzt worden sind.

Art. 16.

Um die Ausführung des vorstehenden Artikels zu erleichtern, verpflichten sich Se. Majestät der König von Dänemark und Se. Majestät der König von Schweden gegenseitig feierlichst, sogleich nachdem gegenwärtiger Tractat unterschrieben ist, Proclamationen an die Einwohner beider abgetretenen Lande ergehen zu lassen, welche sie von der in ihrer Lage vorgegangenen Veränderung benachrichtigen, sie von ihrem Eide der Treue entbinden, und sie einladen, mit Ruhe die Truppen ihres neuen Souverains zu empfangen, die in ihr Land kommen würden. — Die beiden hohen contrahirenden Mächte sollen zu gleicher Zeit die nöthigen Befehle den beiderseitigen, sowol Militär- als Civil-Behörden ertheilen, die Uebergabe der Festungen und befestigten Orte, der Arsenale und übrigen militärischen Etablissements betreffend, weß Namens oder welcher Beschaffenheit sie auch seien, wie auch der Güter und des Eigenthums der Krone, ohne irgend eine Ausnahme, und so, daß das abgetretene Land ruhig und völlig in die Gewalt des neuen Souverains übergeht. — Die hohen contrahirenden Mächte sollen ihre General-Gouverneure und andere öffentliche, nicht eingeborne Beamten, die sich nicht entschließen wollen, unter der neuen Regierung zu verbleiben, unverzüglich aus dem abgetretenen Lande zurückberufen, und sollen im Allgemeinen die passenden Maßregeln ergreifen, die in ihrer Gewalt stehen, um allen Aufschub der Ausführung und Bruch der Bestimmungen gegenwärtigen Tractats zu vermeiden.

Art. 20.

Die Normänner, die sich gegenwärtig in Dänemark aufhalten, und wiederum die Dänen in Norwegen, sowie auch die Pommern, die sich in Schweden, und die Schweden, die sich in Pommern aufhalten, sollen völlige Freiheit haben, nach ihrem Vaterlande zurückzukehren und über bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu verfügen, ohne Ausfuhrzoll oder irgend eine andere Abgabe, die für solche Fälle befohlen sein möchte, zu bezahlen. — Die Unterthanen der beiden hohen Mächte, die in einem der zwei Lande Norwegen und Dänemark wohnhaft sind, sollen die völlige Freiheit haben, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren von dem Tage zu rechnen, wo die Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats stattfindet, in dem andern Lande sich niederzulassen, und sollen verbunden sein, innerhalb des

genannten Zeitraums ihre Besitzungen an einen Unterthan derjenigen Macht zu verkaufen, deren Staat sie verlassen wollen.

Es ist gleichfalls den Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Mächte, die in einem der zwei Länder Schweden oder Pommern mit der Insel Rügen wohnen, vorbehalten, sich vor Ablauf desselben Zeitraums in dem andern Lande anzusiedeln, und unter den obengenannten Bedingungen sollen Besitzungen, denjenigen Personen gehörend, die nach Verlauf dieser Zeit dieser Bestimmung nicht Folge gegeben haben, durch öffentliche Auction, nach der Verfügung der Autoritäten, veräußert werden, damit der Belauf den Eignern eingehändigt werden kann. Es soll einem Jeden frei stehen, in den oben festgesetzten sechs Jahren einen solchen Gebrauch von seinen Besitzungen zu machen, der ihm gut dünkt, indem der friedliche Genuß derselben feierlich versprochen und gesichert ist. Sie können, sowie auch ihre Agenten, sich ungehindert aus dem einen Staat in den andern begeben, um ihre Geschäfte abzumachen, ohne daß ihnen irgend eine Verhinderung, als Unterthanen der einen oder der andern Macht, in den Weg gelegt werden soll.

Art. 26.

Ein jeder Beamter in Norwegen, er sei Normann oder Däne, soll ohne Schwierigkeit seinen Abschied erhalten, wenn er denselben innerhalb eines Jahres von der Ratification gegenwärtigen Tractats an verlangt. — Dieser Artikel ist ebenfalls auf diejenigen Normänner anzuwenden, die in Dänemark ansässig sind, und sie sollen keinen Verfolgungen oder Vorwürfen ausgesetzt sein, weil sie denselben verlangt haben.

VII.

Bekanntmachung, betreffend die Abtretung Norwegens an Schweden, gegeben vom König Frederik VI. zu Middelfart am 18. Januar 1814.

Es ist Unsern theuern Unterthanen und dem ganzen Europa bekannt, wie redlich und unablässig Wir, anfangs als Thronerbe, und nachher als König, gewünscht und Uns bestrebt haben, Unsern Reichen und Landen den Frieden zu erhalten, und durch den Segen des Friedens ihren Wohlstand und ihr Glück zu befördern. Während der Krieg seit 1792 alle Staaten Europa's erschütterte, ist es gelungen, volle 15 Jahre hindurch seine Zerstörungen und Gefahren von diesen Reichen und Landen abzuhalten. — Erst dann wurde zu den Waffen gerufen, als es galt, die Rechte des Vaterlandes zu vertheidigen und den Frieden aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1806 näherten sich die kämpfenden Heere der kriegführenden Mächte den Grenzen des Staates gegen den Continent. Unsere zusammengezogenen Truppen wurden daselbst gehalten, um gegen solche Gewaltthätigkeiten zu sichern, denen Grenzprovinzen, wenn sie von bewaffneter Macht entblößt sind, ausgesetzt sein mußten und ausgesetzt waren. — Unsere Absichten waren rein und offen. — Unser Volk und die Regenten Europa's erkannten sie dafür. — Alle Bündnisse mit fremden Mächten waren erneuert und bestätigt. Mit redlicher Treue erfüllten Wir die Pflichten, die sie Uns ge-

boten. Keine Forderung wurde von Unserer Seite geäußert, welche Zweifel wegen feindlicher Absichten gegen irgend eine Macht erregen, viel weniger einen Angriff oder Ueberfall veranlassen konnte. Die Schiffe aller Nationen suchten Sicherheit in den dänischen und norwegischen Häfen, und allen wurde sie gleich gewährt. — Wir hofften daher in Ruhe, daß es einem Jeden einleuchten müßte, das von Unserer Seite befolgte politische System würde in jeder Beziehung friedlich sein, und es sei das einzige, das nach der Lage Unseres Staates mit seinem Interesse und zugleich mit demjenigen des übrigen nördlichen Europa's stimmte. — Allein in dieser Unserer gerechten Hoffnung wurden Wir unverhofft getäuscht. — Seeland und damit die Hauptstadt wurde zu Wasser und zu Lande zugleich von einer ungemeinen Uebermacht überfallen, und die Flotte gerieth den Angreifern in die Hände.

Indessen wurden alle dänischen und norwegischen Schiffe, die, sich auf den Frieden des Staates verlassend, alle Meere befuhren, aufgebracht und sammt ihren Ladungen, dem kostbarsten Eigenthum der Nation, als Beute fortgeführt.

Ein so außerordentlicher Angriff forderte zur Gegenwehr auf, die sogar bei den ersten Mächten des Continents allgemeinen und lauten Beifall fand, und die eine nähere Verbindung mit Frankreich, das Bündniß und Unterstützung zusagte, einleitete. — Allein durch diese Unterstützung selbst wurden die Lasten des Staates nur vermehrt, ohne daß die Absicht erreicht wurde.

Einige Zeit wurde die Vertheidigung zu Lande mit Erfolg fortgesetzt, allein ohne daß dabei irgend Etwas durch Gewalt auf dem Meere hätte ausgerichtet werden können. — Indessen wurde durch den Ausbruch des Krieges und durch dessen Fortsetzung der Wohlstand des Volkes, der während des vorhergehenden Friedens erworben war, erschüttert. Die Quellen dieses Wohlstandes wurden mehr und mehr erschöpft.

Die Einkünfte des Staates und ihr Werth mußten in demselben Maße abnehmen, als seine unentbehrlichsten Bedürfnisse und mit diesen seine Ausgaben zunahmen. — Der wichtigste Erwerbszweig der Nation, die Schifffahrt und der Handel, wurden unterbrochen, und es wurde ein System eingeführt, das unmittelbar gegen alle Verbindung zur See zwischen allen Staaten wirkte, und für Unsere Reiche und Lande die letzten Ueberbleibsel von Seehandel, die bis dahin die Uebel des Krieges vermindert hatten, vernichtete, ohne jedoch dem gesteckten Ziele, dem Frieden, näher zu führen. — Unter diesen Umständen wurde die Versorgung Norwegens mit Lebensmitteln immer schwerer und für Dänemark kostspieliger. Kaum war es möglich, diesem Reiche diejenige Hülfe, auf die es so billige Ansprüche hatte, zu gewähren. Nur unglaubliche Aufopferungen konnten einigermaßen die Hindernisse überwinden. — Es lag Uns indessen immer am Herzen, in die äußere Lage des Staates ein neues Verhältniß zu bringen. Die Zeit dazu schien heranzurücken, indem mehrere der großen Staaten Europa's Neigung zu Friedensunterhandlungen zeigten. Wir ergriffen diese Gelegenheit, um Großbritannien, der einzigen Macht, mit der Dänemark in Krieg verwickelt war, anzubieten, wegen eines Friedens zu unterhandeln, und Wir vermutheten, das Anerbieten werde bei den mit Großbritannien alliirten Mächten billige Beurtheilung und Unterstützung erhalten. Allein Unsere Schritte, um den Frieden mit Großbritannien wiederherzustellen, blieben ohne Erfolg, indem die Wiederherstellung an die Bedingung geknüpft wurde, daß die Abtretung des Königreichs Norwegen an Schweden für die Friedensunterhandlungen zu Grunde gelegt

werden sollte; und Schweden, sich auf seine mächtigen Mitverbundenen verlassend, die nicht unterließen, die Forderungen dieses Reichs und die Erklärung Großbritanniens zu unterstützen, verheimlichte mit jedem Tage weniger seine Absichten, bis sie sich endlich in wirklichen Feindseligkeiten zeigten. — In einer solchen Lage, von dem halben Europa bedroht, zu Wasser und zu Lande von überlegenen Mächten umgeben, erneuerten Wir mit dem Kaiser von Frankreich die einige Zeit unterbrochenen Beziehungen, und schlossen mit dem Kaiser einen innigen Vertheidigungsbund, in welchem gegenseitige Unterstützung gegen Beider Feinde festgesetzt wurde, und wovon eine Kriegserklärung gegen diejenigen Mächte, welche schon in der That den Krieg gegen Uns erklärt hatten, die Folge war.

Mit Redlichkeit erfüllten Wir von Unserer Seite den erneuerten Bund, der die Erhaltung der Selbstständigkeit des Staates beabsichtigte. Ein bedeutendes Armeekorps vereinigten Wir mit dem französischen, um Holstein und Hamburg zu vertheidigen. Allein das Kriegsglück schlug dergestalt um, daß Wir den erwarteten Beistand nicht erhalten konnten. Als die feindlichen Heere mit großer Kraft vordrangen, hatten sich die französischen Truppen, deren Stärke unter dem Wechsel der Begebenheiten kleiner ward, als die Tractate festsetzten, nach Hamburg zurückgezogen, und die Vertheidigung der Grenze Unseren Truppen allein überlassen, die keinesweges stark genug waren, um der angreifenden Uebermacht des Feindes zu widerstehen.

Indessen hatte der Kaiserlich Oesterreichische Hof zwischen Dänemark und den mit demselben alliirten Mächten seine Vermittelung angeboten. Die drohende Gefahr für den Staat, die mit jedem Tage fürchterlicher wurde, und die Lasten, die das Volk schon drückten, und die durch feindlichen Ueberfall und mögliche Ueberschwemmung vergrößert worden wären, standen Uns vor Augen. Unser einziger Alliirter war nicht im Stande, Uns jetzt zu Hülfe zu kommen, wo Wir deren unerläßlich bedurften. Wir bedachten Uns jetzt nicht, das zuvorkommende und freundliche Anerbieten des österreichischen Kaisers anzunehmen, und Wir schmeichelten Uns, daß die Dazwischenkunft eines so mächtigen Fürsten wenigstens zum Theil den Verlust abwenden würde, den Schweden, von Rußland, England und Preußen unterstützt, Unserer Monarchie zuzufügen in den Stand gesetzt war. Allein auch diese Hoffnung scheiterte, indem der von Oesterreich gethane Schritt nur kurze Zeit den Fortgang des Feindes in den Herzogthümern hemmte.

Wiederholte Friedensvorschläge wurden jetzt dem Konprinzen von Schweden und von diesem gemacht, welcher an der Spitze eines überlegenen, von den Truppen mehrerer mächtiger Staaten zusammengesetzten Heeres fortfuhr, die Abtretung Norwegens, welche die Mitverbundenen Schwedens zugesagt hatten, zu fordern. Die Feindseligkeiten wurden erneuert. Die Festungen in Frederiksort und Frederikstadt waren gefallen. — Wenn nicht Alles auf's Spiel gesetzt werden sollte, war es nothwendig, die Vertheidigungsanstalten für's Erste, und größtentheils auf die Insel Fühnen, einzuschränken, wohin Wir alle diejenigen Truppen beorderten, die in Seeland entbehrt werden konnten, und wohin Wir Uns selbst begaben, um dem Kampfplatze und den Unterhandlungen um so näher zu sein.

Eine erneuerte Unterhandlung hemmte wieder den Angriff, der die Grenze Jütlands erreicht hatte. Diese Provinz war gegen die Ueberschwemmung der Uebermacht nicht zu vertheidigen, wenn auch ein ruhiger Besitz derselben hätte streitig gemacht

werden können. Allein wenn sie der Schauplatz des Krieges wurde, wie es die beiden Herzogthümer schon waren, wurden wir eines jeden Mittels beraubt, um von daher Korn nach Norwegen zu versenden. Jetzt kam der wichtige Augenblick, wo ohne Verzögerung über Frieden oder fortgesetzten Krieg entschieden werden mußte. In einer schwierigeren Lage als diejenige Dänemarks war, das, von Norwegen abgeschnitten, gegen so viele und durch Vereinigung so mächtige Staaten stand, ist bis jetzt kaum irgend ein Staat gewesen; und eine schwerere Pflicht, als diejenige, hier zu wählen, ist keinem Fürsten auferlegt worden. Hätte die Sache Uns selbst gegolten, oder wäre es die Frage gewesen, einer drohenden Gefahr entgegen zu gehen, wenn ein erwünschter Erfolg, selbst nach dem schrecklichsten Kampfe, abzusehen gewesen wäre, alsdann würde Unser Entschluß bald gefaßt gewesen sein; denn Wir kannten die muthige Stimmung Unseres Volkes und Unserer Truppen, und wußten, was das Volk noch, obgleich ein langer Krieg seine Kräfte geschwächt hatte, für das Vaterland und für Uns opfern und dulden konnte, wenn Wir es dazu aufforderten. — Allein unter gegenwärtigen Umständen konnten Wir nicht die ganze Monarchie einer Auflösung, sogar in ihren einzelnen Theilen, aussetzen; Wir konnten nicht verlangen, daß ein treues Volk in einem gar zu ungleichen Kampfe sein Blut vergießen sollte, um möglicher- und wahrscheinlicherweise das Gegentheil von dem Ziele des Kampfes zu erlangen. — Doch betraf es nicht nur den Kampf, worüber Wir zu entscheiden hatten. — Norwegen war, sobald Jütland der Schauplatz des Krieges wurde, der fürchterlichsten Hungersnoth ausgesetzt, und alle Kornzufuhr anderwärts her den Normännern benommen. — Den Vorstellungen nach, die Wir schon von einsichtsvollen und vertrauten Männern erhalten hatten, hätte nur ein Viertheil des Kornvorraths, das zur Versorgung Norwegens bis zum bevorstehenden Herbste erforderlich war, mit der größten Gefahr und mit Verlust können übergeführt werden. Sogar die Mittel zum Korntransporte dahin waren nun nicht mehr hinlänglich. — Nicht ein Viertheil derjenigen Schiffe, die sonst dazu hätten gebraucht werden können, waren noch in den dänischen Häfen; die übrigen waren schon nebst ihren Ladungen erbeutet. — Die Anstrengungen, die Dänemark schon lange hätte machen können, waren nicht mehr auszuhalten; sie hatten den Finanzen des Landes*) mehrere Millionen gekostet**). — Ein Drittheil des bebauten Landes in Norwegen war voriges Jahr wegen Mangel an Saatkorn nicht besät worden***). Das Frühjahr dieses Jahres rückte heran und forderte die Hinüberschickung mehrerer hunderttausend Tonnen Korns. Zufuhr aus fremden Häfen im Süden und Norden wurde durch die Blokkade des Landes unmöglich gemacht. — Norwegen in diesem Jahre dem Mangel an Saatkorn auszusetzen, würde ein Mittel der Vernichtung gewesen sein, deren Folgen unübersehlich waren; denn wenn die Getreideproduction fortfuhr, in einem

*) Hierunter werden wol die Finanzen des Staates zu verstehen sein, nicht Dänemarks in specie.

**) Man hat die Summe zu 10 Millionen Species angegeben, und diese Angabe ist eher zu klein als zu groß.

***) Die Ernte im Jahre 1812 war wegen des kalten, regnerischen Sommers, des spät eintretenden Frühjahres und früh eintretenden Frostes, wie auch wegen neun Wochen dauernden ununterbrochenen Regens im Herbste, gänzlich misrathen, und daher mangelte es im Frühjahr 1813 am Meisten an Saatkorn.

solchen Grade jährlich vermindert und gehemmt zu werden, und wenn die Ausfuhr der Producte dieses Reiches gesperrt blieb, würden die sämmtlichen circulirenden Fonds dieses Reiches nicht hinlänglich sein, das nöthige Brodkorn zu kaufen, wenn es auch möglich wäre, dasselbe dahin zu bringen.

Wir haben daher nicht geglaubt, es vor Gott und vor Menschen verantworten zu können, ein edles Volk einem Unglück bloßzustellen, das alle übrigen übertrifft, und das nicht hätte verhindert werden können, wenn wir auch, von Unsern braven Truppen umgeben, nach ihrem und Unserer Unterthanen Wunsch, Uns in den Kampf, nicht nur mit einem, sondern mit mehreren in Verbindung stehenden überlegenen Feinden gestürzt hätten. Die Kräfte, die gegen Uns aufgebracht waren, und noch gegen Uns aufgebracht werden konnten, waren nicht zu berechnen. Selbst ein Sieg konnte das Ganze nicht retten, und Verlust würde noch größeres Unglück beschleunigt und alle weiteren Unterhandlungen unmöglich gemacht haben.

In einer so verzweifelten Lage, die ein langer Vertheidigungskrieg, und endlich die allgemeine, Alles verzehrende Kriegsflamme, die sich über ganz Europa verbreitete, hervorgebracht hatte, und die Unsere thätige Sorge für das Wohl Unserer treuen Unterthanen, unter so außerordentlichen Unglücksfällen, nicht hat vermeiden können, haben Wir das einzige Mittel, das sich nun darbot, ergreifen müssen, um Norwegen vom Hungertode zu retten, während Dänemark, mit ungleicher Kraft kämpfend, die Lasten des Krieges allein trug, und dessen Folgen ausgesetzt war.

Wir haben unter allen diesen zusammenstoßenden schweren Unglücksfällen diejenigen Rechte auf das Königreich Norwegen, die Wir von Unseren Vätern erbten, an die schwedische Krone abtreten müssen. Wir enthalten Uns, die traurigen Gefühle zu schildern, welche die Zerreißung des Bandes zwischen beiden Reichen Uns verursacht hat. Ein jeder Däne, ein jeder Normann wird es leicht nach dem, was er selbst fühlt, ermessen. — Das Schicksal der Staaten liegt in den Händen der Vorsehung.

Wir haben in den sieben Kriegsjahren Nichts vernachlässigt, um dasjenige Band zu erhalten, welches mehrere Jahrhunderte und die unerschütterliche Treue der Normänner ehrwürdig gemacht hatten. Der erste Riß daran geschah, als der Staat seiner Flotte beraubt und ihm damit die Mittel des gegenseitigen Beistandes der zwei Reiche genommen wurden. Die Vereinigung aller umgebenden Mächte gegen die Monarchie hat den gewaltsamen Bruch beschleunigt.

Indessen haben Wir dafür gesorgt, daß ein jeder Einwohner Norwegens unter der Regierung, die Unsere Stelle vertritt, nach seinem Stande und seiner Lage, diejenigen Rechte und Freiheiten, in deren Besitz er ist, genießen und behalten soll.

Nimmer können Wir, nimmer wollen Wir die Treue und Ergebenheit für Uns und Unsern Stamm vergessen, wovon das edle norwegische Volk zu allen Zeiten und unter allen Umständen so rührende Beweise gegeben hat. So lange noch Treue unter den Völkern für eine Tugend erachtet wird, werden die Normänner als diejenigen genannt werden, die einem jeden andern Volke in der Ausübung dieser Tugend zur Seite standen oder dasselbe übertrafen. Wir und Unsere Vorfahren haben immer väterlich über das norwegische Reich regiert. Bereitwillig gab Dänemark in diesen letzten

Jahren der Noth das Korn hin, dessen die norwegischen Brüder bedürftig waren.

Unser aufrichtiger Wunsch ist, daß Glück und Gedeihen bis in die späteste Zeit dem tapfern und edeln norwegischen Volke zu Theil werde!

VIII.

Bekanntmachung des Regenten Norwegens an die Landmiliz vom 19. Februar 1814.

„Auf Euren Muth, tapfere norwegische Krieger! wird die Hoffnung des ganzen Volkes für einen glücklichen Ausgang desjenigen Kampfes gebaut, den Alle für's Vaterland zu bestehen bereit sind. — Wisset, daß die erste Bedingung für die Uebergabe Norwegens die war, daß alle Festungen und Kriegsvorräthe den schwedischen Truppen ausgeliefert werden sollten; Eure Entwaffnung würde die nächste Forderung gewesen sein. Allein so soll es nicht geschehen! — Norwegen besteht durch Euern Heldenmuth; sicher wohnen Greise, Weiber und Kinder hinter den Felsen Norwegens, durch seine tapferen Söhne, von Euerm Regenten und von geachteten Hauptleuten angeführt, vertheidigt. Sieg und Freiheit oder Tod sei unsere Losung."

Unter demselben Datum wurde eine ähnliche Bekanntmachung an den Sekretär ausgefertigt.

IX.

Schreiben des Regenten Norwegens an die Bischöfe des Reichs vom 19. Februar 1814.

Der beste Anfang aller Dinge ist, mit Gott anzufangen! — Von ihm kommt der Segen, wenn wir thun, was Recht ist. — Das norwegische Volk soll sich in den Tempeln des Herrn versammeln, und da durch den Mund des Religionslehrers erfahren, daß Se. Majestät der König Frederik VI. das Volk von seinem Eide der Treue entbunden hat, indem er seine Rechte dem schwedischen Könige übertrug. Allein das norwegische Volk, indem ihm das ursprüngliche Recht der Völker, seine Regierungsform zu bestimmen, zurückgegeben ist, kann nun durch Einigkeit seine Selbstständigkeit behaupten, wie auch Ich, der Adelsgeborne, von der Stimme des Zutrauens der Nation gerufen, versprochen habe, bei diesem treuen Volke zu bleiben, um als sein Regent seine Sicherheit, Rechte und Ordnung zu schützen. — Wenn nach einer kurzen aber kraftvollen Einleitungsrede der offene Brief des Königs Frederik VI. vom 18. Januar 1814, wie auch mein beigefügter offener Brief vom 19. Februar, verlesen sind, soll das Volk aufgefordert werden, folgenden feierlichen Eid abzulegen: „Schwöret Ihr, die Selbstständigkeit Norwegens zu behaupten und Leben und Blut für das geliebte Vaterland zu opfern?" welches mit aufgehobenen Fingern folgendermaßen beantwortet wird: „das schwören Wir, so wahr

als Gott und sein heiliges Wort uns helfen möge!" *) Darnach soll der Prediger das von dem Bischofe mitgetheilte empfohlene Gebet vorlesen, und den Segen des Himmels über das norwegische Volk erbitten; denn diese feierliche Handlung soll zur Ehre Gottes vorgenommen werden, und der Tag, an welchem sie geschieht, als ein Bettag im ganzen Reiche angesehen werden, weshalb eine angemessene Predigt über den Text im Psalm Davids 62, 8 – 9 gehalten werden soll, nachdem der Eid abgelegt ist.

Die gegenwärtigen Obrigkeits-Personen und Beamten, wie auch 12 von den achtungswürdigsten Männern der Gemeinde sollen mit dem Prediger ein Zeugniß unterzeichnen, daß die Glieder der N. N. Gemeinde diesen Eid mit vaterländischem Sinn abgelegt haben. — Dieses wird vom Bischofe in duplo eingeschickt, um im Archiv des Reichs aufbewahrt zu werden. So wird auch eine Adresse an mich, den Regenten Norwegens, von denselben Personen unterschrieben, die in meine Hand niedergelegt wird, denn diese soll nach vorangehender, und denselben Tag nach dem Gottesdienste in der Kirche vorgenommener Wahl, von zwei in der Gemeinde wohnenden civilen, geistlichen oder militären Beamten, Fabrikanten (Brugsrier)**), Landbesitzer oder Höfner, von mehr als 25jährigem Alter, Vollmacht enthalten, für zwei, wie oben erwähnt, dazu erwählten Männern der Gemeinde, dieselbe zu überbringen, und von Seiten des Volks sich einzustellen und zu stimmen in der bestimmten Versammlung der erwählten Männer der Nation***). Diese zwei Männer, wovon der eine aus dem Bauernstand sein soll, sollen zu der von dem Amtmanne näher zu bestimmenden Zeit, nach demjenigen Orte in der Mitte des Amtes, welcher von dem Amtmann bestimmt wird, sich begeben, um in Vereinigung mit den Abgesandten der übrigen Gemeinden, drei von den aufgeklärtesten Männern im Amte zu erwählen, um sich zu Eidswold einzustellen, und nach dem, was mein offener Brief vom 19. Februar festsetzt und bestimmt, die Regierungsform des Königreichs Norwegen festzustellen. — Diese drei Auserwählten sollen die Adresse ihrer eigenen und der übrigen Gemeinden im Amte mitbringen, und sie in die Hände des Regenten als Vollmacht ihrer Wahl und zur Aufbewahrung in dem Reichsarchive, mitbringen.

In den Städten soll ebenfalls eine jede Gemeinde zwei von ihren da wohnhaften civilen, geistlichen oder militären Beamten und Bürgern, die über 25 Jahre alt sind, wählen, und diese aus den verschiedenen Gemeinden der Stadt erwählten Männer sollen wieder einen zu der Versammlung für Bestimmung der Regierungsverfassung erwählen Aus den Stiftsstädten Christiania, Christiansand und Drontheim werden zwei, und aus Bergen vier erwählt, und in denjenigen Städten, die nur aus einer Gemeinde bestehen, kann die Wahl, die immer nach der Stimmenmehrheit der zur Abgebung der Stimmen Berechtigten bestimmt wird, gleich auf den einen Bürger ge-

*) Dem mit den norwegischen Gesetzen unbekannten Leser ist es nicht überflüssig, anzumerken, daß dies die gesetzmäßige Eidesformel ist, wie diese auch mit 3 aufgehobenen Fingern, als Symbol der 3 Personen der Gottheit, abgelegt wird.

**) Brugsrier wird ein Jeder genannt, der irgend eine Eisenfabrik, Sägemühle oder dergleichen als Nahrungszweig betreibt, und kommt beinahe dem schwedischen „Brugspatron" gleich.

***) Der Periodenbau an dieser Stelle ist freilich nicht zu rühmen; der Uebersetzer hat es sich indessen aus guten Gründen zur Regel gemacht, so viel es der Sinn leidet, wörtlich zu übersetzen. Das Uebrige mag der Verfasser verantworten.

schehen, den die Stadt abschickt, und der, wie für die Gemeinden auf dem Lande bestimmt ist, die Adresse dem Regenten zu überbringen hat, welche Adresse zugleich die Vollmacht der von den Städten erwählten enthalten soll.

Die nöthigen Exemplare meines offenen Briefes vom 19. Februar und der Bekanntmachung an das Volk werden Eurer Hochehrwürden hiemit zugeschickt, welche dieselben direct an die respectiven Prediger herumzuschicken haben, mit Befehl an einen jeden, durch Bekanntmachung von der Kanzel an einem Sonntage oder Werktage, sogleich nach dem Empfang, sämmtliche nach dem Obenerwähnten stimmfähige Einwohner zu befehligen, sich den nächsten Freitag im Gotteshause zur Feier eines Bettages einzustellen.

Ich verlasse mich bei dieser, wie bei allen Gelegenheiten, auf den nützlichen Einfluß der Prediger auf die Gemeinde, um die warmen Gefühle für die gute Sache des Vaterlandes zu entflammen.

X.

Proclamation des Königs Carl's XIX. vom 8. Februar 1814.

(Diese Proclamation wurde in dem Blatte Tiden bekannt gemacht und von folgender Einleitung begleitet: „Das norwegische Volk kennt völlig die Sinnesstimmung der schwedischen Regierung; es wird folglich den Werth der Proclamation zu schätzen wissen, die unter dem 8. Februar von dem Könige von Schweden ausgefertigt ist und die Vereinigung Norwegens mit Schweden bekannt macht, welche Proclamation, nach dem Befehle Sr. Hoheit des Regenten, als historisches Aktenstück dem Leser mitgetheilt wird.“)

Proclamation.

(Stockholm, in der Königl. Druckerei im Jahre 1814 gedruckt.)*)

Normänner!

Durch den in Kiel am 14. Januar geschlossenen Frieden hat der König von Dänemark für sich und seine Nachkommen auf den dänischen Thron, unwiderruflich und zu ewigen Zeiten, alle seine Rechte und Titel auf das Königreich Norwegen an Uns übertragen, und hat dieser Uebertragung zufolge Euch von dem Eide entbunden, den Ihr dem Könige und dem Reiche Dänemark geschworen habt.

Als eine Folge hiervon werden schwedische Truppen über Eure Grenzen schreiten. Empfangt sie mit Ruhe und Zutrauen. Sie kommen als Brüder, als Soldaten desselben Volkes, das von der Natur bestimmt ist, mit Euch vereinigt zu sein. Ein jedes fremde Volk, das Euer Vaterland bedrohen konnte, würde Euer Eigenthum rauben, und Eure Rechte verletzen wollen; der schwedische Soldat, von demselben Stamme als das norwegische Volk, kommt, um Euere Rechte und Euere Freiheit zu befestigen.

---

*) Der Verfasser hat sich bei der Uebersetzung an das schwedische Original gehalten, da die norwegische Uebersetzung in mehreren Punkten fehlerhaft ist.

Unser General-Gouverneur wird die Einsichten der angesehensten Männer unter Euch sammeln, um zu Unserer Prüfung und Bekräftigung Uns einen Vorschlag zu einer Staatsverfassung vorzulegen, die, Euren Verhältnissen angepaßt, Euer Glück sichern kann.

Wir versprechen Euch im Voraus, daß diese Staatsverfassung auf die zwei schönsten Rechte, die einem tapferen und edlen Volke gehören, ruhen soll: sich durch seine Bevollmächtigten zu äußern, und sich selbst zu besteuern.

Dieses ist Unsere Absicht, Normänner! Unser Herz hat kein anderes Ziel, als Euer Wohl zu bereiten. Unser geliebter Herr Sohn, Generalissimus beider Reiche Kriegsmacht zu Lande und zur See, der in diesem Augenblicke für die Freiheit und Selbstständigkeit der Völker streitet, soll wissen, diese Rechte bei Euch zu behaupten. — Er theilt in dieser Hinsicht alle Unsere Gedanken, und soll sie auf seinen Sohn verpflanzen.

Möge von diesem Augenblick aller Haß zwischen den beiden Nationen der skandinavischen Halbinsel verschwinden. — Nur auf Einigkeit und gegenseitigem Zutrauen beruht ihre Kraft. Ohne Neigung zum Ruhm außerhalb ihrer Grenzen werden sie keinen andern Ruhm suchen, als den, ihr Land zu vertheidigen. Der Krieg soll nicht mehr sein Elend bis zu Euch erstrecken. Die Gebirge, die Schweden und Norwegen von einander scheiden, sollen aufhören, Grenzen zu sein. Das Meer und die Tapferkeit der Einwohner sind künftig die einzigen Vormauern, deren diese Reiche bedürfen.

Wir haben alle nöthigen Verfügungen getroffen, um die Zufuhr von Korn an Euch zu beschleunigen. Ein belebter Handel und wieder geöffnete Häfen sollen in dieser Absicht Unsere Bemühungen unterstützen, und Euch neue und lange entbehrte Quellen zum Wohlstand öffnen. Ihr werdet, Wir zweifeln nicht daran, durch die Behauptung der allgemeinen Ordnung, durch den Gehorsam, den Ihr Euerem neuen Könige schuldig seid, durch das Zutrauen, das Ihr zu Ihm heget, und durch eine wahre Vaterlandsliebe, die väterliche Fürsorge, die Wir nie aufhören werden für Euch zu hegen, erwidern.

Schloß Stockholm, am 8. Februar 1814.

Carl.

XI.

Rede des Regenten an die Reichsversammlung bei deren Eröffnung am 11. April 1814.

Normänner!

Der Beruf, der Euch um den Altar des Vaterlandes versammelt, ist heilig. Ihr, seine auserwählten Männer, habt das Zutrauen des norwegischen Volkes, daß Ihr wisset mit Weisheit und Einigkeit die Staatsverfassung zu begründen, von welcher die gegenwärtigen und künftigen Geschlechter Glück, Wohlstand und Ordnung innerhalb des Reiches erwarten können.

Die weiseste Regierungsform ist ohne Zweifel diejenige, die, indem sie die Bürgerfreiheit und die Heiligkeit der Gesetze sichert, der ausübenden Macht (? die Mittel an die Hand, die Gewalt?) Bemündigung gibt, alles Gute zu thun und die Gesetze zu behaupten; allein Ihr würdet Norwegen keine Regierungsform geben können, die der Erwartung des Volkes entspricht, ohne im Verein nach demselben Ziele, der Glückseligkeit des Volkes, zu streben. — Vertreibt allen Zweifel, Furcht oder Mistrauen aus Eurem Busen, wenn es gilt, die Grundverfassung Norwegens zu bestimmen; ein jedes Mitglied dieser Versammlung zeige sich als ein treuer, biederer Normann, und indem er seine Ueberzeugung äußert, denke er zugleich an die Stimmung derjenigen Mitbürger, in deren Namen er redet!

Sollte Jemand Euch sagen, daß Norwegen nicht als selbstständiger Staat bestehen könne, dann lasset die Liebe zum Vaterlande doppelt hoch in Eurer Brust aufflammen; alsdann erinnert Euch jener Greise, jener kraftvollen jungen Männer, die Euch zu der Arbeit, die Ihr auszuführen ginget, Glück wünschten! Jene sagten: Schlaget nicht aus der Art Eurer Väter, und diese: verlasset Euch auf die Kraft, die in unserem Arm wie in unserem Willen liegt. — Ist das norwegische Volk denn nicht mehr seinen Vätern ähnlich? sollten die Söhne nicht eben sowol wie sie, ihre Felsen vertheidigen? — Sind wir nicht an Entbehrungen gewöhnt? und kann irgend eine Entbehrung mit derjenigen der Freiheit verglichen werden? — Steht es nicht in der Macht des Volkes, seine Regierungsform nach dem Besten des Staates, und den Mitteln, die es in seinem Schooße hegt, einzurichten? — Norwegen hat niemals verlangt, daß Dänemark seine Staatsausgaben ausrichten soll. In friedlichen Zeiten hat dieses Reich Ueberschuß der Einnahmen in die Staatskasse abgegeben; und sollte Schweden Vereinigung mit Norwegen wünschen, um das norwegische Volk mit Almosen zu versehen? — Wozu führen endlich diese bangen Zweifel? — Nur zu freiwilliger Unterwerfung — Wahrlich, was wäre ein Volk wol werth, das furchtsam seine Selbstständigkeit und seine Ehre opferte? — Nur der Sclaven Ketten, die von Ewigkeit für dasselbe bereitet waren.

Doch Heil Uns! Wir sind nicht ausgeartet! Mit hohem Gefühl seines eigenen Werthes hat das ganze Volk in den Tempeln des Herrn den feierlichen Eid abgelegt, die Selbstständigkeit Norwegens zu behaupten; diesen Eid sollt Ihr bekräftigen, treue Normänner! — indem Ihr die Regierungsform begründet, unter welcher Ihr leben, und die Ihr gegen jeden Versuch, sie umzuwerfen, vertheidigen wollt.

Bezweifelt nicht, daß Ihr Kraft genug besitzt, sie selbst in Unfällen zu behaupten; und bezweifelt auch nicht, daß ein gerechter Gott die Anstrengungen eines freien und unbezwungenen Volkes beschützen wird. — Der Herr ist meine Hoffnung und mein Zutrauen!

Ich habe es für meine erste Pflicht, als der Regent dieses Landes, angesehen, das friedliche Verhältniß zu andern Mächten bekannt zu machen, und bis jetzt ist keine neue Feindseligkeit von irgend einer Macht gegen Norwegen ausgeübt worden.

Ich habe allen denjenigen Fürsten zugeschrieben, deren Freundschaft für Norwegen wichtig ist, und von deren Rechtssinn man Beistand in einer so gerechten Sache hoffen kann, sobald die Umstände es ihnen erlauben, ihren Sinn zu unserem Vor-

theil zu äußern. Die abgesonderte Lage des Reichs hat ihre Antwort bis jetzt zurückgehalten; indessen ist die englische Flagge in den norwegischen Häfen wieder gesehen und mit Freude empfangen worden. Dem schwedischen Könige habe ich so geschrieben, wie es der Reichsversammlung vorgelegt werden wird; aber dieser Monarch hat mein wohlgemeintes Schreiben ungeöffnet zurückgeschickt.

O! daß der König, der da sagt, der Vater des norwegischen Volkes sein zu wollen, auch dessen Rechte ehren, und dem Norden Frieden und glückliche Tage schenken wollte; wir wünschen ja nur, unabhängig und in gutem Verhältniß mit einem selbst achtungswerthen Volke zu leben.

Ich würde es als eine liebe Pflicht ansehen, wenn ich die politische Lage Norwegens mit einem Grade von Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit schildern könnte; allein Niemand vermag es, die Begebenheiten und Umwälzungen voraus zu sehen, denen Europa im Ganzen oder einzelne Staaten unterworfen werden können, ehe der allgemeine Friede Ruhe zurückgibt, und Glückseligkeit und Wohlstand zurückruft. — Heil indessen demjenigen Volke, das, vieler Drangsale und Unglücksfälle ungeachtet, mit unerschütterlicher Treue, erst für seinen König, und darnach für seine eigenen Rechte und seine National-Würdigkeit, bis bessere Tage anbrechen, den guten Streit besteht. Europa soll ihm seine Hochachtung und Bewunderung nicht verweigern, und künftige Geschlechter sollen sein Andenken segnen. Ja! Heil über Norwegen!

Ich lade die Reichsversammlung ein, sich einen Präsidenten zu wählen, der wöchentlich wechseln könnte, wie auch einen beständigen Secretär; und um den Vorschlag zu der Konstitution auszuarbeiten, wird es nothwendig sein, ein Comité von den Mitgliedern der verschiedenen Stifte zu wählen.

Der Regierungsrath soll bereit sein, diejenigen Erläuterungen über die Hülfsquellen des Reichs vorzulegen, die man in einer so kurzen Zeit zu verschaffen vermocht hat; allein, da die Frist, die weitläufige Berechnung der gegenseitigen Forderungen mit Dänemark auszumachen, und die Einnahmen und Ausgaben des Reiches sich nicht nach einem Kriegsjahre, wie das letztverflossene, bestimmen lassen, ebensowenig wie unbedingt nach einem früheren Friedensjahre, so wird auch nicht ein vollständiges Budget für das Jahr 1814 der Reichsversammlung vorgelegt werden können; Ich wünsche dagegen, daß es, nachdem die Konstitution festgestellt ist, in Erwägung genommen werden möchte, inwiefern Abgeordnete von der Reichsversammlung im Verein mit dem ersten Departement des Regierungsrathes den financiellen Etat des Reiches ausarbeiten, sowie auch Vorschläge zu neuen und nothwendigen Hülfsquellen für die Finanzen machen können.

Die zu der Belebung der Nahrungsquellen so nothwendige Leiheinrichtung, die von den Konstituenten derselben unter dem 5. Januar dieses Jahres angenommen wurde, ist bis jetzt in ihrer Wirksamkeit gehindert, weil die später eingetretenen Umstände ihre Verbindung mit einer Nationalbank wünschenswerth gemacht haben, deren Plan ebenso der Reichsversammlung zur Beurtheilung vorgelegt werden soll. — Ueberhaupt erwarte Ich allen denjenigen Beistand von der Reichsversammlung, den die Kenntniß des Landes und Volkes sowie das warme Gefühl für das Wohl Norwegens einem jeden ihrer Mitglieder eingeben wird.

Meine Absichten sind Allen bekannt; im redlichen Willen soll mich Niemand übertreffen, und mein bester Lohn soll immer die Liebe des Volkes und die Hochachtung der Rechtschaffenen sein.

XII.

Schreiben des Regenten an den König von Schweden.

Sire! Vôtre Majesté n'attribuera point à un manque de respect de ma part, que la communication que je vais Lui faire aujourd'hui, a été retardée bien au-delà du terme convenable.

Je désirai la Lui faire en forme, et d'une manière à lever tous les doutes sur mes sentimens respectueux vis-à-vis d'Elle, ainsi que sur les motives de ma conduite.

Mais ne pouvant employer, Sire! d'autre voie que celle, dont je me sers à cette heure, Vous ne Vous étonnerez non plus, que ma plume, seul organe de mes sentimens, les exprime avec toute la sincérité, que je Vous dois, Sire, ainsi qu'à la cause que je défens.

C'est en remettant à Vôtre Majesté la déclaration émanée ici le 19 Février, ainsi que la publication de la même date, que je Lui communique les sentimens, qui animent la nation norvégienne, ainsi que les principes qui seront toujours la base de ma conduite.

La nation norvégienne n'est pas dégénérée jusqu'à vouloir de bon gré sacrifier sa liberté et son indépendance.

Il n'y a qu'une voix parmi les habitans de ces rochers: celle de vouloir conserver leur nationalité et défendre leurs foyers contre toute oppression étrangère.

En vain aurais-je voulu exécuter le traité de Kiel, et livrer les forteresses aux troupes de Vôtre Majesté. L'unique issue d'une telle tentative eut été une révolte générale contre la seule Autorité qui pouvait préserver un peuple abandonné à lui-même de malheurs incalculables de l'anarchie.

En agissant ainsi, j'aurais au même instant perdu toute l'autorité nécessaire pour maintenir l'ordre; je l'aurais merité, en désabusant le peuple de la bonne opinion qu'il a généralement de moi: que j'ai toujours voulu son bonheur, et qu'au moins, je préviendrais le désordre dans un tel moment de crise.

Je n'ai dont point eu de choix, Sire, entre le deshonneur d'abandonner un peuple, qui met toute sa confiance à moi, et le devoir de maintenir pour son salut l'autorité que j'avais exercée jusqu'alors.

En prenant le titre de Regent, j'ai remis à la diète déjà convoquée, d'établir la constitution du Royaume et de déclarer la volonté du peuple, qui déjà s'est prononcée, et qui a retentie dans le serment à la patrie, fait dans tous les temples du Royaume.

En attendant je défenderais les droits incontestables de la nation contre

tous ceux, qui voudraient les opprimer; et j'ose former l'espoir, que l'Etre suprême benira dans ce cas les efforts réunis d'un peuple indépendant.

Daignez Vous rappeler, Sire, d'avoir été Vous-même dans un cas pareil au mien; Vous ne combattiez alors les droits d'un peuple, delié de son serment envers un Roi, qui avait abdiqué. Vous réconnutes les droits de la nation. Ne seraient ils pas les mêmes en Norvége qu'en Suède?

Alors le Danemark et la Russie respectèrent la volonté prononcée de la nation, à la tête de laquelle Vous Vous trouviez placé; serait ce trop présumer, que Vous voudriez respecter les mêmes droits dans un cas pareil?

Enfin, Sire, comment concilier les principes, pour lesquels Vous avez pris les armes, avec les principes, sur lesquels Vous fondez Vos droits de possession sur la Norvége?

Mais je m'arrête; je ne voudrais point Vous offenser, Sire, sans doute qu'on Vous induit en erreur, en Vous assurant, que le peuple de Norvége souhaitait une réunion avec la Suède et Vous avez cru, que le serment de fidélité au Roi de Danemark seul mettait obstacle à Vôtre désir de rendre ce peuple heureux comme l'est celui de Suède.

Eh bien! Sire, consultez les sentimens de la nation norvégienne. Vous Vous persuaderez, que le traitement, qu'elle a endurée de la part du gouvernement suédois, a porté la haine nationale, qui ne subsiste malheureusement que trop souvent entre les peuples limitrophes, à son comble, et Vous serez convaincu, qu'une réunion forcée ne porte que des malheurs incalculables sur la Norvége comme sur la Suède; mais en même temps Vous ne douterez point, Sire, qu'en respectant les droits du peuple de la Norvége, son estime et sa reconnaissance Vous sont acquis à jamais.

Le voeu sincère de tout Norvégien, qui veut le bonheur de sa patrie, est de voir conservée la paix et la bonne intelligence avec la Suède. Il est sans doute en Vos mains, Sire, de faire le bonheur des peuples scandinaves.

Qu'une paix éternelle et l'alliance la plus étroite consolident les relations également utiles entre la Norvége et la Suède!

Les mêmes principes de sage politique nous animeront! Jamais la Norvége ne peut vouloir gagner de terrain sur la Suède, mais elle peut garantir sa frontière vers l'ouest, comme la Suède, ami de la Norvége, écartera à jamais la guerre de nos frontières. Voilà, Sire, la perspective d'un avenir vraiment heureux; pouvez vous la désirer autrement, lorsque le bien-être des peuples scandinaves la demande ainsi?

Enfin, Sire, honorez moi de Vôtre confiance; je ne me permettrai certainement pas de Vous dire un seul mot, qui ne puisse valoir devant Dieu et devant la verité que Vous exigez de moi, lorsqu'il s'agit du bien-être de deux nations, que Vous voudriez rendre heureux.

La responsabilité devant Dieu, des malheurs qui peuvent en résulter, si Vous refussiez Vôtre attention aux ouvertures sincères, que je Vous fais, Sire, retombera sans doute sur Vous et non sur moi, qui ne désire que le bonheur de la Norvége, et que de montrer toujours vis-à-vis de la nation suédoise la

conduite d'un bon voisin, et vis-à-vis de Vôtre Majesté, les sentimens réspectueux et sincères d'un ami et d'un parent, qui ne cessera d'être, Sire! de Vôtre Majesté le tout devoué Cousin

Christiania ce 6 mars 1814.

Christian Frederik.

à Sa Majesté le Roi de Suède.

XIII.

Die Constitution des Königreichs Norwegen vom 17. Mai 1814.

A. Von der Staatsform und Religion.

§. 1.

Das Königreich Norwegen ist ein freies, unabhängiges und untheilbares Reich. Seine Regierungsform ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§. 2.

Die evangelisch-lutherische Religion verbleibt die öffentliche Religion des Staates. Die Einwohner, die sich dazu bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsordner dürfen nicht geduldet werden. — Juden sind, wie bisher, von dem Reiche ausgeschlossen.

B. Von der ausübenden Macht, dem König und der königlichen Familie.

§. 3.

Die ausübende Macht ist bei dem König, dessen Titel ist:

Wir — — — — von Gottes Gnaden, und nach der Constitution des Reiches, König Norwegens.

§. 4.

Die Person des Königs ist heilig; er kann nicht getadelt oder angeklagt werden. — Sein Rath hat die Verantwortlichkeit.

§. 5.

Die Erbfolge ist Lineal-agnatisch, so daß nur Mann von Mann die Krone erben kann. — Die nähere Linie wird der ferneren vorgezogen, und der Aeltere in der Linie dem Jüngeren.

§. 6.

Die in gesetzlicher Ehe gezeugten männlichen Kinder der erwählten Könige sind erbberechtigt in der Ordnung, die im vorigen § vorgeschrieben ist, so daß das Reich immer bei Einem ungetheilt bleibt; wogegen die übrigen Prinzen, an welche die Krone durch Erben kommen kann, sich mit derjenigen Appanage, die ihnen vom Storthing bewilligt wird, begnügen müssen, bis die Erbordnung an sie kommt.

§. 7.

Wenn ein zur Krone Norwegens erbberechtigter Prinz geboren wird, soll sein

Name und seine Geburtszeit dem erst abgehaltenen Storthing mitgetheilt, und in's Protokoll desselben eingeschrieben werden.

§. 8.

Unter die Erbberechtigten wird auch der Neugeborne, der gleich seine gehörige Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach dem Tode des Vaters zur Welt geboren wird, gerechnet.

§. 9.

Ist kein erbberechtigter Prinz da, so kann der König seinen Nachfolger dem Storthing vorschlagen, welcher ihn entweder annimmt oder verwirft.

§. 10.

Der König ist vollmündig, wenn er sein zwanzigstes Jahr erfüllt hat. Sobald er in das einundzwanzigste Jahr eingetreten ist, erklärt er sich selbst als vollmündig.

§. 11.

Sobald der König als vollmündig die Regierung antritt, legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: Ich verspreche und schwöre, das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit seiner Constitution und seinen Gesetzen regieren zu wollen, so wahr als mir Gott und sein heiliges Wort helfe*).

Ist kein Storthing zu dieser Zeit versammelt, so wird der Eid schriftlich in den Staatsrath niedergelegt, und wird vom Könige auf dem nächsten Storthing feierlich wiederholt.

§. 12.

Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem er vollmündig geworden ist, in der Domkirche zu Drontbjem, zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbst bestimmt.

§. 13.

Der König soll immer innerhalb der gegenwärtigen Grenzen des Reiches wohnen, und darf sich nicht ohne die Genehmigung des Storthings länger als sechs Monate jedes Mal außerhalb derselben aufhalten, wenn er nicht für seine Person die Krone verlieren will.

§. 14.

Der König darf nicht ohne die Genehmigung des Storthings eine andere Krone oder Regierung annehmen, wozu zwei Drittel der Stimmen gefordert werden.

§. 15.

Der König soll sich immer zu der evangelisch-lutherischen Religion bekannt haben und bekennen, dieselbe behaupten und beschützen.

§. 16.

Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen an, und sorgt dafür, daß die öffentlichen Lehrer der Religion den ihnen vorgeschriebenen Normen folgen.

§. 17.

Der König kann Anordnungen, die Handel, Nahrungszweige, Zoll und Polizei

---

*) Dies ist die gesetzmäßige Eidesformel in Norwegen.

angehen, geben und aufheben; doch dürfen sie nicht gegen die Constitution und die von dem Storthing gegebenen Gesetze streiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthing.

§. 18.

Der König läßt im Allgemeinen die Steuern und Abgaben, die der Storthing bestimmt, einfordern.

§. 19.

Der König besorgt, daß die Eigenthümer und Regalien des Staates auf die von dem Storthing bestimmte, und für das Allgemeine nützlichste Weise angewandt und verwaltet werden.

§. 20.

Der König kann im Staatsrathe Verbrecher begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichtes abgegeben und dessen Erklärung eingeholt ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er die Begnadigung des Königs annehmen, oder sich der zuerkannten Strafe unterwerfen will.

In denjenigen Sachen, die von dem Odelsthing bestimmt werden, vor dem Reichsgericht angelegt zu werden, kann keine andere Begnadigung, als Befreiung von Todesstrafe stattfinden.

§. 21.

Der König erwählt und bestallt, nachdem er seinen Staatsrath gehört hat, alle Civil-, geistlichen und Militär-Beamten. Diese schwören der Constitution und dem Könige Gehorsam und Treue.

Die königlichen Prinzen dürfen kein civiles Amt bekleiden.

§. 22.

Die Mitglieder des Staatsrathes und die Beamten, die in seinen Büreaus angestellt sind, Gesandte und Consuln, civile und geistliche Obrigkeiten*), die Chefs der Regimenter und anderer militären Corps, Commandanten der Festungen und die Höchstbefehlhabenden auf den Kriegsschiffen können von dem Könige, ohne vorangehendes Urtheil, verabschiedet werden, nachdem er hierüber die Meinung des Staatsrathes gehört hat. — Inwiefern den so verabschiedeten Beamten Pension zugestanden werden soll, wird vom nächsten Storthing bestimmt. Indessen behalten sie zwei Drittel ihrer vorher gehabten Gage.

Andere Beamte können nur von dem Könige suspendirt werden, und sollen sie gleich vor den Gerichtsstühlen actionirt werden; allein sie dürfen nicht verabschiedet werden, ohne nach Urtheil, auch nicht gegen ihren Willen in andere Aemter versetzt werden.

§. 23.

Der König kann einem Jeden nach Belieben Orden ertheilen für ausgezeichnete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen; aber keinen anderen Rang oder Titel als denjenigen, der mit einem jeden Amte verbunden ist. Der Orden befreit Niemand von den allgemeinen Pflichten und Beschwerden der Staatsbürger, auch gibt er nicht vorzügliche Berechtigung zu den Aemtern des Staats. Beamte, die in Gnaden verabschiedet werden, behalten ihren Titel und Rang. Keine persönlichen oder vermischten erblichen Vorrechte dürfen künftighin ertheilt werden.

*) Bischöfe, Stiftsamtmänner und Amtmänner.

§. 24.

Der König wählt und verabschiedet nach eigenem Belieben seinen Hofstaat und seine Hofbedienten. Um diese zu löhnen und seinen Hof zu halten, wird ihm vom Storthing eine passende Summe zugestanden.

§. 25.

Der König hat den höchsten Befehl über die Land- und Seemacht des Reiches. Diese darf nicht dem Dienst anderer Mächte überlassen werden, und keine fremden Truppen, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, dürfen ohne Genehmigung des Storthings in's Reich gezogen werden.

§. 26.

Der König hat das Recht, Truppen zusammenzuziehen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und zu empfangen.

§. 27.

Die Regierung ist nur berechtigt, gegen die Mitglieder des Staates Militär-Macht anzuwenden, nach den Formen, die in den Gesetzen bestimmt sind, außer in dem Fall, daß irgend eine Versammlung die öffentliche Ruhe stört, und sie, nachdem die Artikel in dem Gesetzbuche, die von Aufruhr handeln, von der Civil-Obrigkeit dreimal laut verlesen sind, auseinander geht.

§. 28.

Der König wählt selbst einen Rath von norwegischen Bürgern, die nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rath soll wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen. In außerordentlichen Fällen kann der König außer diesen andere norwegische Bürger berufen, in dem Staatsrathe Sitz zu nehmen, nur nicht Mitglieder des Storthings.

Vater und Sohn, oder zwei Brüder dürfen nicht zur selben Zeit im Staatsrathe Sitz haben.

§. 29.

Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht gesetzmäßige Verhinderungen haben, in dem Staatsrathe gegenwärtig sein, und darf daselbst kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen sind.

§. 30.

Alle Vorstellungen wegen Besetzung der Aemter oder anderer Sachen von Wichtigkeit (diplomatische und eigentliche Militär-Commando-Sachen ausgenommen) sollen im Staatsrathe von demjenigen Staatsrathe vorgetragen werden, zu dessen Fache sie hingehören, und die Sachen sollen von ihm ausgefertigt werden in Uebereinstimmung mit dem von dem Könige im Staatsrathe gefaßten Beschluß.

§. 31.

Wenn eine legale Verhinderung einem Staatsrathe verbieten sollte, im Staatsrathe zugegen zu sein, und die Sachen, die zu seinem Fache gehören, vorzutragen, so sollen diese von einem andern Staatsrathe, der von dem Könige dazu bestimmt wird, vorgetragen werden.

Werden zu Viele durch legale Verhinderungen abgehalten, sich in dem Staatsrathe einzustellen, so daß nicht mehr als die Hälfte von der bestimmten Anzahl gegen-

wärtig sind, so sollen andere Beamte vom Könige berufen werden, um im Staatsrathe Sitz zu nehmen.

§. 32.

In dem Staatsrathe wird über alle die Sachen, die da verhandelt werden, Protokoll geführt. — Ein Jeder, der im Staatsrathe Sitz hat, ist verpflichtet, mit Freimüthigkeit seine Meinung zu sagen, welche der König verpflichtet ist, anzuhören. Allein es ist diesem vorbehalten, nach eigenem Gutachten Beschluß zu fassen.

Wenn irgend ein Mitglied des Staatsrathes finden sollte, daß der Beschluß des Königs gegen die Staatsform oder die Gesetze des Reiches streitet, oder augenscheinlich für das Reich schädlich ist, so ist es seine Pflicht, dagegen Vorstellungen zu machen, und seine Meinung dem Protokoll beizufügen. — Derjenige, der nicht auf diese Weise protestirt hat, wird angesehen, als wäre er mit dem Könige einig gewesen, und ist dafür, wie später bestimmt werden wird, verantwortlich.

§. 33.

Derjenige Staatsrath, der dem Departement des Auswärtigen vorsteht, soll ein eigenes Protokoll haben, in welches diejenigen Sachen eingetragen werden, die von der Natur sind, daß sie dem gesammten Staatsrathe nicht vorgelegt werden dürfen. Uebrigens gelten in diesem Falle die nämlichen Bestimmungen, die im §. 32 festgesetzt sind.

§. 34.

Alle Beschlüsse der Regierung werden im Namen des Königs ausgefertigt.

§. 35.

Alle vom Könige ausgefertigten Befehle und officiellen Briefe, Militär-Commando-Sachen ausgenommen, sollen von demjenigen contrasignirt werden, der, seinem Amte zufolge, die Sache vorgetragen hat, indem er für die Uebereinstimmung der Expedition mit demjenigen Protokoll, worin die Resolution enthalten ist, verantwortlich sein muß.

§. 36.

Der nächste Thronerbe, wenn er der Sohn des Königs ist, führt den Titel: „Kronprinz zu Norwegen." Die übrigen, die zur Krone erbberechtigt sind, werden Prinz, und die königlichen Töchter Prinzessin genannt.

§. 37.

Sobald der Thronerbe sein 18. Jahr vollendet hat, ist er berechtigt, im Staatsathe Sitz zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortlichkeit.

§. 38.

Kein Prinz darf ohne Erlaubniß des Königs das Reich verlassen, sich vermählen oder sich in fremde Dienste begeben. Handelt er dagegen, so hat er sein Recht zur Krone verwirkt.

§. 39.

Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Person nur von dem Könige, oder demjenigen, den er als Richter über sie anordnet, verurtheilt werden.

§. 40.

Ist der Thronerbe bei dem Tode des Königs abwesend, so soll er, wenn unüberwindliche Hindernisse es nicht verbieten, innerhalb sechs Monaten, nachdem der

Todesfall ihm angekündigt ist, sich im Reiche einfinden, oder für seine Person das Recht zur Krone verloren haben.

§. 41.

Ist der nächste Thronerbe bei dem Tode des Königs unmündig, so führt die verwittwete Königin, wenn sie die wirkliche Mutter des Königs ist, so lange sie Wittwe bleibt, im Verein mit dem Staatsrathe die Regierung, bis der König mündig wird. — Wenn eine solche verwittwete Königin nicht da ist, führt der nächste erbberechtigte Prinz, der alsdann über 25 Jahre alt ist, die Regierung auf dieselbe Weise unter dem Titel eines Regenten. — Ist die Regentschaft einem ferneren in der Erbordnung zugefallen, weil der nähere nicht vollmündig ist, da soll der erste sie dem letztgenannten überlassen, sobald dieser sein 25. Jahr vollendet hat. — In diesem Fall werden die Beschlüsse im Staatsrathe nach den meisten Stimmen gefaßt, und hat die Königin-Wittwe oder der Regent zwei Stimmen.

§. 42.

Gibt es keinen solchen vollmündigen Prinzen, so wird die Regierung von dem Staatsrathe geführt, im Verein mit denjenigen Männern, die der Storthing nothwendig findet, unter Verantwortlichkeit nach §. 45 zu verordnen. — Das erste Mitglied des Staatsrathes hat alsdann den Vorsitz und zwei Stimmen.

§. 43.

Die im §. 42 festgesetzte Bestimmung gilt ebenso für den Fall, daß der König durch Sinnes- oder körperliche Krankheit für die Regierung unfähig wird, oder vom Reiche abwesend ist.

§. 44.

Diejenigen, die nach dem Angeführten der Regierung vorstehen, während der König unmündig, abwesend, oder auf andere Weise nicht im Stande ist, selbst zu regieren, sollen jeder für sich dem Storthing folgenden Eid leisten: Ich verspreche und schwöre, der Regierung vorstehen zu wollen, übereinstimmend mit der Constitution und den Gesetzen; so wahr mir Gott und sein heiliges Wort helfe!

§. 45.

Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, sollen sie dem Könige und dem Storthing Rechenschaft über dieselbe ablegen.

§. 46.

Bei dem Tode des Königs, oder in dem Fall, daß eine Regentschaft verordnet werden soll, soll sogleich ein außerordentlicher Storthing von dem Staatsrathe oder den übrigen dazu Berechtigten zusammenberufen werden. Wenn der Staatsrath diese Pflicht nicht innerhalb vier Wochen erfüllt, wird die Zusammenberufung durch den Justitiarius und die übrigen Zugeordneten im höchsten Gerichte veranstaltet.

§. 47.

Die Leitung der Erziehung des unmündigen Königs soll, wenn der Vater darüber keine schriftliche Bestimmung hinterlassen hat, gewissen, vom Storthing dazu ernannten Männern, im Verein mit der Königin-Wittwe, wenn sie seine natürliche Mutter ist, anvertraut werden, wovon der nächste Thronerbe, seine Kinder, der Staatsrath und die übrigen der Regentschaft Zugeordneten ausgeschlossen sind.

§. 48.

Wenn der männliche Königsstamm ausgestorben, und kein Tronerbe gewählt ist, so wird der Storthing sogleich auf die in §. 46 vorgeschriebene Weise zusammenberufen, um einen neuen Königsstamm zu wählen. Inzwischen wird hinsichtlich der ausübenden Macht nach §. 42 verfahren.

C. Von dem Bürgerrecht und der gesetzgebenden Macht.

§. 49.

Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch den Storthing aus, welcher aus zwei Abtheilungen besteht, einem Lagthing und einem Odelsthing.

§. 50.

Stimmfähig sind nur die norwegischen Bürger, die 25 Jahre alt und im Lande seit fünf Jahren wohnhaft gewesen sind, und entweder:

a) Beamte sind oder waren;
b) auf dem Lande matriculirtes Gut besitzen, oder auf längere Zeit als fünf Jahre gepachtet haben;
c) in den Städten Bürger sind, oder daselbst, oder in den Ladeplätzen*) Haus und Grund besitzen, dessen Werth wenigstens 300 Reichsbankthaler Silberwerth ist.

§. 51.

Innerhalb sechs Monaten nach der Annahme dieser Constitution soll in jeder Stadt vom Magistrate, und in jedem Kirchspiel von dem Vogte und dem Prediger ein Verzeichniß (Mandat) über alle stimmfähigen Einwohner verfaßt werden. — Diejenigen Veränderungen, die darin vorgehen möchten, werden ohne Aufenthalt darin angeführt. Ein Jeder soll, ehe er in das Verzeichniß (Mandat) eingetragen wird, öffentlich zu Thing**) der Constitution Treue schwören.

§. 52.

Das Stimmrecht wird suspendirt:

a) durch Anklage zum Thinge für Verbrechen;
b) durch Erklärung als unmündig;
c) durch Session oder Fallit, bis die Kreditoren volle Bezahlung erhalten haben, wo nicht das Fallissement durch Feuersbrunst oder anderes unverschuldetes Unglück verursacht ist.

§. 53.

Das Stimmrecht geht verloren:

a) wenn man zu Zuchthaus, Sklaverei oder entehrenden Strafen verurtheilt gewesen ist;
b) wenn man ohne die Erlaubniß der Regierung in die Dienste einer fremden Macht übergegangen ist;
c) wenn man in einem fremden Staate Bürgerrecht erwirbt;
d) wenn es bewiesen wird, daß man Stimmen gekauft oder seine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt hat.

---

*) „Lade sted" ist ein zum Handel innerhalb gewisser Grenzen berechtigter Flecken.

**) „Thing" ist der Ort, wo die öffentlichen Rechts-Verhandlungen vorgehen.

§. 54.

Wahl- und Distrikts-Versammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Sie sollen vor Ausgang des Monats December geendigt sein.

§. 55.

Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, und in den Städten auf dem Rathhause oder an einem anderen dazu geeigneten Orte gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Hauptprediger und seinen Gehülfen, und in den Städten vom Magistrate und den Repräsentanten administrirt. Die Stimmen werden in der Ordnung, in welcher das Verzeichniß der Stimmfähigen geführt ist, abgegeben. Streit wegen des Stimmrechts wird von den Vorstehern der Versammlung abgemacht, gegen deren Gutachten an den Storthing appellirt werden kann.

§. 56.

Ehe die Wahl anfängt, soll die Constitution laut vorgelesen werden, in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande von dem Prediger.

§. 57.

In den Städten wird ein Wahlmann auf je 50 stimmfähige Einwohner gewählt. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb acht Tagen darnach an einem von der Obrigkeit dazu bestimmten Orte, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte oder aus den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistrikte ein Viertel ihrer eigenen Anzahl, um im Storthing Sitz zu nehmen, so daß 3 bis 6 einen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier wählen, welches die größte Anzahl ist, die irgend eine Stadt nach dem Storthing schicken darf. Hat eine Stadt weniger als 150 stimmfähige Einwohner, so schickt sie ihre Wahlmänner zu der nächst gelegenen Stadt, um im Verein mit den Wahlmännern derselben zu stimmen, und werden alsdann beide Städte als ein Wahldistrikt angesehen.

§. 58.

In jedem Kirchspiel auf dem Lande erwählen die stimmfähigen Einwohner folgenderweise Wahlmänner im Verhältniß zu ihrer Anzahl: bis zu 100 wählen einen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so weiter nach demselben Verhältnisse. — Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb eines Monats darnach an einer von dem Amtmanne dazu bestimmten Stelle, und ernennen dann entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder von den übrigen Stimmfähigen im Amtsdistrikte ein Zehntheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthing Sitz zu nehmen, auf die Weise: daß 5 bis 14 einen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier wählen, welches die größte Anzahl ist.

§. 59.

Die in §. 57 und 58 festgesetzten Bestimmungen gelten bis zum nächsten Storthing. Wird es alsdann befunden, daß die Repräsentanten der Städte mehr oder weniger als ein Drittel derjenigen des ganzen Reiches ausmachen, so soll der Storthing zur Folge für die Zukunft diese Bestimmungen dahin ändern, daß die Repräsentanten der Städte sich zu denjenigen der Landdistrikte wie eins zu zwei verhalten, und soll die Anzahl der Repräsentanten im Ganzen nicht geringer als 75, und nicht größer als 100 sein.

§. 60.

Die innerhalb des Reiches sich aufhaltenden Stimmfähigen, die wegen Krankheit, Militärdienst oder anderer gesetzmäßiger Verhinderungen sich nicht einfinden können, müssen ihre Stimme schriftlich an die Vorsteher der Wahlversammlungen schicken, ehe diese zu Ende gebracht sind.

§. 61.

Keiner kann zum Repräsentanten gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt ist, und sich nicht 10 Jahre lang im Reiche aufgehalten hat.

§. 62.

Die Mitglieder des Staatsrathes und diejenigen Beamten, die auf ihren Büreaus angestellt sind, oder die Bedienten und Pensionisten des Hofes können nicht zu Repräsentanten gewählt werden.

§. 63.

Ein Jeder, der zum Repräsentanten erwählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht eine solche Verhinderung angeben kann, die von den Wahlmännern als gesetzmäßig anerkannt wird, und deren Gutachten der Beurtheilung des Storthings unterbreitet werden kann.

Derjenige, der zwei aufeinanderfolgende Male als Repräsentant auf einem gewöhnlichen Storthing zugegen gewesen ist, ist nicht verpflichtet, die Wahl zu dem nächsten gewöhnlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Repräsentant durch gesetzmäßige Verhinderung abgehalten, auf dem Storthing sich einzustellen, so tritt derjenige, der nächst ihm die meisten Stimmen hat, an seine Stelle.

§. 64.

Sobald die Repräsentanten gewählt sind, werden sie mit einer von der Ober-Obrigkeit (Amtmann) auf dem Lande, und dem Magistrate in den Städten, wie auch von sämmtlichen Wahlmännern unterschriebenen Vollmacht versehen, zum Beweis, daß sie auf die in der Constitution vorgeschriebene Weise gewählt sind. Die Gesetzmäßigkeit dieser Vollmacht wird vom Storthing geprüft.

§. 65.

Ein jeder Repräsentant erhält seine Reisekosten zum und von dem Storthing, und seinen Unterhalt in der Zeit, während er sich da aufhält, von der Staatskasse ersetzt.

§. 66.

Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthing gegen persönliche Verhaftung gesichert, außer wenn sie bei öffentlichen Verbrechen ergriffen werden, auch können sie nicht außerhalb der Verhandlungen des Storthings, für ihre daselbst geäußerten Meinungen zur Verantwortlichkeit gezogen werden. Nach der da angenommenen Ordnung ist ein Jeder verpflichtet, sich zu richten.

§. 67.

Die auf diese Weise gewählten Repräsentanten machen den Storthing des Königreichs Norwegen aus.

§. 68.

Der Storthing wird gewöhnlich am ersten Werkeltag im Monat Februar jedes dritte Jahr in der Hauptstadt des Reiches eröffnet, wenn der König nicht außer-

ordentlicher Umstände, so wie feindlichen Einfalls oder ansteckender Krankheit wegen dazu eine andere Stadt bestimmt. Eine solche Bestimmung muß alsdann zeitig bekanntgemacht werden.

§. 69.

In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, den Storthing außer der gewöhnlichen Zeit zusammenzuberufen. Der König fertigt alsdann eine Bekanntmachung aus, die in den Kirchen aller Stiftsstädte, wenigstens sechs Wochen zuvor, ehe die Mitglieder des Storthings an dem bestimmten Orte sich einstellen sollen, erscheint.

§. 70.

Ein solcher außerordentlicher Storthing kann von dem Könige, wenn es ihm beliebt, aufgehoben werden.

§. 71.

Die Mitglieder des Storthings fungiren als solche drei aufeinander folgende Jahre sowol auf dem außerordentlichen als ordentlichen Storthing, der in der Zeit gehalten wird.

§. 72.

Wenn ein außerordentlicher Storthing zu der Zeit noch gehalten wird, da der ordentliche zusammentreten soll, so hört die Wirksamkeit des erstern auf, sobald der letztere versammelt ist.

§. 73.

Keiner von den Thingen kann gehalten werden, wenn nicht zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind.

§. 74.

Sobald der Storthing sich constituirt hat, eröffnet der König oder Derjenige, den er dazu ernennt, seine Verhandlungen durch eine Rede, in welcher er ihn von dem Zustande des Reiches unterrichtet, und von den Gegenständen, auf welche er die Aufmerksamkeit des Storthings besonders hinzuleiten wünscht. — In Gegenwart des Königs darf keine Deliberation stattfinden.

Der Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertel, das den Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertel bilden das Odelsthing.

Ein jeder Thing hält seine Versammlungen für sich, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretär.

§. 75.

Es kommt dem Storthing zu:

a) Gesetze zu geben und aufzuheben, Steuern, Abgaben, Zoll und andere Verpflichtungen zu bestimmen, welche jedoch nicht länger gelten als bis 1sten Juli in dem Jahre, da ein neuer gewöhnlicher Storthing versammelt ist, außer in dem Fall, daß sie von diesem ausdrücklich erneuert werden;
b) Anleihen auf den Credit des Staates zu eröffnen;
c) über das Geldwesen des Reiches Aufsicht zu führen;
d) die zu den Staatsausgaben benöthigten Geldsummen zu bewilligen;
e) zu bestimmen, wie viel dem König zu seinem Hofetat jährlich ausbezahlt werden soll, und die Appanage der königlichen Familie festzusetzen, welche jedoch nicht in festem Eigenthume bestehen darf;

f) das Protokoll des Staatsrathes und alle öffentlichen Berichte und Papiere sich vorlegen zu lassen, eigentliche Militär-Commando-Sachen ausgenommen;

g) die Bündnisse und Tractate, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen hat, sich mittheilen zu lassen, geheime Artikel ausgenommen, die jedoch nicht gegen die öffentliche Sicherheit (Wohlfahrt) streiten dürfen;

h) einem Jeden befehlen zu können, den König und die königliche Familie ausgenommen, sich in Staatssachen bei ihm einzustellen; doch gilt diese Ausnahme nicht den königlichen Prinzen, im Fall sie Beamte sind;

i) die Gage- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die als nothwendig zu erachtenden Veränderungen zu machen;

k) fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechenschaften des Staates revidiren sollen, und Auszüge daraus drucken zu lassen und bekannt zu machen, welche Rechenschaften deswegen jedes Jahr vor dem ersten Juli diesen Revisoren zugeschickt werden sollen;

l) Fremde zu naturalisiren.

§. 76.

Ein jedes Gesetz soll erst auf dem Odelsthing vorgeschlagen werden, entweder von seinen eigenen Mitgliedern oder von der Regierung durch einen Staatsrath. Ist der Vorschlag da angenommen, so wird er dem Lagthing zugeschickt, der ihn entweder genehmigt oder verwirft, und ihn im letztern Falle mit beigefügten Anmerkungen zurückschickt. — Diese werden von dem Odelsthing in Erwägung gezogen, der den Gesetzvorschlag entweder hinlegt, oder dem Lagthing zurückschickt, mit oder ohne Veränderung. Wenn ein Vorschlag zweimal vom Odelsthing dem Lagthing vorgelegt worden und das zweite Mal vom demselben abschläglich zurückgeschickt ist, tritt der ganze Storthing zusammen, und alsdann wird der Vorschlag mit zwei Drittel der Stimmen abgemacht. Zwischen jeder solchen Berathung müssen wenigstens drei Tage hingehen.

§. 77.

Wenn ein von dem Odelsthing vorgeschlagener Beschluß von dem Lagthing oder dem gesammten Storthing genehmigt ist, wird er durch eine Deputation von den beiden Abtheilungen des Storthings dem König zugeschickt, mit dem Ersuchen um seine Sanction.

§. 78.

Billigt der König den Beschluß, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Billigt er ihn nicht, so schickt er ihn an den Odelsthing zurück, mit der Erklärung, daß er vor der Zeit es nicht für dienlich findet, ihn zu sanctioniren.

§. 79.

Der Beschluß darf in diesem Falle nicht mehr von demselben Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich ebenso verhalten kann, wenn der nächste gewöhnliche Storthing den nämlichen Beschluß vorschlägt. Allein wird er auch von dem dritten gewöhnlichen Storthing, nachdem er wieder überlegt worden, und wieder von den beiden Thingen unverändert angenommen ist, dem Könige vorgelegt, mit dem

Ansuchen, daß Seine Majestät einem Beschluß seine Sanction nicht verweigern wolle, den der Storthing nach der reiflichsten Erwägung als dienlich ansieht, so wird er Gesetz, wenn auch die Sanction des Königs, ehe der Storthing scheidet, nicht erfolgen sollte.

§. 80.

Der Storthing bleibt zusammen, so lange er es vonnöthen findet, doch nicht über drei Monate, ohne die Erlaubniß des Königs. Wenn er, nachdem er seine Geschäfte zu Ende gebracht hat, oder nachdem er in der bestimmten Zeit versammelt gewesen ist, von dem Könige aufgehoben wird, theilt dieser seine Resolution über die nicht vorher gefaßten Beschlüsse mit, und bestätigt oder verwirft sie. Alle diejenigen, die er nicht ausdrücklich annimmt, werden als von ihm verworfen angesehen.

§. 81.

Alle Gesetze, die in §. 79 ausgenommen, werden im Namen des Königs ausgefertigt und unter dem Siegel des Reichs, in folgenden Ausdrücken: Wir — — — von Gottes Gnaden und nach der Constitution des Reiches, König von Norwegen, thun kund: daß Uns der Beschluß des Storthings vom . . Dato so lautend vorgelegt worden ist (hier folgt der Beschluß) und haben Wir ihn angenommen und bekräftiget, wie Wir ihn hiemit als Gesetz annehmen und bekräftigen, unter Unserer Hand und dem Siegel des Reiches.

§. 82.

Die provisorischen Anordnungen, die der König zu der Zeit erläßt, da kein Storthing gehalten wird, wie auch die übrigen Anordnungen und Befehle, die nur die ausübende Macht angehen, werden folgendermaßen abgefaßt: Wir rc. thun kund, daß Wir, kraft der Uns durch die Constitution des Reiches ertheilten Gewalt beschlossen haben, wie Wir hiemit beschließen rc.

§. 83.

Die Sanction des Königs wird zu denjenigen Beschlüssen des Storthings nicht erfordert, wobei:

a) Er sich als Storthing nach der Constitution versammelt erklärt;
b) Er seine innere Polizei bestimmt;
c) Er die Vollmacht der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft;
d) Er die Beschlüsse wegen Wahlstreitigkeiten bekräftigt oder verwirft;
e) Er Fremde naturalisirt;
f) und endlich die Beschlüsse, wodurch der Odelsthing die Staatsräthe oder Andere actionirt.

§. 84.

Der Storthing kann das Bedenken des höchsten Gerichts über juridische Gegenstände einholen.

§. 85.

Der Storthing wird vor offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden gedruckt bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 86.

Derjenige, der einen Befehl vollzieht, dessen Absicht es ist, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch des Verraths gegen das Vaterland schuldig.

D. Von der (urtheilenden Macht) richterlichen Gewalt.

§. 87.

Die Mitglieder des Lagthings und das höchste Gericht bilden zusammen das Reichsgericht, welches in der ersten und letzten Instanz in denjenigen Sachen, die von dem Odelsthing instituirt worden, urtheilen, entweder gegen die Mitglieder des Staatsrathes oder des höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings für diejenigen Verbrechen, welche sie als solche begehen. In dem Reichsgericht hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

§. 88.

Der Angeklagte kann, ohne irgend eine Ursache dazu anzugeben, bis zu einem Drittel der Mitglieder das Reichsgericht ausschließen, doch so, daß das Gericht nicht weniger als 15 Personen ausmacht.

§. 89.

Um in der letzten Instanz zu urtheilen, soll sobald als möglich ein höchstes Gericht organisirt werden, das nicht aus weniger als einem Justitiarius und sechs Assessoren bestehen darf.

§. 90.

In Friedenszeiten ist das höchste Gericht und zwei hohe Officiere, die der König dazu verordnet, zweite und letzte Instanz in allen denjenigen Sachen wegen militärer Verbrechen; die entweder Leben, Ehre oder Verlust der Freiheit auf längere Zeit als drei Monate angehen.

§. 91.

Gegen die Urtheile des höchsten Gerichts kann in keinem Fall appellirt, noch können sie einer Revision unterworfen werden.

§. 92.

Keiner kann zum Mitglied des höchsten Gerichts verordnet werden, ehe er 30 Jahre alt ist.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§. 93.

Zu Aemtern im Staate können nur diejenigen norwegischen Bürger ernannt werden, die sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Constitution und dem Könige Treue geschworen haben, die Sprache des Landes reden, und:

a) Entweder im Reiche geboren sind von Eltern, die Unterthanen des Staates waren, oder

b) von norwegischen Eltern in fremden Landen geboren sind, die zu der Zeit nicht Unterthanen eines fremden Staates waren, oder

c) die jetzt festen Aufenthalt im Reiche haben, und sich nicht geweigert haben, den Eid: die Selbstständigkeit Norwegens zu behaupten, abzulegen;

d) oder die sich künftig während 10 Jahren im Reiche aufhalten;

e) oder von dem Storthing naturalisirt werden.

Jedoch können Fremde zu Lehrern an der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Consuln in fremden Staaten ernannt werden.

Keiner darf als Ober-Obrigkeit, ehe er 30 Jahre alt, oder zur Magistratsperson, Richter oder Vogt, ehe er 25 Jahre alt ist, ernannt werden.

§. 94.

Ein neues allgemeines Civil- und Criminal-Gesetzbuch soll auf dem ersten, oder wenn das nicht möglich ist, auf dem zweiten gewöhnlichen Storthing ausgearbeitet werden. Bis dahin bleiben die jetzt geltenden Gesetze des Staates in Kraft, insofern sie nicht gegen dieses Grundgesetz oder die provisorischen Anordnungen, die unterdessen erlassen werden, streiten. Die gegenwärtigen permanenten Steuern bleiben ebenfalls bis zum nächsten Storthing bei.

§. 95.

Keine Dispensationen, Protectorien, Moratorien oder Erneuerungen dürfen, nachdem das neue allgemeine Gesetz in Kraft gesetzt ist, bewilligt werden.

§. 96.

Keiner kann anders als nach den Gesetzen verurtheilt, oder als nach Urtheil bestraft werden. Peinliches Verhör darf nicht angewandt werden.

§. 97.

Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

§. 98.

Mit Sporteln, die den Beamten und den Gerichten zugestanden werden, dürfen keine Abgaben zur Staatskasse verbunden sein.

§. 99.

Keiner darf, außer in den in den Gesetzen bestimmten Fällen, und auf die darin vorgeschriebene Weise mit Verhaft belegt werden.

Für unbefugte Arrestation oder gesetzwidrige Verhinderung ist der Schuldige dem Verhafteten verantwortlich.

§. 100.

Preßfreiheit soll stattfinden. Keiner kann für irgend eine Schrift, die er hat drucken und ausgeben lassen, welchen Inhalts sie auch sei, bestraft werden, wenn er nicht entweder selbst gezeigt oder Andern zumuthet: Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung gegen die Religion, gegen die Sittlichkeit oder die constitutionellen Mächte, Widerstand gegen ihre Befehle oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand. Freimüthige Aeußerungen über die Regierung und irgend einen andern Gegenstand sind einem Jeden erlaubt.

§. 101.

Neue und beständige Einschränkungen in der Nahrungsfreiheit dürfen künftig Keinem zugestanden werden.

§. 102.

Haussuchungen dürfen nur in criminellen Fällen vorgenommen werden.

§. 103.

Freistätten werden Denjenigen, die künftig falliren, nicht zugestanden.

§. 104.

Grundeigenthum und Antheil an der massa bonorum kann in keinem Fall als Strafe verloren werden.

§. 105.

Wenn das Wohl des Staates erfordert, daß Jemand sein mobiles oder immobiles Eigenthum zur öffentlichen Benutzung abgeben muß, soll ihm von der Staatskasse volle Entschädigung zugestanden werden.

§. 106.

Sowol die Verkaufssummen, als Einnahmen von den der Geistlichkeit beneficirten Gütern sollen nur zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung benutzt werden. Das Eigenthum der milden Stiftungen soll nur zum Besten derselben angewandt werden.

§. 107.

Das Odels- und Aasodes-Recht*) darf nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen es zum größten Nutzen für den Staat nnd für die Landeinwohner beibleiben soll, wird von dem ersten oder zweiten folgenden Storthing bestimmt.

§. 108.

Keine Grafschaften, Revenüen, Stammhäuser und Fideicommissen dürfen künftig errichtet werden.

§. 109.

Ein jeder Bürger des Staates ist im Allgemeinen auf gleiche Weise verpflichtet, in einer gewissen Zeit, und ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen, seinem Vaterlande Wehrdienste zu leisten. Die Anwendung dieser Grundsätze, und die Einschränkungen, denen er sich unterwerfen muß, werden der Bestimmung des ersten gewöhnlichen Storthings überlassen, nachdem alle Erläuterungen durch ein Comité, das, ehe diese Reichsversammlung geschlossen wird, auszuwählen ist, eingeholt sind. Unterdessen bleiben die jetzt geltenden Bestimmungen in Kraft.

§. 110.

Wenn die Reichsversammlung diese Constitution angenommen hat, wird sie das Grundgesetz des Reiches.

Sollte die Erfahrung zeigen, daß irgend ein Theil davon einer Veränderung bedarf, so soll der Vorschlag dazu auf einem gewöhnlichen Storthing gemacht und gedruckt publicirt werden. Allein es kommt dem nächsten Storthing zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung stattfinden soll oder nicht. — Doch darf eine solche Veränderung nie den Principien dieses Grundgesetzes widerspre-

---

*) Von dem Odels (Adels-)-Recht ist früher gehandelt. Aasodes-Art ist das Recht der Erstgeborenen, wenigstens den halben Theil des von dem Vater nachgelassenen Landgutes gegen eine durch Taxation bestimmte Summe in Besitz zu nehmen.

chen, sondern nur Modificationen einzelner Bestimmungen angehen, die den Geist dieser Constitution nicht verändern, und sollen zwei Drittel des Storthings in einer solchen Veränderung einig sein.

XIV.

Rede des Prinzen Christian Frederik an die Reichsversammlung zu Eidswold. Gehalten am 19. Mai 1814.

Normänner!

Der hohe Beruf, zu welchem das Zutrauen Eurer Mitbürger Euch erwählt hat, ist erfüllt. Die Staatsverfassung Norwegens ist gegründet; die Nation hat durch Euch, ihre auserwählten Männer, ihre Rechte behauptet, sie für die Zukunft befestigt, und durch eine weise Vertheilung der Macht die Bürgerfreiheit und die Ordnung im Staate gesichert, welche die ausübende Macht verpflichtet und fähig ist, zu wahren.

Die von allen Staaten theuer erkaufte Erfahrung hat die Repräsentanten des norwegischen Volkes gelehrt, die Regierungsform in gleichem Grade vor den Zeichen des Despotismus und vor den Misbräuchen der Volksregierung zu bewahren.

Dieses alte Königreich verlangte einen König, allein er sollte in der Form ebensowenig als in der That ein Despot sein. Nein! der erste Freund und Vater des Volkes soll er sein. — Diesen glaubt die Nation in Mir zu finden, und ihr Zutrauen ist für Mich ein seliger Beruf, der Gefahren und der Mühe, die Mich erwarten, ungeachtet, Mich dem Glücke und Ruhme Norwegens ganz zu opfern.

Mit diesen redlichen Absichten und gestärkt durch den Glauben an den Beistand Gottes des Allmächtigen, hoffe Ich, diese Erwartung der Nation zu erfüllen.

Ich nehme die Krone Norwegens an, als die Gabe eines biedern und aufrichtigen Volkes, und als Beweis seiner Liebe zu Mir und Meinem königlichen Geschlecht.

> „Ich verspreche und schwöre, das Königreich Norwegen übereinstimmend mit seiner Constitution und seinen Gesetzen regieren zu wollen, so wahr Mir Gott und sein heiliges Wort helfe."

Der Geist Meines großen Vorgängers Christian IV. folge Mir in allen Meinen Handlungen! Er war der gute König und Vater des norwegischen Volkes.

Sein Vorbild soll frühe in das Herz Meines geliebten Sohnes eingeprägt werden, und die Liebe des Volkes soll als Erbtheil auf ihn übergehen, denn er soll dieses Erbtheil höher als den Glanz der Krone achten lernen.

Und jetzt, ausgewählte Männer Norwegens und dessen getreue Söhne! beschwöret das Grundgesetz für das selbstständige Norwegen, das wir Alle treu behaupten und vertheidigen wollen.

Heilig ist der abgelegte Eid! Du höre und segne ihn, o Gott!

Noch steht das zurück, was ich im Stande bin, von der politischen Lage des

Reiches der Reichsversammlung mitzutheilen, eine Mittheilung, die Ich gerne gewünscht hätte derselben zu geben, ehe die Krone Mir übertragen wurde; allein die Erfüllung dieses Wunsches ist durch das Ausbleiben der Nachrichten von den vertrauten Personen, die Ich an England und die alliirten Fürsten geschickt habe, unmöglich gemacht; und auf die schwedischen Zeitungen darf Ich nicht irgend eine Vermuthung oder Erwartung bauen.

Indessen ist kein feindlicher Angriff ausgeübt oder irgend eine Kriegserklärung gegen Norwegen erschienen.

Der König von Schweden hat unterm 12. April die Küsten Norwegens in Blokadezustand erklärt und hat Kaperbriefe ausgefertigt, um alle nach und von Norwegen segelnden Schiffe aufzubringen; einige Schiffe sind in schwedischen Häfen aufgebracht, wogegen auch drei schwedische Kaper von norwegischen Kreuzern eingebracht sind. Unter dem Schutz Unserer Briggen haben bedeutende Kornvorräthe, ungefähr 150,000 Tonnen, norwegische Häfen erreicht, und man darf demnach mit Dank gegen die Vorsehung die meisten Gegenden des Reichs als gegen Hungersnoth gesichert ansehen.

Das Verhältniß zu dem Königreich Dänemark betreffend, bin Ich im Stande, der Reichsversammlung einige erläuternde Aktenstücke vorzulegen, von welchen Ich wünsche, daß man die Würde des norwegischen Volkes darin behauptet finden möge, wie auch, was Ich bis diesen Tag einem hochgeliebten Verwandten und einem treuen Volke schuldig bin, welches Volk, selbst nach der Trennung von Norwegen, zeigt, daß es wünscht, demselben nach besten Kräften beizustehen, und das deswegen auf die Hochachtung und Erkenntlichkeit eines jeden biedern Normannes Anspruch hat.

So werden die Verhandlungen der Reichsversammlung geschlossen. Doch werden der Präsident und die übrigen Beamten fungiren, bis der Protocollant unterschrieben ist.

Kehrt in Eure Heimat zurück, Mitbürger! mit der lohnenden Ueberzeugung, daß ein Jeder mit dem Vaterlandssinne gehandelt hat, der ihn beseelt, und daß das Volk mit Zufriedenheit erkennen wird, daß die Reichsversammlung sich seines Zutrauens würdig gezeigt hat, indem sie die Ehre der Nation behauptet, und ihr künftiges Glück bereitet hat.

Dazu möge der Himmel seinen besten Segen geben, um welchen Wir heute im Tempel des Herrn zusammen den Allmächtigen anrufen wollen!

Die von dem Könige in seiner Rede erwähnten Aktenstücke, die von dem Staatssekretär von Holten in der Reichsversammlung vorgelesen wurden, wollen wir hier in Uebersetzung beifügen, weil sie das Verhältniß zu Dänemark erläutern, über welches einige Dunkelheit verbreitet zu sein schien.

I.

Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Regenten an Seine Majestät den König von Dänemark, die Uebergabe Norwegens in dem Friedens=Tractate zu Kiel betreffend.

Ihre Majestät, hochgeliebter lieber Vetter! Mit Ihnen durch die Bande der Verwandtschaft, Freundschaft und Dankbarkeit verbunden, würde es Mir ein eben so schmerzlicher Gedanke als kränkender Vorwurf sein, wenn Ich, durch die heute ausgefertigte Bekanntmachung gegen den Willen des norwegischen Volkes, und durch Mein eigenes Verfahren als sein Regent, Mich einer vor dem Richterstuhle Gottes unrechtmäßigen und nicht zu vertheidigenden Handlung schuldig gemacht haben sollte. Sie haben nothgezwungen Ihr Recht auf den Thron Norwegens zum Besten Schwedens abgetreten; Sie haben Mir befohlen, zu veranstalten, daß die Festungen und das Land an die schwedischen Truppen überliefert werden, und danach Meinen Posten zu verlassen und Mich nach Dänemark zu begeben. — Ihnen gehorsam zu sein war Meine Pflicht, so lange Ich es vermochte, und nicht höhere Pflichten Mir befahlen, anders zu handeln. — Sie haben das norwegische Volk seines Eides der Treue an Sie entbunden; es ist folglich sich selbst überlassen, und gar nicht verpflichtet, gegen seinen Willen dem Joche sich zu unterwerfen, das die schwedische Regierung ihm auflegen will. — Ich habe den Geist und die Gesinnung der Nation genau geprüft. Die allgemeine Stimme ist, lieber Alles zu opfern, als schwedisch zu werden. Norwegisch will Jedermann sein, und die Vertheidigung des Vaterlandes ist die Forderung eines Jeden. — Sie selbst haben Mich an die Spitze dieses treuen Volkes gestellt, und es ist Mein Bestreben gewesen, diese Stimmung, die allein die Unabhängigkeit Norwegens sichern konnte, zu beleben. — Jetzt sollte Ich dieses hohe Gefühl unterdrücken? Ein Volk verlassen, das Ich zu vertheidigen berufen bin? Es der innern Gährung und Verwirrung überlassen, die der Kampf für Freiheit und Vaterland ohne Vereinigungspunkt in der Leitung nothwendig hervorrufen müßte? — Wahrlich, wenn irgend Etwas Versäumniß seiner höchsten Pflichten genannt werden konnte, so mußte es Dieses sein.

Ich folgte dem hohen Beruf, ein freies Volk von Unterdrückung zu retten, wozu Ich Mich als von der Vorsehung bestimmt glaube; Ich stelle Mich an die Spitze der Vertheidiger des Vaterlandes als der Regent Norwegens, und will mit kräftiger Hand nun die Rechte wahren, die dem Volke zurückgegeben sind: selbst seine Regierungsverfassung und künftiges Schicksal zu bestimmen. — Die Nation hat auf Mich ihr Zutrauen gesetzt. — Nicht eignes Verdienst hat Mir die Bahn geebnet zu der Liebe des Volkes; sie ist als Erbschaft von Unsern Vorfahren auf Mich übergegangen, und es ist Mein höchstes Bestreben, sie zu verdienen, wie es Mein Lohn sein soll, daß eine dankbare Nachwelt Meinen Namen unter denen nenne, die willig waren, sich selbst für ein Volk aufzuopfern, in welchem Vaterlandssinn und der wahre hohe Muth in alter nordischer Reinheit lodert. — Der Himmel wird Mein Vornehmen segnen, wenn Ich Recht thue. — Mein Ziel ist die Glückseligkeit des Volkes, Friede Mein Bestreben, Selbstvertheidigung Meine heilige Pflicht. Dänemark und Norwegen sollen, das gebe Gott! sich immer als Freunde begegnen,

auf dem Meere wie auf dem Lande; nie soll der Normann sein Schwert gegen seinen Bruder ziehen. Norwegen mit Schweden vereinigt, würde früh oder spät Dänemark mit unwiderstehlicher Uebermacht überwältigt haben; — jetzt sind die dänischen Staaten von dieser Seite gesichert, und Ihre Majestät haben in Mir einen aufrichtigen Freund, anstatt den treulosesten aller Freunde, den künftigen König von Schweden. Selbst für kommende Generationen wird gegenseitiges Interesse den für beide Nationen gleich nothwendigen Frieden erhalten, den Ich zu bewahren als die erste Pflicht des Regenten ansehe, zum Besten seines Volkes und der Menschheit im Allgemeinen.

Indem Ich um den besten Segen des Himmels über Ihre Majestät und das geliebte dänische Volk bete, nenne Ich Mich, Ihrer Majestät, Meines hochgeliebten Vetters aufrichtigen Freund und Vetter

Christiania den 22. Februar 1814.

Christian Frederik.

An Se. Majestät den König von Dänemark.

II.

Schreiben des Prinzen Christian Frederik an den König von Dänemark, vom 23. Februar, die Grafschaft Laurwig betreffend.

Ihre Majestät, hochgeliebter Vetter!

Ich habe Ihren Befehl an den Kammerjunker und Amtmann Lowzow, die Grafschaft Laurwig zu übernehmen, und dieselbe als Bevollmächtigter für Ihre Majestät zu administriren, empfangen.

Dieser allerhöchste Befehl an ihn ist ihm mitgetheilt, und soll in allen Theilen erfüllt werden, so daß der 2te heimliche und separate Artikel, wie auch der 20ste Artikel in dem Friedens-Tractate zwischen Dänemark und Schweden, von Meiner Seite als verpflichtende Kraft habend angesehen werden soll, unter dem freundlichen Verhältnisse, das glücklicherweise zwischen Dänemark und Norwegen stattfindet.

Ich nenne Mich 2c. 2c.

Christian Frederik.

III.

Auszug aus dem Schreiben des Regenten an Se. dänische Majestät vom 6. März; als Antwort auf Höchstdesselben Befehl wegen der Absegelung der in Norwegen befindlichen Kriegsbriggen nach Dänemark.

Der Befehl vom 23. Februar, betreffend das Verhältniß der Officiere von dem dänischen Generalstabe, der Seeofficiere und der übrigen Officiere von der dänischen Armee ist ebenfalls angelangt, und soll den Betreffenden mitgetheilt werden. — Nur trifft hier der Fall, daß der Contre-Admiral Lutken Ihrer Majestät Befehl wegen

der Briggen und übrigen Segelschiffe nicht erfüllen kann, denn er hat keine Mannschaft zu ihrer Bemannung, und Meine Verpflichtung hier, mit den Mitteln, die Mir zu Gebote stehen, das Land zu vertheidigen, verbietet Mir ohnehin, diese Seevertheidigung von dem Dienste Norwegens abgehen zu lassen. Sowol Ich als die ganze Nation erkennen willig das Eigenthumsrecht Ihrer Majestät auf dieselben an, allein es würde nichtsdestoweniger von Mir unverantwortlich sein, wenn Ich den Staat einem solchen Mangel an den Vertheidigungsmitteln, die möglicherweise von Uns gefordert werden, aussetzen wollte.

Ich bitte Ihre Majestät, blos einen Augenblick sich in meine Lage zu denken.

IV.

Continuations-Schreiben vom 18. April an den König von Dänemark, nachdem die obenerwähnten Briggen in norwegischen Dienst genommen waren.

Ich habe Ihrer Majestät einen Rapport vom Obersten Arenfelt und dem Ober-Adjutanten Brock, betreffend die Uebernahme der Kriegsbriggen in norwegische Kriegs-Dienste, mitzutheilen. Der Contre-Admiral Lutken wird die zwischen Uns stattgefundene Korrespondenz mittheilen, welche seine und der übrigen Officiere Verhaftung zur Folge hatte, insofern sie nicht eine bindende Erklärung abgeben wollten, sich bei der Ausführung Meiner Befehle, um Norwegen diese Seewehr zu sichern, unthätig zu verhalten.

So sehr es Mir auch zuwider war, in dieser Weise gegen dänische Seeofficiere zu verfahren, glaube Ich doch, daß Mein Verhalten eine unvermeidliche Folge ihrer auf strenges Pflichtgefühl gegründeten Weigerung war, und daß sie selbst dieses wünschen mußten, um sich darüber zu rechtfertigen, daß sie den Befehl, die Briggen nach Dänemark zu führen, nicht erfüllen konnten. — Selbst das auf der Brigg Alart Vorgefallene beweist hinlänglich, daß die Officiere nicht gegen den Willen der norwegischen Bemannung mit den Briggen abzusegeln im Stande waren. — Es widerspricht auch jeder Behauptung, daß eine Uebereinkunft zwischen Ihrer Majestät und Mir die Briggen betreffend stattgefunden habe, und von dieser Seite betrachtet, werden Sie nicht beklagen, was geschehen ist. — Ueberhaupt bitte Ich Ihre Majestät, sich in Meine Lage zu denken, und Sie werden einsehen, daß Ich nicht anders handeln konnte.

Auf dieses vierte Schreiben erhielt der Prinz erst officielle Antwort, nachdem das nachfolgende Schreiben, datirt Wenersborg den 3. Mai, von zwei von dem Könige von Dänemark ernannten Commissairen, die auffordern sollten, die Festungen Norwegens, seine festen Plätze, öffentlichen Kassen und Domainen an die Bevollmächtigten Sr. schwedischen Majestät zu überliefern, eingelaufen war.

V.

An Se. Hoheit den Prinzen Christian Frederik von Dänemark.

Allerhöchstem Befehl zufolge, haben wir unterzeichnete dänische Commissaire uns in dem schwedischen Hauptquartier zu Wenersborg eingefunden, um von da, von zwei schwedischen Commissairen begleitet, uns bei Ihrer Hoheit anzumelden und Ihren Händen ein königliches Rescript zu überliefern, dessen wesentlicher Inhalt die genaue Erfüllung des zu Kiel geschlossenen Friedens=Tractates vom 14. Januar dieses Jahres, und besonders die Artikel 4, 15, 16 und 21 betrifft.

Als Folge hiervon, und nach unserer Instruktion und Beauftragung (wovon wir eine Copie einschließen), müssen wir hiermit unterthänigst bei Ihrer Hoheit ansuchen, in den Stand gesetzt zu werden, das Geschäft, das uns übertragen ist, sobald als möglich auszuführen.

Der Courier, der uns die Antwort Eurer Hoheit überbringt, wird uns an der Grenze antreffen, bereit, uns bei Ihrer Hoheit einzufinden.

Wenersborg den 3. Mai 1814.

Unterthänigst
Steen Bille. Chr. v. Lonborg.

VI.

Antwort des Prinzen Christian Frederik vom 6. Mai.

Ebensowenig als Se. Majestät der König von Dänemark von dem norwegischen Volke, das er unbedingt seines Eides der Treue gegen ihn entbunden hat, Gehorsam erwarten kann, ebensowenig sehe Ich, als der Regent dieses Volkes, Mich befugt, auf die durch die Herren Contre=Admiral Bille und Obrist v. Lonborg, den von Sr. dänischen Maj. ernannten Commissairen überbrachte Aufforderung zur Uebergabe der Festungen Norwegens u. s. w. einzugehen. — Ich bin in diesem Fall genöthigt, Mich lieber dem Unwillen Sr. Maj. Meines hochgeliebten Herrn Vetters, auszusetzen, als Eid und Pflicht gegen ein unabhängiges Volk zu verletzen, wodurch Ich in gleichem Grade die Geringschätzung aller rechtschaffenen Bewohner des Nordens verdienen würde. — Indem die Verhandlungen der Herren Commissaire in Norwegen ganz vergebens sein würden, so wünsche Ich auch nicht, daß sie von dem gerechten Unwillen Augenzeugen sein sollen, mit welchem ihre Sendung nothwendigerweise unter den Normännern aufgenommen werden muß.

Eidswold den 6. Mai 1814.

Die Regentschaft Norwegens.

Christian Frederik.

An Sr. dänischen Majestät Commissaire, die Herren Contre=Admiral Bille, Großkreuz vom Dannebrog=Orden und Dannebrogsmann, u. Obrist v. Lonborg.

VII.

Das zweite Schreiben dieser Commissaire vom 8. Mai.

An Se. Hoheit den Prinzen Christian Frederik von Dänemark!

Aus Ihrer Hoheit Schreiben vom 6. dieses Monats sehen wir mit Betrübniß, daß Ihre Hoheit sich nicht befugt sieht, auf unsere, als Sr. Majestät ernannte Commissaire Aufforderung zur Uebergabe der Festungen Norwegens u. s. w. Rücksicht zu nehmen, und daß unser allergnädigster König keinen Gehorsam von dem norwegischen Volke erwarten kann, das er unbedingt von seinem Eide der Treue entbunden habe. — Sie werden, gnädiger Prinz! aus Seiner Majestät allerhöchstem Schreiben an Sie, wie aus dem offenen Briefe und Commissarium, wovon eine Anzahl Exemplare folgen, erfahren, daß Seine Majestät das norwegische Volk nie anders seines Eides entbunden hat, als unter der Bedingung einer genauen Erfüllung des Tractates.

Außer daß wir schon im Namen Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs bei Ihrer Hoheit angehalten haben, in den Stand gesetzt zu werden, auszuführen, was uns befohlen ist, welches indessen in Ihrer Hoheit Antworts-Schreiben abgeschlagen worden ist, bleibt uns noch übrig, den Commandanten der Festung Frederiksteen aufzufordern, und darnach Ihrer Hoheit zu erklären, daß Alle, die sich geweigert haben, diese Aufforderung zu erfüllen, die von uns als Commissairen Seiner Majestät der uns gegebenen Vollmacht gemäß gestellt ist, für die Folgen, die sich daraus für Sie selbst wie für sämmtliche Einwohner Norwegens ergeben mögen, verantwortlich werden.

Indem unsere Mission nicht als beendigt angesehen werden kann oder darf, ehe wir das königliche Rescript an Ihro Hoheit überliefert, und Ihre bestimmte Antwort erhalten haben, der Zutritt zu Ihrer Person aber verweigert ist, werden wir hier in Strömstad Ihrer Hoheit Ultimatum, wie auch Ihre Bescheinigung, daß der königliche Brief mit den übrigen Sachen Ihnen richtig zu Händen gekommen ist, abwarten, aber, sobald diese einläuft, uns wieder zurück begeben.

Strömstad am 8. Mai 1814.

Unterzeichnet
Steen Bille. Chr. v. Lonborg.

VIII.

Die Antwort des Regenten vom 10. Mai.

Ich bescheinige den Empfang des Rescriptes Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 18. April dieses Jahres, wie auch der gedruckten Beilagen, des königlichen offenen Briefs von nämlichem Datum und der Vollmacht der Herren Commissaire, und muß ich Mich übrigens auf Mein Schreiben vom 6. Mai beziehen; wie Ich Sie auch bitte, Seiner Majestät dem König von Dänemark, Meinem hochgeliebten Vetter, beigefügtes unterthäniges Schreiben zu überliefern, wovon

Ich aus Achtung für den Herrn Kammerherrn und Obersten eine Abschrift beifüge, die Ihnen zeigen wird, daß es in Bezug auf die Erkenntniß des von Ihnen ausgeführten Auftrags für Sie befriedigend sein wird.

Eidswold den 10. Mai 1814.

Die Regentschaft Norwegens.
Christian Frederik.

IX.

Rescript des Königs von Dänemark vom 18. April.

Frederik der VI. von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarschen und Oldenburg; Unsern freundlichen Gruß, und was Wir mittelst Verwandtschaft sonst Liebes und Gutes vermögen! Hochgeborner Fürst, liebenswürdiger, lieber Vetter! Es ist Ihnen vollkommen bekannt, daß die Lage, worin sich Dänemark und Norwegen am Schluß des abgelaufenen Jahres befanden, es Uns als Landesvater zur Pflicht machte, dem einen Unserer Zwillingsreiche zu entsagen, um den Untergang beider zu verhindern. Der Friedens-Tractat zu Kiel vom 14. Januar dieses Jahres war davon eine Folge. In diesem gaben Wir das feierliche Versprechen, das von Unserer Seite nie gebrochen worden ist noch gebrochen werden soll: allen Unseren Rechten auf Norwegen zu entsagen, und Commissaire zu ernennen, um die Festungen, festen Plätze, öffentlichen Kassen und Domainen an die von Sr. Majestät dem Könige von Schweden dazu ernannten Commissaire zu überliefern. — Wir gaben darin Ihrer Hoheit als Statthalter Norwegens dasjenige auszuführen, wozu Wir Uns demnach verpflichtet hatten; Wir theilten Ihrer Hoheit die bestimmtesten Verhaltungsmaßregeln mit und übersandten denselben unterm 29. Januar dieses Jahres Unsere königliche Vollmacht für die Männer, die von Ihrer Hoheit ernannt werden möchten, in dieser Absicht die pünktliche Erfüllung des Friedens-Tractats zu besorgen. — Wir entbanden darnach sämmtliche Einwohner Norwegens von ihrem Eide der Treue gegen Uns und schärften ihnen die Pflichten ein, welche sie künftig gegen den König von Schweden hätten.

Mit tiefem Kummer haben Wir erfahren, daß Ihre Hoheit, Unser nächster geliebter Verwandter, dem Wir mit unumschränktem Vertrauen die Verwaltung Norwegens anvertrauten, anstatt die demselben von Uns gegebenen Befehle zu erfüllen, gewagt haben, ihnen ungehorsam zu sein, und dagegen das Reich Norwegen als unabhängig und Sich als seinen Regenten zu erklären; — jede Ueberlieferung dessen, was der König von Schweden dem Friedens-Tractate zufolge ein Recht hatte zu fordern, zu verweigern; und endlich, daß Ihre Hoheit sich mit Gewalt in den Besitz Unserer Kriegsschiffe, die sich in norwegischen Häfen befanden, gesetzt haben; zu befehlen, daß eine andere Flagge als die dänische auf denselben aufgehißt werde, und ihre Führer, Unsere Diener, mit Arrest zu belegen.

Indem Wir, nach dem von Uns genehmigten Friedens-Tractate vom 14. Januar dieses Jahres, und nachdem Wir Unsere Rechte auf Norwegen übertragen haben, keine andere Autorität in Norwegen erkennen oder erkennen wollen als Se. Majestät den

König von Schweden, so können Wir auch nicht anders als mit höchstem Unwillen sehen, was gerade gegen genannten Tractat und Unsere ausdrücklichen Befehle vorgenommen worden ist, und um so mehr, als ein jeder von Uns ernannte Beamte, von dem höchsten bis zu dem geringsten, sowie auch ein jeder andere Unserer Unterthanen in Norwegen nur unter der Bedingung von Eid und Pflicht, die er gegen Uns hatte, entbunden worden ist, daß die Bedingungen des Friedens-Tractats, insofern sie ihn betreffen, genau erfüllt würden.

Indem Wir durch offenen Brief vom heutigen Datum dieses für sämmtliche Beamte und Einwohner in Norwegen bekannt gemacht haben wollen, gebieten Wir zugleich hiermit Ihrer Hoheit unbedingt, die an Dieselben ergangenen Befehle zu erfüllen; wobei Wir Ihrer Hoheit ankündigen, daß Wir Selbst allergnädigst den uns lieben Herrn Steen-Bille, Großkreuz des Dannebrogsordens und Dannebrogsmann, Unsern Contre-Admiral und Deputirten in Unserm Admiralitäts- und Commissariats-Collegio, und Christoffer von Lonborg, Unsern Obersten und Commandanten in Unserer Festung Nyborg ernannt haben, um für Uns zu handeln, und an die gehörigen königlich schwedischen Commissaire sämmtliche Festungen Norwegens, festen Plätze, öffentlichen Kassen und Domainen auszuliefern.

Und, wenn die Ih. Hoheit befohlenen Pflichten genau erfüllt sind, erwarten Wir, daß Dieselben unverzüglich Norwegen verlassen, insofern Unsere Gunst und Gnade noch für Ihre Hoheit einigen Werth hat.

Wir verbleiben Ihrer Hoheit mit aller königlichen Gnade immer zugethan und gewogen.

Geschrieben in Unserer Königl. Residenzstadt Copenhagen den 18. April 1814.

Unter Unserer Königl. Hand und Siegel.

Frederik R.

L. S.

Kaas.

Cold, Bulow, Monrod, Oersted, Berner, Lassen.

An Se. Hoheit Prinz Christian Frederik von Dänemark, betreffend die unverzügliche Erfüllung der auf Grund des Friedens-Tractats vom 14. Januar d. J. gegebenen allerhöchsten Befehle, und die Abreise von Norwegen.

X.

Antwort des Prinzen Christian Frederik vom 10. Mai.

Ihro Majestät Hochgeliebter lieber Hr. Vetter!

Mit tiefem Kummer habe Ich Ihr gnädiges Schreiben vom 18. April dieses Jahres empfangen und gelesen, wie auch die darin enthaltene Aufforderung an Mich, die Festungen, festen Plätze, öffentlichen Kassen und Domänen an die von Ihro Majestät ernannten Commissaire zu überliefern, damit von ihnen wieder an die Bevollmächtigten Seiner schwedischen Majestät übergeben werden.

Das norwegische Volk hat in dem Königlichen offenen Briefe vom 18. Januar, der es seines Eides der Treue gegen Ihro Majestät entbunden, nicht sehen können, daß dieser feierliche Act bedingt war, denn er war eher ausgefertigt, als das Reich

an die Schweden überliefert sein konnte; es wurde zugleich mit dem Friedens-Tractate bekannt gemacht und mußte nach seinen Worten augenblicklich in Kraft treten.

Daß das Volk seinen eigenen Werth fühlte und daß es vor Allem sich selbst gehörte, daß es das Uebertragungsrecht an eine fremde Krone, welches sein guter Landesvater gezwungen über dasselbe ausgeübt hatte, nicht anerkannte, das stand nicht in Ihrer Majestät, nicht in Meiner Macht zu verhindern; nie wird auch das norwegische Volk dasselbe anerkennen, oder sich freiwillig unter schwedische Herrschaft beugen. — Ich habe immer gewußt, wie gewissenhaft Ihro Majestät die Erfüllung des Friedens-Tractats von Kiel forderte; allein die Mittel, diesen Auftrag zu erfüllen, nämlich Normänner zu brauchen, um ihre Landsleute zu opfern, und die Festungen im Lande den Schweden zu öffnen, standen nicht in Meiner Macht; denn die erste Pflicht eines Bürgers ist die gegen das Vaterland!

Die Ursachen, die Mich bewogen, hier zu bleiben, nämlich um Ordnung und Ruhe im Lande aufrecht zu halten, und um einem unabhängigen Volke beizustehen, seine Freiheit und Unabhängigkeit zu bewahren, sind Ihro Majestät bekannt. — Mein Bewußtsein sagt Mir, daß Ich dafür die Achtung aller Rechtschaffenen verdiene, und Ich bin ruhig dabei, im Glauben an den Beistand eines gerechten Gottes und der guten Sache, die Ich vertheidige. — Wenn Ich durch Meine Handlung die Gewogenheit und Gnade Ih. Majestät verlieren sollte, so würde dies Mich unendlich betrüben, allein Ich würde dieses nach Meiner Ueberzeugung alsdann erst verdienen, wenn Ich für eigene Sicherheit und eigenen Vortheil das Wohl eines ganzen Volkes aufgeopfert hätte, und den Eid und die Pflicht verletzte, die Mich an dasselbe bindet, so lange es gilt, seine Rechte zu vertheidigen und für das Glück seiner Zukunft zu wirken.

Alle Beamten und Commandanten sowol als Gemeine sind mit demselben Eide an die Nation gebunden, und gewiß wird kein Normann ihn brechen. Ich habe Mich demnach genöthigt gesehen, den von Ihro Majestät ernannten Commissairen zu erklären, daß ihre Sendung unnütz sein würde, und daß Ich mich nicht befugt halte, der von Ihrer Seite geschehenen Aufforderung zu folgen. Ihro Majestät werden gnädigst auf meine Lage Rücksicht nehmen, an der Spitze eines unabhängigen Volkes, das keine Ursache hat zu erwarten, daß Ich meinem Versprechen gegen dasselbe untreu werden sollte; und indem Sie mich vielleicht Ihrer Gewogenheit und Gnade berauben, werden Sie (Ich darf es glauben) bedauern, daß Sie nicht der Stimme Ihres Herzens folgen können, und Mich jetzt wie früher erkennen als Ihrer Majestät meines Hochgeliebten lieben Vetters rc. rc.

Eidswold am 10. Mai 1814.

Christian Frederik.

XV.

Briefwechsel zwischen dem damaligen Könige Christian Frederik und dem Kronprinzen von Schweden, Carl Johann.

Monsieur mon Cousin! C'est à un adversaire, dont j'aimerais à conquérir l'estime et la confiance que je m'adresse en Vous écrivant. Je joins ici la copie de ma lettre à Sa Majesté le roi de Suède; elle porte l'empreinte de mes sentimens et détermine les sacrifices personelles, que je serai prêt à porter pour assurer la paix au Nord. La nation Norvégienne décidera, si elle préfére une guerre contre les forces de l'Europe réunies, au sort qu'on lui propose; je lui ferai un tableau vrai des chances qui l'attendent.

Vous pouvez conquérir la Norvége, mais Vous regnerez sur des sujets, ennemis de leurs oppresseurs. Par les voies de douceur et d'humanité, avec l'égard dû à l'opinion publique, Vous pouvez espérer d'assurer le repos et le bonheur des nations scandinaves. Choisissez, mon Prince, et ne doutez pas, que Vous me trouverez toujours sur le chemin du devoir à la tête d'un peuple qui défend son indépendance mais qui suit au médiateur sincère, dés qu'on montre l'égard dû à ses droits et à son bonheur.

Je me soussigne, Monsieur mon Cousin,

Vôtre tout affectionné
Christian Frédérik.

Christiania, ce 13 juillet 1814.

A Son Altesse Royale, le Prince-Royal de Suède.

Monsieur mon Cousin! Je m'empresse de répondre à Vôtre lettre du 15 de ce mois, qui ne m'a été remise qu'aujourd'hui, et à laquelle était jointe copie de celle que Vous écrivez à Sa Majesté le roi, mon Souverain.

La nation Norvégienne, séduite par un Prince danois, qui aurait dû Lui éviter les calamités d'une guerre désastreuse, peut encore être aveuglée pendant quelque temps, mais loyale et franche, elle connaîtra ses devoirs envers son souverain légitime, et saura punir elle-même ceux qui l'ont égarée. Le roi, mon Souverain, est prêt à accorder à cette nation virtueuse, au-delà même de ce qu'elle pourrait raisonablement demander, mais c'est les Norvégiens seuls que Sa Majesté veut entendre, et non des autorités illégitimes qu'elle ne peut ni doit reconnaître, et qui ont un intérêt diamétralement opposé à la prosperité et la gloire de la Norvége. Prince danois, Vous devez eu connaître les devoirs; sujet fidèle et loyal, Vous auriez du obéir au Souverain qui Vous avait placé à la tête du gouvernement Norvégien, et ne point Vous servir de cette autorité pour appeller la guerre civile dans le Nord. Je n'eus jamais l'intention de réunir la Norvége par les armes, j'espérais à une conquête plus douce. Les peuples, que les evénemens de la guerre ont soumis à mon administration, rendent justice aux principes qui ont dirigé mon gouvernement, et cette opinion, dont

Vous parlez, et qui sera toujours la Reine du monde, a déjà prononcé contre Vous.

Le repos et la prosperité des peuples scandinaves sont mon unique but, et je voudrais, Prince, au prix de tout mon sang assurer leur bonheur, leur indépendance et leur liberté.

On ne fait aucun sacrifice quand on se demet d'un pouvoir usurpé, et on n'est pas sur le chemin du devoir, quand on méconnaît la sainteté des traités, et les loix sociales qui en sont base.

Prince, je veux exécuter les ordres de mon Roi, et je ne cesserais de répéter aux Suédois, qu'ils doivent tendre les bras aux bons Norvégiens, et ne jamais les confondre avec les agitateurs et les étrangers qu'ils vont combattre.

Je suis, Monsieur mon Cousin,

Vôtre affectionné
Charles Jean.

A mon quartier général de Gothenbourg, ce 20 juillet 1814.

A son Altesse Royale, le Prince Chrétien de Danemark.

XVI.

Noten des englischen Gesandten J. P. Morier und die Antworten darauf.

Unterzeichneter, von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von England mit einer speciellen Mission an das norwegische Volk betraut, hatte gehofft, bei seiner Ankunft hier die Repräsentanten der Nation noch versammelt zu finden. Da diese Versammlung indessen aufgehoben ist, und die meisten ihrer Mitglieder nach ihrer Heimat zurückgekehrt sind, hat er sich genöthigt gesehen, diese Erklärung in die Hände derjenigen Regierung niederzulegen, die er in Christiania eingesetzt fand; allein er erklärt zur selben Zeit, daß er, indem er dieses thut, ihre Autorität und Gesetzmäßigkeit von Seiten seines Gouvernements keineswegs anerkennt.

Es ist bekannt, daß es in dem Tractate zwischen Großbritannien und Schweden festgesetzt war, daß die erstgenannte Macht die Absichten Schwedens, die Verbindung mit Norwegen durch Einigkeit und Mitwirkung zur See unterstützen sollte, während der König von Schweden sich verbindlich machte, diese Vereinigung mit der vollkommensten Rücksicht auf das Glück und die Freiheit des norwegischen Volkes zu vollziehen.

Es ist ebenfalls notorisch, daß Dänemark im Tractate zu Kiel sich verbindlich machte, die Provinz Norwegen mit voller Souverainetät an Schweden abzutreten unter der Bedingung, daß Schweden die eroberten Festungen und die eroberte Provinz Holstein zurückgebe, von seiner Seite Schwedisch-Pommern an Dänemark abtrete, und Dänemark die übrigen Vortheile, die darin festgesetzt waren, verschaffe.

In Folge dieses Tractats gab der König von Dänemark Befehl zur Auslie-

ferung der norwegischen Festungen und Abtretung der Provinz an Schweden. Allein der Prinz Christian, der von dem Könige von Dänemark zum Statthalter von Norwegen ernannt gewesen war, beschloß, sobald er erfuhr, daß der König von Dänemark darauf bedacht war, Norwegen an Schweden abzutreten, die Normänner zu einem allgemeinen Widerstand aufzumuntern und sich selbst an die Spitze des Volks zu stellen, und erließ dem zufolge verschiedene Proclamationen, berief eine norwegische Reichsversammlung und sandte den Herrn Anker nach England mit Instruktionen, um wo möglich die englische Regierung zur Anerkennung der Unabhängigkeit Norwegens zu bewegen.

Lord Liverpool, der dem Herrn Anker eine Unterredung zugestanden hatte, entwickelte ihm den Zusammenhang des Verhältnisses und den Beschluß der britischen Regierung. — In Folge hiervon wurde Herr Anker bedeutet, nach Norwegen zurückzukehren, allein er wurde unglücklicherweise in London aufgehalten, indem ihm Arrest angekündigt wurde, und bei der Nothwendigkeit, später Sicherheit für seine Gegenwart in einer Sache zu stellen, betreffend einige Handelsaffairen aus früherer Zeit, in welche er verwickelt war, war er nicht im Stande, nach Norwegen zurückzukehren, ohne in seiner Abwesenheit diejenigen Personen zu gefährden, welche die Bürgschaft eingegangen waren.

Nach diesem umständlichen Berichte bleibt dem Unterzeichneten nur anzuführen, daß der Zweck seiner Sendung nach Norwegen ist, die Sinnesstimmung der britischen Regierung gegen den Prinzen Christian und das Norwegische Volk, mit Rücksicht auf ihre Verpflichtungen gegen Schweden und die alliirten Mächte zu entwickeln, und ihren endgültigen Beschluß, diese Verpflichtungen mit Aufrichtigkeit und Kraft zu erfüllen, indem er dem norwegischen Volke die Wahl überläßt, ob dieses, nachdem es von der Geneigtheit Schwedens, auf seine Wünsche und sein Glück Rücksicht zu nehmen, benachrichtigt ist, entweder die gegenwärtige Geneigtheit Großbritanniens benutzen will, zu seinen Gunsten zu vermitteln, um ihm eine verhältnißmäßige Sicherheit für die constitutionellen Rechte, die es zu genießen wünscht, zu verschaffen, oder ob es sich einem Streite mit diesen Mächten und ihren Alliirten, die Gesandten nach Dänemark geschickt haben, um den Kieler Tractat zu befördern, aussetzen will.

Eine eben so aufrichtige wie bestimmte Erklärung ist man nicht nur dem Rechtssinn und der Nachsicht desjenigen Volkes, das sie fordert, schuldig, sondern auch dem künftigen Wohl desjenigen Volkes, in Rücksicht auf welches sie gegeben wird. — Der Unterzeichnete darf darum hoffen, daß die Norweger, indem sie dieses ernstlich erwägen, sich eher dem Kieler Tractate willig unterwerfen werden, als in einer Aufführung fortfahren, die außer allen Uebeln, einer durch Gewalt erzwungenen Unterwerfung, ihnen die Schuld aufbürden wird, allein einen Krieg verlängert zu haben, der so lange die Welt geplagt hat.

Christiania am 7. Juni 1814.

J. P. Morier.

Unterzeichneter, Seiner Majestät Staatssecretair, hat die Ehre gehabt, Ihr unter Couvert an ihn geschicktes Schreiben zu empfangen, und ob Sie gleich keine of-

ficielle Antwort von einer Regierung annehmen können, deren Autorität und Gesetzmäßigkeit Sie nicht anerkennen, werden Sie doch erlauben, daß ich Ihnen als Antwort erwähntes Schreiben mittheile, was, wie ich weiß, der Wunsch Seiner Majestät meines allergnädigsten Königs ist, und was Sie als Abgesandter Seiner Königlichen Hoheit, des Prinz-Regenten, vorzüglich in Erwägung nehmen wollen, unter Beurtheilung der Lage des norwegischen Volkes und namentlich des Verhältnisses Seiner Majestät gegen Großbritannien.

Das norwegische Volk hat immer England als seinen ersten Freund und seinen natürlichen Alliirten betrachtet. In dem Tractate zwischen Schweden und England, betreffend die Unterdrückung Norwegens, zeigte die englische Regierung eine Achtung für die Freiheit und das Glück des norwegischen Volkes, die aufrichtig anerkannt wird und die hoffen ließ, daß England nie aus dem Auge lassen würde, was diese Freiheit und dieses Glück ausmacht, um so mehr, als die Minister ausdrücklich erklärt haben, nicht Schweden Norwegen garantirt zu haben, das heißt: den Verlust der Freiheit und des Glücks dieses Landes nicht garantirt zu haben. — Man durfte folglich hoffen, und das norwegische Volk hat es gehofft, in Großbritannien einen Freund und Beschützer zu finden, der, um dem norwegischen Volke den Besitz jenes Gutes zu sichern, erst untersuchen würde, worin dieses bestand, und ob es in der Unterwerfung unter einen Staat zu finden ist, dessen Regierung das norwegische Volk gemishandelt hat, indem sie selbst während des Friedens das erbitternde System begründete: ein ganzes Volk auszuhungern, und die dadurch den Nationalhaß vergrößert hat, der, wie bekannt, zwischen beiden Nachbarvölkern stattfindet. — Nach einer solchen Behandlung bedarf es kaum eines andern Beweises, um dem Vorgeben zu widersprechen, welches der Kronprinz von Schweden sich erlaubt hat, daß der Normann Nichts lieber wünschte, als unter seiner humanen Regierung mit Schweden vereinigt zu werden. — Es wird gewiß sowol Ihnen als Ihrer Regierung daran gelegen sein, diese Wahrheiten zu untersuchen, um darauf die Basis einer kräftigen Vermittlung zwischen Norwegen und Schweden zu bauen, das ehrenvollste Geschäft, das ein großer Staat unternehmen kann, wenn es von Grundsätzen durch das Völkerrecht und eine menschenliebende Politik geleitet wird. — Sie werden durch Alles, was hier von den Verhandlungen der Reichsversammlung bekannt gemacht ist, und aus dem Munde eines jeden Normanns erfahren, daß eine Unterwerfung unter Schweden, so wie sie der Friedens-Tractat forderte, mit dem Glücke und der Freiheit des norwegischen Volkes unvereinbar war, und kein Engländer, Niemand, der für Freiheit und Nationalwürde warm fühlt, wird sich wundern, daß ein Volk, das nie anerkannte, eine Provinz von Dänemark gewesen zu sein, sondern nur ein mit diesem Staate freiwillig vereinigtes Königreich, sich nicht als Eigenthum oder mobiles Ding verschenken lassen will; das wollte die spanische Nation auch nicht, und England stand ihr in ihrem Vorhaben bei, was vor dem Richterstuhle des Rechts gewiß nicht getadelt werden kann. — Diese achtungswürdige National-Stimmung würde ohne Leiter die Nation in Anarchie gestürzt haben, indem kein Normann ohne Widerstand schwedische Truppen in's Land gelassen hätte. Da aber ging der damalige Statthalter den Prinzen Christian zu Dänemark an, sich der Regierung des Staates anzunehmen, und als Regent die innere Ruhe und die äußere Sicherheit des Landes zu wahren. — Er glaubte,

daß dem Volke sein Recht zurückgegeben sei, als der König von Dänemark es von seinem Eide der Treue entbunden hatte, und er berief eine Reichsversammlung, damit die Repräsentanten des Volks selbst seine Constitution bestimmen konnten. Wie diese erwählten Männer des Volks diese Seiner Königlichen Hoheit erwiesene Wohlthat gegen das Volk erkannten, ist aus der Adresse an dieselbe vom 11. April zu ersehen, und wahrlich, kein einziger Normann konnte sein großes Opfer für den Staat verkennen. Welche Freiheit die Berathungen der Reichsversammlung genossen haben, davon werden Sie sich selbst überzeugen können, und die Constitution liefert ohne Zweifel den größten Beweis davon; sie ist nicht von einem ehrgeizigen Fürsten dictirt, sondern von Männern ausgearbeitet, die das Wohl ihres Vaterlandes wollten. — Die Mehrheit dieser Männer (die Verhandlungen der Reichsversammlung zeigen es) erachteten es als nothwendig, um die Constitution zu erfüllen, daß die Königswahl sogleich vorgenommen wurde; und, nun an der Spitze eines Volkes, das durch einen festen Willen verbunden ist, Alles zu wagen, um seine Selbstständigkeit und seine Constitution zu vertheidigen, blieb dem Regenten keine andere Wahl, als die Krone sogleich anzunehmen, die ihm die Liebe und das Vertrauen des Volkes überreichte.

Der König hat geschworen, das Königreich Norwegen übereinstimmend mit der Constitution zu regieren, und die Reichsversammlung hat ihm denselben Tag die Adresse überreicht, die Ihnen schon mitgetheilt ist, in welcher die Nation den Wunsch äußert, daß der Friede erhalten und ein gegenseitig vortheilhaftes Bündniß mit Schweden eingegangen werde; und er vertraut auf die mächtigen Staaten Europa's, die in den letzten Jahren mit so viel Anstrengung und Glück gekämpft haben, um Europa Freiheit und Ruhe wiederzugeben, daß sie nicht die Unterdrückung eines Volkes genehmigen werden, das Keinen beleidiget hat, und das nur fordert, was das Völkerrecht ihm sichern sollte: Freiheit und Frieden; allein zugleich hat er seinen bestimmten Willen ausgesprochen, wenn diese Hoffnung fehlschlüge, selbst das Liebste aufzuopfern, und selbst den Tod den Sclavenketten vorzuziehen. — Diese Erklärung hat Seine Majestät dem Verlangen der Reichsversammlung zufolge, allen Höfen zugestellt und folglich auch dem Großbritannischen, und er bezweifelt nicht, daß sie von derjenigen Regierung in Betrachtung genommen werden wird, die ein Volk repräsentirt, das den Werth der Freiheit erkennt, und das in ähnlichem Fall gewiß bereit sein würde, dieselben Opfer wie das Norwegische zu bringen. — Ebenso ist Seine Majestät überzeugt, daß Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent von Großbritannien, der so vollkommen weiß, was ein constitutioneller Regent seinem Volke schuldig ist, nicht voraussetzt, daß er je im Stande sein würde, aus eigner Machtvollkommenheit die Staatsverfassung derjenigen Nation zu stürzen, die in dem Vertrauen, daß dies unmöglich sei, ihm die Krone übertrug. — Nur das Volk selbst kann durch seine Repräsentanten Veränderungen der Constitution vornehmen oder die Vereinigung Norwegens mit einem andern Reiche erlauben (siehe die Constitution §. 14 und 110).

Ein jeder Normann, ein jeder Engländer, wie ein Jeder, der für Menschenwerth und Menschenglück fühlt, mußte bedauern, daß in diesem Zeitpunkt, da die Mächte Europa's dem Continente Frieden erkämpft, und den Nationen Freiheit zurückgegeben hatten, daß in diesem Zeitpunkt, sage ich, dieselben Mächte sich vereinigen konnten,

Ich aus Achtung für den Herrn Kammerherrn und Obersten eine Abschrift beifüge, die Ihnen zeigen wird, daß es in Bezug auf die Erkenntniß des von Ihnen ausgeführten Auftrags für Sie befriedigend sein wird.

Eidswold den 10. Mai 1814.

Die Regentschaft Norwegens.

Christian Frederik.

IX.

Rescript des Königs von Dänemark vom 18. April.

Frederik der VI. von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarschen und Oldenburg; Unsern freundlichen Gruß, und was Wir mittelst Verwandtschaft sonst Liebes und Gutes vermögen! Hochgeborner Fürst, liebenswürdiger, lieber Vetter! Es ist Ihnen vollkommen bekannt, daß die Lage, worin sich Dänemark und Norwegen am Schluß des abgelaufenen Jahres befanden, es Uns als Landesvater zur Pflicht machte, dem einen Unserer Zwillingsreiche zu entsagen, um den Untergang beider zu verhindern. Der Friedens-Tractat zu Kiel vom 14. Januar dieses Jahres war davon eine Folge. In diesem gaben Wir das feierliche Versprechen, das von Unserer Seite nie gebrochen worden ist noch gebrochen werden soll: allen Unseren Rechten auf Norwegen zu entsagen, und Commissaire zu ernennen, um die Festungen, festen Plätze, öffentlichen Kassen und Domainen an die von Sr. Majestät dem Könige von Schweden dazu ernannten Commissaire zu überliefern. — Wir gaben darin Ihrer Hoheit als Statthalter Norwegens dasjenige auszuführen, wozu Wir Uns demnach verpflichtet hatten; Wir theilten Ihrer Hoheit die bestimmtesten Verhaltungsmaßregeln mit und übersandten denselben unterm 29. Januar dieses Jahres Unsere königliche Vollmacht für die Männer, die von Ihrer Hoheit ernannt werden möchten, in dieser Absicht die pünktliche Erfüllung des Friedens-Tractats zu besorgen. — Wir entbanden darnach sämmtliche Einwohner Norwegens von ihrem Eide der Treue gegen Uns und schärften ihnen die Pflichten ein, welche sie künftig gegen den König von Schweden hätten.

Mit tiefem Kummer haben Wir erfahren, daß Ihre Hoheit, Unser nächster geliebter Verwandter, dem Wir mit unumschränktem Vertrauen die Verwaltung Norwegens anvertrauten, anstatt die demselben von Uns gegebenen Befehle zu erfüllen, gewagt haben, ihnen ungehorsam zu sein, und dagegen das Reich Norwegen als unabhängig und Sich als seinen Regenten zu erklären; — jede Ueberlieferung dessen, was der König von Schweden dem Friedens-Tractate zufolge ein Recht hatte zu fordern, zu verweigern; und endlich, daß Ihre Hoheit sich mit Gewalt in den Besitz Unserer Kriegsschiffe, die sich in norwegischen Häfen befanden, gesetzt haben; zu befehlen, daß eine andere Flagge als die dänische auf denselben aufgehißt werde, und ihre Führer, Unsere Diener, mit Arrest zu belegen.

Indem Wir, nach dem von Uns genehmigten Friedens-Tractate vom 14. Januar dieses Jahres, und nachdem Wir Unsere Rechte auf Norwegen übertragen haben, keine andere Autorität in Norwegen erkennen oder erkennen wollen als Se. Majestät den

König von Schweden, so können Wir auch nicht anders als mit höchstem Unwillen sehen, was gerade gegen genannten Tractat und Unsere ausdrücklichen Befehle vorgenommen worden ist, und um so mehr, als ein jeder von Uns ernannte Beamte, von dem höchsten bis zu dem geringsten, sowie auch ein jeder andere Unserer Unterthanen in Norwegen nur unter der Bedingung von Eid und Pflicht, die er gegen Uns hatte, entbunden worden ist, daß die Bedingungen des Friedens-Tractats, insofern sie ihn betreffen, genau erfüllt würden.

Indem Wir durch offenen Brief vom heutigen Datum dieses für sämmtliche Beamte und Einwohner in Norwegen bekannt gemacht haben wollen, gebieten Wir zugleich hiermit Ihrer Hoheit unbedingt, die an Dieselben ergangenen Befehle zu erfüllen; wobei Wir Ihrer Hoheit ankündigen, daß Wir Selbst allergnädigst den uns lieben Herrn Steen-Bille, Großkreuz des Dannebrogsordens und Dannebrogsmann, Unsern Contre-Admiral und Deputirten in Unserm Admiralitäts- und Commissariats-Collegio, und Christoffer von Lonborg, Unsern Obersten und Commandanten in Unserer Festung Nyborg ernannt haben, um für Uns zu handeln, und an die gehörigen königlich schwedischen Commissaire sämmtliche Festungen Norwegens, festen Plätze, öffentlichen Kassen und Domainen auszuliefern.

Und, wenn die Ih. Hoheit befohlenen Pflichten genau erfüllt sind, erwarten Wir, daß Dieselben unverzüglich Norwegen verlassen, insofern Unsere Gunst und Gnade noch für Ihre Hoheit einigen Werth hat.

Wir verbleiben Ihrer Hoheit mit aller königlichen Gnade immer zugethan und gewogen.

Geschrieben in Unserer Königl. Residenzstadt Copenhagen den 18. April 1814.

Unter Unserer Königl. Hand und Siegel.

Frederik R.

L. S.

Kaas.

Cold, Bulow, Monrod, Oersted, Berner, Lassen.

An Se. Hoheit Prinz Christian Frederik von Dänemark, betreffend die unverzügliche Erfüllung der auf Grund des Friedens-Tractats vom 14. Januar d. J. gegebenen allerhöchsten Befehle, und die Abreise von Norwegen.

X.

Antwort des Prinzen Christian Frederik vom 10. Mai.

Ihro Majestät Hochgeliebter lieber Hr. Vetter!

Mit tiefem Kummer habe Ich Ihr gnädiges Schreiben vom 18. April dieses Jahres empfangen und gelesen, wie auch die darin enthaltene Aufforderung an Mich, die Festungen, festen Plätze, öffentlichen Kassen und Domänen an die von Ihro Majestät ernannten Commissaire zu überliefern, damit von ihnen wieder an die Bevollmächtigten Seiner schwedischen Majestät übergeben werden.

Das norwegische Volk hat in dem Königlichen offenen Briefe vom 18. Januar, der es seines Eides der Treue gegen Ihro Majestät entbunden, nicht sehen können, daß dieser feierliche Act bedingt war, denn er war eher ausgefertigt, als das Reich

XVII.

Notenwechsel zwischen den Gesandten der alliirten Mächte und dem damaligen König Christian Frederik.

Les soussignés, Chargés par leurs Cours respectives d'une mission spéciale près de Son Altesse Monseigneur le Prince Chrétien Frédéric de Danemark, ont l'honneur de lui adresser le présent office.

La cession de la Norvége, opérée par le traité de Kiel a été garantie par les quatre Puissances alliés de la Suède. Le décret de la politique a été irrévocablement porté. Les Souverains alliés regardent la réunion de la Norvége à la Suède comme une des bases du nouveau système d'équilibre, comme une branche d'indemnité, qu'il ést impossible de remplacer par aucune autre.

Les événemens, qui se sont passés en Norvége dans les derniers temps, l'opposition que la décision de l'Europe y a trouvée, et la résolution que Son Altesse a prise, de se mettre à la tête de cette opposition ont déterminé les Puissances alliés de la Suède à prendre des mesures nécessaires pour opérer la réunion de la Norvége. C'est dans ce but que les soussignés se sont rendu près de Son Altesse.

Ils sont chargés de lui exprimer l'impression douloureuse, que les démarches ont produits sur leurs Souverains, de le sommer formellement de rentrer dans la ligne de ses devoirs les plus sacrés, et de lui déclarer, que s'il refuse de céder au voeu général de l'Europe, qui le rappelle à Danemark, une guerre inégale s'élèvera dans le Nord, et les armes opéreront infailliblement ce que la persuasion a vainement tenté. A cet effet l'armée du Général Comte de Benningsen, ainsi qu'un corps de troupes prussiennes ont été mise à la disposition de la Suède, et le blocus général de la Norvége est résolu d'un commun accord avec la Grande-Bretagne.

Dans le même temps le Roi de Danemark, compromis aux yeux des Monarques garants de sa parole et du traité de Kiel, fut justement irrité contre ses anciens sujets de l'inexécution de ses volontés. Sa Majesté résolut en conséquence par l'entremise des soussignés, à faire passer ses derniers ordres au Prince-Héritier de sa couronne, qui par sa qualité de premier sujet est tenu de donner l'exemple de l'obéissance à ses sujets en Norvége nés Danois, qui en refusent de rentrer seront coupables de rebellion, et enfin aux Norvégiens, à qui par le dernier effet de son amour elle voudrait épargner le désastre d'une guerre destructive.

Cette résolution prise par Sa Majesté Danoise, et les ordres que les soussignés ont reçu de leurs Cours respectives, caractérisent la nature de la mission spéciale. Les soussignés se croient obligés de déclarer, qu'ils ne sont point des médiateurs entre la Norvége et la Suède, mais plutôt des commissaires, pour ainsi dire, des hérauts d'armes, chargés de faire exécuter dans toute l'étendue de sa teneur le traité de Kiel, et les stipulations garanties par leurs Souverains.

Cependant le caractère connu de Son Altesse, la droiture de ses intentions, l'estime générale de l'Europe pour la nation Norvégienne, et le désir d'opérer sans effusion de sang la réunion des deux Royaumes, ont porté les soussignés de rentrer dans des modifications, qu'ils reconnaîssent être hors du sens libéral de leurs instructions, ils ont cédé au désir de fournir à Son Altesse les moyens les plus honorables de quitter la place éminente, où les circonstances l'ont malheureusement élevé, et ils se sont prêtés avec plaisir à tous les arrangements, qui pourraient concourir à ne pas compromettre le caractère de Son Altesse et à stipuler les immunités du peuple Norvégien.

Ils ont cru, qu'en le faisant, ils ne sécartaient nullement des intentions libérales de Sa Majesté Suédoise, et dans les arrangemens suivants auxquels ils sont accédé, ils ne sauraient les regarder comme articles stipulés et arrêtés, qu'autant qu'ils seront revêtu du consentement de ce Monarque.

Son Altesse le Prince Chrétien Frédéric a déclaré positivement, qu'il ne pourrait remettre qu'entre les mains de la diète les droits qu'il avait reçu de la nation. La convocation de la diète fut jugée en conséquence nécessaire, et le temps pour opérer cette convocation et assurer ses déliberations devint l'objet de la négociation. Une trêve fut proposée par Son Altesse; les soussignés s'empressèrent de seconder ses voeux. Mais les diverses conditions qu'ils énoncèrent furent toutes successivement rejetées. Enfin résumant les opinions, ils ont l'honneur de porter à la connaissance de Son Altesse l'expression de leurs intentions invariables.

Les propositions de l'armistice sont:

1) Un engagement solennel pris par Son Altesse envers le Roi de Suède et ses augustes Alliés, de se demettre entre les mains de la nation assemblée par ses représentants, de tous les droits, qu'il avait reçu d'elle, et d'employer tout son crédit sur le peuple pour le faire consentir à la réunion.

2) Le pays entre le Glommen et la frontière Suédoise sera évacué par les troupes Norvégiennes aussi que les îles de Valóer et la forteresse de Frederikstad avec sa citadelle Frederikshald ou Frederikstein et Kongsvinger. Le pays sera déclaré neutre, et les forteresses seront occupées par les troupes Suédoises.

3) Après l'occupation des forteresses, le blocus de la Norvége sera levé pour les ports de Christiania, Christiansand et Bergen, avec les modifications nécessaires et pendant tout le temps de la trêve.

A la suite de cet ultimatum, sur lequel les soussignés demandent une réponse catégorique, ils s'adressent aussi à Son Altesse, pour savoir qu'elle est sa résolution par rapport à la lettre de Sa Majesté Danoise.

Ils ont l'honneur en même temps de déclarer à Son Altesse, que quell'que soit la réponse à cet office, ils regarderont leurs négociations comme terminées, et demanderont leurs passe-ports, soit pour continuer à opérer la réunion des

deux Royaumes d'une manière pacifique, soit pour faire succéder à une négociation inutile des mesures plus efficaces.

Ils saisissent avec empressement cette occasion de présenter à Son Altesse les expressions de leur profond respect.

Christiania, le 7 Juillet 1814.

Le Général Baron de Steigentesch. — Le Général-Major Orloff. — August J. Forster. — Le Major Baron de Martens.

A Son Altesse Monseigneur le Prince Chrétien Frédéric de Danemark.

Antwort des Königs.

La note reçue de Messieurs les Envoyés des Cours alliés de la Suède, chargés d'une mission spéciale en Norvége, je m'empresse d'y répondre conformément à mes devoirs envers le peuple de la Norvége, et avec l'égard dû aux ouvertures que Vous venez de me faire.

Le bonheur de la Norvége est le seul but de mes actions. La nation Norvégienne, délivrée du serment de fidélité envers le Roi de Danemark, ne reconnaissant pas son pouvoir de céder avec toute souveraineté et propriété au Roi de Suède, ainsi que justement irritée de savoir pour première condition, que les troupes Suédoises devaient prendre possession des forteresses, jamais occupées par des troupes Danoises durant l'Union des deux Royaumes, elle voulait faire valoir les droits, qui dans des cas pareils appartiennent, selon l'opinion publique, à toute nation.

Connaissant ce sentiment général, qu'une haine invétérée entre les peuples limitrophes rendait plus prononcé que jamais, je reconnus que des troubles intérieurs et l'anarchie résulteraient d'une union forcée, et je me mis à la tête de la nation pour prévenir les malheurs. L'égard de la souveraineté, qui réside dans la nation même, me fit assembler une diète, et elle forma la constitution qui pouvait consolider le bonheur du peuple; son amour et sa confiance m'offrit la couronne, et je crus alors devoir l'accepter. Désirant faire le bonheur du peuple, j'étais persuadé, que l'indépendance de la Norvége sous un gouvernement que la nation même avait formé, et une alliance avec la Suède, garantie par les grandes Puissances, qui assurait le repos du Nord avec celui du peuple Norvégien, qui ne désire que de vivre libre entre ses rochers, serait l'état des choses le plus désirable pour la Norvége. — Je fondais mon espoir sur l'application en notre faveur des mêmes principes, pour lesquels tant d'efforts généreux ont été prodigués en Allemagne et en Espagne. — Les grandes Puissances de l'Europe en ont décidé autrement; les déclarations que Vous m'avez faites me persuadent, que le salut de la Norvége exige, qu'en céde au droit du plus fort, et je reconnais que ces mêmes Puissances, ne désirant pas porter les malheurs de la guerre sur le Nord, veulent avoir égard à tout ce qui peut assurer autant que possible le bonheur de la Norvége unie à la Suède. Je me

vois à même de pouvoir stipuler pour le bonheur du peuple Norvégien, en portant le sacrifice d'une situation personellement heureuse. Je ne balance point à le faire d'une manière digne d'un homme d'honneur, digne de la couronne que je porte, et du peuple qui me l'a conférée.

Vous avez reconnu, que ce n'est que entre les mains de la diète que je puis remettre mes droits, et ce n'est de même que cette assemblée des représentants de la nation qui puisse juger, si la nation voudrait préférer une lutte inégale pour son indépendance aux conditions honorables qui seront offertes à la Norvége comme Royaume qui à la Suède (?). C'est mon devoir, je le reconnais, de faire connaître à la nation les dangers qu'elle coure, et de lui représenter les avantages qui doivent lui être assurés, lorsque elle concédera à une union constitutionelle avec la Suède; mais Vous me connaissez assez pour savoir, que fidèle à mes engagements, je ne séparerais point mon sort du sien dans le cas, qu'une résistance valeureuse quoique inutile contre les forces réunies de l'Europe soit préférée à une reconciliation honorable, pour laquelle j'employrai tout mon crédit. C'est dans ce sens que j'ai dressé ma lettre au Roi de Suède dont je joins une copie, et par laquelle j'accéde à Vôtre premier base pour la trève, que Vous avez également jugé nécessaire, et que je demande au Roi de Suède à des conditions honorables et admissibles.

A la seconde base de la trève je Vous réponds, que s'il agit de la rupture des négociations qui seuls peuvent amener une union à l'amiable, je céderai à l'évacuation des pays entre le Glommen et la frontière Suédoise, ainsi que des îles de Valóerne et des forteresses de Frederiksteen et Frederikstad par les troupes Norvégiennes, à condition que le terrain aussi que les forteresses soyent neutres durant l'armistice. Kongsvinger soyant sur la rive boréale du Glommen et une lieue en deçà du terrain neutralisé, je trouve qu'il serait convenable, de ne point insister sur son évacuation. A l'égard de l'occupation des forteresses par les troupes Suédoises, je le crois mon devoir de Vous faire sentir, que les conditions, qui une fois animèrent tout le peuple à la défense de la patrie, ne devraient point être répétées, si l'on veut croire de pouvoir apaiser les esprits; qu'une suite immanquable de l'entrée des troupes Suédoises serait le soulévement général du peuple, et que dans ce cas je devrais préférer la guerre contre l'ennemi à la guerre civile, que j'aurais occasionnée en outrageant la constitution par une faiblesse criminelle aux yeux de toute la nation. Si le Roi de Suède veut l'union à l'amiable, et non pas la guerre, il n'y insistera pas, et il accédera aux propositions que je lui fais, de laisser les deux forteresses de Frederiksteen et Frederikstad à la garde des bourgeois de ces villes. L'évacuation de ces deux forteresses par les troupes Norvégiennes, ce que les laisse sans défense nécessaire, c'erait donner tous les avantages militaires aux Suédois, et c'est en envisageant les sentimens généreux, qui doivent guider Sa Majesté Suédoise, que j'ai cru que ce Monarque serait en même temps satisfait, de fixer le terrain neutre sur la rive orientale du Glommen à trois lieues à l'entour de ces forteresses.

Pour ce qui s'agit dans la troisième base, je dois également Vous observer que la levée proposée du blocus de la Norvége, que je considère comme une condi-

inséparable de la trève, et comme une marque non équivoque de l'humanité et de la bienveillance des Puissances alliées envers le peuple de la Norvége, devait être étendue sur tous les points de la côte, si on veut qu'elle soit reconnue comme un véritable bienfait; d'ailleurs elle donnerait lieu à des entraves et à des rixes continuelles, qui n'ameneraient que trop aisement une rupture de l'armistice et des négociations qui en résulteront. Je l'ai demandé ainsi au Roi de Suède, et j'espère qu'on reconnaîtra la verité de toutes ces observations au sujet de la levée du blocus, si l'on veut vraiment éviter ce qui pourrait encore amener une guerre désastreuse dans le Nord.

Je munirai le Major-Général Petersen et mon aide de camp de la Marme, le Capitaine Holsteen de mes plein-pouvoirs pour conclure la trève à Frederikshald ou à Svinesund, et je désire sincèrement que cette négociation puisse être terminée heureusement comme préliminaires de la réconciliation et de l'union à l'amiable.

Je demande la garantie des Puissances alliés pour la trève et pour les propositions des bases d'union auxquelles Sa Majesté le Roi de Suède voudra accéder.

Au sujet de la lettre du Roi de Danemark, sur laquelle je m'abstiens de toute réflexion, je Vous priérai de Vous charger de ma réponse. Elle contiendra en peu de mots les déclarations, que ma position actuelle et mon honneur ont exigé que je Vous fasse, et dont Vous avez reconnu la valeur. Ceci démontrera à Sa Majesté, que je suis dans l'impossibilité de suivre ses ordres, avant que la diète ou la voie des armes aient décidé du sort de la Norvége, et je dois au reste remettre à sa sagesse et à sa conscience, s'il juge à propos d'effectuer ses menaces contre moi et les employés Danois, ce qui changerai cependant beaucoup à ma situation personelle, et à la conduite que je me suis proposé à tenir.

Cette note étant la dernière qui serait dans le cas d'insinuer à Messieurs les Envoyés des cours alliées, je saisis cette occasion pour Vous prier, Messieurs, d'être persuadés de la considération toute particulière, avec laquelle je me soussigne

Vôtre très-affectionné
Christian Frédéric.

A Messieurs les Envoyés des Puissances alliées, chargés d'une mission spéciale en Norvége.

Der in dieser Note berührte Brief an den König von Schweden lautet:

Monsieur mon Frère! Il n'y a dans ce monde rien de plus précieux pour moi, qu'une bonne conscience; elle ne m'a point quittée jusqu'à présent, et je désire toujours me régler d'après ce que prescrit mon honneur et mon devoir.

Ce sont ces sentiments, qui m'ont engagé, à me mettre à la tête d'un

peuple, qui, dégagé de son serment de fidélité envers son Roi, ne soupiroit, qu'après l'indépendance, et qui place en moi tout son amour et toute sa confiance; j'ai juré de défendre sa constitution, et je mourrai volontièrement pour la défense de ses droits et de son indépendance; mais j'ai aussi pris l'obligation sur moi d'avoir soin de son bonheur.

Aujourd'hui que l'Europe entière se déclare contre la Norvége, contre la cause que je défends avec les seuls moyens de mon pays, ces considérations me font céder à la nécessité.

Des vues personelles ne m'ont jamais égaré; je le prouverai en remettant entre les mains de la nation la couronne quelle m'a offerée. J'aime mieux sauver la Norvége, que de régner sur elle; mais avant que de me séparer d'un peuple, auquel je suis uni par les liens les plus saints, je veux stipuler pour son bonheur: je joins ici les bases de la réunion avec la Suède, la constitution et d'autres stipulations, que je désire assurer à la Norvége.

Je rassemblerai la diète et je le ferai connaître à la nation. Je lui montrerai tous les dangers, auxquels elle s'expose par une résistance valeureuse mais inutile. Si elle accepte, j'abdique aussitôt, si elle refuse, je ne séparerai point mon sort du sien. Mais avant de convoquer la diète, il faut arrêter deux points importants:

1) Que les bases de réunion soyent acceptées par la Suède, sous la garantie des quatre Puissances, dont les Envoyés sont présents ici;
2) que les délibérations soyent libres et mûres, et qu'une trève soit fixée à cet objet.

Je sens, que les avantages, qui peuvent résulter d'une trève, demandent des sacrifices de mon côté. Ces sacrifices sont exprimés dans le projet d'armistice que je joins ici. Les Envoyés des Puissances alliées ont insisté, que des troupes suédoises occupassent les forteresses: mais je n'ai pas pu céder en ce point, puisque la constitution que j'ai jurée m'a lié les mains, et puisque je connais à fond la caractère de ma nation, qui ne souffrirait pas, que des troupes suédoises entrassent sans opposition dans les frontières. — Il faudrait donc que je préfère les malheurs d'une guerre aux horreurs d'une guerre civile, mais je me repose entièrement sur Vôtre sagesse, Sire! que Vous voudrez accéder aux moyens d'éviter, comme je le désire, une guerre, qui rendrait l'union projetée inadmissible, et qui entrainerait les grands malheurs, tant sur le peuple suédois que sur le peuple de la Norvége, lequel Vous désirez gouverner, et que Vous ne pourrez gagner mieux que par les voies de douceur telle que la condescendance pour l'opinion publique et la levée du blocus que je Vous demande, ce qui sera considéré comme des bienfaits à Vôtre générosité et à Vôtre amour pour ce peuple.

Ma position est douloureuse, mais mon amour pour la Norvége l'emporte sur ma douleur.

Si Vous acceptez les propositions d'armistice et les bases et les stipulations pour l'union, je m'engage sur ma parole, à employer tout mon crédit sur la

nation Norvégienne, pour la faire accepter cette union, comme le seul moyen de salut qui puisse lui rester.

Honorez moi, Sire! de Vôtre confiance, je crois la mériter en mè soussignant de bien bon coeur, Sire! de Vôtre Majesté etc. etc.

Christiania, ce 13 Juillet 1814.

Christian Frédéric.

A Sa Majesté le Roi de Suède.

Note 13 an die Gesandten.

Quoique Messieurs les Envoyés des Puissances alliées, chargés d'une mission spéciale en Norvége, déclarent, de n'être point des médiateurs entre la Norvége et la Suède, il est sans doute inséparable de leur charge d'être les garants des stipulations, qui auront lieu entre les deux Royaumes. C'est ainsi que je Vous invite à me donner l'assurance, que Vous garantissez les bases de l'union que le Roi de Suède acceptera et l'armistice dans tous les points qui seront définitivement arrangés, ainsi que sa durée tout le temps convenu.

Si les commissaires des Puissances alliées sont à porter, je désire également, qu'ils veulent contribuer à aplanir les différences d'une autre grave qui pourrait s'élever durant l'armistice et je remettrai de mon côté à leur jugement, si l'armistice devrait être prolongée pour pouvoir terminer la diète en repos.

Je Vous demande, lorsque la trève aura lieu, que Vous garantissez durant tout le temps la levée du blocus, de la part des forces maritimes de l'Angleterre et de la Russie, ainsi que le commerce et la navigation libre, tant pour l'importation que l'exportation dans les ports de la Norvége, et de même que la permission d'exporter des grains et d'autres approvisionnements pour la Norvége soit donné sans délai en Danemarc, et dans les ports de la Baltique, tant comme en Angleterre et en Hollande et de la mer blanche.

S'il faudrait fixer l'exportation des grains permise d'Archangel pour les provinces de Drontheim, de Nordland et de Finmarken à un certain nombre de Zetvert, je demanderai 25000.

Je voudrais encore fixer Votre attention sur la position du Roi de Danemarc vis-à-vis de la Norvége. Vous avouerez que ce Monarque a fait l'impossible, pour effectuer le traité de Kiel, le traitement qu'il contribue à faire endurer à ses anciens sujets, qui lui ont donné des preuves sans exemple de fidélité, excéde les bornes que l'humanité devait préscrire à tout Souverain. Il faudrait qu'il révoque ces mesures rigoureuses. La position dans laquelle je me trouve régle ma conduite; le Roi de Danemarc n'a aucune influence sur le sort de la Norvége. Il est par conséquent cruel de lui en rendre responsable et je Vous invite à Vous employer auprès de Vos Souverains, pour qu'il en soit délivré, et pour que ses sujets, après tant des souffrances, n'ayent plus des armées étrangères et nombreuses à nourrir.

Je Vous demande, Messieurs, Votre réponse à cette Note, avant que

Vous quittez la Norvége, accompagnés, soiez en sûrs, des bons voeux de tous ceux qui ont appris à Vous connaître, et qui ont sujet de Vous estimer autant que

Vôtre bien-affectionné
Christian Frédéric.
v. Holten.

Christiania, ce 13 Juillet 1814.

A Messieurs les Envoyés des Puissances alliées, chargés d'une mission spéciale en Norvége.

Antwort der Gesandten.

Les soussignés ont reçu les communications, que Son Altesse le Prince Chrétien Frédéric de Danemark a bien voulu leur faire.

En présentant leur Note du 7 du courant, ils se sont flattés qu'en entrant dans les vues de Son Altesse pour la convocation de la diète et la négociation de la trève, ils pourraient réussir à aplanir les grandes difficultés, et à meriter assez de confiance, pour que leurs propositions soyent admises, sans restriction aucune.

Cependant aucun des trois points proposés par les soussignés n'a été plainement accepté comme base d'armistice. Chacun a souffert des modifications qui, si elles n'annullent pas l'effet, du moins rendent douteuse l'acceptation de Sa Majesté Suédoise.

Sans entrer dans aucun détail, qui puisse donner lieu à des nouvelles discussions, ils se croient obligés de déclarer formellement, que les prérogatives demandées par les bases d'union ne sont aucunement balancées par les avantages accordés par l'armistice.

Les soussignés se voyent donc reduits à ne compter pour la réussite de leurs négociations que sur la générosité du Roi de Suède, et quelque peine qu'ils éprouvent de voir annuller tour leurs efforts pour la réunion pacifique, ils ne se félicitent pas moins de pouvoir remettre entièrement à la conscience de Sa Majesté Suèdoise l'acceptation des propositions de Son Altesse, pour lui donner par là l'occasion de commencer par un bienfait signalé son influence sur la Norvége.

Quant à la garantie des bases d'union acceptée de la Suède et de l'armistice, dans tous les points qui seront définitivement arrangés, les soussignés croient avec raison, que ni les quatre Puissances, dont ils sont les représentants, ni la Suède elle-même ne se refuseront point à cet acte de justice. De même la levée du blocus, si Sa Majesté Suédoise y accéde, entraîne par sa nature l'abolition de toutes les mesures de ce genre, qui ont été prises contre la Norvége. Les réflexions que Son Altesse joint à la Note 13 par rapport à la situation pénible du Danemark, porte les soussignés à observer, que la résolution du Prince, de se mettre à la tête d'une opposition illégitime, est l'unique cause des malheurs de sa véritable patrie, et qu'il auroit dû épargner à la fois Danemark les soupçons

des Puissances alliées, et aux soussignés le chagrin de le dire dans une Note officielle.

A la suite de cette communication les soussignés ont l'honneur de demander à Son Altesse une dernière preuve de sa franchise, c'est la publication de leurs Notes officielles dans le plus court délai possible. Ils se fondent sur le principe, que la Norvége doit être instruite de tous les dangers qu'elle court, et du but réel de leur mission.

Le voyage des soussignés étant fixé irrévocablement à dimanche 17 de Juillet, ils ont l'honneur de présenter à Son Altesse leur hommage et les assurances réitérées de leur profond respect.

Christiania, ce 15 Juillet 1814.

Le Général Baron de Steigentesch.
Le Général-Major Orloff.
August J. Forster.
Le Baron de Martens.

A Son Altesse le Prince Chrétien
Frédéric de Danemark.

XVIII.

Notenwechsel zwischen den vier Gesandten und Christian Frederik zu Moß.

Monseigneur!

Vôtre Altesse aimez la manière franche et positive, dont nous nous sommes servis pour l'avertir des dangers, que son opposition illégitime attire sur Elle-même et sur la Norvége. Vôtre Altesse n'a pas voulu se rendre, ni à nos sollicitations, ni à nos remontrances.

La Suède a rejetée les propositions de Vôtre Altesse. Nous nous y sommes attendus. Les hautes Puissances alliées de Sa Majesté Suédoise, sommés de remplir leur engagement, vont mettre à sa disposition les forces qu'Elles Lui ont promises. Tous les malheurs d'une guerre déstructive vont peser sur la Norvége, et telle est, Monseigneur, la cruauté de la position ou Vous Vous étez mis, qu'il n'est pas même permis de Vous plaindre.

Daignez agréer l'expression du profond respect, avec lequel nous avons l'honneur d'être

Tidevalla ce 25 Juillet 1814.

Monseigneur!
de Vôtre Altesse
les très-humbles serviteurs
Le Général Baron de Steigentesch.
Le Général-Major Orloff.
August J. Forster.
Le Baron de Martens

Antwort.

C'est bien à tort que Vous m'accusez, Messieurs! de n'avoir pas voulu me rendre ni à Vos propositions ni à Vos remontrances.

Je fais tout ce qui était en mon pouvoir, tout ce que l'honneur de la nation Norvégienne et la mienne permettait pour éviter la guerre dans le Nord. Le nom Norvégien est encore sans tâche; il le sera même lorsque le sort de la guerre se décide en faveur de nos nombreux ennemis. Si j'aurait accédé à des conditions déshonorables, à ombrager la constitution, et que la voix publique se serait élevée contre telles mesures et les aurait rendu inutiles pour le but proposé, alors Vous auriez eu sujet de me plaindre.

A cet heure, que je défends la meilleure des causes, à la tête d'un peuple vaillant, qui connaît le prix de son indépendance et de sa liberté, je ne demande pas comme on me prenne, dois-je même sacrifier ma vie pour le salut de cette nation opprimé, je ne puis me figurer un sort plus beau.

La preuve évidente du sentiment du gouvernement Suédois, qu'aucun Norvégien ne me connaîtra, est le refus fait aux propositions d'armistice; elles étaient dictées par les sentiments, qui devraient animer le gouvernement Suédois, lorsqu'il voudrait aviser aux moyens de faire le bonheur du peuple Norvégien, et non à outrager l'opinion publique. L'obstacle pour l'armistice est, autant que je puis juger par Vôtre lettre du 25 Juillet, l'occupation des forteresses par des troupes suédoises; car tous les autres points seraient donc à traiter à la négociation pour lá trève; mais vu mes raisons pour la refuser, je crois que les Envoyés des Puissances alliées peuvent eux-mêmes se dire, que n'est qu'un prétexte recherché de la part de la Suède pour rompre les négociations, et si cela doit être une raison valable pour tenir les Puissances alliées, à ne plus prévenir la guerre, ou à employer leurs forces militaires contre la Norvége; ce n'est malheureusement que trop évident, qu'il est résolu, que le bonheur de la Norvége doit être sacrifié, et nous n'aurons désormais à nous fier qu'à notre bonne cause: celle des peuples opprimés que Dieu voudra protéger, et aux armes, que les Norvégiens ne porteront pas avec déshonneur pour la défense de leur patrie. Dieu et la postérité jugeront entre nous.

Recevez, Messieurs, l'assurance de la haute considération avec laquelle je me soussigne

Moss ce 27 Juillet 1814.

Vôtre bien-affectionné
Christian Frédérik.

A Messieurs les Envoyés des Puissances alliées.

XIX.

Convention entre Son Altesse Royale le Prince-Royal de Suède au nom de Sa Majesté le Roi de Suède d'un côté, et le gouvernement Norvégien de l'autre, conclue, sauf ratification, par les soussignés à Moss le 14 d'Août 1814.

Art. 1. Son Altesse Royale le Prince Chrétien convoquera aussitôt dans le mode préscrit par la constitution les états généraux du Royaume de Norvége. La diète s'ouvrit le dernier de Septembre, ou s'il n'est pas possible, dans les premiers huit jours d'Octobre.

Art. 2. Sa Majesté le Roi de Suède communiquera avec la diète directement par un ou plusieurs commissaires, qu'il désignera.

Art. 3. Sa Majesté le Roi de Suède promit d'accepter la constitution rédigée par les députés de la diète d'Eidswold. Sa Majesté ne proposera d'autres changements que ceux nécessaires à l'union des deux Royaumes, et s'engage de n'en faire que de concert avec la diète.

Art. 4. Les promesses faites par Sa Majesté le Roi de Suède au peuple Norvégien, ainsi que celles, que Son Altesse Royale le Prince-Royal a faites au nom du Roi, seront scrupuleusement remplies et confirmées par Sa Majesté à la diète Norvégienne.

Art. 5. La diète sera réunie à Christiania.

Art. 6. Sa Majesté le Roi de Suède déclare, que personne sera poursuivi, ni directement, ni indirectement, pour les opinions contraires à l'union des deux Royaumes, qu'il aurait pu émettrés jusqu'à présent. — Les fonctionnaires civiles et militaires Norvégiens et étrangers à ce pays seront traités avec les égards de la bienveillance, que leur doit l'autorité suprême. Aucun d'eux ne pourra être recherché pour ses opinions, ceux qui ne continueraient pas leurs services, seront pensionnés après les lois du pays.

Art. 7. Sa Majesté le Roi de Suède employra Ses bonnes offices auprès Sa Majesté le Roi de Danemark, pour faire révoquer les ordonnances ou édits promulgués depuis le 14 Janvier 1814 contre les fonctionnaires publics, ainsi bien que contre le Royaume de Norvége en général.

Au quartier-général de Moss le 14 d'Août 1814.

A. F. Skjöldebrand, Général-Lieutenant. (L. S.)

M. Bjornstjerna, Général-Major. (L. S.)

Jonas Collett, Aall, Conseillers d'Etat. (L. S.) (L. S.)

Ratifié

Charles Jean.
(L. S.)

Convention d'armistice entre les troupes Suédoises d'un côté, et les troupes Norvégiennes de l'autre, conclue, sauf ratification, par les soussignés à Moss le 14 d'Août 1814.

Art. 1. Les hostilités cesseront, par terre et par mer, entre les troupes et flottes Suédoises d'un côté, et les troupes et flottes Norvégiennes de l'autre, à dater du jour de la signature de la présente, jusqu'à jour après l'ouverture de diète, avec huit jours de dédit après ce terme.

Art. 2. Le blocus des ports Norvégiens sera levé à dater du jour de la signature de la présente. L'importation et l'exportation seront libres, sauf les droits de douane Norvégienne.

Art. 3. Si la forteresse de Fréderikstad n'a pas capitulée, elle sera remise de suite, ainsi que les ouvrages y appartenantes aux troupes de Sa Majesté Suédoise. La garnison sortira de la forteresse avec armes et bagages et tous les honneurs militaires. Il sera permit aux officiers d'aller où bon leur semblira. Les soldats retourneront chez eux; les uns et les autres prometteront, de ne plus servir contre les troupes de Sa Majesté Suédoise.

Art. 4. Il sera tracé une ligne-démarcation entre les deux armées respectives. La ligne Suédoise appuyera à Sooner, passera par Hovi, Onstad-Sund, remontera le lac d'Oiern, et suivra le Glommen jusqu'à Kragerud. Les troupes Suédoises dans le Wermeland ne pourront pas dépasser Aklanger. La ligne Norvégienne appuyera à Drobak, passera par Korsgaard et Krogstad au lac d'Oiern, et suivra ensuite la rive droite du Glommen jusqu'à Kongsvinger.

Art. 5. Les troupes nationales Norvégiennes seront semestriés de suite et rentreront dans leurs provinces respectives. Il n'y aura sous les armes que les corps de troupes enrôlées*), savoir:

a) le régiment de Sondenfjelds,
b) ,, ,, de Norenfjelds,
c) ,, ,, d'Oplandske,
d) ,, ,, d'Agershuus,
e) la brigade d'Artillerie.

Ces corps ne dépasseront point la ligne de démarcation stipulée dans l'article 4, en sorte que le pays depuis Drobak, Korsgaard et Krogstad à Sooner, Hovi et Onstad-Sund soient tout-à-fait libres de troupes.

Art. 6. Il ne restera en Norvége que deux divisions Suédoises avec une artillerie et cavalerie proportionnées à leur force; le reste de l'armée Suédoise rentrera en Suède.

Art. 7. La partie de l'armée Norvégienne, qui reste sous les armes, rentrera dans la ligne de démarcation par marches d'étape et commencera son mouvement deux jours après la signature de la présente. La partie de

*) Geworbene.

l'armée Suédoise qui rentrera en Suède, commencera son mouvement aussitôt que faire se pourra.

Art. 8. Les hostilités ayant cessé, les généraux Suédois et Norvégiens donneront réciproquement ses ordres, pour que la bonne harmonie subsiste entre les deux armées, et que les charges et traces de la guerre disparoissent. Aucunes contributions ou réquisitions quelconques ne seront levées dans le pays; on payera à comptant ce que les habitants fourniront. Les généraux Norvégiens défendront tout l'enlèvement des bestiaux, et les généraux Suédois feront observer strictement les ordres donnés relativement à ces objets.

Art. 9. Les prisonniers de guerre seront mis en liberté de part et d'autre aussitôt que faire se pourra.

Art. 10. Afin de laisser une entière liberté de part et d'autre aux délibérations des représentants de la nation, convoqués en diète à Christiania, il ne sera permis, ni aux troupes Suédoises, ni aux troupes Norvégiennes d'approcher de la dite diète à la distance d'un rayon de trois milles, pendant la tenue de la diète. La bourgeoisie de Christiania montera la garde dans la ville et dans la forteresse d'Agershuus pendant la diète.

Art. 11. Pour épargner une effusion ultérieure de sang, il y aura un armistice provisoire, à dater de la signature de la présente, avec douze heures de dédit.

Art. 12. Le pavillon Norvégien sera respecté durant l'armistice.

Au quartier-général de Moss le 14 d'Août 1814.

A. F. Skjoldebrand,
Général - Lieutenant.
(L. S.)

M. Bjornstjerna,
Général-Major.
(L. S.)
Jonas Collett, Aall,
Conseillers d'Etat.

Avec réservation, que la ligne de démarcation des armées respectives sera le status-quo pour l'armée Suédoise et pour l'armée Norvégienne, une ligne, qui passera par Sooner, Spydeberg et Hovi au Glommen.

(L. S.) (L. S.)

Je ratifie la convention ci-dessus avec la réservation, et je saisis avec plaisir cette première occasion, pour donner une preuve de mes sentiments envers la nation et l'armée Norvégienne.

A mon quartier-général de Frédérikstad le 15 Août 1814.

Charles Jean.
(L. S.)

XX.

Rede der schwedischen Commissaire, gehalten im außerordentlichen Storthing am 13. October 1814.

Gute Herren und Norwegische Männer! Präsident und Mitglieder des Storthings des Reiches Norwegens!

Unser allergnädigster König und Herr hat Uns zu Seinen Commissairen bei dem Storthing des Reichs Norwegen ernannt, und wir müssen hiemit die Vollmachten überliefern, die in dieser Hinsicht von Seiner Majestät ausgefertigt sind.

Es ist Uns eine hohe und erfreuliche Pflicht, den Repräsentanten eines freien und edeln Volkes öffentlich die Denkungsart des Königs an den Tag legen zu können, Euch Seinen Gruß zu bringen, gute Herren und Norwegische Männer, und Euch zuerst die brüderliche Hand zu reichen.

Nur durch kraftvolle und rasche Beschlüsse kann die nordische Halbinsel unter den allgemeinen Erschütterungen Europa's lange verschont, und, von der Natur bestimmt, davon immer verschont zu bleiben, für die Gegenwart Ruhe, für die Zukunft Sicherheit und Kraft bewahren.

Der König erwartet diese Beschlüsse von Eurer Weisheit und Eurer Liebe zum Vaterlande.

Seine Majestät hat Uns aufgetragen, von dem Storthing des Reichs Norwegen zu verlangen, daß ein Comité ernannt werde, welchem wir die Erläuterungen mittheilen können, die mit den allgemeinen Geschäften in Verbindung stehen. Seine Majestät hat dabei die Absicht, die öffentlichen Mittheilungen für den Storthing vorzubereiten, welche nur eine Vereinigung beider Reiche zur Folge werden haben können. Den Blick auf diesen Zweck Seiner Majestät geheftet, stellen wir es Euch anheim, gute Herren und Norwegische Männer! ein solches Comité zu wählen und ihm zu übertragen, mit Uns zusammenzutreten und bei Euch mit Bericht und Vorschlag einzukommen.

Durch die Berichte, die wir diesem Comité erstatten werden, soll es überzeugt werden, daß die Veränderungen in der Eidswold'schen Constitution, die der König als unvermeidlich nothwendig angesehen hat, in keinem Theil diejenigen Rechte der Freiheit, auf welchem dieses Grundgesetz ruht, verletzen. — In den §§. über den Schutz der evangelisch-lutherischen Lehre, über die Beibehaltung des Repräsentations-Rechts, das freie Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht, die Sicherheit gegen alle Unterdrückung und eigenmächtige Behandlung, die gesetzmäßige Ausübung der executiven Macht, die Unabhängigkeit der Gerichte, die constitutionelle Verantwortlichkeit der Beamten, den ungestörten Gebrauch der Preßfreiheit, haben die gemachten Veränderungen nur Bezug auf die neue Verbindung, die zwischen den beiden Reichen Scandinaviens gestiftet wurde, und auf die neuen Regierungsformen, die dadurch nothwendig entstehen mußten.

Der König ist überzeugt, daß diese Grundsätze für die Constitution Norwegens mit vollem Vertrauen einem Volke vorgelegt werden können, das lange eine sichere Kenntniß der wirklichen Absichten des König entbehrt hat, und es geschieht, um den-

selben in einem Zeitpunkte eine größere und schnellere Oeffentlichkeit zu geben, wo Alles ein öffentliches Verfahren fordert, daß der König Uns erlaubt hat, Euch, gute Herren und Norwegische Männer! Seine Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand mitzutheilen. — Obgleich sie in der Form eines ordentlichen Entwurfes, welcher Alles umfaßt, was der König mit Rücksicht auf das Grundgesetz dem Storthing vorzuschlagen gedenkt, dargestellt sind, ist es doch Unsere Pflicht, da wir Euch dieselben vorläufig überliefern, zu erklären, daß alle gegenseitige Berathung mit Uns, oder Fragen wegen der Modifikationen oder Erweiterungen, die von Eurer Seite gemacht werden können, auf der feierlichen Erklärung der Vereinigung beider Reiche unter einem Könige, aber unter Berücksichtigung der gegenseitigen Grundgesetze beruhen.

Diese Verbindung, die das Glück und die Selbstständigkeit Scandinaviens in so hohem Grade fördert, erwartet nun von Euch, gute Herren und Norwegische Männer! ihre endliche Erfüllung. Nicht mehr mit drohenden Waffen, sondern mit brüderlichem Handschlag mögen Norweger und Schweden sich begegnen, zur Handhabung gegenseitiger Ehre, zur Behauptung gegenseitiger Freiheit.

XXI.

Die in der Constitution vom 4. November 1814 angenommenen Veränderungen in der Constitution vom 17. Mai 1814.

§. 1.

Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierungsform ist beschränkt und erblich monarchisch.

§. 2

bleibt unverändert.

§. 3.

Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

§. 4.

Der König soll sich immer zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, dieselbe handhaben und beschützen.

§. 5.

Wie §. 4 in der Constitution vom 17. Mai.

§. 6.

Die Erbfolge ist lineal und cognatisch, sowie sie bestimmt ist in der von den Ständen des Reiches Schweden beschlossenen und von dem Könige angenommenen Successions-Ordnung vom 26. September 1810, welche in der Uebersetzung diesem Grundgesetze beigefügt wird. — Zu den Erbberechtigten wird auch der Ungeborne ge-

rechnet, der, wenn er nach dem Tode des Vaters zur Welt geboren wird, sogleich die ihm gebührende Stelle in der Erblinie einnimmt. — Wenn ein zu den vereinigten Kronen Norwegens und Schwedens erbberechtigter Prinz geboren wird, soll sein Name und seine Geburtszeit dem zuerst darauf stattfindenden Storthing bekanntgemacht, und in dessen Protokoll eingezeichnet werden.

§. 7.

Ist kein erbberechtigter Prinz da, so kann der König seinen Nachfolger dem Storthing Norwegens vorschlagen, zu derselben Zeit, als den Ständen Schwedens; sobald der König seinen Vorschlag gemacht hat, sollen die Repräsentanten beider Völker aus ihrer Mitte ein Comité wählen, welches das Recht hat, die Wahl zu bestimmen, im Fall daß der Vorschlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit der Repräsentanten eines jeden der beiden Völker genehmigt wird. Die Zahl der Mitglieder dieses Comité's, das aus gleich vielen von jedem Reiche bestehen soll, und die Ordnung, der bei der Wahl gefolgt werden soll, wird durch ein Gesetz bestimmt, das der König zu gleicher Zeit dem norwegischen Storthing und den Ständen des Reiches Schweden vorschlägt. Von dem gesammten Comité tritt Einer durch's Loos aus.

§. 8.

Das Alter der Vollmündigkeit des Königs wird durch ein Gesetz bestimmt, das nach Uebereinkunft zwischen dem Storthing Norwegens und den Ständen Schwedens gegeben wird, oder, wenn sie nicht darüber einig werden können, durch ein von den Repräsentanten beider Reiche ernanntes Comité nach den in dem vorstehenden §. 7 angeführten Bestimmungen. Sobald der König das durch dieses Gesetz bestimmte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für mündig.

§. 9.

Wie §. 11 in der Constitution vom 17. Mai mit dem Zusatz am Ende „entweder mündlich oder schriftlich durch Denjenigen, den er dazu ernennt."

§. 10.

Wie §. 12 in der Constitution vom 17. Mai, unverändert.

§. 11.

Der König hält sich jedes Jahr einige Zeit in Norwegen auf, wenn nicht wichtige Verhandlungen eintreten.

§. 12.

Der König wählt selbst einen Rath von norwegischen Bürgern, die nicht jünger als 30 Jahre sein dürfen. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben andern Mitgliedern bestehen. Gleichfalls kann der König einen Vice-König oder einen Statthalter ernennen. Der König vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsrathes so, wie er es dienlich erachtet. Um Sitz in dem Staatsrathe einzunehmen, kann der König, oder in Seiner Abwesenheit der Vice-König (oder der Statthalter im Verein mit den Staatsräthen) bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsrathes, andere norwegische Bürger berufen, nur keine Mitglieder des Storthings. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu derselben Zeit im Staatsrathe Sitz haben.

§. 13.

Während der Abwesenheit des Königs überträgt er die innere Verwaltung des Reichs in den Fällen, die er selbst bestimmt, an den Vice-König oder Statthalter, und wenigstens fünf von den Gliedern des Staatsrathes. Diese sollen im Namen des Königs und an Seiner Stelle die Regierung führen. Sie sollen sowol die Bestimmungen dieses Grundgesetzes als die damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König in einer Instruktion ihnen mittheilt, unverfälscht erfüllen. Ueber die Sachen, die sie auf diese Weise abmachen, haben sie einen unterthänigen Bericht an den König einzuschicken. Die Geschäfte werden durch Stimmenmehrheit abgemacht, wobei in dem Fall, daß die Stimmen gleich sind, der Vice-König oder Statthalter, oder in ihrer Abwesenheit das erste Mitglied des Staatsrathes zwei Stimmen hat.

§. 14.

Vice-König kann nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn sein, doch erst nachdem sie das für den König bestimmte Mündigkeits-Alter erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt. Der Vice-König soll innerhalb des Reichs wohnen, und darf sich nicht länger als drei Monate jedes Jahres außerhalb desselben aufhalten. Wenn der König gegenwärtig ist, hört die Function des Vice-Königs auf. Ist kein Vice-König, sondern ein Statthalter da, so hört dessen Function ebenfalls auf, indem er in diesem Fall nur der erste Staatsrath ist.

§. 15.

Bei dem König bleibt immer während Seines Aufenthaltes in Schweden der norwegische Staatsminister und zwei von den Mitgliedern des Staatsrathes, welche letztere jährlich wechseln. — Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, wie die in Norwegen bleibende (in §. 13 genannte) Regierung, und nur in ihrer Gegenwart sollen die norwegischen Angelegenheiten von dem Könige abgemacht werden. Alle Gesuche von norwegischen Bürgern an den König sollen erst an die norwegische Regierung eingeschickt und mit ihrem Gutachten versehen werden, ehe sie erledigt werden. In der Regel dürfen keine norwegischen Sachen erledigt werden, ohne daß das Gutachten der in Norwegen befindlichen Regierung eingeholt ist, wenn nicht wichtige Umstände es verbieten sollten. — Der norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor und bleibt für die Uebereinstimmung der Ausführung mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich.

§. 16

bleibt unverändert.

§. 17.

Der König kann Anordnungen, den Handel, Zoll, Nahrungsmittel und Polizei betreffend, geben und aufheben; doch dürfen sie nicht gegen die Constitution und die (sowie nachfolgende §§. 77, 78 und 79 bestimmen) von dem Storthing gegebenen Gesetze streiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthing.

§. 18.

Der König läßt im Allgemeinen die Steuern und Abgaben einfordern, die von

dem Storthing auferlegt werden. Die norwegische Staatskasse verbleibt in Norwegen und ihre Einnahmen werden nur zum Nutzen Norwegens verwendet.

§. 19 und 20

bleiben unverändert.

§. 21

bleibt unverändert mit dem Zusatz: „doch kann der Kronprinz und sein ältester Sohn zum Vice-König ernannt werden."

§. 22.

Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staasrathes, wie auch die in seinen Büreaus angestellten Beamten, Civil- und geistlichen Ober-Obrigkeiten*), Chefs der Regimenter und anderer Militair-Corps, Commandanten in den Festungen und die Höchstbefehlenden auf Kriegsschiffen können ohne vorangehendes Urtheil von dem Könige, nachdem er darüber das Gutachten des Staatsrathes gehört hat, verabschiedet werden. Inwiefern den so verabschiedeten Beamten Pension zugestanden werden soll, wird von dem nächsten Storthing bestimmt. Andere Beamte können nur vom Könige suspendirt werden, und sie sollen alsdann sogleich bei den Richterstühlen beschäftigt werden, allein sie dürfen nicht ohne Urtheil verabschiedet werden, und auch nicht wider ihren Willen zu andern Aemtern versetzt werden.

§. 23

bleibt unverändert.

§. 24.

Der König wählt und verabschiedet nach eigenem Gutdünken seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

§. 25.

Der König hat den höchsten Befehl über die Land- und Seemacht. Sie darf nicht ohne Genehmigung des Storthings vergrößert oder vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienst fremder Mächte verwendet werden, und kein Kriegsvolk fremder Mächte, Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall ausgenommen, darf ohne Genehmigung des Storthings in's Reich gezogen werden. In Friedenszeiten dürfen nicht andere als norwegische Truppen in Norwegen stationirt sein, und keine norwegischen Truppen in Schweden. Der König kann jedoch in Schweden eine freiwillige norwegische Garde haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens sechs Wochen des Jahres, die meisten Truppen der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen zusammenziehen, innerhalb der Grenzen desjenigen Reiches, das er will; allein in keinem Fall dürfen mehr als 3000 Mann von allen Waffenarten zusammengenommen in Friedenszeiten in das eine Reich von der Kriegsmacht des andern gezogen werden. Zum Angriffskriege dürfen die Truppen und die Ruderflotille Norwegens nicht ohne Genehmigung des Storthings verwendet werden. Die norwegische Flotte soll ihre Werfte und ihre Stationen in Friedenszeiten in Norwegen haben. Die Kriegsschiffe des einen Reiches dürfen nicht mit den Seeleuten des andern Reiches

*) Stiftamtmänner und Amtmänner.

besetzt werden, außer wenn sie sich freiwillig anwerben lassen. — Die Landwehr und die übrigen norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außerhalb der Grenze Norwegens benutzt werden.

§. 26.

Der König hat das Recht, Truppen zusammenzuziehen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und zu empfangen. Wenn der König Krieg anfangen will, soll er der Regierung in Norwegen seine Pläne mittheilen und ihr Gutachten darüber einholen, wie auch vollständigen Bericht über den Zustand des Reichs mit Rücksicht auf die Finanzen des Reichs, seine Vertheidigungsmittel u. s. w. — Nachdem dieses gethan ist, beruft der König den norwegischen Staatsminister und die norwegischen Staatsräthe sowie die schwedischen zu einem außerordentlichen Staatsrath, und legt dann die Gründe und Umstände vor, die in diesem Fall in Erwägung genommen werden müssen, wobei zugleich der Bericht der norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reiches, wie auch ein ähnlicher Bericht über denjenigen Schwedens vorzulegen sind. Ueber diese Gegenstände fordert der König ihre Bedenken, die sie, Jeder für sich, zu Protokoll geben sollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt, und er hat alsdann das Recht, den Beschluß zu fassen und auszuführen, den er für den Staat am dienlichsten findet.

§. 27.

Alle Staatsräthe sollen, wenn sie keine gesetzmäßige Verhinderung haben, im Staatsrathe gegenwärtig sein, und darf kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht mehr als die halbe Anzahl gegenwärtig sind. In den norwegischen Sachen, die (§. 15 zufolge) in Schweden erledigt werden, darf kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht entweder der norwegische Staatsminister und ein Staatsrath oder die beiden norwegischen Staatsräthe gegenwärtig sind.

§. 28

wie §. 30 in der Constitution vom 14. Mai.

§. 29.

Wenn gesetzmäßige Verhinderung einem Staatsrath verbietet, sich einzufinden und die Sachen vorzutragen, die zu seinem Fache gehören, so sollen diese von einem andern Staatsrathe vorgetragen werden, den der König, wenn er gegenwärtig ist, oder im andern Fall derjenige, der im Staatsrathe den Vorsitz hat, dazu bestimmt. Wenn so Viele durch gesetzmäßige Verhinderungen abgehalten werden, sich einzufinden, daß nicht mehr als die halbe Anzahl der sämmtlichen Mitglieder zugegen sind, so sollen andere Beamte auf gleiche Weise bestimmt werden, im Staatsrath Sitz zu nehmen, in welchem Fall sogleich Bericht davon an den König zu erstatten ist, welcher dann beschließt, ob sie in dieser Function bleiben sollen.

§. 30.

Wie §. 32 in der Constitution vom 17. Mai mit dem Zusatz am Ende — „und kann von dem Odelsthing vor dem Reichsgericht unter Action gesetzt werden.“

§. 31.

Alle von dem Könige selbst ausgefertigten Befehle (militärische Commandosachen ausgenommen) sollen von dem norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

§. 32.

Diejenigen Beschlüsse, die von der Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs gefaßt sind, werden im Namen des Königs ausgefertigt, und von dem Vice-König oder Statthalter und dem Staatsrathe unterzeichnet, wie auch von Dem, der die Sache vorträgt, contrasignirt, indem er für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protocolle, in dem die Resolution eingeführt ist, verantwortlich sein soll.

§. 33.

Alle Vorschläge wegen norwegischer Angelegenheiten, wie auch derjenigen Verordnungen, die auf ihre Veranlassung gemacht werden, sollen in norwegischer Sprache ausgefertigt werden.

§. 34.

Wie §. 36 in der Constitution vom 17. Mai, doch ist das Wort „zu Norwegen" ausgelassen.

§§. 35, 36 und 37, wie §§. 37, 38 und 39 in der Constitution vom 17. Mai, doch sind die Worte in §. 38 „oder sich in fremde Dienste begeben" ausgelassen.

§. 38.

Sowol der norwegische Staatsminister, als die zwei Staatsräthe, die dem Könige folgen, haben Sitz und berathende Stimme im schwedischen Staatsrathe, wenn daselbst Sachen, die beide Reiche angehen, verhandelt werden. In dergleichen Angelegenheiten soll auch das Bedenken der in Norwegen niedergesetzten Regierung eingeholt werden, außer wenn dieselben eine so schnelle Vollziehung erfordern, daß dazu keine Zeit ist.

§. 39.

Stirbt der König, während der Thronfolger noch unmündig ist, so sollen der norwegische und schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um im Verein die Berufung eines Storthings in Norwegen und eines Reichstags in Schweden vorzunehmen.

§. 40.

Bis die Repräsentanten der beiden Reiche versammelt sind, und die Regentschaft während der Unmündigkeit des Königs bestimmt haben, übernimmt ein aus einer gleichen Anzahl norwegischer und schwedischer Mitglieder zusammengesetzter Staatsrath die Regierung beider Reiche, unter Beobachtung ihrer beiderseitigen Grundgesetze. Der norwegische und schwedische Staatsminister, die im vorerwähnten Staatsrathe Sitz haben, loosen darüber, wer den Vorsitz haben soll.

§. 41.

Die in den vorangehenden §§. 39 und 40 bestimmten Regeln sollen auch angewandt werden, wenn es, der schwedischen Regierungsform zufolge, dem schwedischen Staatsrathe zukommt, in der Eigenschaft als Staatsrath die Regierung zu führen.

§. 42.

Die näheren Bestimmungen betreffend, die in den in §§. 39, 40 und 41 erwähnten Fällen nothwendig sind, schlägt der König dem nächsten Storthing in Norwegen und dem Reichstage ein Gesetz vor, welches auf den Grundsätzen völliger Gleichheit zwischen beiden Reichen gebaut sein muß.

§. 43.

Die Wahl eines Vormunds, der der Regierung für den unmündigen König vorstehen soll, soll nach denselben Regeln und auf dieselbe Weise vorgenommen werden, wie vorhin im §. 7 für die Wahl eines Thronfolgers bestimmt ist.

§. 44.

Diejenigen, die in den in den §§. 40 und 41 angeführten Fällen die Regierung übernommen, sollen, wenn sie Norweger sind, vor dem norwegischen Storthing folgenden Eid ablegen: „Ich verspreche und schwöre, die Regierung übereinstimmend mit der Constitution und den Gesetzen führen zu wollen, so wahr mir Gott und sein heiliges Wort helfe.“ Als Schweden legen sie den Eid vor den Ständen des Reiches Schweden ab.

Wird Storthing und Reichstag zu der Zeit nicht gehalten, so ist der Eid schriftlich in dem Staatsrathe niederzulegen, und später auf dem nächsten Storthing und Reichstage zu wiederholen.

§. 45.

Sobald ihre Regierung aufhört, sollen sie darüber dem Könige und dem Storthing sogleich Rechenschaft ablegen.

§. 46.

Wenn die dazu Verpflichteten den §§. 39 und 41 zufolge den Storthing sogleich zusammenzuberufen vernachläßigen, so liegt es dem Höchsten Gerichte als unbedingte Pflicht ob, sobald vier Wochen verlaufen sind, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 47.

Die Leitung der Erziehung des unmündigen Königs soll, wenn der Vater darüber keine schriftliche Bestimmung hinterlassen hat, auf die in den §§. 7 und 43 vorgeschriebene Weise festgesetzt werden. Es soll eine unabweichliche Regel sein, daß dem unmündigen König hinlänglicher Unterricht in der norwegischen Sprache gegeben wird.

§. 48.

Ist der männliche Königsstamm ausgestorben, und kein Thronfolger gewählt, so soll ein neuer Königsstamm auf die in §. 7 vorgeschriebene Weise gewählt werden. Mittlerweile wird mit der ausübenden Macht nach §. 7 verfahren.

§§. 49 bis 92 bleiben unverändert.

§. 93.

Norwegen bezahlt keine anderen Nationalschulden als seine eigenen.

§§. 94 bis 98 bleiben unverändert.

§. 99.

Erhält nur den Zusatz: „Die Regierung ist nicht berechtigt, militärische Gewalt gegen die Bürger des Staates anzuwenden, außer nach den in den Gesetzen bestimmten Formen, d. h. in dem Fall, daß irgend eine Versammlung die öffentliche Ruhe stören sollte, und sich nicht augenblicklich auflöst, nachdem die Artikel in dem Gesetzbuche, die von Aufruhr handeln, ihr drei Mal von der Obrigkeit deutlich vorgelesen worden sind.*)

§§. 100 bis 109 bleiben unverändert.

§. 110.

Norwegen behält seine eigene Bank und sein eigenes Geld- und Münzwesen, deren Einrichtung durch Gesetz bestimmt ist.

§. 111.

Norwegen hat das Recht, seine eigene Kauffartheiflagge zu haben. Die Kriegsflagge wird eine Unionsflagge.

§. 112.

Wie §. 110 in der Constitution vom 17. Mai.

---

*) Diese Bestimmung ist in dem §. 27 in der Constitution vom 17. Mai eingeführt.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.



